

Die  
**Polizei für Livland**

von

der ältesten Zeit bis 1820

in einem

nach den Gegenständen geordneten

**Auszuge aus den Regierungs-Patenten  
und andern obrigkeitlichen Verordnungen,**

nebst

historischen Zusätzen, literarischen Nachweisungen  
und einem alphabetischen Register,

von

**Dr. K. G. Sonntag,**

Livländischem General-Superintendenten und Ober-Consistoriums-  
Präses,

Mitgliede der Provincial-Gesetz-Commission.

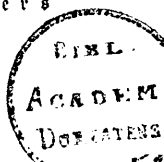
---

E r s t e H ä l f t e.

---

Riga 1821, #

auf Kosten des Verfassers  
gedruckt bei N. E. D. Müller.



Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewil-  
ligt, daß nach Abdruck und vor dem Debit derselben ein Exem-  
plar davon für die Censur-Committee, eins für das Ministerium  
der Aufklärung, zwei für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek,  
und eins für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, an  
die Censur-Committee eingesandt werden.

Riga, den 24. August 1821.

Oberlehrer Reußler,  
stellvertretender Rig. Gouvernements-Schuldirector.

Dem

Herrn Civil-Oberbefehlshaber der Ostsee-Provinzen

## Philipp Marquis Paulucci,

Seiner Kaiserlichen Majestät General-Adjutanten, General-Lieutenant, Kigischem Militair-Gouverneur, Oesterreichischem Kammerherrn, und der Reichs-Orden vom Alexander-Newßky = mit Brillianten, vom Annen = erster, vom Wladimir = zweiter, vom Georgen = dritter Klasse, so wie des Mauritius = und Lazarus = Ordens  
Ritter,

g e w i d m e t.

## Erlauchter Herr Marquis!

Am ersten Jahres = Tage von Ew. Erlaucht Verwaltung dieser Provinzen, begieng Unterzeichneter das hochfröhliche Fest unsrer Stadt, seiner Seits, mit Darbringung der Grundlage zu der Sammlung, aus welcher das gegenwärtige Buch entstanden ist. Darüber, daß dieser Anfang des damahls versprochenen Werkes jetzt erst erscheint, beruhiget den Verfasser nicht dessen bedeutend = erweiterter Plan: wohl aber der Gewinn, welchen die Ausführung dadurch erhalten hat, daß sie nun auch acht Jahre Ihrer Verwaltung mit umfassen kann.

Es ist der Genius = Strahl des Manges von Geist, Kraft und Edelmuth, daß, wo irgend er auftritt und eingreift, eine Epoche neuen höheren Lebens beginnt. Möge, zum Segen dieser Provinzen, ein künftiger Fortsetzer dieser Patenten = Auszüge, für die lange Jahres = Reihe von Ew. Erlaucht Ober = Befehlshaberschaft, eines eigenen ganzen Bandes bedürfen! Glückliche der Geschäftsmann, der, in seinem Verhältnisse zu den Männern an der Spitze, Bewunderung und Verehrung mit persönlicher Ergebenheit und Dankbarkeit vereinigen darf! Jene

können Ew. Erlaucht niemanden verwehren;  
aber um die Fortdauer der Verpflichtungen zu  
diesen bitter

Ew. Erlaucht

treuer Verehrer

Riga, den 18. August 1821.

R. G. Sonntag.

## V o r r e d e.

---

Durch einen Amtszweck genöthiget, die sämmtlichen Regierungs = Patente für Livland aus der Russischen Zeit durchzugehen, beschloß der Verfasser, vor geraumer Zeit einmahl, aus denselben einen neuen Auszug zu machen; da die seitherigen vergriffen, auch nach einem andern Plane gearbeitet sind, als er sich einen solchen dachte. Er hatte übrigens jenen Gedanken bereits wieder aufgegeben, als er sich späterhin, abermahls durch amtliche Veranlassungen, tiefer in die Archive hineingeführt, und zuletzt, durch die ehrenvolle Ernennung zum Mitgliede der Provincial = Gesetz = Commission, zu Beschäftigungen dieser Art förmlich verpflichtet sahe. So nahm er den früheren Plan wieder auf, und erweiterte ihn, bis zu dem Umfange, welchen jetzt der Titel seines Buches bezeichnet.

Der Zweck von diesem ist, zunächst und hauptsächlich: den Einwohnern von Livland, den Gebrauch der, weder jemahls in einem umfassenden Abdrucke gesammelten, noch irgendwo, auch nur einzeln, ganz vollständig zu findenden Regierungs = Patente seit 1707 (wo die Landes = Ordnungen aufhören) zu ersetzen; dadurch, daß es, in möglichster Kürze zugleich und Vollständigkeit, enthalten soll, was über jeden Gegenstand, die höchst = und hoch = obrigkeitlichen Verordnungen gesetzlich vorschreiben; und nebenbei den Mann vom Fache schnell übersehen zu lassen, in welcher Zeitfolge und mit welchen Bestimmungen dieß geschehen ist; ingleichem, wo sich etwa noch ein Mehreres darüber finden könnte.

Indem dazu es, als unumgänglich nöthig, erschien: durchaus von Allen und Jedem, was dießfalls, als hochobrigkeitliche Verfügung, jemahls im Drucke ergangen ist, Kenntniß zu geben; (weil jede Ausschcheidung des mehr oder minder Wichtig=scheinenden, und des jetzt noch, oder jetzt nicht mehr Gültigen, eine Eigenmächtigkeit und Einseitigkeit des Verf. seyn würde, durch welche immer Einer oder der Andre, der das Buch könnte brauchen wollen, sich beeinträchtigt finden möchte:) so fällt natürlich — ausserdem, daß eine beträchtliche Anzahl Patente, in sich selbst schon, bloß historisch ist — ein großer Theil des Auszuges auch von den übrigen gegenwärtig bloß der Geschichte anheim; der Geschichte der Sitten ebensowohl, als der der Gesetzgebung. Und für beide sind oft selbst die bloßen Citate von Bedeutung; insofern z. B. aus den zahlreichen Wiederholungen mancher, übrigens gleichlautenden, Polizei = Verordnungen, der Grad des Bedürfnisses derselben sich ergibt. Für die Geschichte in der einen, wie in der andern, Hinsicht, sollte nun auch noch überdem gelegentlich mit gesorgt werden, durch historische Erörterungen und Zusätze; so viel als deren dem Verf. seine Collectaneen darboten, oder als, ohne zu großen Zeit=Aufwand, für den Augenblick noch herbei zu schaffen möglich war.

Was ist nun für dieses beabsichtigten Zweckes Erreichung geschehen? Was ist gegeben worden, woraus? und wie?

Die Polizei von Livland verspricht der Titel. „Aber — fragt der Mann vom Fache — „nach welchen wissenschaftlichen Bestimmungen dieses Begriffs?“ Abgesehen davon, daß, da wo diese Frage am ersten

sich aufdrängen möchte, nämlich bei den Eingränzungen in das Criminal-Recht, sehr oft der Fall statt findet, daß demjenigen, was die älteren strengen Gesetze in jenes Reich des Schreckens verwiesen, die neueren schonenderen in dem humaneren Gebiete der willkürlichen Strafen seinen Platz geben: so weiß der Mann von Fach, eben als solcher, es gründlicher, als der Verfasser dieses Buchs, daß über die Bestimmung des Begriffs von Polizei, und über die Ausscheidung und Verlegung dessen, was hierher, und was in die Justiz, und in die Landes-Verfassung gehört, die Ansichten, Urtheile und Verfahrungs-Weisen der Gelehrten selbst, bis zum Befremdenden, von einander abweichen. Der Verf. glaubt also: wenn sein Verfahren von dem Anderer abweicht, und sogar, wenn er hier und da, bei Stellung einer einzelnen Materie, einen wirklichen Mißgriff gemacht haben sollte, sich damit beruhigen zu können, erstens: daß es bis hierzu in seinem Plane lag — (obschon es jetzt nicht mehr in seinen Entwürfen und Hoffnungen liegen darf) — die ganze Masse aller Patente aus der Schwedischen und Russischen Zeit (letztere in 4318 Numern; falls der Verfasser, wie er glaubt, richtig summiert hat) mit seinem Auszuge zu umfassen; und daß man demnach durchaus jeden Gegenstand, welchen sie enthalten, in seinem Werke würde gefunden haben; gesetzt auch, statt zum Beispiel im zweiten Bande, wo man ihn eigentlich suchte, erst im dritten; worüber denn zu seiner Zeit ein General-Register belehret haben würde. Eine andere Hinsicht, welche hierbei genommen werden durfte, ja, bei dem zunächst populär-praktischen Zwecke, vielleicht sogar

werden mußte, war: weil gewöhnliche Leser, theils für ihre Ansicht von dem dießfalligen Hausbedarfe, theils aus dem Vorgange des noch vielseitiger=praktischen Nielsenschen Handbuchs, manche Materien nun einmahl, mit einer gewissen Zuversicht, hier suchen werden, welche, in einer streng=wissenschaftlichen Anordnung, freilich anderswohin gehören. Und drittens scheint den Verf., bei der jetzt erst näher getretenen ungünstigen Möglichkeit der Nicht=vollendbarkeit des Werkes, ein glückliches Vorgefühl geleitet zu haben, wenn er in das Gebiet der Polizei eher zu Vieles als zu Weniges hineingezogen hat.

Die zweite Haupt=Frage betrifft das **W o r a u s ?** oder die Quellen dieser Auszüge. Auch hier darf der Verfasser, als nicht eigentlicher Rechtsgelehrter, weder sich einmischen, und noch weniger mit entscheiden zu wollen wagen, in dem von jeher bestandenen, und, bei der anbefohlenen Redaction des Provincial=Rechtes, so eben natürlich lebhafter denn je aufgeregten Streite: In wie fern manche allgemeine, oder nach anderwärts hin erlassene, Schwedische Königs= oder Collegien=Rescripte, ja selbst auch nur alle in die Landes=Ordnungen aufgenommene, und aus dem Landlagh in der Praxis benützte, Verfügungen und Entscheidungen, für Livland wirklich Gesetzeskraft haben, oder nicht. Und eben so, wie weit die Anwendbarkeit der Ukasen und Gesetze aus der Zeit Russischer Oberherrschaft, da wo dieselbe nicht ausdrücklich anbefohlen worden, oder sich von selbst versteht, auch auf Livland sich erstreckt. Auch hier wurde der Ausweg gewählt, lieber Mehr als Weniger zu geben; und der Leser, gegen mögliche irrige Anwendung, zu sichern gesucht, durch genaue Anführung der eigentlichen Quelle.

Uebrigens muß ohnehin, gerade für die Polizei, daß Meiste der neueren Verordnungen, als schon durch die Praxis eingebürgert, betrachtet werden.

Ein wesentliches Gebrechen dieser ersten Hälfte des Buchs, und doch auch wohl in andrer Hinsicht ein nützlicher Bestandtheil, ist der, (freilich mit seiner Bogenzahl außer Verhältniß zum Texte stehende) *Nachtrag*. Es hat damit folgende Bewandniß. Ursprünglich gieng des Verf. Plan für sein ganzes Werk bloß auf die allgemeine Gesetzgebung und auf die für das sogenannte Land; mit Ausschließung der Städte, insofern diese ihre eigne Verfassung und Verwaltung haben. Nachdem derselbe aber, mittelst jahre-langer Mühen und Beschwerlichkeiten, endlich in den Besitz einer Sammlung, oder doch einer Kenntniß von allen Patenten, welche er nun für vollständig halten durfte, gekommen war, und der Abdruck seiner Auszüge aus der Polizei-Gesetzgebung bereits begonnen hatte, fiel es ihm zu spät ein, daß, in den *Rigaischen* wöchentlichen Anzeigen, einzelne Regierungs-Publicationen sich befinden, welche, ohne jemahls in der Form eigentlicher Patente erschienen zu seyn (denn viele von letztern wurden vormahls allerdings auch darin abgedruckt) gleichwohl dieselbe verbindende Gesetzeskraft hatten und haben, wie jene; und deren Mitbenützung, zur Erreichung des einen Haupt-Zwecks: der Vollständigkeit, durchaus unerlaßlich war. Da jedoch mehrere Gründe nicht gestatteten, den Druck zu unterbrechen, bis die 60 Jahrgänge jener Anzeigen, (von welchen bloß die allerletzten Jahre ein Register haben) zu diesem Behufe alle von ihm durchgegangen waren, so wurde der etwa-nige Ertrag dieses Geschäftes auf einen Anhang verspart.

Wie es denn aber zu gehen pflegt, wenn man eine Arbeit mit einem gewissen lebendigeren Interesse betreibt, so erweiterte sich, hier auch wieder, der Plan unter den Händen. Da nämlich jene Anzeigen auch die, seit 1761 ergangnen, Polizei = Verordnungen der Stadt Riga mit enthalten: so wurde beschlossen, erst: auch diese mit aufzunehmen; sodann: zu gleichem Zwecke die Russiven des Rath = Archives, wenigstens vom Anfange der Russischen Regierung an, durchzusuchen; und zuletzt wurde auch Dorpat und Pernau mit in den Kreis gezogen. Indem nun der Verf. einer Seits die ihm dabei geleistete Hülfe, von Seiten der Rath = Collegien der genannten drei Städte, in gefälliger Eröffnung ihrer Archive, und die freundlichst = dienstfertige Mühwaltung des Herrn Consist. = Ass. und Pastors Rosenplänter zu Pernau, des Herrn Ober = Secret. Schmalzen zu Dorpat, und des Herrn Archivars Plato zu Riga, im Nachsuchen und Mittheilen, mit einem öffentlichen Danke rühmen zu müssen als hohe Verpflichtung anerkennt — (zu den Archiven der Regierung, des Hofgerichts und des Ober = Consistoriums, hat der Verf., schon seit längerer Zeit, unmittelbaren persönlichen Zutritt; und bloß das eigentliche Ritterschafts = Archiv ist ihm, bei seiner Arbeit, unzugänglich gewesen; was er dort Befindliches benützt hat, fand er in dem Regierungs = Archive und in städtischen Sammlungen) — so muß er anderer Seits sein unangenehmest = Schicksal bedauern, daß er aus Dorpat und Pernau weder die erforderlichen Materialien vollständig hat erhalten können, (nicht einmahl ein complettes Exemplar der Dorpatischen Zeitung, auch nur der letzten 25 Jahre, hat man, in Dorpat selbst, ihm aufreiben können, und

eben so wenig in Pernaue die seit etwa 10 Jahren bestehenden wöchentlichen Nachrichten) — zugleich aber auch sich selbst anklagen, daß er die ihm wirklich mitgetheilten Abschriften aus Pernaue nicht einmahl alle benützt hat, weil er, wegen mancher zu spät gekommenen, dem Setzer die ohnehin oft lästigen Correcturen nicht noch mehr erschweren wollte; ja sogar, daß er nicht einmahl die Nachrichten im Gadebusch erschöpfend gebraucht hat, weil sein Plan ursprünglich durchaus auf Auszüge aus den Abschriften der Quellen angelegt war, und diese sich noch zu verschaffen nachher zuweilen zu spät war. In Ermangelung des Besseren nimmt jedoch vielleicht der Patriot seiner Stadt, eben sowohl als der Geschichtsfreund, auch mit dürftigen Bruchstücken vorlieb. (Ein Trost, welchen man ebenfalls auf die historischen Notizen in dem Texte selbst zu beziehen bittet.) Bei der zweiten Hälfte des Bandes wird die Städte-Polizei sogleich in den Text selbst mit aufgenommen werden. Da nun aber einmahl der Uebelstand eines Nachtrages unvermeidlich war, so verleibte der Verf. demselben auch noch Anderes ein, was er später aufgefunden, oder früher, wie z. B. die Bußtags-Feier, für einen andern Platz bestimmt hatte. Am ergiebigsten ist der medicinische Nachtrag; weil er sowohl die Leser belehren sollte, was sie von den Personen des Faches fordern und nicht fordern dürfen, und wie der Staat und die Gemeinheiten, für die dießfalligen öffentlichen Bedürfnisse sorgen und zum Theil längst schon gesorgt haben: als auch den Männern vom Fache eine leichtere Uebersicht verschaffen, als in dem dabei viel gebrauchten mühsamen Körperlichen Werke, der gewählten alphabetischen Ordnung

wegen, möglich war. Uebrigens steht der Verf. gar nicht dafür, daß er nicht, bei der zweiten Hälfte, zu dem Nachtrage abermahlß einen Nachtrag giebt. Er will lieber seine Person einen Vorwurf treffen, als sein Buch eines noch möglichen, wäre es auch kleinen, Gewinnes entbehren lassen. Das Haupt=Register am Ende bringt doch auch das Zerstreute unter einen Hut.

Drittens nun auf das Wie? der Auszug=Anfertigung selbst zu kommen, so ist der Verf. leider des Russischen zu wenig kundig, um hier (wie bei dem Schwedischen wohl zuweilen geschehen ist) aus den Originalen schöpfen zu können. Wo also diese ihm nicht in Uebersetzungen vorlagen, mußte er sich fremden Führern anvertrauen; fand aber da, wo er ihre Inhalts=Anzeigen mit der Quelle vergleichen konnte, dieselben nicht selten so schief aufgefaßt, oder ausgedrückt, daß er, deshalb eben sowohl, als um Jedem das Seine zu geben, überall seine Gewährsmänner nennet. Unnütz sind übrigens auch diese Citate schon aus dem Grunde nicht, weil sie wenigstens dem eigentlichen Geschäftsmanne zu einem Fingerzeige dienen können, daß und wo ein Mehreres vorhanden sei. Ueberall nun aber, wo der Verf. nur irgend eines Gesetze oder einer Verfügung in extenso habhaft werden konnte, da machte er es sich zur strengen Norm: seinen Auszug immer nur aus dem Extenso selbst zu entnehmen. Um da dabei jedoch dem möglichen Verdachte zu entgehen: er habe sich, als Mitglied der Provincial = Gesetz = Commission, mit den Federn fremder Arbeiten geschmückt, sieht er sich veranlaßt, zu bemerken, daß jener ihre funfzig Bände Rechts= und Verfassungs=Materialien, von ihm selbst

zusammen getragen und nach den Materien geordnet worden, so wie namentlich auch mit aus seiner früher gemachten Patenten-Sammlung entstanden sind.

Ihrem Inhalte nach heben die Auszüge, in der Regel, bloß das Befohlene oder Verbotene aus, nebst den nähern Bestimmungen, und den angedroheten Strafen. Diese aber nur, wo sie wirklich etwas Bestimmtes enthalten; denn die so oft vorkommende Form: „bei strenger,“ oder „bei willkürlicher Strafe“ ist, als voraus zu setzend, mit seltenen Ausnahmen, des Abschreibens nicht werth. Wo jedoch, bei einer Verordnung, die historische Veranlassung des Gesetzes oder die moralische Motivirung desselben, zu dessen besserem Verständnisse oder sicherern Anwendbarkeit dienet, ist sie ebenfalls mit aufgenommen. Nicht selten sind ganze Vorschriften, oder doch wesentliche Bestimmungen derselben, wörtlich angeführt (welches durch das bekannte Zeichen „—“ angedeutet wird.) Dieß ist geschehen, wo entweder ihre Bestimmtheit von entscheidender Wichtigkeit ist, oder auch gerade in dem Falle des Gegentheils; wo nämlich dem Verf. des Auszugs der Ausdruck, insbesondere bei Uebersetzungen, so dunkel, unbestimmt, oder unbequem erschien, daß er weder ihn auf eigne Rechnung nehmen, noch auf eigne Gefahr ihn erklären mochte. Da dieß Buch für den Haus-Gebrauch den Besitz der Patente selbst entbehrlich machen soll, so wird man es dem Verf. hoffentlich mehr noch verdanken, als verzeihen, daß er, bei manchen Gegenständen, hochobrigkeitlich bekannt gemachte Hülfsmittel und Verfahrungs-Weisen wörtlich mit eingerückt hat. Die Literatur-Notizen endlich und die Citate der Tagesblätter

ter können und sollen, auch ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, wenigstens dazu dienen, die Geschäfts-Betreibung bei uns mit der Literatur allmählig in eine nähere Verbindung zu bringen; und darauf aufmerksam zu machen, wie unrecht man daran thut, solche Blätter, so wie man sie gelesen, zu zerreißen. Wie denn überhaupt diese Barbarei einer armseligen Wirthschäftlichkeit, welche, um sich die Jahres-Ausgabe von einigen Rubeln für Maculatur-Papier zu ersparen, das Erste Beste was sich auffindet, dazu verbraucht, nicht bloß die inländischen Druck- und namentlich die Flug-Schriften vernichtet, sondern die Provinz selbst um eine Menge interessanter handschriftlicher Nachrichten und Sammlungen, officieller Papiere, ja wohl um die wichtigsten Urkunden gebracht hat.

Bei der Zusammenstellung der Auszüge zog der Verf. eine Art von wissenschaftlichem System, oder die Sach-Ordnung, der alphabetischen vor. Selbst zum Gebrauch des gewöhnlichen Lesers, wenn er nur nicht ein ganz ungebildeter ist, erweist sich diese Methode in der That als die leichtere; zum Auffinden eben sowohl als zur Uebersicht. Für den Noth-Anlauf übrigens ist durch ein vollständiges alphabetisches Register gesorgt, in welchem, zu größerer Bequemlichkeit, keine Verweisungen, statt deren aber viele Materien unter den zwei drei verschiedenen Worten vorkommen, unter welchen sie allenfalls gesucht werden könnten. Seine Sachen-Ordnung übrigens nennt der Verf. darum bloß eine Art von wissenschaftlicher, weil er deren Fachwerk nicht aus irgend einem philosophischen oder juristischen Systeme nahm, sondern den Vorrath der Materien nach ihrer

Verwandtschaft vertheilte und aus denselben dann die Rubriken logisch und historisch sich von selbst ergeben ließ. Was seinem, hauptsächlich praktischen, Zwecke am angemessensten war.

Die Form des Druckes anlangend, so hebt diese Alles, was Inhalt eines förmlichen Patents ist, sogleich für den ersten flüchtigen Emblick ins Buch schon, dadurch hervor, daß dasselbe, der Schrift nach, den eigentlichen Text des Buches ausmacht; Alles dagegen, was aus andern Gesetzes-Quellen geflossen, so wie alles Historische, aus Noten-Schrift gesetzt ist. Um jedoch, bei dem bloßen Hausbedarfs-Gebrauche, den gewöhnlichen Leser auch nicht einmahl durch das, gegenwärtig nur noch historisch-Interessante, aus Patenten aufzuhalten oder wohl gar irre zu leiten, ist letzteres mit einem Striche am Rande bezeichnet. Einige wenige dabei eingeschlichene Verschen, die wohl mehr auf die Rechnung des Verf., der selbst auch alleiniger Corrector war, als auf die des Setzers kommen, möge man verzeihen; so wie auch einige Fehler in der Materien-Ordnung, z. B. daß Kap. 3 nicht mit unter Kap. 4, §. 30 nicht vor §. 29 steht; desgleichen den Mangel an Consequenz in der Kapitel- und Paragraphen-Zählung.

Endlich um nicht theils zu viel Raum zu verschwenden und theils den bloß praktischen Leser unnütz aufzuhalten, durften nicht bei jedem einzelnen Punkte die Quellen einzeln angeführt werden. Zugleich aber war doch auch für den Gelehrten und Geschäftsmann zu sorgen und für Jeden, dem es, bei irgend einer Materie, um das Nachsehen des Patentes selbst zu thun ist. Beide Zwecke nun wurden dadurch zu vereinigen ge-

sucht, daß, wo der Inhalt mehrerer königlichen Rescripte, Ukasen und Regierungs-Patente zusammen gestellt werden mußte, diese erst alle, nach ihrer Datirung, von wo aus? und von wenn? aufgeführt werden, und dabei mit Buchstaben bezeichnet; durch deren Beisehung nachher, bei jedem ausgehobnen Puncte, auf das Patent selbst verwiesen wird, aus welchem dessen Inhalt entnommen ist.

Für die baldigste Vollendung auch der zweiten Hälfte dieses Bandes hat, aus mehrern Gründen, gewiß der Verf. selbst ein weit höheres Interesse, als irgend ein Käufer der gegenwärtigen ersten Hälfte haben kann.

G.

---

## Inhalts = Verzeichniß.

---

### Erster Abschnitt. Leben und Gesundheit.

#### 1. Cap. Allgemeine Medicinal = Anstalten.

Einleitung.....	S. 1..164 — 167
§. 1. Medicinal = und Apotheker = Praxis überhaupt.....	S. 2..164
§. 2. Livländische Medicinal = Verwaltung.....	— 2..170
§. 3. Medicinal Beamtete.....	— 4..171
§. 4. Frei practicirende Aerzte und Wund = Aerzte.....	— 5
und populäre medicinische Schriften.....	— 176
§. 5. Apotheken und Apotheker.....	— 5
und Recepte.....	— 179
§. 6. Hebammen.....	— 6..185
§. 7. Augen Arzt.....	— 7..189
§. 8. Lazarethe.....	— 8..190

#### 2. Cap. Einzelne Verfügungen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

§. 9. Behandlung der Sterbenden.....	S. 8
§. 10. Scheintod.....	— 9..190
§. 11. Beerdigung wo? wie tief?.....	S. 15..191
§. 12. Verscharrung gefallenen Viehs.....	— 17
§. 13. Verbot und Beschränkung des Verkaufs von Giften und Arzneien.....	— 17..191
§. 14. Verbot schädlicher Gewohnheiten und gefährlicher Mißbräuche.....	— 20..193

#### 3. Cap. Schutz = Blattern..... — 22..195

#### 4. Cap. Ansteckende Menschen = Krankheiten — 29..201

§. 15. Pest und Quarantaine.....	— 30..202
§. 16. Venerische Seuche.....	— 32..202
§. 17. a. Typhus.....	— 32..206

#### 5. Cap. Ansteckende Vieh Krankheiten.

§. 17. b. Pferde = Räude.....	S. 33
§. 18. Vieh Seuchen aller Art (Berichte, ärztliche Heil = und Vorbauungs = Mittel, ärztlich = poli =	

zeitliche, polizeiliche. Bekanntmachungen und  
 Belehrungen)..... S. 33..206

## Zweiter Abschnitt. Ruhe und Sicherheit.

### 6. Cap. Sicherheit des Staats gegen Gefahren von Außen.

- §. 19. Feindliche Einfälle..... S. 51  
 §. 20. Bedenkliche Correspondenz..... — 51..211  
 §. 21. Gefährliche Personen und Grundsätze..... — 52

### 7. Cap. Sicherheit des Staats gegen Gefahren im Innern.

- §. 22. Allgemeine Maaßregeln..... S. 55  
 §. 23. Bei Thatsachen von Aufruhr ic..... — 56  
 §. 24. Gegen schriftliche Aufsätze..... — 58..211  
 §. 25. Gegen Sprechen..... — 58..212

### 8. Cap. Oeffentliche äußere Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

- §. 26. a. Allgemeine Vorbeugungs- und Sicherungs-  
 Maaßregeln..... S. 65  
   Schildwachen..... — 213  
   Nachtwachen und Patrouillen..... — 215  
   Besondere Militair-Requisitionen..... — 215  
   Straßen- und Hand-Laternen..... — 215  
   Vermischte Maaßregeln..... — 218  
 §. 26. b. Sicherheits- Maaßregeln in Hinsicht auf Ge-  
 sellschaften und Versammlungen..... — 218  
 §. 26. c. Oeffentliche Sicherheit gegen einzelne Beein-  
 trächtigungen überhaupt..... — 221  
 §. 26. d. Lärmen und Schreien..... — 60..222  
 §. 27. Insulten..... — 61..224  
 §. 28. Schießen und Feuerwerk..... — 61..226

### 9. Cap. Persönliche Sicherheit.

- §. 29. Gegen Ueberfälle u. Gewaltthat an Leib u. Leben — 62..228  
 §. 30. Vorbeugende Maaßregeln..... — 65  
 §. 31. Braut-Raub..... — 65  
 §. 32. Gesehwürige Werbung..... — 66..229

- §. 33. Einzige Gefahren durch Unbesonnenheit oder Zufall. Fahren und Reiten..... S. 68.. 229  
 Andre Lebens- und Leibes- Gefahren auf Wegen und Gassen..... — 233  
 Wasser- Gefahren..... — 235  
 Gefahren von Schieß- Pulver..... — 236  
 Gefahren verschiedener Art..... — 68.. 237  
 §. 34. Gefahren von Thieren überhaupt; Hunde..... — 69.. 237  
 §. 35. Bären und Wölfe..... — 75.. 241

### Dritter Abschnitt. Oeffentlicher Gedanken- Verkehr.

10. Cap. Allgemeine Maaßregeln für Drucksachen. Aeltere und neuere Censur- Instanzen und Instructions..... S. 80.. 241  
 11. Cap. Verbot einzelner liter. Produkte... — 86.. 245  
 12. Cap. Begünstigungen von Druck- Sachen — 89

### Vierter Abschnitt. Oeffentliche Religiosität und Sittlichkeit.

#### 13. Cap. Kirchliche Polizei.

- §. 36. Heiligkeit der Kirche und des Gottes- Dienstes S. 91.. 246  
 §. 37. Kirchengehen..... — 95.. 217  
 §. 38. Abendmahls- Gebrauch..... — 98.. 248  
 §. 39. Abhaltungen vom Kirchengehen..... — 98.. 248  
 §. 40. Staatsbürgerliche Feier kirchlicher Tage überhaupt und Feier der Bußtage insbesondre. — In Hinsicht auf öffentlichen Unfug; auf Verkehr aller Art und Getränke- Verkauf insbesondre; auf Vergnügungen..... S. 101.. 249  
 §. 41. Religiöse Hausdisciplin..... — 105  
 §. 42. Aberglauben und Sectirerei..... — 105.. 257  
 §. 43. Irreligiosität in Worten (Gotteslästerung, Fluchen, Schwören)..... — 109.. 258

#### 14. Cap. Sitten- Polizei.

- §. 44. Ueberhaupt. In Hinsicht auf den Trunk — auf die Jugendzucht — auf die äußere Sittlichkeit — auf öffentliche Vergnügungen..... — 112.. 259

- §. 45. In Hinsicht auf die Ehe ..... — 114..265  
 §. 46. In Hinsicht auf Unkeuschheit ..... — 114..266  
 §. 47. Spielen. Ueberhaupt. Hazard=Spiele. Lotterien— 118..267

### Fünfter Abschnitt. Oeffentliche Bedürftigkeit und deren Abstellung.

#### 15. Capitel.

- §. 48. Das Schwedische Bettler=Patent ..... S. 123..271  
 §. 49. Bettler nicht auf der Landstraße ..... S. 125.. 275  
 §. 50. Nicht in den Häusern zu dulden ..... — 125..275  
 §. 51. Ihnen nichts zu geben ..... — 126..275  
 §. 52. Wie zu verfahren mit Bettlern überhaupt ..... — 127..276  
 §. 53. Mit Fremden..... — 129  
 §. 54. Mit Einheimischen ..... — 132  
 §. 55. Mit Kirchen=Bettlern ..... — 137  
 §. 56. Keine Beschönigungen u. Vorwände des Bettelns— 138  
 §. 57. Die Armen zu versorgen ..... — 139  
 §. 58. Vermischte Nachrichten und Verfügungen über  
das Armen=Wesen ..... — 145..277

### Sechster Abschnitt. Aufwand, Anzug und Aufzug.

#### 16. Cap. Aufwand.

- §. 59. Allgemeine Aufwands=Gesetze..... S. 150..280  
 §. 60. Aufwand bei Bauer=Hochzeiten..... — 151..282  
 §. 61. Trauer=Lugus ..... — 153..283

#### 17. Cap. Anzug und Aufzug.

- §. 62. Kleider=Ordnungen..... — 154..284  
 §. 63. Milit. Kleidung bloß für das Militair ..... — 155..285  
 §. 64. Vermischte Trachten und Moden..... — 157..286  
 §. 65. Equipagen=Ordnung ..... — 162..286
-

## Erklärung der Abkürzungs = Zeichen.

**BV.** Livländische Bauer = Verordnung von 1819.

**Buddenbr.** Sammlung der Gesehe, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet. Erster Band Ungestammte Livländische Landes = Rechte (von G. F. von Buddenbrock, derzeitigem Landrath, Ober Kirchen = Vorsteher und Ritter) Mitau 1802 469 S. in 4. Zweiter Band. Aeltere hinzu gekommene Landes = Rechte. Riga 1821 2024 S. in 4. Da der Herr Herausgeber die Güte hatte, dem Verf. dieser Auszüge den Gebrauch seines sehr verdienstvollen Werkes, noch während dasselbe sich in der Presse befand, zu erlauben, so konnte es hier schon citirt werden, obschon es so eben erst ins Publikum kommt.

**BO.** S. 146 ein Druckfehler für KO. Kirchen = Ordnung.

**CG. und Civ.Gouv.** Civil = Gouverneur.

**Coll. allg. Fürs.** Collegium Allgemeiner Fürsorge.

**Conv.** Convolut nicht zusammen gebundener Acten.

**Cur.** Curator der Universität Dorpat.

**D. Zeit.** Dorpatische Zeitung.

**Doel.** Doelad (Unterlegung eines Ministers an Se. Majestät.)

**Dogiel** Codex diplomaticus Poloniae etc. T. V. Wilna 1759 522 S. Fol.

**Gadeb.** F. K. Gadebusch Livländische Jahrbücher. Riga 1780 — 1783. 9 Bände in 8. (nach den wirklichen Bänden, nicht nach des Verf. Abschnitten, gezählt.)

gedr. eine besonders, gewöhnlich in Folio, abgedruckte Rigatische Raths = Publication.

**GG.** General Gouverneur, oder: der oberste Befehlshaber der Provinz; er mag nun diesen Charakter gehabt haben, oder den eines Civil = Ober = Befehlshabers, oder eines Kriegs = Gouverneurs ic.

**Gouv.** Gouvernement.

**Gouv.Comm.** Gouvernements = Schutz = Blattern = Committee.

**Im. und Im Uk.** Immanoi (allerhöchste eigenhändiger) Ukas.

**Just.Coll.** Justiz = Collegium der Liv =, Esth = und Finnländischen Sachen zu St. Petersburg.

**Kön.Br.** — Rescr. Königlich Schwedischer Brief oder Rescript.

**Körber** „Auszug aus den ältern sowohl als neuern im Russischen Reiche erschienenen Allerhöchsten Manifesten, Ukasen, Publicationen, wie auch Verordnungen und Befehlen, welche

das gesammte Medicinal = Wesen betreffen. Gesammelt und alphabetisch entworfen von Dr. J. Fr. von Körber, Staatsrath, Inspector der Kurl. Medic. Behörde u. s. w. Mitau 1816 680 S. in 8.

**RO.** Schwedische Kirchen = Ordnung von 1686.

**Rr.** Kreis. Rig. Rigaischer, Wend. Wendenscher, Dorp. Dorpatischer, Pern. Pernauischer.

**Rrgsart.** Kriegs = Artikel und RrgsRegl. Kriegs = Reglement 1716.

**LG.** Land = Gericht.

**LO.** Landes = Ordn. „Livländische Landes = Ordnungen nebst dazu gehörigen Placaten und Stadgen“ 1707. Riga bei Müller 1779 S. in 4.

**LandtagsRec.** Landtags = Reccess, oder Abmachungen; welche, vor Auflösung der Ordensherrschafft, an sich schon gesetzliche Kraft hatten, weil die damaligen Landesherren (Orden, Erzbischof und Bischöfe) sie getroffen hatten.

**Med.Coll.** — Rath — Verw. Medicinal = — Collegium zu St. Petersburg — Rath bei dem Minister des Innern oder der Polizei — Verwaltung oder Uprawa (Aufsichts = Collegium) in den Gouvernements.

**Min.** Minister.

**Ob.Consf.** Ober = Consistorium.

**Oek.Reglem.** Rdn. Schwed. Oekonomie = Reglement 1696.

**Oek.Rex.** Oekonomisches Repertorium für Livland (von der gemeinnützigen ökon. Gesellschaft) seit 1808.

**Ordn.Ger.** Ordnungs = Gericht (die Poliz. Beh. für das flache Land).

**Pol.** Poliz. Polizei.

**RP.** Regierungs = Patent.

**Rec.** Reccß, Abmachung eines Landtages.

**Reg.** Regierung oder die Ober = Civil = Verwaltung der Provinz, sie mag nun, nach den wechselnden Benennungen der verschiedenen Zeiten, Gouvernement, Gouv. = Canzellei, General = Gouvernement, Statthalterschafts = Regierung, oder Gouvernements = Regierung heißen haben.

**Resc.** Rescript.

**R. A. Rig.** Anz. Rigaische wöchentliche Anzeigen. d. J. dieses Jahres.

**Rth.** Rath.

**Rig. Stat.** Statuten oder das Rigaische Recht und Rig. Willk.

**Ges.** Willkührliche Gesetze oder die sygenannte Buur = Sprache. (Bei Müller in Riga 1798.)

**SU.** Senats = Ufäs.

---

# Erster Abschnitt. Leben und Gesundheit.

---

## Erstes Capitel.

### Allgemeine Medicinal-Anstalten.

Zum Verständniß mancher in dem ganzen Abschnitte von der Gesundheits-Pflege vorkommenden Ausdrücke und Citate dienet: Das 1620, unter dem Namen „Apotheker=Prifas“, errichtete erste Medic. Aufsichts-Collegium erhielt 1707 den Namen der Apotheker=Kanzellei, und 1725 den der Medicinal=Kanzellei. Durch Fu. 12. Nov. 1763 wurde diese in das Reichs Medicinische Collegium verwandelt, und in dessen Stelle trat, den 31. Decbr 1803, beim Ministerium des Innern die Expedition des Reichs=Directoriums der medicinischen Verwaltung, verbunden mit einem Medicinal-Rathe aus Männern des Fachs. Als diese Gegenstände 1811 an das Polizei=Ministerium übergingen, wurde bei diesem ein Medicinal=Departement und Medicinal=Rath angeordnet. (S. K ö r b e r Ausz. S. 51, 458, 463, 465.) Bei der Aufhebung des Polizei=Ministeriums kam, laut Ukas vom 10. Nov. 1819, die Medicinal=Aufsicht wieder an das Minister. d. Innern. Schon Ukas 9. Sept. 1805 bestimmte auch für das Civil einen General=Stabs=Doctor und Ukas 14. März 1812 und 26. Aug. 1815 dessen eigentlichen Wirkungskreis. K ö r b e r S. 91.

a) RP. 31. März 1784. (Fu. 21. März. Med. Coll. 31. März.) — b) RP. 29. April 1797 (Fu. 19. Jan.) — c) RP. 26. Juni 1797. — d) RP. 10. Nov. 1797 (Su. 20. Aug.) — e) RP. 6. Oct. 1808. — f) RP. 18. Dec. 1809 (Su. 30. Nov.) — g) RP. 31. Dec. 1809 (Min. d. Inn.) — h) RP. 1. Febr. 1810 (Fu. 29. Oct. 1809 Su. 30. Nov.) — i) RP. 28. Mai 1810 (Fu. 14. August 1721 Su. 23. Juli 1774) (Poliz. Min. 23. Sept.) — k) RP. 6. Nov. 1811. — l) RP. 22. Jan. 1812. Polizei=Pat. (I.)

## §. 1. Medicinal- und Apotheker-Praxis überhaupt.

Niemand darf sich mit Curiren von Menschen abgeben, ohne die Erlaubniß dazu vom Medicinal-Collegium zu haben. a) §. 1. — An Personen, welche nicht vom Medicinal-Collegium examinirt und approbirt sind, dürfen die Apotheker keine Arzneien verabfolgen lassen. a) §. 3. — Alle noch nicht bereits vom Medicinal-Collegium patentisirte Aerzte hatten sich bei demselben zum Examen zu stellen. a) §. 2.

Wo Apotheken sind, soll niemand anders mit Arzneien handeln. — Angeblich neue Arzneien müssen durch beamtete Aerzte und Apotheker untersucht, und über den Befund muß, mit Einsendung der Arznei, an das Med. Coll. berichtet werden. — Auch zur Praxis berechnigte Aerzte dürfen nicht mit angeblichen Arcanis, welche nicht vom Med. Coll. genehmigt sind, curiren. a) §. 1.

## §. 2. Die Livländische Medicinal-Verwaltung

in der Gouv. = Stadt Riga, besteht aus einem Inspector, einem Operateur und einem Accoucheur. b) §. 2. — Sie hat die Medicinal = Angelegenheiten des Militairs \*), wie des Civils, unter sich, und steht unmittelbar unter dem Reichs Med. Collegium. d) §. 1. — Unter ihr stehen die Medicinal-Beamteten des Civils, die des Militairs \*), die frei practicirenden Aerzte und Wundärzte, die Krons- und Privat-Apotheken, die Hospitäler und die Hebammen. b) §. 3 und 5. — Die Doctoren, Chirurgen

\*) Durch Inm. = Uk. vom 4. August 1805, sind die Medicinal-Beamteten und Kranken-Anstalten bei den Regimentern den Chefs derselben untergeordnet, — stehen unter den Kriegs-Gesetzen und, für das Wissenschaftliche ihres Faches, unter dem Med. Departement des Kriegs- und Marine-Ministeriums. K r b e r S. 435 — 36.

und Lehrlinge der Kreise haben, nur durch die Med. Verwaltung, sich an das Med. Coll. zu wenden, und bloß bei Beschwerden über die Med. Verw. direct. b) §. 5.

Auch die frei practicirenden Aerzte, Wundärzte und Hebammen müssen die Erlaubniß dazu durch die Medic. Verwalt. nachsuchen und über die bereits erhaltene bei ihr sich legitimiren. b) §. 5. c d) — Wenn ein Arzt oder Wundarzt seinen Wohnort ändert, hat er dieß der Med. Verw. anzuzeigen, bei 10 Rubel Pön. — Wenn ein Solcher, in einer Stadt oder unter einem Gute, sich niederläßt, hat der Rath oder Gutßbesitzer ihm das Alles, zur Nachachtung, binnen 4 Wochen, bei gleicher Pön, bekannt zu machen. Auch muß die Niederlassung von dem Gutßbesitzer dem Ordnungs = Gerichte und von diesem der Medicinal = Verwaltung angezeigt werden. e) — Noch wurde durch e) befohlen, daß die in Städten oder auf Gütern wohnenden practicirenden Aerzte und Chirurgen, welche Zeugnisse vom Med. Coll. oder einer inländischen Universität besäßen, solche, in vidimirter Abschrift, unter Anzeige ihres Vor- und Zu = Namens, Alters und Wohnorts, an die Med. Verw. einsenden sollten, binnen vier Wochen, bei 25 Rubel Pön. Die keine Zeugnisse hätten, sollten binnen gleicher Frist sich persönlich stellen. Zugleich war damals der Gouv. = Reg. Bericht abzustatten, von den Städten und Gütern, über die an die Aerzte geschene Bekanntmachung; so wie namentliche Verzeichnisse derselben einzusenden.

Die Glieder der Medic. Verwaltung besichtigen die Kronß- und Privat = Apotheken — und die Apotheker dürfen ihnen die Untersuchung der Arzneimittel und der Güte der Apotheker = Materialien keinesweges verweigern. b) §. 7. d) Die Medicinal = Verwalt. oder der Kreisarzt verrichtet die Obductionen verwundeter, vergifteter oder todter Körper. b) §. 8. — Gleichfalls die Medic. Verwaltung oder

der Kreisarzt erhalten die Anzeigen von im Gouvernement entstandnen „allgemeinen Krankheiten oder Seuchen“ zum Behuf der nöthigen Untersuchungen u. Vorkehrungen. b) §. 9.

### §. 3. Medicinal-Beamtete.

In jedem Kreise des Gouvernements wird ein Doctor oder Chirurg angestellt mit zwei Lehrlingen. b) §. 4.

(Vergl. §. 1 und 2 dieses Abschnittes.)

Wegen Anstellung, Versetzung, Entlassung, Belohnungen und Beschwerden der Medicinal-Beamteten und Hebammen hat die Med. Verw. dem Civil-Gouverneur vorzustellen. Min. des Inn. 21. Aug. 1808 K d r b e r S. 456. — Bei übrigens freigegebener Praxis dürfen die Med. Beamteten nicht ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit, und nicht alle auf einmal, sich entfernen. Id. 28. Jan. und 15. April 1809. — Zu Besichtigung der Leichen sollen die Med. Beamteten bloß in den Fällen gebraucht werden, welche die Kriegsartikel vorschreiben C. XIX. §. 154. (wenn nämlich auszumitteln ist, in wie fern der Tod Folge zugesügter Verletzungen gewesen ist) und dann eidlich attestiren. Ohne Eid attestiren sie, wo die äußern Zeichen auf keine gewaltsame Todesart hinweisen, zur Ausfindung der Todesursache also eine anatomische Untersuchung vordrthen ist. Bei Todesfällen durch Schuß, Stich, Erdrosselung, wo die Todesursache augenscheinlich, und also bloß Gegenstand polizeilicher Untersuchung ist, und eben so bei bereits in Fäulniß übergegangenen Leichnamen, wo die Todesursache sich gar nicht mehr bestimmen läßt, brauchen sie gar nicht zu besichtigen. „Im Falle aber bei der Untersuchung irgend jemand, wegen Vollbringung der bösen That selbst, für verdächtig anerkannt werden sollte“ müssen sie obduciren und mit einem Eide attestiren. EU. 29. Dec. K d r b e r S. 379.

Die Kreisärzte erhalten zu ihren officiellen Reisen in's Land (wegen Epidemien, Mordthaten, schleunigen Todesfällen) vom Kameralhose die Progon. Med. Coll. Uk. 27. Septbr. 1799. K d r b e r S. 501. — Sie dürfen von der Med. Verw. für Pflichtversäumung nicht anders auf Geld gestraft werden, als nach Unterlegung an den Civil-Gouverneur. Min. d. Inn. 9. Oct. 1809.

#### §. 4. Frei=practicirende Aerzte und Wundärzte

müssen, auf Requisition der Gouvern.=Chefs oder der Medicinal-Beamt., bei epidemischen Krankheiten unter Menschen und Vieh, mit Hilfe leisten; Besichtigungen anstellen; und sonstige Obliegenheiten der Med. Beamt. übernehmen, wenn diese nicht zu haben sind. k)

Auch bei dem Rekruten=Empfange gegenwärtig seyn **Zu. 16. Sept. 1811.** Wenn sie, gehörig examinirt, die Erlaubniß zur Praxis haben, sind sie von Abgaben frei. (**Zu. 18. Mai 1811** **Gu. 23. Mai**)

Sollen die Obductionen anstellen in Gegenwart der Beamten der Landpolizei; und, wenn diese nicht zu haben, der Sotnicken, Starosten und anderer gesetzlich=Beauftragten. **Poliz.Min. 31. Dec. 1811 Rörber 477.**

Dürfen Attestate über Krankheiten nicht ohne Vorwissen der Gerichts=Instanz, oder der Behörde, unter welcher sie stehen, ausstellen; besonders nicht, wenn es darauf abgesehen ist, sich damit einer Amtspflicht oder einem erhaltenen Auftrage zu entziehen. **Med. Coll. Ukas 9. Oct. 1794. S. Rörber S. 89.**

Doctoren, Stabs Chirurgen und Chirurgen, welche zu einem im Zweikampfe Verwundeten gerufen werden, sollen, gleich nach dem ersten Verbande der Wunde, den Vorfall dem gehörigen Commando anzeigen. **Med. Coll. 1773 Rörber 680.**

#### §. 5. Apotheken und Apotheker.

(Vergl. oben §. 1 und 2.)

Apotheken anzulegen ist allenthalben erlaubt, nur müssen die Med. Beamten darüber erst dem Minister unterlegen. **Min. d. Inn. 11. Nov. 1808.** In Livland ist die Bewilligung nicht zu erteilen, bevor nicht, durch die Orts=Obrigkeit, über die Zweckmäßigkeit Untersuchung angestellt und sodann durch den Gen.=Gouv. dem Polizei Minister vorgestellt worden ist (**Pol. Min.**). **Reg. Rescr. a. d. Med. Verw. 28. März 1818.** Ueber Unordnung in den Apotheken hat die Med. Verw. dem Civilgouverneur vorzustellen. **Min. des Inn. 20. Jan. 1808. Rörber S. 52—80.**

Junge Leute in den Apotheken aus den Kopfsteuer=zahlenden Ständen, welche, nach gemachten guten Fort=

schritten in der Chemie und Pharmacie, durch ein Examen zu Apotheker-Gehilfen oder zu höhern Graden befördert werden, sind zu gleicher Zeit aus dem Kopfsteuer=Klad auszuschließen. h)

Den von den Feld=Apothekern, zum Auffuchen und Sammeln der auf den Wiesen und andern Stellen, wild wachsenden Medicinal=Kräuter und Wurzeln, (mit Scheinen der Medicinischen Verwaltung abzuschickenden) Leuten keine Hindernisse in den Weg zu legen. i) — Aber auf die Festungen ist dieß nicht auszudehnen, weil diese durch das Herumgehen und Graben auf denselben beschädigt werden. f)

### §. 6. H e b a m m e n.

Nach Kirchenordn. C. IV §. 4 sollen zu Hebammen und Wehe-müttern gottesfürchtige, ehrliche, nüchterne und in solchen Verrichtungen wohlerfahrene Weibspersonen genommen, und von den Geistlichen, in Verrichtung der Nothtaufe und in christlich=ermunterndem Zuspruche an die Gebährenden, unterwiesen werden.

Die neuern Hauptgesetze sie betreffend sind: Allerhöchst=best. Hebammen=Ordnung vom 20. Sept. 1789. — Memorial des Reichs Medic. Coll. 30. Jan. 1797. — Vorschr. des Min. d. Inn. 27. Mai 1809. — Grundsätze für die Prüfungen der Medicinal=Beamteten 15. Juli 1810 Art. VII. — Reglement für die Hebammen nebst Instruction für die Stadt=Accoucheure vom 16. Nov. 1816 (Mitau 1820) (Das vom 20. Sept. 1789 verbess. u. vermehrt.)

Allgemein zu wissen Nöthiges aus dem Reglement: Welche die Hebammenkunst erlernen will, muß schreiben können, weder jünger als 18 noch älter als 30 Jahre seyn. Eine Hebamme muß, nach angestelltem Examen, in ihrer Kunst tüchtig befunden und beedigt seyn; von guter Gemüthsart, untadelhafter Aufführung, bescheiden und nüchtern, in ihrem Amte unverdrossen und verschwiegen. Bei Tag oder Nacht und ohne Ansehn der Person muß sie, wohin sie gerufen wird, alsbald gehen. Sie darf eine Gebährerin niedern Standes oder Unbemittelte nicht in der Geburts=Arbeit verlassen, um dem Rufe zu einer Reichen, Vornehmen oder

ihr schon früher Bekannten zu folgen; es wäre denn, daß sie an ihrer Stelle, mit Bewilligung der Gebährenden, eine andere beedigte und geschickte Hebamme zurückließe. — Sie soll eine Gebäherin nicht eher verlassen, als bis, nach völlig vollbrachter Geburt, Mutter und Kind zu der gebührenden Ruhe gebracht sind. — Bei schweren Geburten soll sie, ohne unnützen Zeitverlust, eine andere geschickte Hebamme um Rath fragen, oder an einen sachkundigen Arzt sich wenden. — Sie darf nicht, auf Verlangen, Mittel zur Bewirkung frühzeitiger Geburten gebrauchen. —

Findet sie eine Gebäherin als kurz vor' ihrer Ankunft mit der Frucht im Leibe verstorben, so hat sie dieß sogleich dem Geburtshelfer, oder einem andern Arzte oder Wundarzte, anzuzeigen, um wo möglich das Kind wenigstens noch zu retten.

Sie darf sich nicht mit Heilung von Krankheiten beschäftigen und keine andre Arzneimittel verordnen, als, für die Gebäherin oder das neugeborne Kind, leichte und unschädliche. — Wenn nicht-förmlich-unterrichtete Frauen, die sich mit dem Entbinden beschäftigen, eine examinierte Hebamme um Hilfsleistung oder Belehrung bitten, darf diese sich dem nicht entziehen.

Von jedem Gute war eine Bäuerin, oder mehrere, welche zum Hebammen-Geschäfte die erforderlichen Hände und Neigung hätten, auf Unkosten des Gutes, an die (dafür von der Krone zu belohnende) Kreishebamme einzusetzen, zum Unterrichte auf 3 Monate; von dieser täglich zu unterrichten und als Gehilfinnen zu Sechswöchnerinnen mitzunehmen; vor der Rückkehr von Kreisärzten zu prüfen und über sie an die Med. Berw. Bericht abzustatten. Auch nach der Gouvernements-Stadt konnten sie geschickt werden und auf längere Zeit; wo, außer den Stadts-Hebammen, auch die Glieder der Med. Berw., besonders der Accoucheur, auf deren Unterricht zu sehen hatte. g) Wiederholt und eingeschärft. 1)

### S. 7. Augen = Arzt.

W. II. Jul. 1802) Da damals der Hof-Oculist Keineri, zu unentgeltlicher Heilung der Augen-Kranken, besonders

unter den Kronsbauern, die Provinzen bereisete, so sollten die Kronß- und Privat-Bauern Nachrichten über ihre Augen-Kranken an die Höfse und diese (binnen 4 Wochen) an die Regierung eingeben. Eben so die Magistrate.

### §. 8. L a z a r e t h e

besondre müssen für die Militair-Kranken angelegt werden, und weder auf dem Lande noch in den Städten können die Einwohner gezwungen werden, jene in ihre Häuser aufzunehmen. *Ju. 14. Mai 1804. Kärber S. 302.*

## Zweites Capitel.

Einzelne Verfügungen zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit.

### §. 9. Behandlung der Sterbenden.

*MP. 1799 II. Jun.* Keinem Kranken oder anscheinend Sterbenden darf man die Unterlage des Kopfes wegziehen, Augen und Mund gewaltsam zudrücken oder den Kopf waschen. Auch darf ein Solcher nicht aus dem Bette gezogen und unbedeckt auf ein kaltes Lager gelegt werden, sondern muß im Bette liegen bleiben, bis er gänzlich erkaltet und ohne alle Spur von Leben ist.

Keine Leiche soll, vor Ablauf voller drei Tage nach dem Tode, zur Erde bestattet werden; sondern sie muß bekleidet und bedeckt in offnem Sarge (etwa, wenn es nicht zu kalt ist, in der Kleete) unter gehöriger Aufsicht aufbewahrt werden. Geht die Leiche jedoch schon früher in wirkliche Fäulniß über, so ist mit der Beerdigung nicht zu zögern.

Sobald, in einem Gesinde oder Dorfe, ein gefährlicher Kranker oder plöblich Verstorbener sich findet, so muß ein dazu vom Hofe zu bestellender Bauer-Aufseher oder Rechtsfinder sich sofort dahin begeben und auf Beobachtung obi-

ger Vorschriften Acht haben; und wenn der Todte nicht erkaltet ist, oder sonst eine Wieder-Belebung als möglich erscheint, dem Hofe schleunige Nachricht geben, von welchem dann thätiger Beistand erwartet wird.

Bei jeder Meldung eines Sterbefalles haben die Prediger sich genau nach den dabei stattgehabten Umständen und der Behandlung der Leiche zu erkundigen; und muthwillige Uebertretung der Verordnungen dem Landgerichte zur Bestrafung anzuzeigen. Uebrigens diese Verordnungen den Bauern bei jeder Gelegenheit zu erklären und einzuschärfen.

### §. 10. Maaßregeln in Hinsicht auf Scheintod.

Vom Medicinal-Rathe des Ministeriums des Innern erschien 1819 eine Anleitung, wie der wahre Tod vom Scheintode zu unterscheiden, und welche Maaßregeln zur Rettung Scheintodter zu ergreifen sind, welche, 1820 in St. Petersburg deutsch gedruckt, durch die Gouv.-Reg. auch in Livland deutsch, esthnisch und lettisch verbreitet wurde. Den wohlthätigen Zweck zu befördern, glaubt der Verf. dieses Auszuges den ganzen kurzen Aufsatz auch hier aufnehmen zu müssen:

Es hat traurige Fälle gegeben, wo Personen für todt gehalten und aus Unwissenheit begraben wurden, die nicht wirklich todt waren, sondern sich in einem krankhaften, dem Tode ähnlichen, Zustande befanden. Zu Abwendung eines so großen Unglücks ist es durchaus nöthig, daß jedermann die Kennzeichen des wahren Todes wisse, aus welchen, mit Gewißheit, auf das völlige Erlöschen des Lebens geschlossen werden kann.

#### §. 1. Sichere Kennzeichen des Todes.

Ein sicheres Zeichen des wahren Todes ist die Fäulniß, wenn sie den ganzen Körper ergreift. Die Merkmale der Fäulniß, die daher auch den Tod anzeigen, sind folgende: 1) auf der Oberfläche des Körpers zeigen sich gräuliche, blaue und schwärzliche Flecken; 2) der Unterleib wird aufgebläht; 3) aus Mund und Nase fließt eine übelriechende Fauche; 4) die Haut wird weich, teigicht; 5) das Oberhäutchen löst sich von der Haut ab; 6) die Augen werden trübe, welf; der Druck hinterläßt in ihnen Vertiefungen oder

Kunzeln; 7) der Körper verbreitet einen eigenthümlichen Gestank, den Leichengeruch. Wo diese Zeichen vorhanden sind, ist der Tod gar nicht zweifelhaft. Außerdem kann man sich von dem wahren Tode durch die Beschaffenheit der vorhergegangenen Krankheit überzeugen. So ist, z. B., der durch Schwindsucht, Wassersucht, Ruhr, innere Entzündungen veranlaßte Tod, kein scheinbarer, sondern ein wahrer; und in solchen Fällen kann man ohne Anstand nach Verlauf von 3 Tagen zur Beerdigung schreiten. Ist aber der Tod auf ein ansteckendes oder Faul-Fieber, auf Pocken, Masern, Scharlach gefolgt; so muß die Leiche wohl noch vor Ablauf von 3 Tagen beigesetzt werden, damit durch sie die Ansteckung nicht unter Lebenden verbreitet werde; wobei jedoch, so viel als möglich, die unmittelbare Berührung der Leiche vermieden werden muß.

## §. 2. Unsichere Kennzeichen des Todes.

Außer den oben aufgezählten Merkmalen des wahren Todes wird noch Folgendes an einer Leiche wahrgenommen: 1) das Klopfen des Herzens und der Arterien hört auf; 2) das Athemholen erfolgt nicht mehr; 3) alle Empfindlichkeit ist aufgehoben; 4) die körperliche Wärme verschwindet; 5) die Körpertheile werden starr und unbeweglich; 6) die Augen werden trübe und der Augenstern verändert sich nicht beim Einfallen des Lichts; 7) der Unterkiefer hängt herab und es treten bisweilen Ausleerungen durch den After ein; 8) aus der geöffneten Ader fließt kein Blut; 9) das Gesicht ist eingefallen; 10) auf dem Rücken zeigen sich bläuliche Flecken. Diese Zeichen, so wohl einzeln, als alle zusammen genommen, wenn gleich an einer Leiche vorhanden, beweisen doch, für sich, ohne Fäulniß und die im §. 1 aufgezählten Merkmale, keinesweges den wahren Tod. Denn auch bei Ohnmächtigen, Erfrorenen, vom Blitze Betroffenen und in andern ähnlichen Fällen, ist kein Herzschlag und kein Athemholen bemerkbar, fließt kein Blut aus der Ader, werden die Augen trübe, der Körper kalt, unempfindlich, steif und zeigen sich die übrigen genannten Zeichen; dessen ungeachtet ist oft noch einiges Lebens-Vermögen im Körper vorhanden; und durch zweckmäßige Mittel kann selbst das Leben wieder hervorgerufen werden. Daher müssen alle diese Zeichen nicht für sichere Beweise des Todes gehalten werden. Wo sie sich zeigen, ohne die Merkmale der Fäulniß und ohne daß der Tod

auf eine der §. 1 genannten Krankheiten gefolgt ist, da darf man nicht zur Beerdigung schreiten.

§. 3. *Uystände und Krankheiten, in welchen bisweilen der Scheintod entsteht.*

Der Scheintod entspringt bisweilen von einem starken Blutverlust, von wichtigen Verletzungen und Wunden, von langwierigen und heftigen Schmerzen, nach schweren Geburten, in heftigen Ohnmachten, in der Cholera (einem heftigen Erbrechen mit heftigen Durchfällen,) bei hysterischen Krämpfen, im Schlagflusse, in der fallenden Sucht, bei Engbrüstigkeit, im Reickhusten; nach heftigen Leidenschaften, Freude, Zorn, Schreck; vom Rausche; bei Neugeborenen, vorzüglich aber bei vor der Zeit Geborenen; bei Ertrunkenen, Erfrorenen, im Dunst Erstickten, durch Fall Verletzten oder vom Bliß Betroffenen. Vorzüglich sind Frauenzimmer und Kinder zu Scheintod- und Ohnmachten geneigt. Zu den Scheintodten müssen auch Solche gezählt werden, welche gesund, oder nur mit einer leichten Krankheit behaftet, plötzlich aller Lebensäußerungen beraubt werden.

§. 4. *Wie mit Körpern zu verfahren ist, an welchen keine sichern Todeszeichen gefunden werden.*

In allen Fällen, wo Zweifel über den wirklichen Tod obwalten, darf der Körper nicht begraben werden, bevor die Fäulniß eingetreten, wenn es auch über drei Tage dauert; sondern es muß folgendermaßen verfahren werden: 1) Der Körper darf nicht aus der Wärme in die Kälte gebracht werden, das Kopftissen darf nicht unter dem Kopfe weggezogen werden, sondern der Kopf muß höher gelegt und der Körper wenigstens 24 Stunden in demselben Bette gelassen werden; weder Mund, noch Nase, dürfen zugebunden werden; 3) nach Verlauf von 24 Stunden muß der Körper, wo möglich, an einen andern Ort gebracht werden, wo die Luft rein und mäßig warm seyn muß; 4) der Körper muß oft und genau untersucht werden, ob an ihm nicht Veränderungen oder Lebenszeichen sichtbar werden.

§. 5. *Zeichen, aus welchen man auf Ueberreste des Lebens schließen kann.*

Auf Ueberreste des Lebens kann man aus folgenden Zeichen

schließen: 1) wenn man an irgend einem Theile eine noch so geringe Bewegung sieht, z. B. Blinzeln mit den Augen, Zuckungen der Lippen, Verziehung des Gesichts, besonders wenn man es mit kaltem Wasser besprengt oder ins Ohr schreit; 2) wenn der Augenstern bei Annäherung eines brennenden Lichts sich verengert und bei Entfernung erweitert; 3) wenn eine dem Munde genäherte Pflaumsfeder oder die Flamme eines Lichts in Bewegung geräth, oder das Wasser in einem auf die Brust gestellten Glase anfängt hin und her zu schwanken; 4) Wenn die Wangen sich röthen und aus einer geöffneten Ader das Blut zu fließen beginnt; 5) wenn die eingedrückten Gruben im Auge sich wieder ausfüllen; 6) wenn der herabgezogene Unterkiefer sich wieder erhebt.

### §. 6. Allgemeine Regeln zur Wieder-Belebung Scheintodter.

Wenn in einem für todt gehaltenen Körper auch nur eins dieser oben genannten 6 Zeichen sich äußert, so muß man 1) den ganzen Körper anfangs leicht, nachher kräftiger, mit Hon, Laken, oder Bürsten reiben; 2) Salmiak-Spiritus, oder ein flüchtiges Salz, und, in Ermangelung dessen, Essig, geriebenen Meerrettig, Senf unter die Nase halten; 3) Gesicht und Brust mit Wasser besprengen; 4) in den Mund Luft einblasen, mittelst einer Pfeifenröhre, oder des Mundes; 5) den ganzen Körper durch warme Tücher erwärmen, oder in erwärmte Bettlaken einwickeln; 6) den Mund und Schlund mit einer Feder kitzeln; 7) sobald das Athmen eintritt und der Mensch schlucken kann, etwas warmen Thee, oder Wein, oder mit Wasser verdünnten Brantwein in den Mund einflößen; 3) in jedem Fall, wo Zeichen der Wieder-Belebung eintreten, einen Arzt rufen, welcher verbunden ist, die nöthigen Maaßregeln zur völligen Belebung zu ergreifen.

### §. 7. Besondere Regeln zur Belebung Scheintodter.

#### a) Bei Ertrunkenen:

Bei Ertrunkenen müssen, bis zur Ankunft des Arztes, ohne Hast und genau nach der Vorschrift, folgende Mittel angewandt werden: 1) Der Körper darf durchaus weder auf einem Tasse gerollt noch auf den Händen geschaukelt, noch auf den Kopf gestellt werden; 2) der Körper muß, mit aufgerichtetem Kopfe und nicht verhülltem Gesichte, ins nächste Haus in ein warmes Zimmer ge-

tragen werden; 3) er muß mitten ins Zimmer gelegt werden, damit man bequemer von allen Seiten zukommen kann; 4) er muß ausgekleidet und auf die rechte Seite in ein Bett gelegt werden, so daß Kopf und Brust höher liegen, als alle Theile; 5) er muß mit erwärmten Bettdecken oder Kissen bedeckt werden. Von beiden Seiten lege man fest zugestopfte Krüge mit heißem Wasser zwischen die Kissen. 6) Nachdem alles so hingelegt worden, muß man den Körper unter den Decken mit Bürsten oder warmen Tüchern reiben, dazwischen den Körper sachte umwenden und den Rücken, der Brust gegenüber, gelinde mit der flachen Hand schlagen; 7) darauf etwas Luft in den Mund blasen, mittelst einer Pfeife, Federvose oder des Mundes; 8) wenn hiedurch die Rippen sich etwas erweitern oder heben, so muß man mit dem Einblasen aufhören, und statt dessen die Brust etwas von unten herauf zusammendrücken. — Ein solches Einblasen kann man nach einiger Zeit wiederholen. 9) Einen in kaltes Wasser, oder Wein, getauchten Schwamm oder Lappen halte man etwa 3 Arschinen über dem Körper, drücke ihn von Zeit zu Zeit und lasse einzelne große Tropfen auf die Brust und Herzgrube fallen. 10) Unterdessen fahre man fort, den Körper unter der Decke mit Bürsten, oder wollenen Tüchern, zu reiben. 11) Wenn eine Wanne, oder ein geräumiges Faß, da ist, so fülle man es mit warmem Wasser und senke den Körper, mit den Füßen voran, hinein. Nach einer Viertelstunde ziehe man ihn wieder heraus, trockne ihn ab, lege ihn in ein erwärmtes Bett und fahre mit dem Reiben fort. 12) Man kann auch ein Klystier von warmer Milch oder warmem Wasser mit Salz setzen. 13) Man halte öfters starken Essig, oder Salmiak-Spiritus, unter die Nase, und reibe damit auch die Stirn, die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren und die Herzgrube. Wenn unter dem Gebrauch dieser Mittel allmählig Lebens-Zeichen eintreten, wenn nämlich die Haut weich und stellenweise warm wird; wenn die Brust auf- und ab-steigt, der Körper etwas zu zittern anfängt, im Gesicht und besonders in den Augen leichte Zuckungen, oder Poltern im Unterleibe sich zeigen und zuletzt Husten und ein leichtes Athmen; so muß durchaus das Reiben und Erwärmen des Körpers auf die angezeigte Weise fortgesetzt werden, bis der Kranke die Augen öffnet und schlucken kann. 14) Alsdann muß man ihm, bei Wenigem, warmen Thee mit etwas Wein, oder Branntwein.

Eisbüffel=weise reichen. 15) Die genannten Mittel muß man 4 bis 6 Stunden fortsetzen. 16) Bei ertrunkenen Kindern ist es außerdem nützlich, sie zu ihren Eltern ins Bett zu legen, denn die dadurch mitgetheilte natürliche Wärme kann das Reiben ersetzen.

### b) Bei Erfrorenen.

Zur Rettung Erfrorener muß man Folgendes thun: 1) Den Körper in ein kaltes, durchaus nicht in ein warmes, Zimmer tragen, und nicht nahe bei einem Ofen, oder ein Feuer, legen. 2) Man lege den Körper auf Schnee, so daß der Kopf viel höher liegt, als die übrigen Theile, und bedecke seine ganze Oberfläche, mit Ausnahme des Gesichts, fest mit Schnee, auf  $\frac{1}{4}$  Arschin Höhe. Wenn der Schnee geschmolzen ist, so muß frischer, so wohl unter, als auf den Körper, gelegt werden. 3) Bei Mangel an Schnee, reibe man den Körper mit Eiswasser. 4) Dieß setze man so lange fort, bis der Körper sich etwas erwärmt und die Glieder biegsam werden. 5) Darauf lege man den Körper in ein Bett, decke ihn mit einer Bettdecke zu, und reibe ihn, wie es bei Ertrunkenen gelehrt worden. 6) Man halte starken Essig, oder Spiritus, unter die Nase, kitzle bisweilen den Schlund mit einer in Del getauchten Feder. 7) Man kann auch ein warmes Klystier setzen und überhaupt, sobald der Körper durch den Schnee weich geworden, so verfahren, wie es bei Ertrunkenen angegeben worden. 8) Sobald der Kranke schlucken kann, gebe man ihm, bei Wenigem, Thee, mit etwas Wein oder Brantwein gemischt. 9) Darauf erwärme man allmählig das Zimmer, oder trage den Kranken in ein andres, nicht zu stark geheiztes.

### c) Bei Erstickten.

Zur Rettung eines in Dunst oder schädlichen Luftarten Erstickten verfähre man also: 1) Wenn ein Mensch durch Dunst, oder Dampf, bewußtlos wird, so muß er sogleich aus dem dunstigen Zimmer an die frische Luft getragen, ausgekleidet und mit kaltem Wasser und Essig besprengt werden. 2) Der aufgehobene Körper muß vom Kopf herab mit kaltem Wasser begossen werden. 3) Darauf mit wollenen Tüchern, oder Bürsten, gerieben werden. 4) Man halte starken Essig, oder Salmiak= Spiritus, unter die Nase, und verfähre überhaupt, wie bei Ertrunkenen.

## d) Bei Erwürgten.

Zur Rettung Erwürgter oder Erhängter muß Folgendes geschehen: 1) Der Strick muß sogleich zerschnitten und Alles, was den Hals drückt, entfernt werden. 2) Man kleide den Körper aus und lege ihn an einen kühlen Ort, so, daß Kopf und Brust höher, als die übrigen Theile, liegen. 3) Um den Hals lege man Tücher, die mit warmem Essig, Branntwein oder Del angefeuchtet sind. 4) Man lasse am Arm zur Ader, einem Erwachsenen etwa 2 Theetassen Blut. 5) Man reibe und besprenge den Körper mit kaltem Wasser, gebe starken Essig, oder Spiritus, zu riechen und verfähre überhaupt, wie bei Ertrunkenen.

## e) Bei vom Blitz Getödteten.

Zur Rettung solcher Personen, welche vom Blitze getroffen worden, verfähre man also: 1) Man entkleide den Körper im Freien und begieße ihn mit kaltem Wasser. 2) Man besprenge die Brust mit Essig und Wasser. 3) Man bedecke den Kopf mit in kaltes Wasser und Essig getauchten Tüchern. 4) Man reibe den Körper mit Bürsten, gebe Spiritus oder Essig zu riechen und verfähre überhaupt, wie mit Ertrunkenen.

## f) Bei durch einen Fall, oder Stoß, Verletzten.

Zur Rettung Solcher, die durch einen Sturz oder Schlag scheinodt geworden, verfähre man also: 1) Man belege den Kopf mit in kaltes Wasser getauchten Tüchern. 2) Besprenge man das Gesicht mit kaltem Wasser und Essig. 3) Die verletzten Stellen am Körper wasche man mit warmem Wasser, zu gleichen Theilen mit Essig und Branntwein. 4) Man setze ein Klystier aus warmem Wasser, Del und Salz. 5) Wenn kein starker Blutverlust ist, so lasse man einem Erwachsenen 2 Theetassen Blut ab. 6) Man gebe starken Essig oder Spiritus zu riechen. In allen ähnlichen Fällen suche man jedoch unverzüglich einen Arzt zur fernern Hilfsleistung herbeizurufen.

## §. 11. Begrabung der Todten.

## a) Wo?

In Veranlassung der Pest war, durch Ukas 10. Nov. 1772, verordnet worden, keinen Todten mehr innerhalb der Städte zu be-

graben. Der Wiburgische Vice-Gouverneur stellte vor, daß in dasigem Gouvernement manche Familien eigne Begräbnisse in den Kirchen besäßen; „wie mit diesen zu verfahren?“ Der Senat entschied den 28. Dec. 1772; „daß, da obiger Ukas nicht für die Gegenden allein, wo die Pest geherrscht habe, sondern für das ganze Reich gegeben sei, auch im Wiburgischen und in den andern ostseeischen Gouvernements die Gottesäcker außerhalb der Städte angelegt werden sollten. Dieß zu bewerkstelligen, erließ die Civl. Regierung im Jahre 1773 an die Städte und Behörden die nöthigen Befehle und außerdem nachstehende Patente:

- a) RY. 23. Febr. 1773 — b) RY. 9. April 1773 —  
 c) RY. 19. April 1773 — d) RY. 14. Juni 1773 — e) RY.  
 30. Juli 1774 — f) RY. 30. Juli 1774.

In den Kirchen sind gar keine Leichen mehr zu beerdigen und die daselbst vorhandenen Begräbnisse zu vermauern a) — auch keine neuen Begräbnisse an der äußern Kirchhofß-Mauer zu gestatten c). — Sondern es sind besondere Todten-Necker anzulegen a) — [anfänglich nur bei solchen Kirchen, welche mitten unter Wohnungen ständen a); nachher aber:] durchaus bei allen Kirchen e) — in einer Entfernung von der Kirche und allen Gebäuden und Wohnungen von [anfänglich 300 Faden a), nachher aber:] von wenigstens 100 Faden. d)

(Das Weitere s. an seinem Orte, unter; Todten-Necker.)

b) Wie tief?

Kirchen-Ordn. C. XVIII. §. 8. „Die Gräber in den Kirchen müssen drei Ellen tief seyn; mit Erde zugeworfen, oder auch sonst wohl zugeschlossen und bedeckt.“

Min. des Inn. an die Civilgouv. 26. März 1808: Die Leichen so tief als möglich unter die Erde zu bringen und die Gräber nicht unter drittehalb Arschinen tief zu machen.

RY. 25. Jan. 1813: Wo die Todten-Necker, der Local-Umstände wegen, nicht die gehörige Entfernung von den Wohnungen der Menschen haben können, sind die Todten doch nicht unter drei Arschinen tief zu beerdigen.

## §. 12. Verscharrung gefallenen Viehes.

RP. 13. Sept. 1748: Die vielen, bei dem damaligen Durchmärsche der Regimenter, gefallenen Pferde, sollten durch die Bauern, binnen 14 Tagen, tief vergraben oder verbrannt werden. Künftig durch die Regiments-Profosse.

RP. 23. Mai 1804: Alles gefallene Vieh unverzüglich und gehdrig tief zu verscharren; bei Strafe von 10 Rbl an's Coll. allg. Fürs. In der Nähe der Post- und Land-Straßen, so wie der Kirchen- und Communications-Wege ist dieß den zunächst gelegenen Gesindern ein für alle Mal aufzugeben. Ordn.-Gerichte und Stadt-Polizeien haben darauf zu sehen.

Rdn. Verordn. 23. Mai 1696 §. 2. Wer todte Thiere in der Stadt auf die Gasse oder ins Wasser wirft, soll 10 Thaler S. M. büßen und sie doch wegschaffen. Weiß man nicht, wer Jenes gethan, so muß die Stadt für Letzteres sorgen.

Gouvern.-Verordn. §. 246 und 269: Nirgends, weder auf noch neben den Brücken und Wegen, soll gefallenes Vieh oder andres Aas liegen bleiben, wovon ein schädlicher Geruch entsteht. Wofür auf dem Lande der Ordnungs-Richter, und in der Stadt der Stadtvoigt sorgen muß.

(Vergl. Viehseuchen III. 2.)

## §. 13. Verbot und Beschränkung des Verkaufs von Giften und Arzneien.

a) RP. 17. Februar 1733 (Zu. 8. Jan. SU. 14. Jan.) —

b) RP. 13. August 1758 (SU. 19. Juni) — c) RP. 31. März 1784 §. 4.

„Arsenik und andere gefährliche Gifte, als: Mercurius sublimatus, Krahnäugen, Scheidewasser, Bitriol, Bernsteinöl“ [vergl. unten c)] sollen nicht in Buden, Läden, oder sonst auf Märkten und durch Kaufleute, verkauft werden; sondern in den Apotheken, oder, wo es diese nicht giebt, auf den Rathhäusern. Von der Medicinal-Kanzlei sind sie in den Häfen anzukaufen, und dann fürs Innere aus den Haupt-Apotheken zu Petersburg und Mos-

kau zu verschreiben. An Privat-Personen sind sie nur, in so fern man ihnen trauen kann und gegen deren Schein, zu verablassen; an Unbekannte gegen Schein und Caution. Ein Jeder ist zu befragen, wozu er dergleichen nöthig hat. Käufer vom Lande müssen ein Attestat der Gutsherrschaft, und, wenn diese nicht zur Stelle, der Verwaltung oder des Priesters, mitbringen; nebst genauer Anzeige, was eigentlich verlangt wird, wie viel und wozu? Es ist nie mehr abzulassen, als zum Gebrauch nothwendig. Wer mit dem gekauften Gifte einem Menschen Schaden thut, wird am Leibe, und, nach Umständen, am Leben gestraft. Wer Gifte widergeschlich verkauft, oder auch nur kauft, — ist in die entferntesten Städte ins Exil zu schicken a) — zahlt 400 Rubel Strafe, zur Hälfte ans Hospital, zur Hälfte für den Angeber. b) — Angebern wird, im Falle der Mitschuld, die Strafe erlassen, und obige Belohnung, unter Umständen auch die Freiheit, zugesichert. b) Durchaus gar keine zusammengesetzte Arzeneien und Pflaster sollen anderswo, als in den Apotheken, verkauft werden. c)

Bestät. Reichsrathes = Gutachten 28. Aug. 1814 erlaubt den freien Verkauf aller einfachen und unschädlichen Apotheker = Materialien, allen Specerei = und Kräuter = Buden, gleichviel in jeder Quantität; die Gifte aber und strenge Arzneimittel (wie sie in zwei beiliegenden Verzeichnissen aufgeführt sind) nur in bestimmten größern Quantitäten von 1 Pfund bis  $\frac{1}{2}$  Pfund, und unter der Bedingung, daß sie, nebst den dazu gehdrigen Waagen, Gewichten, Schaufeln u. dgl. verschlossen, in besondern Abtheilungen gehalten werden; der Käufer ein Attestat und einen Zeugen über seinen Namen und Stand, so wie einen Schein über seine Verantwortlichkeit für den Gebrauch beibringt; und der Verkäufer dieses Alles in ein besonderes Buch einträgt und von dem Käufer unterschreiben läßt.

Auch der Apotheker soll die wirklichen Gifte immer unter seiner eignen Verwahrung verschlossen und versiegelt halten; nur Er selbst darf sie verabfolgen lassen, nach eingezogener genauer Nach =

richt, wozu sie gebraucht werden sollen; auf Unterschrift des For-  
dernden und gegen dessen Bescheinigung. S. Apotheker-Ordn. 20.  
Sept. 1789 §. 18. Ein Rescript des Min. des Inn. vom 21. Juni  
1804 setzt hinzu: „Nur auf ärztliche Zeugnisse.“

S. Körber's Auszug zc. 1816 S. 70 und 212.

RP. 6. Febr. 1755 (ZU. 17. Dec. 1754 SU. 30. Dec.)  
„Die französischen Pulver, Poudres d'Ailhaut oder  
Poudres d'Es genannt, sollen nicht eingeführt, [und was  
davon vorhanden, binnen 8 Tagen eingeliefert werden.“]

RP. 3. Dec. 1810 (Poliz. Min.) Der Balsam, „der un-  
ter dem Namen des chinesischen Witorypischen be-  
kannt ist,“ wird, als völlig nutzlos, zu verkaufen verboten.

RP. 21. Juli 1819 (SU. 19. Juni). Der Raporis-  
sche Thee, weil er der Gesundheit nachtheilig, und eben  
so der chinesische, wenn er mit jenem vermischt ist, sollen  
confiscirt und vernichtet werden.

RP. 7. Juni 1789 (SU. 21. Mai und Med. Coll. 2.  
Febr.) Der ächte Rigische Runzenß-Balsam ist, als  
sehr heilsam, in irdenen Krügen und kleinen Mäßen zu ver-  
kaufen erlaubt; aber nicht in den Trinkhäusern und auf öf-  
fentlichen Tischen. Jedoch streng auf dessen Aechtheit zu se-  
hen. Wer ihn verfertigt ohne Erlaubniß des Med. Colleg.,  
ist dem peinlichen Gerichte zu übergeben; der Balsam zu  
confisciren und, zu feinem Branntwein destillirt, zum Vor-  
theile der Kronß-Drinkgefälle zu verkaufen.

RP. 14. Juni 1790 (SU. 22. April) Wetoschni-  
fowß Balsam unwirksam, ja schädlich. Niemand soll  
Spiritus nach Art des Rigischen Balsams verfertigen und  
verkaufen. Der Rigische Kaufmann Keluchin allein dazu  
berechtigt.

RP. 1. Sept. 1796 (ZU. 16. Juli. SU. 7. August)

Bloß die Apotheker dürfen den Rigischen Runzen-Balsam verfertigen und verkaufen. Die Leluchinsche Fabrik darf ihn nur zum Vertrieb in fremde Länder verfertigen.

#### §. 14. Verbot schädlicher Gewohnheiten und gefährlicher Mißbräuche.

RP. den 1. Juni 1721 — und den 18. April 1722. Daß Bier soll nicht mit Steinen gebraut, sondern wohl gekocht werden.

a) RP. 12. Aug. 1777 — b) RP. 30. Juni 1804.

Hanf und Flachß — (bei 15 Thaler Strafe, wenn es vom Hofe geschieht, und bei 6 Paar Ruthen, wenn vom Bauer) — nicht in fischbare Gewässer einzuweichen; sondern in die Gruben und Sümpfe der Niedrigungen, oder in Gruben, die man aus Flüssen und Seen in der Art ableitet, daß das Wasser nicht in diese zurücktreten kann a b) — Letzteres nur da, wo das Local kein anderes Mittel erlaubt; und ohne Nachtheil des Flusses. b)

RP. 23. Oct. 1784. Zum Verzinnen des Küchengeräths nicht, statt des englischen Zinnes, Blei zu nehmen, bei Gefängniß- oder Leibesstrafe.

a) RP. 11. Febr. 1802 (Zu. 3. Dec. 1801 Su. 31. Jan. 1802) — b) RP. 22. Jan. 1809 (Su. ohne Datum).

Nicht Schweine noch andere Thiere (die von Menschen genossen werden b), mit Fleische von gefallenem Viehe zu füttern a) — [Maj. Samarin, der es gethan, durch Zu. auf 500 Rubel gestraft. b)]

a) RP. 21. Mai 1805 (Zu. 28. Apr.) — b) RP. 18. Juli 1805 Zu. 13. Juni) — c) RP. 7. März 1808 (Zu. 26. Jan. Su. 1. Febr.) — d) RP. 11. August 1816 (Zu. 14. Juni Su. 6. Juli) §. 3.

Um das Einbringen des gelben Fiebers ins Reich \*) zu verhindern, wurde die Einfuhr alter Kleider, alter Wäsche und Betten, und der Lumpen jeder Art, aus dem Auslande, so wie der Handel damit, verboten. a) — Auch auf den Jahrmärkten keine alten Kleider feil zu haben, außer den gewöhnlichen von russischem Schnitte. Die Juden sollten weder mit alten noch neuen Kleidern handeln. \*\*) Aus den Kleinrussischen Gouvernements alle Kleider-Ausfuhr nach dem Innern verboten. Sonst zu verbrennen und die Schuldigen dem Gerichte zu übergeben. Uebrigens nicht, unter dem Vorwande des Nachsuchens nach Kleidern, den Handel mit Lebensmitteln und andern Sachen zu erschweren. b) — Auch nach gehobenen Besorgnissen wegen des gelben Fiebers, die Einfuhr alter Kleider und der Handel damit, wegen leichter Verbreitung epidemischer Krankheiten durch dieselben, für immer verboten. c) Die Lumpen-Einfuhr nur noch für die derzeitige Quarantaine-Linie verboten, in den übrigen Orten aber, nach dem Tarif, erlaubt. d)

Hierher gehören auch noch folgende Verordnungen: Es dürfen, weder in Buden, noch andermwärts, ungesunde Lebensmittel verkauft, noch Fleisch oder Fische, welche stinkend geworden, lang aufbewahrt werden. Widrigensfalls zu confisciren und den Hunden vorzuwerfen oder zu verscharren. Die Schuldigen an Geld, am Leibe, oder nach Befinden noch strenger, zu strafen. Poliz. Mstr. Canzell. Instruct. 10. Dec. 1722 S. 23. S. K ö r b e r ' s Auszug 1c. S. 376.

\*) Mittelft Rescripts aus der Med. Exped. des Min. des Innern 24. Aug. 1805 wurden den Med. Behörden Exemplare eines eignen Wertes darüber zur Vertheilung an die Med. Beamt. der Regimenter zugestellt. S. K ö r b e r Auszug 1c. S. 173.

\*\*) Der Handel mit neuen ist wieder erlaubt Ju. 26. Oct. 1811. S. H a n d e l.

In den Schulen müssen die Zimmer rein gehalten und alle Tage gefegt werden; so wie die Luft gereinigt, durch Oeffnen der Fenster, im Sommer den ganzen Tag, im Winter wenigstens auf einige Zeit. Gouv. Verordn. S. 384 4).

### Drittes Capitel.

## Die Schutz-Blattern.

Nachdem der erste Versuch mit der Pocken-Inoculation im Russischen Reiche von Livland ausgegangen war (durch Dr. Schulinus 1756; und von 1769 an, durch Pastor Eisen, auch unter den Bauern verbreitet S. Gadebusch Livl. Bibliothek 3. B. S. 120 und 1. B. S. 254) trug Gen. Gouv. Browne auf dem Landtage 1769 darauf an: Man möge in jedem Kirchspiele, etwa bei der Kirche, ein eigenes Gebäude zu diesem Zwecke errichten und die Pastoren oder die Küster willig machen, (auch Frauen und Un- deutsche könnten es übernehmen) nach der Dimsdälischen Methode, die Bauerkinder zu inoculiren, wovon die Kosten keinen Rubel für's Kind betragen könnten. Die Ritter- und Landschaft erklärte: Man wolle durch die Intelligenz-Blätter Leute suchen, die die Operation verständen und dann Subjecte ausmitteln, welche sie lernen sollten. So wie die Inoculation in Einem Kirchspiele eingeführt sei, so müßten die andern wohl inoculiren lassen. Das sei aber auch das Einzige, was „bei dem gar sehr erschöpften Zustande eines Jeden“ vor der Hand möglich sei. Auf dem nächsten Landtage wolle sie zu allgemeineren Einrichtungen die Hand bieten. Daß dieß aber auf dem von 1772 geschehen sei, hat der Verf. nicht auffinden können. Unterdessen verbreitete sich die Inoculation durch die Privat-Bemühungen der Aerzte, und selbst mancher Nicht-Aerzte, immer allgemeiner (z. B. der Pastor zu Rujen und Ob.Cons. Ass. Gustav von Bergmann † 1814, inoculirte nach und nach bis über 5000 Subjecte, wofür er von Sr. Majestät die große goldene Medaille für Gemeinnützigkeit erhielt) bis jene Wohlthat, durch die nach weit größere der Schutzblattern- Impfung, verdrängt wurde.

Den ersten Versuch machte, im November 1800, der Rig. praktische Arzt Dr. Huhn, mit der von einem hiesigen englischen

Kaufmann erhaltenen Lympe, an dem Kinde eines andern Kaufmanns. Gleich darauf impften zwei andre Aerzte (von Ramm und Stoffregen) ihre eignen Eöhne. Neue aus Edinburg von Monro erhaltene Lympe übersandte Huhn, auf Veranlassung, an Fhro Majestät die Kaiserin Maria; so wie späterhin eine Abhandlung mit Zeichnungen nach der Natur (von Truhart.) Der erhaltenen Aufforderung: in den Petersburgischen Instituten die Schußblattern einzuimpfen, konnte er zwar nicht folgen, arbeitete aber um so unermüdet an der Verbreitung in Stadt und Land. So versendete er z. B. 1803 an alle Prediger des Gouvernements eine populaire Belehrung über diesen Gegenstand (von Dr. Parlemann) frische Lympe und Impfnadeln, mit der Bitte, selbst, oder durch Andre, in ihrem Kreise sich für die Sache zu interessiren, und fand fast überall willige und werththätige Aufnahme. Für die Stadt Riga legte er, in Gemeinschaft mit Dr. v. Ramm, 1803 ein eignes Impf-Institut an, welches Lehterer, auch nachdem Huhn Riga damals verlassen hatte, und bis jetzt, fortsetzte. Einen gleichen Eifer bewies Dr. Sommer, welcher nicht nur eine sehr große Menge Subjecte impfte, sondern auch durch mehrere populaire Schriften, deren eine 1804, (erneuert 1811) zugleich auch lettisch und russisch erschien, zu wirken suchte. Auch Coll. Ass. Drümpelmann schrieb darüber 1804 deutsch und Pastor Marburg esthnisch. Und Dr. Wilmer in Dorpat bemühet sich, die Impfung auch in der dortigen Gegend zu verbreiten. (Aus einer handschriftlichen Geschichte der Schußblattern-Impfung in Livland.) Für das Innere des Reichs waren 1802, 3 und 4, theils officielle, theils private, Belehrungen über diesen Gegenstand erschienen (s. K ö r b e r); und von 1805 an nahm sich der Staat im Allgemeinen desselben an. Es erschienen in Livland nachstehende Patente:

- a) Civ. Gouv. an die Past. 29. Sept. 1805 (Min. d. Inn.)
- b) RP. 9. Dec. 1805 (Min. des Inn.) — c) RP. 25. Juli 1808 — d) RP. 10. August 1811 (bestät. Poliz. Min. Unterl. a. d. Mon. 3. Mai d. J.) — e) RP. 3. Okt. 1811 (dieselbe Unterl.) — f) RP. 13. Nov. 1811 (F. U.) — g) RP. 5. Apr. 1812
- h) RP. 1. Juli 1812 — i) RP. 25. Febr. 1816 (F. U. u. Pol. Min.) — k) RP. 30. Juni 1816 — l) RP. 14. August 1817.

**Benennung.** Um Anstoß zu vermeiden, sie nicht

Kuhpocken, sondern Schutzblattern zu benennen. a) (Als monarchischer Wille wieder eingeschärft Pol.Min. a. d. Civ. Gouv. 25. Mai 1811).

**E m p f e h l u n g.** Die Geistlichen sollen, „sowohl in öffentlichen Vorträgen als in Privat-Unterredungen“ [„beim Lehr- und Schul-Unterricht“ d)] den Landmann von ihrer Wohlthätigkeit zu überzeugen suchen. a d k) — Die in einer Gemeinde Geimpften sollen, nach der gänzlichen Genesung, an Sonn- oder Festtagen, zur Kirche gebracht werden, und vorn, im Angesicht der Gemeinde, einen besondern Platz erhalten. Nach geendigtem Gottesdienste werden die Namen derselben verlesen, mit Ermahnungen an solche Eltern, welche die Ihrigen nicht impfen lassen. Für Willig-machen der Gemeinden zum Impfenlassen sollen die Geistlichen angemessene Auszeichnungen erhalten. d)

Committeen in Riga, Wenden, Wolmar, Walk, Dorpat, Werro, Fellin, Pernau und Arensburg errichtet; welche dafür zu sorgen haben, daß alle Kinder geimpft werden, und die nöthigen Mittel dazu vorhanden sind. Alle Behörden müssen den Committeen den nöthigen Beistand leisten. d) — Zum Behuf ihrer Wirksamkeit forderte die Gouv. Comm. 1811, auf höhern Befehl, von den Magisträten und Pastoren, Verzeichnisse von allen Minderjährigen bis zum 15. Jahre: Wie viele von ihnen die natürlichen Pocken gehabt, wie viele geimpft worden und wie viele nachgeblieben ohne natürliche und geimpfte Pocken. e)

Nach Aufgäbe des bestät. Min. Mem. 3. Mai 1811 wurde für Livland eine Gouvernements-Committee errichtet, bestehend aus dem Civ. Gouv., Vice Gouv., residirenden Landrathe (statt des Adelsmarschalls), General-Superintendenten, Inspector der Med. Berw. und (zufolge II. durch Poliz. Min. 7. Juli 1811) dem Aeltermann der großen Gilde. Die Kreis-Committeen (nach dem Memorial zusammengesetzt aus dem Kreismarschall, dem

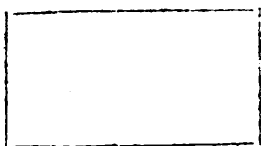
Gorodnitsch, dem Kirchenprediger, dem Kreishauptmann und dem Kreisarzte) bestehen in Livland aus einem Kreisdeputirten, dem Polizeimeister oder einem Rathsmitgliede, dem Sprengels-Propste, dem Ordnungsrichter und dem Kreisarzte. Riga nebst dem dazu gehörrigen Sprengel hat, außer der Gouv. Comm., auch noch eine eigne Kreis-Committee. Sämmtliche Kreis-Comm. erhielten aus der Gouv. Comm. eine besondere Instruction über ihre Organisation, Sitzungen, Geschäfte &c. unter dem 2. October 1811.

Impfen auch durch Nicht-Ärzte. Auch Nicht-Ärzte, welche über ihre dießfälligen Kenntnisse Zeugnisse von der Med. Verw. oder von gelehrten Gesellschaften haben, — oder von dem Kreisarzte b) — können und sollen thätigst mitwirken. d) — Wer aber impfen will, muß durchaus ein Attestat über seine Fähigkeit dazu haben, der Aufsicht des Kreisarztes sich unterwerfen; von ihm die Materie erhalten; in zweifelhaften Fällen an ihn sich wenden, und über die Anzahl und den Erfolg der Impfungen ihm berichten. b)

Memor. 3. Mai 1811. Auch in denjenigen Classen der Volksschulen hauptsächlich, aus welchen die Zöglinge entlassen werden, soll die Impfung gelehrt werden. (Und zwar laut Poliz. Min. an Civ. Gouv. 14. Juli 1811 durch die Lehrer, welche von den Kreis-Medic.-Beamten dazu die Anleitung erhalten sollen.) Desgleichen sollen die Hebammen, bei dem anderweitigen Unterrichte für ihr Fach, auch zur Impfung Anweisung erhalten. — Poliz. Min. a. Civ. Gouv. 7. Juli 1811. Dem Adel und den Stadtgemeinden vorzuschlagen, daß Diese aus ihrer Mitte und Jener aus der Bauerschaft (etwa auf 1000 Seelen Eine Person, ausmitteln, welche auf 4 oder 8 Wochen an die Comm. geschickt würden, um die Impfung gründlich zu erlernen und dann in ihrer nächsten Umgebung sowohl selbst zu üben, als zu verbreiten.

Verpflichtungen der Impfer. Von jedem gesunden und vollkommen geblatterten Impflinge hat der Impfer Lymphe abzunehmen und an die Kreis-Committee einzusenden. Bei Pdn von 5 Rbl. k)

Das Abnehmen der Lymphe geschieht am sichersten zwischen zwei, von gleicher Größe geschnittenen, Glasplatten ungefähr in dieser Form:



Man öffnet zur gehörigen Zeit mit einer Lanzette die Impfpustel und drückt gelinde die Glasplatte auf, so bleibt die ausquellende Lymphe an derselben hängen. Nun legt man die andere Glasplatte, die dergestalt auch mit der Lymphe befeuchtet wird, auf diese, und verschließt mit flüssig gemachtem Siegellack die vier Seitenwände beider Glasplatten, und kann nunmehr diese Platten, zuerst mit weichem Papier unwickelt, zwischen zwei Pappdeckeln über die Post versenden, ohne daß die Platten zerbrechen. Auch erhält sich die Lymphe mehrere Wochen wirksam.

Bei jeder Platte muß der Einsender seinen Namen, Aufenthaltort und das Datum der Abnahme der Lymphe auf einem Zettelchen beilegen.

**Berichte.** Die Impfer haben unumgänglich vor dem 1. Juli und vor dem letzten Dec. jeden Jahres, nach beige-drucktem Schema \*, die Geimpften der Kreis-Committee ihres Bezirks genau aufzugeben, und, im Fall durch eine langwierige Krankheit einer derselben abgehalten wäre, Impfungen gemacht zu haben, solches mittelst Rapports seiner Kreis-Committee anzuzeigen. g) — Bei 25 Rbl. Pbn. c)

Wenn jemand während der Impfung gestorben, so ist in dem Berichte mit anzugeben, woran eigentlich. h)

**Belohnungen.** Wer von Aerzten oder Nicht-Aerzten in Jahresfrist, laut amtlichen Zeugnissen, nicht unter 2000 Kinder impft, erhält ein Geschenk. Wer 3000, gewinnt außerdem noch, wenn er in Dienst oder Rang steht,

A.\*

**I m p f = T a b e l l e f ü r d i e M e r z t e**  
vom 1. Januar (Juli) bis zum 1. Juli (Januar).

Name und Wohnort des Impfers.	Wie viele Kinder geimpft worden.	Bei wie vielen sie vollkommen angeschlagen.	Bei wie vielen sie gar nicht angeschlagen.	Bei wie vielen sie unächt befunden.	Wie viele gestorben.	Besondere Vorfälle und Bemerkungen	Wer die Impfung attestirt.

B.

**I m p f = T a b e l l e f ü r d i e G ü t e r.**

Name des Gutes.	Summ. Jan. blieben un-gepöckte übrig.	Bis zum 1. Juli fa- men hinzu.	Zusam- men.	Davon sind ge- impft worden.	Wenig an- geschlagen hat es bei	Nicht an- geschla- gen bei	Unge- impfbie- ren übrig.	Wer geimpft hat.	Wer revidirt.	Bemer- kungen.

ein Jahr von den 35, welche zum Vladimir-Orden qualificiren; bei weiterm Verfolge auch mehr. Wer besondern Eifer zeigt, auch ohne es gerade bis zu 2000 Impflingen zu bringen, dessen Name wird dem Monarchen unterlegt und in den öffentlichen Blättern genannt. d) — Wer nicht unter 1000 impft, erhält die nach der approbirten Form verfertigten Impf-Instrumente zum Geschenk. i)

Mem. 3. Mai 1812. Wo durch die Impfung die natürlichen Pocken ganz verdrängt sind, sollen die Committeeen = Glieder, unter Bezeigung des Monarchischen Wohlwollens, angemessene Belohnungen erhalten und in den Zeitungen genannt werden.

Impfung der Militair-Schüler. Die Knaben der Militair-Waisen-Schulen, welche bis zum 6. Jahre bei den Ihrigen gelassen werden, zu impfen, müssen die Kreisärzte, für die Städte, und für einige Kirchspiele zusammen, Tage festsetzen, an welchen sie sie impfen und an welchen sie sie besichtigen wollen. Die Polizeien und Gutsherrschaften haben dafür zu sorgen, daß jene gestellt werden. l)

Verlängerung des Impf-Termins. Der im Mem. vom 3. Mai 1811 auf drei Jahre festgesetzte Termin, binnen welchem alle Kinder, mit Ausnahme der im letzten Tertiale Gebornen, geimpft seyn müßten, wird noch auf zwei Jahre verlängert. i)

Historische Nachrichten. Vorschlag der im ganzen Reiche von 1804 bis 1810 Geimpften. Die Totalsumme betrug 937080. Die größte Summe hatte Rußk mit 73096. Livland 23468, Kurland 20129, Esthland 16558. f) — Ein späterer von 1804 bis 1814 hatte als Totalsumme 1,899260; die größte Irkußk mit 149000; Livland 54673, Kurland 42086, Esthland 34207. i)

---

## Viertes Capitel.

## Ansteckende Menschen-Krankheiten.

RP. 22. Sept. 1797. Berichte über gefährliche ansteckende Krankheiten haben die Ordnungs-Gerichte und Magistrate nicht bis zu dem gewöhnlichen vierzehntägigen Ruhe- und Sicherheits-Berichte zu verschieben, sondern auf das schleunigste abzustatten. Deshalb muß nun aber auch jeder Inhaber eines Gutes, wo sich dergleichen ereignet, auf das schleunigste, wo möglich noch an demselben Tage, oder doch spätestens am folgenden, an das Ordnungs-Gericht Bericht abstatten. Bei 25 Rubel Strafe an das Coll. allg. Fürsorge.

Wenn ansteckende Krankheiten in einem Kreise oder einer Stadt ausbrechen, soll der Ordnungs-Richter oder Stadtvoigt die Sache unverzüglich untersuchen, durch den Kreis-Arzt oder Wundarzt, und in Beisein des Geistlichen und zweier Zeugen. Ergiebt sich die Wirklichkeit einer Epidemie, so sondert, zu Verhütung weiterer Ansteckung, die Obrigkeit die Gesunden von den Kranken ab, überträgt die Heilung letzterer den Ärzten, und übersendet unverzüglich eine, von dem zugezogenen Arzte verfaßte, Beschreibung der Krankheit und ihrer muthmaßlichen Ursachen an die Regierung, oder einen der Gouvernements-Chefs. Gouv.-Verordn. 7. Nov. 1775 S. 238 und 260. Auf Benachrichtigung der Regierung muß die Med. Verw. eines oder zwei ihrer Glieder dahin abfertigen, wo die Krankheit herrscht, zur Untersuchung und Abhelfung; und, falls diese sehr heftig um sich greift, zieht diese auch eine Anzahl Kreis-Ärzte aus nicht angesteckten Gegenden zu Rathe. Med. Beamt. Instruction 19. Jan. 1797 S. 4 5.

RP. 6. Nov. 1811. Auch die frei practicirenden Ärzte müssen, bei Ausbruch von Epidemien, auf Verlangen der Gouvern.-Chefs oder der Med. Behörde, mit Hilfe leisten.

Laut Rescr. des Med. Depart. des Poliz. Min. 6. Febr. 1813 sollen die, zur Heilung der frankten Krons- und Privat-Bauern erforderlichen, Medicamente, aus den freien Apotheken, für Rechnung der Reichs-Kenterei der übrig bleibenden Summen, genom-

men werden; die Gouvernements- und Kreis=Ärzte aber, welche sie verordnen, müssen Register darüber an die Medicinal=Behörde einliefern; welche, nach genauer Prüfung jener Register sowohl, als der Apotheker=Rechnungen, letztere zur Bezahlung an den Kameralhof einreicht. Dieß wurde, durch Poliz. Min. Rescr. vom 26. April 1815, dahin näher bestimmt, daß dergleichen Verabfolgungen von den Medicamenten für Rechnung der hohen Krone, bloß bei dem Ausbruche wirklicher epidemischer Krankheiten statt finden soll. Und noch näher beschränkt durch Rescr. vom 20. Aug. 1815 aus dem Med. Depart. des Poliz. Min. dahin, daß die Kosten für die Medicamente auf Rechnung der Krone zu bringen sind, bloß wenn die Kronsgüter in wirklicher Disposition der Krone stehen; sind sie aber zur Arrende vergeben, so trägt sie der Arrendator. (Für Privat=Güter wird — mündlich erhaltenen Erläuterungen zufolge — was der Kreisarzt beim Ausbruche einer Epidemie verordnet, vom Kameralhofe zwar ausgelegt, von dem Inhaber des Gutes aber nachher wieder ersetzt.)

### §. 15. Die Pest und Quarantaine.

RP. 31. Decbr. 1646. Da in der Gegend von Libau, Grobin und Durben die Pest ausgebrochen, so wurde verboten, dahin zu reisen, oder jemanden zu beherbergen, der nicht zuverlässige Zeugnisse aufweisen könne, aus unverdächtigen Orten zu kommen. Die Pastoren sollten ihre Zuhörer zum Gebete um Abwendung der Seuche antreiben.

RP. 12. August 1709. Wegen der Pest in Danzig und dessen Umgegend sollte jedes Schiff aus einem verdächtigen Orte 10 bis 14 Tage auf dem Strome liegen bleiben; sich und seine Waaren auswittern; und nur mit einem Scheine, darüber: daß dieß geschehen, nach der Stadt herauf kommen. Eher auch nicht — bei Leibes= und Lebens= Strafe — Leute aussetzen.

---

a) RP. 26. Oct. 1770 (auch polnisch) — b) RP. 18. Jan. 1771 (SU. 31. Dec. 1770 SU. 3. Jan. 1771) — c) RP. 24. Jan. 1771 (SU. 9. Jan.) — d) RP. 9. Nov. 1771.

Es sollte ein Gorden mit bestimmten Wegen (bei Schönberg, Friedrichsstadt, Lubahn und Lettin) gezogen, alle andre Wege durch Patrouillen und Verhaue gesperrt werden. Auf den erlaubten Wegen waren Reisende und Waaren durchzulassen, nur mit gerichtlichen Zeugnissen über die Gesundheit der Orte, von wo und durch welche sie kamen. „Juden und andre ohne Gewerbe gehende Menschen“ gar nicht; auch nicht mit Zeugnissen. a) Anordnung von Quarantaine-Häusern und Castawen an bestimmten Punkten. Die Einfuhr von Leinwand, Flachs, Hanf, Zwirn, roher und bearbeiteter Baumwolle, Seide, und Seiden-Waaren, Wolle und Wollen-Waaren, Peltereien und rohen Fellen — (anfänglich: nebst Kupfer, Eisen- und Leder-Zeug, nur in Kisten, Ballen und Fudern, dann aber:) — ganz verboten. Jeder Einwohner erhielt das Recht, Transporte, welche auf Neben-Wegen gingen, aufzuhalten. Durchgeschlichenes sollte verbrannt und die Schuldigen als Staats-Verbrecher gestraft werden. Quarantaine für Waaren von 6 Wochen; und für Personen wenigstens von 3. Kriegs-Commanden und Gefangene mit eingeschlossen. Couriere zu visitiren und durchzurüchern und dann noch in der Residenz besondern Maaßregeln zu unterwerfen. b) und c) Wo die Pest sich zeigte, sollten die Gesunden, aus dem angesteckten Hause, in eine 40-tägige Quarantaine gebracht werden, die Kranken dort mit der äußersten Vorsicht behandelt; das Haus verschlossen und in der Folge verbrannt. Alle Katzen und Hunde in der Umgegend todtgeschlagen, und alle Communication ringsum abgeschnitten werden. c) Uebrigens aller Mißbrauch dieser Anordnungen für unnütze Belästigungen aufs strengste verboten. b) c) Alles, was aus Rußland kam, sollte nach Livland nur auf der Petersburgischen, Petchurischen, Wendenschen, Marienburgischen und Gese-

wegenschen StraÙe; und nur mit Attestaten vom Neuhau-  
fenschen Vorposten, durchgelassen; auÙerdem ans nächste  
Militair-Commando abgeliefert werden. Nicht bloÙ die  
Ordnungs-Gerichte und Kreis-Commissaire hatten dar-  
über zu machen, sondern alle Einwohner: gegen einen An-  
theil an den Straf-Geldern. f)

### Q u a r a n t a i n e.

RP. 11. Aug. 1816 (ZU. 14. Jan. SU. 16. Juli) S. 1.  
Ohne Rücksicht auf den neuen Tarif, welcher die Einfuhr  
verschiedener Waaren auch über die Zoll-Sastawen gestat-  
tet, leidet die Kraft der derzeitigen Quarantaine-Berord-  
nungen auf der ganzen Linie der russischen Gränzen keine  
Abänderung, sondern Waaren aller Art werden nur über  
solche Orte durchgelassen, wo Quarantainen eingerichtet sind.

Nähere Bestimmungen und Vorschriften für die Quarantaine  
gibt Ukas 18. Aug. 1795. Bestät. Memor. 6. März 1803 und die  
Instruction des Gen.StaabsDoctors von 1808. S. Körper S. 666.

### S. 16. Venerische Seuche.

RP. 4. Nov. 1760. Da sich diese unter den Bauern, beson-  
ders im Pernauischen, gezeigt hatte, so erwartete man von den  
Privat-Gutsbesitzern, ihres eignen Vortheils wegen, und von den  
publikten Arrendatoren forderte man es gegen Zusicherung des Er-  
satzes erweislicher Kosten — daß für Heilung und Hemmung ge-  
sorgt würde. Die Art und Weise überließ man eines Jeden eig-  
ner Veranstellung.

### S. 17. T y p h u s.

RP. 9. Mai 1808 nebst einer Beilage des Med. Berw.  
Insp. Kurkwig über das Heil-Verfahren. Auf Kosten des  
Colleg. Allg. Fürs. gedruckt, wurden von dieser Beilage in  
jedem Kirchspiel 4 Exemplare versendet, wovon eines circ-  
liren und die übrigen vom Pastor an diejenigen Güter ver-  
theilt werden sollten, auf welchen es am nöthigsten war.  
Bei den Hbfen sollten (etwa in den Kiegen) Lazarethe er-

richtet und die Kranken dahin gebracht werden; die Leichen nicht über 3 Tage liegen bleiben.

Die übrigen besondern Heilungs- und Diät-Vorschriften, wiederholt man hier nicht; um nicht vielleicht, da sie gegen eine, bloß jenem Zeitpunkte eigne, Epidemie gegeben waren, verkehrte Anwendungen zu veranlassen. Wohl aber mag hier die, zugleich zur Verbesserung der Luft in Wohnungen gegebene und immer und überall anwendbare, Anweisung zu der Guntton Morveauischen Räucherung stehen.

Man nimmt, nach Verhältniß, z. B. für einen Raum, in welchem 25 bis 30 Menschen liegen, 1 Loth gepulvertes gemeines Kochsalz, schüttet dieses in ein irdenes oder gläsernes Gefäß, stellt dieses Gefäß in die Mitte des Lazareths und gießt, bei Wenigem, nach und nach 6 Quentchen starken Vitriol-Oels hinzu; doch muß der Räuchernde das Gesicht von dem Gefäß wegwenden, damit die sich entwickelnden Dämpfe von ihm nicht unmittelbar eingeathmet werden. Auch darf diese Masse nur mit einer Glasscherbe zur bessern Entwicklung der Dämpfe umgerührt werden, da alles Metall und Holz entfernt gehalten werden muß. Dieses kann drei oder vier Mal täglich, zur Verbesserung der Luft, wiederholt werden.

### Fünftes Capitel.

#### Aussteckende Vieh-Krankheiten.

##### §. 17. Pferde-Räude.

Np. 17. Juni 1795. Ein räudiges Pferd soll man nicht verkaufen oder kaufen, sondern tödten und verscharren; oder, falls es heilbar scheint, abgesondert stehen lassen, in einem Behältnisse, wo nie wieder Pferde hinkommen, und es zu keiner Arbeit gebrauchen. Die Krüger sollen räudige Pferde nicht in die Stadollen lassen, sondern nach abgelegenen Orten führen.

##### §. 18. Vieh-Seuchen aller Art.

Aus der Schwedischen Zeit hat der Verf. dieses Auszuges keine Belege für allgemeine polizeiliche Maaßregeln gegen Vieh-Polizei-Pat. (I.)

Seuchen auffinden können; auch kommt weder in der Statthalter-Instruction vom 21. August 1691, noch in dem Defon.=Reglement vom 21. März 1696, noch in den damaligen Arrende=Contracten, darüber etwas vor; nicht einmal gelegentliche historische Nachrichten (so viele Aktenstücke des Regierungs=Archivs von 1626 bis 1710 er auch, seit einer Reihe von Jahren, in mancherlei Veranlassungen, durchgesehen hat) erinnert er sich gefunden zu haben; so, daß er durchaus versucht wird zu glauben, dieß furchtbare Uebel habe früher niemals in dem Grade und Umfange statt gefunden, als seit 1740; wo es denn, eigen genug, zusammentrifft mit dem, seit ungefähr 1735, durch die übernommenen Kron=Podrädde, ausgedehnteren Branntweins=Brande. Bloß den Patenten zufolge (und gewiß außerdem auch; mit beschränkterer Ausdehnung) gab es Vieh=Seuchen, in Livland selbst, (denn manche Patente treffen bloß Vorkehrungen gegen dergleichen in angränzenden Provinzen) 1711. — Am Hornvieh 1714 und 1727. — Pferde, Horn= und anderm Vieh 1740, 47, 48 — Hornvieh 1749, 50 — Pf. u. B. 1756 — Pf. 1757 — B. 1758 — Pf. 1761, 62 — B. 1770 — Pf. u. B. 1774 — Pf. u. B. 1792, 94 — B. 1797, 98 — Pf. u. B. 1803 Eßer=Dürre 1804 — Pf. 1805 — Weulen=Seuche Pf. u. B. 1809 — Weulen=Seuche Pf. 1811 und 1816.

In den Jahren 1739 und 40 waren, laut Unterlegung der Residirung an das GG. vom 25. Februar 1742, gefallen 75,500 Stück Hornvieh und 5600 Pferde. Der Land=Marschall sprach auf dem Landtage 1742 (s. Protokoll vom 16. Juni) von 75,000 Pferden, welche, außer dem Hornvieh, in den letzten beiden Jahren (also 1740 und 1741?) gefallen seien. Genauere Nachrichten über die Geschichte der Vieh=Seuchen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts s. in J. B. v. Fischer's Diefl. Landwirthschaftsbuch 1772, S. 362 ff.

a) RP. 28 März 1711 — b) RP. 6 April 1714 — c) RP. 27 April 1727 — d) RP. 21 März 1740 — e) RP. 6 Mai 1740  
 f) RP. 1 Sept. 1747 — g) RP. 23 August 1748 — h) RP. 23 Sept. 1748 1) — i) RP. 19 Oktober 1748 nebst Beilage —  
 k) RP. 10 Januar 1749 — l) RP. 8 Mai 1749 — m) RP. 4 August 1749 — n) RP. 1 Sept. 1749 — o) RP. 9 Jan. 1750  
 p) RP. 9 Oktober 1750 — q) RP. 8 August 1756 (SU. 24 Juli)

r) R. 28 Juli 1757 — s) R. 6 Februar 1758 (S. 31 Jan.)  
 t) R. 16 Nov. 1758 — u) R. 27. Juni 1761 — v) R. 21  
 Sept. 1761 (S. 4 Sept.) — w) R. 22 Juni 1762 — x)  
 R. 15 Oktober 1770 — y) R. 23 Januar 1774 — z) R.  
 und S. 3 Juli 1774 — aa) R. 23 August 1776 — bb) R.  
 15. Juli 1792 — cc) R. 8 Juli 1794 — dd) R. 25 April  
 1795 — ee) R. 28 Juli 1797 — ff) R. 11 August 1797 —  
 gg) R. 18 August 1797 — hh) R. 10 September 1797 —  
 ii) R. 14 Juli 1798 — kk) R. 23 Juli 1803 — ll) R.  
 18 September 1803 — mm) R. 11 Nov. 1804 nebst Beilage  
 nn) R. 24 Mai 1805 — oo) R. 13 Juli 1809 — pp) R.  
 30 Juli 1809 — qq) R. 3 December 1809 — rr) R. 1 Juli  
 1811 — ss) R. 1 Juli 1816.

Ob schon manche Vorschrift in diesen Patenten offenbar bloß für den damaligen Zeitpunkt gegeben war, und also in diesem Auszuge, dessen angenommenen Druck-Normen zufolge, als für jetzt bloß historisch bezeichnet werden müßte, so hat der Verf. eine solche Auscheidung doch um so weniger wagen wollen, weil spätere Patente auf Manches dergleichen ausdrücklich sich berufen, als auf noch jetzt geltiges Gesetzliches.

#### a) Berichte und Anzeigen.

Wieviel an Pferden, Horn- und anderm Vieh gefallen, auf den Höfen und bei den Bauern? Wie die Seuche beschaffen gewesen? Ob sie nun aufgehört? d) — Wenn etliche Stücke fallen, ohne daß man weiß, woran? sollen die Guts-Inhaber oder Magisträte sogleich an die Regierung, (auch an die Dekonomie in Dorpat und an das Kreis-Kommissariat in Pernau l, m) berichten. e, f, i, k) — Aus dem angesteckten Kirchspiele (Uerfüll) hatten Possessores und Pastor wöchentlich zweimal an die Regierung zu berichten. h) — Zu berichten, wieviel bis hierzu gefallen, und fernerhin von Monat zu Monat. p) — Alle 4 Wochen von Past. l. Bericht an die Reg.: ob die Seuche fortdaure? Und wenn dieß der Fall ist, dann von demselben Anzeige darüber ans Ordnungs-Gericht und an die nächste Stadt. x)

— Wöchentlich die Hölfe an Pastor. Wo? und Was? gefallen und Past. an die Regier. z) — So wie unter einem Gute die Seuche sich zeigt, Bericht an die Regier. und Anzeige an die Nachbarn. aa) — So lange die Seuche dauert, haben Kreis-Hauptleute, Nieder-Landgerichte, Gorodnitsche und Kommandanten posttäglich an die Reg. zu berichten und sich unter einander zu benachrichtigen. hb) — Güter, wo die Seuche sich zeigt, berichten: wöchentlich an die Ordnungß-Gerichte und diese an die Reg. gg) — mittelst eines Expressen ans Ordnungß-Gericht. ss)

b) Aertzliche Heil- und Vorbauungs-Mittel.

Wer, außer den (obrigkeitlich) vorgeschlagenen, noch sonst erprobte Mittel kennt, hat sie, zu weiterer Bekanntmachung, der Regierung anzuzeigen. i, p)

Vorschriften bei der Vieh-Seuche vom 19. Okt. 1748.

„Zur Nachricht wird dasjenige, was, nach der hiesigen Herren Stadts-Physicorum Meinung, wider die hin und wieder eingetretene Vieh-Seuche, sowohl zur Kur des schon wirklich kranken Viehes, als zu Vorhütung der Krankheit, zu gebrauchen und zu veranstalten für dienlich erachtet wird, bekannt gemacht. 1. Hat jeder Wirth, dem an Erhaltung seines Viehes gelegen, selbiges jetzt nicht mehr, es sei denn bloß bei gutem Wetter, um sich zu vertreten, auszutreiben; dem Vieh gut trocken Futter, doch nicht zu häufig, und reines Wasser, worunter man wohl zuweilen einige Strooß Malz-Mehl, einige Handvoll Salz und gequetschte Wacholderbeeren einweichen kann, reichlich zu trinken geben; bei kälterer Witterung aber ist rathsam, das Getränke etwas laulich zu machen. 2. Ist nothwendig, die Vieh-Ställe, so viel sich thun läßt, trocken zu halten, und öfter zu streuen, damit das Vieh nicht in der Nässe stehe. 3. Können die Viehställe, insonderheit wenn die Luft neblig oder sehr feucht ist, auch das Vieh schon in der Nähe fällt, mit Wacholder-Strauch, auch wohl mit Teufels-Dreiß, ausgeräuchert, oder auch ein Schuß Pulver, oder Schwefel, zwei bis drei Mal täglich darin mit gehdriger Vorsicht angezündet werden. 4. Auch kann man die Wände der Vieh-Ställe sowohl, als

das Vieh selbst, mit Theer oder Deggut beschmieren, und dem Vieh ein Beutelchen von 1 oder 2 Loth Teufels-Dreck und  $\frac{1}{2}$  Loth Camphor um den Hals hängen. 5. Läßt man täglich, besonders wenn die Seuche in der Nähe sich spüren läßt, die Zunge mit Essig, Salz und ein wenig Knoblauch ein oder zwei Mal auswaschen, und fleißig Acht haben, daß selbige allezeit rein sei. 6. Es ist nicht übel, das bekannte Mittel des Landmanns, nämlich: einen Hering, mit etwas Theer oder Deggut melirt, dem gesunden Vieh zur Präservation in den Hals zu stecken. 7. Auch würde zur Präservation zu statten kommen, dem gesunden Vieh zeitig ein Haar-seil durch die Brust ziehen zu lassen. 8. Muß man fleißig Acht haben, ob das Vieh natürlich mißet; sobald man das Gegentheil bemerkt, und der Mist mehr oder weniger hart ist, wie sonst, so kann man 2 bis 3 Löffel voll Honig mit einem Stoof Warm-Bier, oder einigen Loth Seife, in Wasser aufgelöst, geben. In gleicher Absicht kann man ein halbes bis ganzes Stoof Leinöl geben; auch wird der Sehl-Spect von Verschiedenen als ein erweichendes Mittel in diesem Fall einzugeben gerathen. 9. So bald man bemerkt, daß unter einer Heerde ein Stück Vieh den Kopf hängen läßt, nicht recht fressen will, das Wiederkäuen nachläßt, und insonderheit die Augen trübe und thränicht werden, welches die wahren Kennzeichen der beginnenden Krankheit sind, so separirt man selbiges sogleich von dem gesunden, je weiter je besser, läßt das von demselben Vieh herochene Futter keinem gesunden geben, räuchert die Ställe öfters aus und verwehrt, so viel möglich, alle Communication mit dem gesunden; weßhalb die Leute, welche krankes Vieh pflegen, auch nicht von weitem, zu dem gesunden kommen müssen. Auch muß man verhüten, daß die Hunde, welche im Stall bei dem kranken gewesen, nicht zu dem gesunden Vieh hinlaufen; auch keine Menschen von fremden Dörtern, wo vielleicht das Vieh gestorben, nahe zu den Viehställen lassen, um sorgfältig die fernere Ansteckung zu verhüten. 10. Bei dem erkrankten Vieh sorgt man zuvörderst dafür, daß es natürlich mißet, sodann läßt man sogleich dem Vieh am Halse  $\frac{1}{2}$  Stoof und darüber Blut, nachdem das Vieh groß ist, hält es auf trockner Streu, und giebt ihm alle Morgen und Abend einen guten Löffel voll Theriak oder ein gutes Vieh-Pulver mit warmem Bier. 11. Da auch am meisten dar-

auf zu sehen, daß der Landmann, der entfernt von der Stadt wohnt, in Ermangelung anderer, gleich dienliche Haus-Mittel, die nicht kostbar sind, bei der Hand habe; so kann man Johannis-Kraut, Wulfferlei, Sinau, Wermuth, Lorbeeren, Wacholderbeeren, Angelik, Liebstock-Wurzel ꝛc. nebst etwas Teufels-Dreck und Camphor, entweder als ein Pulver unter einander melirt, zu einem Löffelvoll, oder in halb Wasser und Bier gekocht, zu  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Stooß, 2 bis 3 Mal täglich, eingeben: welches gleichfalls als ein gutes Präservativ zuweilen bei gesundem Vieh zu gebrauchen.

12. So lange kein heftiger Durchfall, gießt man täglich dem Vieh 2 bis 3 Mal 1 Stooß laulicht Wasser mit etwas gerbstetem Gersten- oder Malz-Mehl in den Hals, und thut, besonders bei verspürter Hitze, einen Schuß Pulver oder  $\frac{1}{2}$  Loth Salpeter hinzu, um, soviel möglich, der zu befürchtenden Entzündung zuvor zu kommen.

13. Stellt sich aber der Durchfall ein, so kann man unter 1 Pfund Vieh-Theriak 4 Loth gestoßene Kaskarill und  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Loth Camphor meliren, und einen Löffel voll Abends und Morgens eingeben; auch ist im Durchfall nützlich, wenn man, nach vorher eingegebenem Rhabarber 4 Loth, Kaskarill 2 Loth, gesiegelte Erde, 2 Loth Salpeter und eine Muskat-Nuß unter einander melirt, und, bei anhaltendem Durchfall, alle 5 bis 6 Stunden 2 Loth von diesem Pulver mit Gersten-Wasser giebt.

14. Auch ist nicht undienlich, in dergleichen Durchfällen Johannis Kraut, Wulfferlei, Tormentill, Wegwart-Wurzel, Linden-Schwamm, Schaaf-Garbe, Kamillen, Enzian, Dreiblatt, Schornstein-Ruß, entweder als ein Pulver unter einander melirt, oder einen Trank davon gesotten, zu geben. Der Teufels-Dreck soll auch besonders nützlich, gleich anfänglich in Durchfällen, befunden seyn, und könnte man das Vieh von ebenbenannten Kräutern einen Trank darauf trinken lassen."

Bei der Pferde = Euche ziehe man franken und gesunden Pferden ein Haarseil, mische ein Pfund Salpeter mit einem Lothe Kampher gut durch, und gebe dem Pferde täglich einigemal einen Löffel voll davon ein. r) Den Pferden, welche Beulen bekommen, scheere man auf dieser Stelle die Haare ab und lege ein Spanisch-Fliegen-Pflaster

drauf. Innerlich täglich zwei bis drei Mal eine Tasse Essig, worin Kampher aufgelöst.

Vorschriften vom 11. Nov. 1804 mm) gegen die  
Ebsfer = Dürre

### 1. Kennzeichen der Krankheit.

Das Vieh verliert seine Munterkeit, Neigung zum Fressen, brüllt, schüttelt öfters mit dem Kopfe, ist unruhig, stampft mit den Füßen und fängt an sich zu wälzen. Dieser Zustand dauert einige Tage, dann hört es auf wiederzukäuen, die Haare borsten widernatürlich in die Höhe, die Augen werden trübe, thränen häufig und fallen ein; aus der Nase fließt ein scharfer und häufiger Schleim; der innere Mund ist mit Schleim überzogen. Die Haut über dem Rücken bis zum Kreuz wird gegen jede Berührung unempfindlich und ist kalt anzufühlen. Je mehr nun die Krankheit zunimmt, desto mehr werden die Ohren und Hörner kalt, das Thier wird ängstlich, knirscht mit den Zähnen, bekommt einen feuchenden Husten, und riecht übel aus dem Munde; hierzu gesellt sich noch ein stinkender Durchfall, selten eine anhaltende Verstopfung; es ermattet gänzlich, legt sich nieder und stirbt. Die Krankheit tödtet oft in 24 Stunden, und dauert selten länger, als 14 Tage.

### 2. Heil-Methode.

Vorzüglich würde hier die Anwendung der von Guyton Moreau vorgeschlagenen Räucherung, durch Entwicklung der Dämpfe einer übersauren Salz Säure, von großem Nutzen seyn; sie kann sowohl bei schon erkranktem Vieh als Heilmittel, als auch bei noch gesunden Ställen als das kräftigste Präservativ angewandt werden. Man veranstaltet sie auf folgende Art: Man nimmt einen festen irdenen Topf, in welchem man

Kochsalz (sal culinare) 2½ Unze oder 5 Loth.

Braunstein (magnesia vitriariorum) ½ Unze oder 1 Loth,  
erwärmtes Wasser 1½ Unze oder 3 Loth,

Vitriol = Del 1 Unze oder 2 Loth,

zusammen schüttelt, worauf sich denn leichte Dämpfe allmählich entwickeln, und die Luft reinigen. Die geschwindere Entwicklung geschieht, wenn man diesen Topf auf einen erwärmten Ziegstein setzt, und mit einem Hölzchen die Masse umrührt. Der-

jenige, der damit beschäftigt ist, hat sich vor dem unmittelbaren Einathmen der Dämpfe zu hüten, indem es einen Husten erregt.

Diese Räucherungen sind vorzüglich in Ställen anzuwenden, wo schon krankes Vieh gestanden hat, um alles Contagieuse aus der eingeschlossenen Luft zu vertilgen. Zum innern Gebrauch kann jedem erkrankten Thiere eine Portion von  $\frac{1}{2}$  Pfund Del,  $\frac{1}{4}$  Pfund Essig und einem Quentchen Kampher, welcher in Weingeist aufgelöst ist, gereicht werden, ein bis zwei Mal für den Tag. Die Zunge und der Gaumen müssen mit Salzwasser, Wacholder-Abkochung und Wasser mehrere Mal täglich ausgewaschen werden. Zum Getränke: Kleien-Wasser mit Salz und Essig gemischt, oder auch einen Mehltrank mit Vitriol-Spiritus säuerlich gemacht und Wacholder-Abkochung. Das Thier muß auch gestriegelt oder mit Strohwischen gerieben werden, und dann mit wollenen Decken bedeckt stehen; das Ablassen muß gänzlich unterlassen werden. Sollte der Durchfall durch Anwendung dieser Mittel nicht nachlassen, sondern vielmehr der Abgang mit Blut vermischt seyn, so kann man 2 Loth russischen Theriak in Wasser und Branntwein auflösen und dem Thiere täglich eine Portion geben. Sobald das reconalescirende Thier zu fressen anfängt, kann man ihm zum ersten Futter abgekochten frischen Kohl mit etwas Roggen- oder Gersten-Mehl und Salz geben, gleich darauf aber gutes feines Heu, damit es bald wieder anfängt wiederzukäuen.

### 3. Vorbanungs-Mittel für das gesunde Vieh.

Man vermeide jede Kommunikation von Menschen und Thieren, z. B. Hunden, mit dem Orte, wo krankes Vieh ist. Fleißiges Striegeln, Waschen und Bürsten, und Räuchern der Ställe, ist zu beobachten. Jeden Morgen gebe man dem Vieh einen Mehltrank von Wacholder-Abkochung, mit Vitriol-Spiritus sauer gemacht. Man wasche des Tages zwei Mal das Maul mit Salzwasser und Essig aus. Man habe die strengste Aufmerksamkeit, sobald eines erkrankt, welches sogleich entfernt und von einem besonders dazu angeestellten Menschen verpflegt werden muß, der mit dem gesunden Vieh nichts zu thun hat. Das sicherste Mittel, um eine weitere Ansteckung zu verhüten, ist die Tödtung des zuerst mit der Krankheit befallenen Thieres. Die schon angeführten Räucherun-

gen können zwei bis drei Mal täglich in den Ställen veranstaltet werden, um das gesunde Vieh gänzlich zu sichern.

Wobei das Patent noch hinzusetzt, daß man das Vieh gehdrig und hinreichend tränken müsse.

Vorschriften vom 24. Mai 1805 gegen eine  
Pferde Krankheit. nn)

„Es ist seit einiger Zeit unter den Pferden des zweiten Artill. = Regiments eine Krankheit ausgebrochen, mit der über 200 Pferde behaftet gewesen sind, die aber bis auf 7 Stück, welche umgefallen sind, durch den Gebrauch eines in den Moskaischen Zeitungen bekannt gemachten Mittels, wieder hergestellt worden. Damit man, bei einem etwaigen fernern Ausbruche dieser Krankheit, selbige leicht erkenne und deren schädlichen Folgen vorbeugen könne, werden von der Civl. GR. nachstehend die Kennzeichen der Krankheit, und die bei derselben anzuwendenden Heilmittel, bekannt gemacht.

**Kennzeichen:** Bei dem Anfange der Krankheit hören die Pferde auf zu fressen, werden äußerst matt, haben große Trockenheit und Hitze im Maul und trübe Augen. Späterhin schwellen die Augenlieder auf, aus den Augenwinkeln fließen Thränen, dann Materie, und der Unterleib und die Füße fangen an zu schwellen, worauf nicht selten der Tod des Pferdes erfolgt.

**Heilmittel:** Die kranken Pferde müssen sogleich von den gesunden separirt und alle Gemeinschaft unter denselben aufgehoben werden. Den erkranken giebt man während der Krankheit leicht zu verdauendes Futter, z. B.: eingeweichte Weizenfleye und weiches Heu, so wie warmes Wasser zu saufen; sobald sich im Maule oder in den Augen große Hitze zeigt, muß man den Pferden nach Verhältniß ihres Alters, ihrer Größe und Kräfte, zur Ader lassen. Bei nicht sehr großer Hitze in den angegebenen Theilen unterbleibt aber das Aderlassen. 6 Solotnik ordinaires oder 3 Solotnik Glaubers = Salz, in einer Bouteille warmen Wassers aufgelöst, wird dem Pferde dreimal täglich, eine Stunde vor dem Füttern gegeben, und dies so lange wiederholt, bis das Thier völlig gesund ist, oder zu lagiren anfängt. Sollte es durch dies Mittel nicht zum Lagiren gebracht werden, die Geschwulst am Unterleibe und an den Füßen aber zunehmen, und die Hitze im Maul und in den

Augen nicht groß seyn; so giebt man dem kranken Pferde eine Arznei, die aus 6 Solotnik zerriebener Aloe, 3 Solotnik gereinigtem Weinstein,  $\frac{1}{2}$  Pfund Hanföl und einer halben Bouteille warmen Wassers besteht, und wohl durcheinander gerührt seyn muß, auf einmal ein, und reicht dem Pferde in 24 Stunden kein Heu, sondern bloß eingeweichte Weizenkleye und warmes Wasser; wenn es lagirt hat, aber noch die obbeschriebene Quantität Salzwasser. Im Fall aber hierdurch die Geschwulst sich nicht verliert, zieht man, nach Beschaffenheit des Geschwulstes, Haarseile, oder setzt Fontanelle auf der Brust oder unter dem Bauche, und läßt, bei trockenem und warmem Wetter, das Pferd sich täglich eine nicht zu starke Motion machen.

Vorschriften vom 30. Juli 1809 gegen Pferde-  
Seuche. pp) Wiederholt Np. 1. Juli 1816. ss)

„Die im Döbrtschen und Fellinschen Kreise gegenwärtig ausgebrochene Pferde-Seuche, welche auch das Rindvieh befällt, ist die siberische Krankheit, oder die Beulen-Seuche. Sie herrscht gewöhnlich im Monat Julius, nach vorhergegangener heißer Witterung, und befällt am meisten Thiere, die im freien Felde ihre Nahrung suchen und Tag und Nacht unter freiem Himmel zubringen. Die Krankheit unterscheidet sich leicht von andern Seuchen; sie ist aber schwerer zu heilen, weil gewöhnlich der rechte Zeitpunkt verfehlt wird. Es zeigt sich eine Schwüle am Halse, Brust, Bauch, in den Leisten, bei weiblichen Thieren am Euter, bei männlichen aber in den Weichen, fast bei allen unbedeckten und unbehaarten Theilen. Anfangs ist die Geschwulst schmal, hart und schmerzhaft; nach kurzer Zeit breitet sich selbige aus, bekommt in der Mitte eine Weiche, und geht ohne Eiterung in Brand über, worauf gewöhnlich der Tod erfolgt. Bei einigen Thieren geht ein merkbarer Fieberanfall vorher, das Thier fängt an zu zittern, hierauf folgt eine allgemeine Hitze, die Haut ist trocken, die Augen sind trübe und feucht, die Zunge mit Schleim überzogen; der Urin-Abgang ist unordentlich. Bei andern erzeugen sich diese Beulen ohne alle diese angegebenen Merkmale.

Da Alles zur glücklichen Kur darauf ankommt, die Krankheit im Entstehen zu entdecken; so hat man Folgendes zu beobachten:  
1. Man besichtige jedes Thier zwei bis drei Mal täglich an solchen

Stellen, wo die Beulen hervorzukommen pflegen, und sondere, sobald man die Beule entdeckt, dieses von den noch gesunden Thieren ab. 2. Man mache sogleich mit einem scharfen Messer mehrere flache Einschnitte um die Beule und in die Beule selbst, oder ziehe ein Haarfeil durch die Geschwulst. 3. Sobald das Bluten aufhört, werden diese frisch gemachten Wunden mit Pottasche, in Branntwein aufgelöset, fleißig ausgewaschen, oder mit Spanisch=Fliegen-Pulver besreut, und mit einer Salbe aus Terpentin, Gelbem vom Ei, worunter Spanisch=Fliegen-Pulver gemischt wird, bedeckt; mit welcher Salbe auch das Haarfeil bestrichen werden kann.

Durch dieses Verfahren wird der dringendsten Heil=Anzeige ein Genüge geleistet, nämlich die Eiterung der entstehenden Beule, worauf hier alles ankommt, hervorgebracht. Sobald sich die Eiterung eingestellt hat, kann die Salbe, mit Weglassung des Spanisch Fliegen=Pulvers, fortgebraucht werden, bis zur völligen Heilung der Wunde.

Zur Verbesserung der Säfte und Unterstützung zu einer vollkommenen Eiterung, muß das Thier eine stärkende Diät, gutes feines Heu, Mehltrank, mit Sauerhonig und Branntwein versetzt, genießen. Außerdem kann man dem Thiere täglich ein halbes Stof Branntwein, in welchem ein Quentchen Kampher aufgelöset ist, geben, welches als ein bewährt gefundenes Mittel sehr gute Dienste leistet. — Man kann auch den Kampher auf folgende Art dem frankten Thiere beibringen: Pulverisirte Baldrian=Wurzel (Valeriana), pulverisirte Wacholder=Beeren (baccae Juniperi), von jedem zwei Quentchen, Kampher ein Quentchen; alles wird mit Honig zu einer Latwerge gemacht und dreimal täglich diese Portion dem Thiere auf die Zunge gestrichen.

### Vorschriften vom 3. December 1809 gegen Bieh=Seuche. gg)

**Kennzeichen.** Sie erscheint mit Traurigkeit, abwechselndem Frost und Hitze; das Bieh will nicht fressen, es wiederkäut nicht, ist ohne Kräfte und äußerst matt und schwach. So wie die Krankheit zunimmt, wird das Bieh immer mehr niedergeschlagen, hängt den Kopf und giebt eine gewisse Angst zu erkennen, die es aussticht. Es schüttelt mit dem Kopfe, knirscht mit den Zähnen. Die Augen sind trübe, schleimigt=thranend; nach etlichen Tagen

fließt aus ihnen Materie. Aus der Nase fließt Roth, aus dem Maule Geifer, auf der Zunge sammelt sich schmutziger Unrath. Während dieser Zeit fängt das kranke Vieh an zu stöhnen; es bekommt Grimmen und Reissen im Bauche, und bald darauf Lagiren, Drängen und Purgiren, wiewohl nur wenig auf einmal weggeheth.

Heilverfahren. Man giebt des Morgens jedem kranken Thier eine Früh-Portion von einem Stooß warmen Wassers, wozu  $\frac{1}{2}$  Stof Branntwein, 3 Loth gestoßener Knoblauch und 2 Quentchen feingestoßener schwarzer Pfeffer kommen. Gegen 10 Uhr Vormittags giebt man die erste Tages-Portion, die aus etwa einer engl. Bouteille voll, halb Branntwein und halb Wasser, in welchem 1 Loth frischer russischer Theriak aufgelöset worden, besteht. Um 3 Uhr Nachmittags giebt man dieselbe Portion zum zweitenmale, und Abends um 8 Uhr zum drittenmale. Dabei bekommt jedes kranke Thier ein Getränk aus 10 Loth Honig, einem Maaße Mehl und 6 Maaß lauwarmem Wasser zu saufen. Dies wird ununterbrochen bis zur Genesung fortgesetzt. Wird dabei der hier so gewöhnliche Durchfall sehr heftig, und der Abgang mit Blut vermischt befunden, so läßt man von der Früh-Portion den Pfeffer weg, und sezt dagegen 2 Loth Theriak, in Wasser und Branntwein aufgelöset, hinzu. Die Tages-Portionen bleiben unverändert. Ist eine Verhaltung des Urins zugegen, welches nebst dem heftigen Herumwerfen des Kopfes eines der schlimmsten Zeichen ist, so kann man innerlich ein Loth Terpentin mit den Tages-Portionen geben, oder statt dessen auch eine Abkochung von Wacholderbeeren beimischen. Dauert die Krankheit bis über den sechsten Tag hinaus, und das Thier wird, bei immer fortdauerndem Durchfalle, äußerst entkräftet; so gebe man, statt der Tages-Portionen, folgenden Trank: 8 Loth geröstete und warm zu Pulver gestoßene Eichen, 6 Loth trocken gepulverte Eichenrinde, 2 Loth gequetschte Wacholderbeeren werden mit 6 Stof Wasser so lange gekocht, bis 3 Stof verdunstet sind, die übrig gebliebenen 3 Stof werden abgekant und darin 1 Loth Pottasche und 2 Loth Eyeriak aufgelöset, welches jedem Thiere den Tag über allmählig beizubringen ist. Sobald das von der Seuche genesene Vieh zu fressen anfängt, darf man ihm bloßen abgekochten frischen Kohl, mit etwas Roggen-

oder Gersten-Mehl mit Salz geben, gleich darauf aber etwas von dem besten und feinsten Heu. Uebrigens ist das erkrankte Vieh in warmen Ställen zu halten, wo kein Zugwind statt findet; man muß selbigem viel Stroh oder Heu unterstreuen, und die Thiere mit Säcken oder Matten gut bedecken, auch bei kaltem Wetter die Ställe versperret halten, sie öfters mit Zwiebel- oder Knoblauch-Essig stark umräuchern, oder hier und da mit Theer austreichen. Das öftere Reiben mit Strohbündchen und das Striegeln befördert den Schweiß, und öfteres Auswaschen des Mauls mit Essig und Salz befestigt die durch die Krankheit locker gewordenen Zähne, und erweckt die Lust zum Fressen.

**Vorbauungs-Mittel.** Man trenne sogleich das noch gesunde Vieh vom erkrankten, verbiete, da diese Krankheit ansteckend ist, (sie ist nur, soviel man bis jetzt weiß, dem Hornvieh eigenthümlich) sorgfältig alle Gemeinschaft und Laufen aus einem benachbarten Gesinde in das andere; lasse das krepirte Vieh in tiefe Gruben werfen und verscharren, jedoch in solchen Gegenden, wo sich keine Plätze zur Viehweide befinden, und eben so vorsichtig ist auch mit dem Mist sowohl von an der Seuche erkranktem als gefallenem Viehe zu verfahren.

### c) Aerztlich-polizeiliche Maaßregeln.

Ueberhaupt: Die Passage gehemmt; das franke Vieh von dem gesunden abgesondert; für jenes Lazareth angelegt; und dasselbe weder zu verkaufen, noch zu schlachten. ii) — So wie ein Stück gefallen, ohne ihm die Haut abzuziehen, es außs Feld zu bringen, und zu verbrennen [weil wegen damaligen Frostes es nicht tief genug verscharrt werden konnte] d) — Freigelassen, ob verbrannt oder verscharrt. Aber für jedes Stück, welches nicht weggeschafft ist, 6 Thlr. Strafe, wovon der Angeber die Hälfte erhält. Für die Bauern ebenfalls Geld- oder Ruthen-Strafe. g) — Nach einer Stunde, tief in die Erde verscharrt und wohl bedeckt. Ein gutes Stück von Wohnungen weg, doch nicht auf fremde Gränze. Bei 10 Thaler Strafe, wovon der Angeber ein Drittheil erhält. a) — In

der Gruft erst durchgestochen, damit die Feuchtigkeit auslaufen kann. c) — Verscharrt so tief, daß die wilden Thiere es nicht auscharren können, c, e, f) — wenigstens Mannestief. i) — Und an einem Orte, wo gesundes Vieh nicht hingetrieben wird. b)

Man soll das ganze Gebiet visitiren lassen — (durch die Buschwächter, Starosten, Rechtsfinder und Kulla-Kubiasse k) — ob gar-nicht- oder nicht-tief-genug-verscharrtes Vieh sich findet. Und alles binnen 8 Tagen wegschaffen, bei Strafe von 100 Thlr. (für's Esthnische 100 Rbl. gg), wovon der Angeber den 4. Theil erhält. Nachlässige Amtleute mit Gefängniß, Bauern mit Ruthen bestraft. i, k, gg)

So wie ein Stück inficirt ist, ins Freie geführt und erschossen! Weder lebendes, noch gefallenes, unmittelbar mit den Händen zu berühren — (sondern die Arbeiter müssen mit großen Faust-Handschuhen und Leib-Schürzen versehen seyn, die mit Deggut und Knoblauch geschmiert sind. ii) — Gefallenes mit Stricken herauszuschleppen; mittelst untergelegter Stangen, auf besonders dazu gebaute Wagen zu laden und mit Matten zu bedecken. Nicht in die Wälder, sondern auf's freie Feld, aber weit ab von Wohnungen und großen Straßen, zu führen. Durch Hilfe langer, mit Haken versehener, Stangen und Schaufeln, zusammt den Matten, in tiefe Gruben zu verscharren und mit viel Erde und Sand zu beschütten. Dabei sich zu hüten, daß der Wind vom Nase nicht auf die Arbeiter zu wehe. — (Auf den Gruben müssen trockne Sträucher verbrannt werden. ii) Alle jene Geräthschaften müssen in den Städten immer in Bereitschaft, aber an entfernten und verpallifadirten Orten, gehalten werden; auf dem Lande ist das gefallene Vieh auf Baum-Rinden oder Matten, mittelst langer starker behakter Stangen und Stricke wegzuschaffen. q, u, t, z, bb, cc, ee)

## d) Polizeiliche Maßregeln.

## 1. Communications- und Wege-Sperre.

Angestecktes Vieh oder aus angesteckten Orten kommenden nicht weiter zu lassen. b) — Nichts aus dem angesteckten Gebiete zu lassen, nichts in, nichts durch dasselbe. h) — Wo bereits Seuche herrschte, kein Vieh anzukaufen und kein angekauftes durchzutreiben; sonst anzuhalten und die Schuldigen zu strafen. o) — Daß Vieh zu confisciren, zur Hälfte zum Vortheil des Angebers. t)

Einen Cordon zu ziehen. t) Vergl. l, m, u (v) hh, un, oo). — Alle Communication mit angesteckten Gütern durch Abtragung der Brücken und Ausstellung von Wachen aufzuheben. ss) — [Die Güter 10—12 Meilen von der verdächtigen Gränze mußten noch besondere Aufsichter anstellen. aa)] — Die angesteckten Orte haben sich selbst ein- und abzuschließen, und die Pferde außerhalb des Gutes oder Gesindes zu nichts zu gebrauchen. w) — Und keine Pferde von angränzenden Gütern auf ihre Gränze kommen zu lassen. ss) — Strafe für das Gut zum ersten Male von 50, zum zweiten von 100 Goldgülden. z)

## 2: Unterbrechung der Vieh-Märkte.

Fand statt: im Dorpatischen und Pernauischen Kreise, bei 100 Thlr. Strafe, t u) — An der Gränze von Rußland und Polnisch-Livland aa) — Im Pernauischen, Feliinischen und Wolmarischen bb) — Im Walkischen und Dorpatischen, bei 100 Rbl. Strafe ee) (Wieder gehoben ff) Im ganzen Lande, bei Verlust der Markt-Freiheit und willkürlicher Strafe, kein Vieh auf den Märkten zuzulassen. x) Auch kk). (Wieder erlaubt ll) — Nur zu beziehen mit Gesundheits-Attestaten für das Vieh von den Gütern. Außerdem dieß zum Besten der Armen confiscirt. y) — Die Pferde-Märkte ganz verboten. Vieh-Märkte erlaubt, nur mit Scheinen vom Guts-Besitzer oder vom Pastor, welche dann

verantwortlich würden, wenn das Vieh krank befunden würde. Wer Vieh ohne Schein bringt, verliert es und wird an Gelde oder am Leibe gestraft. z) — Der Guts-Besitzer, welcher Vieh ohne Scheine zuläßt, verliert die Markt-Freiheit. gg)

### 3. Gesundheits = Atteste.

Bergl. 2. y) — Vieh, welches nach Riga gebracht wird, muß zwei gleichlautende untersiegelte Atteste des Guts-Besizers haben, wovon das eine an den Vorposten, das andre in der Regierung abzugeben ist. n) — Vieh-Aufkäufer müssen ein Attestat vom Hofe haben (sowohl für das von Bauern als das vom Hofe angekaufte); das Vieh nur durch gesunde Gegenden treiben, und bei der Ankunft in Riga den Strich anzeigen, welchen sie genommen. y) — Pferde mit Fuhren sind nur gegen Attestate durchzulassen. aa) — Krankes Vieh darf gar nicht zu Märkte gebracht werden; gesundes nur mit Attestaten des Guts-Besizers. Das der Bauern nur mit Attestaten vom Ordn.-Gerichte oder Kreis-Commissaire, und, sind diese zu weit, vom Gutsherrn oder Pastor. Auch Schlacht-Vieh und rohe Felle müssen für Riga mit solchen Attestaten versehen seyn. x)

### 4. Die Aufsicht

über die Beobachtung der Polizei-Maßregeln sollen die Land-Gerichte führen i,k,o) — die Ordnungs-Gerichte und Ordn.-Ger.-Commissaire i,k,o,t,u,y,z) — die Kreis-Commiss. i,k,c,z) — die Kreis-Hauptleute und Nieder-Land-Gerichte, Gorodnitsche und Commandanten bb) — (Weil Senat. Tarbejew Personen aus dem eingefessenen Adel vorlangt hat): die Kirchen-Vorsteher ii,kk) — als welche die Güter zum Gebrauche der Arznei-Mittel anzuhalten haben; widrigenfalls auf der Nachlässigen Kosten Aerzte hingeschickt werden ii) — die Magisträte der kleinen Städte y) — (die Gouverneurs, Woiwoden, Polizeien und andere Befehls-

haber und Commandeurs sowohl der Land- als See-Miliz. q, u, y)

Jedem, der Anzeige macht von Uebertretungs-Fällen, wird eine ansehnliche Belohnung versprochen. u) — Der vierte Theil der zu zahlenden Strafe. k)

#### e) Bekanntmachungen und Belehrungen.

Das Patent drei Sonntage hintereinander in beiden Sprachen von der Kanzel bekannt zu machen. i, k, l, z, gg) — Und einzuschärfen. gg) — Nach der Predigt wiederholt einzuschärfen, wie gefährlich die Vieh-Seuchen und wie strafbar die Verbreiter. x) — Patent y) ist jährlich in den Kirchen zu verlesen.

#### f) Ueber Vieh = Seuchen

aus der Bauer Verordnung von 1819. §. 524.

Bei dem ersten Ausbruch einer Vieh- oder Pferde-Seuche, setzt das Gemeinde-Gericht die Guts-Verwaltung sofort darüber in Kenntniß, so wie diese darüber dem Ordnungs-Gerichte des Kreises berichtet. Auch sollen dabei noch folgende Vorschriften beobachtet werden:

1. Alle Polizeien sehen darauf, daß niemand aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh kaufe und verkaufe und dadurch die Seuche verbreite. Wer es gleichwohl thut, und durch diesen seinen Ungehorsam eine Ansteckung veranlaßt, zahlt Ein Los Roggen oder dessen Werth in die Gebiets-Lade, und wird außerdem noch nach den Umständen mit nachdrücklicher Polizei-Strafe beahndet.

2. Haben beide Theile, sowohl der, welcher aus einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh in eine gesunde gebracht, als auch derjenige, welcher es entgegen genommen, solches wissentlich gethan: so sind beide gleicher Strafe unterworfen. Ist aber dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen: so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh gefallen seyn sollte, zur Wiedergabe des Kaufgeldes verpflichtet.

3. In die im ersten Punkte festgesetzte Strafe verfällt derjenige:

- a) welcher das franke Vieh nicht von dem gefunden absondert, und dadurch zur Verbreitung der Seuche beiträgt;
  - b) welcher ein gefallenes Pferd oder Stück Vieh nicht unaufhältlich an einen von Weideplätzen entfernten Ort wenigstens 5 Fuß tief verscharrt;
  - c) welcher da, wo wirklich Pferde- oder Vieh-Seuche herrscht, dem gefallenen Thiere die Haut abzieht;
  - d) welcher bei ansteckender Krankheit überhaupt frankes Vieh, oder da, wo mehreres Gesinde = Vieh zu weiden pflegt, zusammen treiben läßt;
  - e) welcher ein räudiges Pferd mit andern Pferden zusammenstellt, und nicht sogleich kuriren läßt;
  - f) welcher die ersten Anzeigen, die von einer ansteckenden Krankheit unter Pferden und Vieh sich in der Gemeinde offenbaren, nicht sogleich dem Gemeinde=Gericht fund thut.
-

## Zweiter Abschnitt, Ruhe und Sicherheit.

### Sechstes Capitel.

#### Sicherheit des Staats gegen Gefahren von Außen.

##### §. 19. Feindliche Einfälle. \*)

RP. 17. Febr. 1700. Die Einwohner von Livland sollten sich, durch des Feindes Aufruf vom 10. Febr. d. J. und Emissarien, nicht irre machen lassen; sondern dem Feinde möglichst Abbruch thun; oder sich nach der Stadt ziehen, wo sie mit Allem versehen werden sollten. RP. 10.

Juli 1701. Niemand sollte mit dem Feinde, dessen Truppen und Leuten, die geringste Gemeinschaft pflegen, vielweniger ihm irgend einigen Vorschub, sondern allen nur möglichen Abbruch thun. RP. 22. Oct. 1709. Den

vom Feinde ausgestreuten Aufforderungen kein Gehör zu geben.

RP. 25. Mai 1720. — 3. Juni 1720. Bei zu erwartendem feindlichem Einfalle aller Gemeinschaft mit dem Feinde sich zu enthalten; und mit den Unterhabenden, „ohne dem Feinde die allergeringste Subsistenz nachzulassen,“ ins Land zu retiriren.

##### §. 20. Bedenkliche Correspondenz.

RP. 21. Febr. 1700. Niemand sollte (von Riga aus) ins Land oder sonst wohin schreiben, ohne von der Obrigkeit die Erlaubniß dazu nachgesucht und den Brief zum

\*) Ueber das Aufgebot des Roß = Dienstes und Errichtung der Land = Milizen vergl. weiterhin den Pat. = Auszug von der Landes = Verfassung.

Durchlesen eingereicht zu haben. Auch sollte Jeder, der einen Brief empfing, ihn zum Lesen einreichen.

RP. 18. Dec. 1710. Nicht ohne hohe Noth nach Schweden und an Orte unter schwedischer Botmäßigkeit, so wie an die nach Deutschland geflüchteten Inländer, schreiben; und die dahin geschriebenen Briefe sowohl, als die von daher erhaltenen, auf der Regierung, zum Lesen lassen, erbrechen und versiegeln. Bei Strafe an Leib und Gut. Auch durfte die Post keine Briefe, ohne Genehmigung der Regierung, annehmen oder ausgeben.

JU. (und RP.) 17. Juni 1718. Briefe von benahmten arretirten Staats-Verbrechern und den schwedischen Gefangenen unter Couvert wegzuschicken, wurde — den fremden Gesandten, bei Verantwortlichkeit vor ihren Höfen — den Unterthanen, fremden Kaufleuten und andern Ausländern, bei Verlust ihres Lebens und Confiscation ihrer beweg- und unbeweglichen Güter — verboten.

### §. 21. Gefährliche Personen und Grundsätze.

Die Instruction für den Gen. = Gouv. Gabriel Ogenstiern vom 30. August 1645 befiehlt diesem §. 2: sowohl selbst, als durch die Landes-Hauptleute und Commandanten, die Umtriebe etwaniger feindlicher Rundschafter und Aufwiegler zu verhüten, und deshalb auf die Reisenden, besonders an den Gränz-Ortern, genau Acht zu haben. Eben so sollte der Statthalter, laut seiner Instruction vom 21. August 1691 §. 2, darauf sehen, daß „keine Spione von des Reichs Feinden und Uebelgesinnten die Bauerschaft oder den gemeinen Mann mit schädlichen Briefen, Zeitungen und Spargements, die zu Thro Maj. Verkleinerung und des Reichs und Regiments Nachtheile gereichen könnten, verleiteten.“

RP. 19. Februar 1793 (JU. 8. Febr. EU. 14. Febr.) Wegen der, von Frankreich aus, über die ganze Erde sich verbreiten wollenden Grundsätze der Ruchlosigkeit, Anarchie und Sittenlosigkeit wurde, nach dem erfolgten Königs-Morde, der Handels-Tractat vom 30. Dec. 1786

aufgehoben; daß Einlaufen französischer Schiffe, unter eigener oder fremder Flagge, in russische Häfen, so wie das Absenden russischer nach französischen, verboten; allen französischen Handels = Geschäfts = Trägern angedeutet, binnen drei Wochen das Reich zu räumen; und allen russischen Handels = Agenten und andern Unterthanen (auch durch die Zeitungen) befohlen, Frankreich zu verlassen. Alle Franzosen beiderlei Geschlechts, welche die damalige Regierung ihres Landes anerkannten, sollten, binnen drei Wochen und auf bezeichneter Reise = Route, das russische Reich auf immer verlassen. Diejenigen, welche im Reiche bleiben wollten, mußten in der Kirche ihrer Confession, oder, wo keine solche war, bei der Regierung, nach beigelegtem Formulare, einen Eid schwören, in welchem sie die obenerwähnten Grundsätze, so wie den Königmord und dessen Urheber, in den stärksten Ausdrücken, für verabscheuungswürdig, und die derzeitige französische Regierung für unrechtmäßig erklärten; ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Religion ihrer Väter und Unterwürfigkeit unter die russischen Gesetze betheuerten; und aller Correspondenz mit Franzosen von entgegen gesetzter Denkart entsagten. Welcher Eid, zusammt den Namen der Unterzeichneten, durch die Zeitungen bekannt gemacht werden sollte. Kein russischer Unterthan durfte nach Frankreich reisen oder die geringste Verbindung mit Frankreich und den Orten haben, wo die Armeen standen; keine Zeitschriften irgend einer Art, die in Frankreich erschienen, ins Reich gelassen werden; und kein Franzos selbst, außer auf die obigen Bedingungen, mit einem Certificate der französischen Prinzen und auf besondere kaiserliche Erlaubniß.

Rp. 19. Mai 1798 (Zu. 7. April EU. 16. Mai) Alle damals im Reiche anwesende und künftig hereinkommende Schweizer sollten schwören (nach beigelegtem Formu-

lare): weder in der That, noch durch Gedanken, an den in Frankreich und dessen Bezirken, und in der Schweiz, eingeführten gottlosen und aufrührerischen Grundsätzen einigen Antheil zu nehmen“, sondern ihrem angeerbten christlichen Glaubens-Bekennnisse und der vorigen Regierungs-Form treu, so wie in Gehorsam gegen die russischen Gesetze — und außer aller Gemeinschaft mit ihren „der gegenwärtigen unsinnigen Direction sich unterwerfenden“ Landsleuten bleiben zu wollen.

N. 10. Dec. 1806 (N. 28. Nov. S. 30. Nov. In Hinsicht auf Frankreich und das unter französischer Regierung stehende linke Rhein-Ufer, Italien, Genua, Neapel und Holland folgende Maafregeln verfügt: Daß Einlaufen der Schiffe unter franz. Flagge in russische Häfen und das Versenden von russischen in franz. verboten. Die franz. Unterthanen aus den Städten binnen 10 Tagen, aus dem Reiche binnen einer, in den Pässen anzusehenden, Frist, hinweg! Mit den Schuld-Forderungen für die Abreisenden, von deren Bevollmächtigten nach den Gesetzen zu verfahren. Bleiben konnten wirkliche, seit 15 Jahren ansässige, Kaufleute und bei öffentlichen Lehr-Anstalten angestellte Gelehrte, so wie die Schauspieler und Musiker bei den Kaiserlichen Theatern, unter eidlicher Verzichtleistung auf alle Verbindung mit den feindlichen Ländern. Hauslehrer, Gouvernanten und Domestiken mußten überdem eine Caution ihres Hauses stellen, deren Bruch dieses mit 5000 Rubel entgelten sollte. Offiziere in vormaligen königlichen Diensten und Personen aus bekannten Familien, gegen Vorzeigung ihrer Documente und nach besonderer Instruction der Gouverneure, blieben auf Verbleibscheine. Auf letztere allein schon bekannte holländische Kaufleute. Eben so Italiener, welche jedoch Zeugnisse ihrer vorigen Minister vorweisen mußten. Wer den gewöhnlichen Unterthanen-

Eid leistete, sollte ohne Weiteres verbleiben, aber in den Zeitungen genannt werden. Für dieß Alles wurden besondere Commissionen errichtet. Wer weder die Unterthänigkeits-Bescheinigung, noch einen Verbleib-Schein, noch einen Reise-Paß hatte, war als Bagabund zu behandeln. Kein französischer Unterthan sollte ins Reich kommen, als auf einen, an der Gränze zu erwartenden, Paß vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten; und erhielt, für den anzuzeigenden Ort seines Aufenthalts, von dem Gouverneur einen, nach dessen Gutachten zu erneuernden, Verbleib-Schein auf drei Monate.

Dem zufolge mußten, binnen 8 Tagen nach Bekanntwerdung dieses Befehls, alle (geborenen) franz. Unterthanen in Livland, welche den russ. Unterth.-Eid bereits geleistet, den Beweis davon, in den Städten an den Magistrat, vom Lande an die Gouv.-Reg. beibringen; Nicht-Beeidigte in gleicher Frist, bei letzterer sich persönlich zu stellen; die Magisträte, und auf dem Lande die Haus-Inhaber, jenen Fremden diese Verfügungen bekannt machen.

---

### Siebentes Capitel.

## Sicherheit des Staats gegen Gefahren im Innern.

### §. 22. Allgemeine Maßregeln.

Np. 9. Febr. 1807 (Zu. 13. Jan. Su. 15. Jan.) Eine Commission in St. Petersburg niedergesetzt (Lapuchin, Nowosilzow — Wäsmitinow und Kotschubei) welche alle Verhandlungen über Verrath und gegen verdächtige Personen, deßfallige Verhaftungen und Landes-Verweisungen zu leiten und zu prüfen hatten.

### §. 23. Verfahren bei einzelnen Thatsachen von Aufruhr und öffentlichem Ungehorsam.

EU. 28. Aug. 1767. Wer Leute zum Ungehorsam gegen ihre Erbherren aufwiegelt, soll gleich unter Wache genommen, an die nächsten Richter = Stühle abgegeben und unverzüglich als Störer der öffentlichen Ruhe gestraft werden.

RP. 3. Jan. 1774 (SU. 23. Dec. EU. 24. Dec. 1773) Daß dem entlaufenen Donischen Kosaken Zemeljan Pugatschew, der im Drenburgischen Gouvernement sich für Kaiser Peter den Dritten ausbebe, und furchtbare Räubereien und Mordthaten begehe, eine Anzahl Truppen entgegengeschickt sei und jeder treue Unterthan zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit das Seinige beitragen solle. Hierauf enthielten RP. 9. Jan. 1775 (J. u. EU. 19. Dec. 1774) und RP. 26. Jan. 1775 (EU. 10. Jan.) umständliche Nachrichten von den durch Pugatschew's Rottte verübten Grauelthaten, und das Urtheil gegen ihn und seine Mitschuldigen.

RP. 24. Juli 1784. Die eingeführte Kopfsteuer ändere weder die vorherigen Abgaben noch die Arbeiten der Bauern ab (wie Manche sich hätten einreden lassen; worüber im Rappinischen Unruhen entstanden, bei welchen 5 Personen erschossen und viele verwundet worden) Es sollten demnach alle Bauern zu ihrer Pflicht zurückkehren; und dann Verzeihung erhalten; außerdem aber nach aller Strenge bestraft, und eben so mit allen Verbreitern falscher Gerüchte verfahren werden.

Durch ein früheres Patent vom 19. Juni d. J. war verfügt worden, weder in den Städten, noch Kirchspielen, noch auf den Höfen einen Bauer = Jahrmart zu gestatten; und für das zu erwartende Militair die Quartier = Häuser in Bereitschaft zu halten.

a) RP. 12. Oct. 1802 lettisch — b) 25. Nov. — c) 29. Nov. deutsch und lettisch.

Da die Bauern von Raugerßhof, Kohkenhof, Wolmarßhof, Mojahnen und Kempen, in dem Wahne: „durch die Selbstbezahlung ihres Kopfgeldes von andern Entrichtungen und den Hofß- Arbeiten jetzt befreit zu seyn,“ auf Raugerßhof aufrührerisch sich versammelt und gegen die Gerichte und das Militair Widerseßlichkeit verübt hatten, wobei 4 erschossen und 17 verwundet worden [c) giebt 11 Todte an] so sollten alle, auch anderwärts sich zusammenrottirt habenden, Bauern sofort ruhig nach Hause gehen und ihre Abgaben und Arbeiten nach wie vor leisten; bei Strafe von Ruthen, oder, nach Maßgabe ihres Vergehens, von Festungs-Arbeit und Versendung nach Sibirien. a) — Fünf (namentlich angegebene) an den Unruhen Haupt-mitschuldige, sich versteckt haltende Bauern sollten handfest gemacht und gerichtlich eingeliefert werden. b) Die (genannten) Urheber des Aufruhrs, — ein freier Bedienter und ein Kutscher, (weil sie die Bauern aufgewiegelt, zu Befreiung einiger Eingezogenen nach Raugerßhof zu gehn und sich mit Knütteln und Flinten zu bewaffnen,) zu 30 Paar Ruthen und lebenslänglicher Verschickung nach den Sibirischen Bergwerken verurtheilt — ein Wirth und ein Knecht, (weil sie den in den Kirchen publicirten Befehl wegen der Station für falsch, das Land-Gericht und Militair für von den Gutsherrn erkaufte, und die Bauern für frei erklärt, und die Versammelten aufgefordert, dem Militair sich thätlich zu widersetzen,) zu 30 Paar Ruthen und lebenslänglicher Verschickung nach Sibirien. Bekannt gemacht zur Warnung vor Widerseßlichkeit und vor Verbreitung, wie vor Gläubung, gefährlicher Lügen. c)

## §. 24. Maßregeln gegen staatsbürgerlich=gefährliche schriftliche Aufsätze.

RP. 17. Aug. 1725 (ZU. 25. Jan. 1715.) Wer einen hingeworfenen Brief oder eine verdächtige Schrift findet, soll sie durchaus nicht lesen oder erblicken, viel weniger publik machen, sondern, in Gegenwart einiger rechtlichen Zeugen, das Gefundene an Ort und Stelle verbrennen. —

RP. 10. April 1764 (SU. 16. März). Ein unter dem Namen eines Imm.=Ukases erschienenenes Pasquill ist durch den Scharfrichter verbrannt worden. Wer den Verfasser entdeckt, erhält 100 Rbl. — RP. 18. Mai 1783 (SU. 2. Mai) Vergl. Ukas 19. Oct. 1773 und Polizei=Ordn. §. 56. Außer den Gesetzen, welche von der Statthalterschafts=Regierung, in den Städten durch die Stadt=Boigte und Polizeien, in den Kreisen durch die Ordnungs=Gerichte und Nieder=Land=Gerichte, mittelst gedruckter Bogen, öffentlich publicirt werden, ist keinen, unter dem Namen von Manifesten und Kaiserlichen Ukasen geschriebenen Copieen, als Pasquillen, einiger Glaube beizumessen.

## §. 25. Maßregeln gegen aufrührerisches, anstößiges und vorwitziges Sprechen.

Mettenbergs Verordn. 1510 §. 2. So jemand auf uns oder unsre Gebietiger unglimpflich oder ungebührlich sprechend gefunden würde, womit uns und unsern Gebietigern zu nahe geschähe oder nicht leidlich wäre, und solches von drei guten Männern (Adlichen) gehört und mit ihren geschwornen Eiden bezeuget würde, den soll man an dem Höchsten richten (es soll ihm das Leben kosten.) —

Und §. 6. Welcher gute Mann geheim=bleiben=sollende Artikel aus den Privilegien und Rechten der Lande Harrien und Bierland, in Krügen, Bierbänken oder andern ungebührlichen Orten bekannt macht, soll nach Gebühr dafür gerichtet werden und in Poen verfallen seyn.

ZU. 30. Jan. 1727. Auf unanständige Worte wider Ihre Kaiserliche Majestät Todes=Strafe.

Ry. 10. April 1700. Unwahre böse Zeitungen und Berichte an öffentlichen Orten zu verbreiten, bei Verhaftung und exemplarischer Strafe verboten. Ry. 18.

Juni 1711. Wer das Gerücht verbreite, als sollten alle Deutsche aus Stadt und Land in das Innere des Reichs („nach Moscovien“) transportirt werden, wozu bereits einige hundert Handklauen angeschafft wären — oder das Gerücht von einer großen Niederlage der russ. Armee und einem Einfalle der Schweden in Polen: den sollte man festnehmen, oder der Obrigkeit anzeigen. Bei Strafe: selbst für einen treulosen Unterthan gehalten zu werden.

Ry. u. SU. 28. April 1722. (Auf Veranlassung eines Menschen, der in Pensa auf offener Straße lästerliche Worte wider den Monarchen und das Reichs-Interesse ausgestoßen, und, während die Menge unthätig staunte, von einem einzelnen Bürger gegriffen und eingeliefert worden, wofür dieser 300 Rubel und lebenslängliche Zollfreiheit für seinen Waaren-Handel erhielt) befohlen: Wenn hinführo in Städten, Markt-Flecken und Dörfern dergleichen sich zutragen sollte, einen Solchen sogleich zu ergreifen und an die Befehlshaber in den Städten einzuliefern, welche ihn, ohne vorläufige Inquisition, unter Wache, an Händen und Füßen geschlossen, an die Geheime Canzellei einzusenden sollen. Eben so, wenn jemand in Erfahrung brächte, daß „dieser oder jener heimlich einige Bosheiten zu verüben vorhätte.“ Dann aber den Angeber, zur Führung des Beweises, nach geleisteter Caution, zugleich mit; und zwar, wenn er keine Caution stellen kann, unter civilem Arreste und sicherem Geleite. Wer überführt wird, dergleichen gehört oder gewußt zu haben, ohne es anzuzeigen, wird am Leben gestraft und sein Vermögen von der Krone eingezogen.

Ry. und SU. 5. Juni 1757. Verbot falscher Gerüchte

und verkehrter Urtheile über die derzeitigen Staats- und Militair-Angelegenheiten. Bei monarchischer Ungnade.

Rp. und EU. 4. Juni 1763. „Alle schädliche und der Schuldigkeit entgegenstehende Auslegungen zu meiden, sich aller verfänglichen Ausdrücke und Redens-Arten, alles Ernstes zu enthalten.“ (In dem nächstfolgenden Patente, welches auf dieses sich bezieht, ist es so ausgedrückt: „Alles schädlichen Raisonnirens, welches Ruhe und Frieden stört, sich zu enthalten.“)

Rp. u. EU. 5. April 1772. Wörtliche Wiederholung der Ukasen vom 5. Juni 1757 und 4. Juni 1763.

Rp. 26. März 1807 (EU. 18. März.) Mit abermaliger Beziehung auf die drei so eben genannten Ukasen, so wie auf 19. Juni 1762 und 4. März 1764, verboten: „Unschickliche Gerüchte zu verbreiten und, über die Ereignisse in Kriegs- und politischen Angelegenheiten mancherlei Art, lügenhafte und größtentheils abgeschmackte Neuigkeiten zusammen zu weben.“

#### Achtes Capitel.

### Oeffentliche äußere Ruhe.

- a) Königl. Verordn. (f. Stockholm) 4. Mai 1664. S. 1—3. LD. S. 107 — b) Kön. Rthe Verordn. (f. Stockholm) 12. März 1679 LD. S. 120 — c) Rp. 15. Juli 1699 LD. S. 725 — d) Rp. 29. Juni 1701 — e) Rp. 25. August 1709.

#### §. 26. Lärmen und Schreien.

Wer mit Schreien, Rufen, Entblößung von Gewehre vorsätzlich Exceß auf offner Straße macht, bei Tag oder Nacht, soll — auch wenn kein Schade daraus entsteht — ins Gefängniß bei Wasser und Brot gesetzt werden; auf so lange, als der Richter verfügt. Dasselbe trifft Alle, welche an dem Unfuge Theil genommen. Entsteht Schade und Verletzung von Menschen, so dauert das Gefängniß drei-

mal so lang als außerdem; und das Bergehen selbst wird noch besonders gestraft. a,b) — Die Stadt=Wache soll sich bemühen, die Unfugmacher fest zu nehmen; wenn sie sich widersetzen, darf sie Gewalt brauchen und sogar scharf schießen. b)

### §. 27 Insulten.

Wenn, wo viele Menschen sich versammeln, jemand den Vorübergehenden nachwirft, Schmäh= Worte nachruft oder sonst Unfug treibt, so ist er, auch wenn kein weiterer Schade geschieht, bei Wasser und Brot ins Gefängniß zu setzen. Dieß gilt auch von Solchen, die nicht auf frischer That betreten, aber nachher derselben überwiesen werden. Die Strafe für Zufügung von Schaden und Beleidigung noch besonders vorbehalten. a)

### §. 28. Schießen und Feuerwerk.

Für Loß= Schießen von Stücken und Büchsen zur Kurzweil, besonders des Abends nach dem Läuten, zahlt jeder Schuß 6 Thaler Silber=Mze. a) Nach geschlossenen Pforten soll niemand schießen, gleichviel unter welchem Vorwande, noch Raketen, Schwärmer und Feuerwerk irgend einer Art anzünden; weder in noch außer dem Hause, und inner= oder außerhalb der Stadt; am wenigsten im Schloß= Gebiet oder auf der Vorburg. Wer das thut, wird aus den Häusern, zusammt seiner ganzen Gesellschaft, in Arrest genommen und scharf gestraft c) — an Leib und Leben. d,e)

Alle Wachen, Posten und Patrouillen sollen fleißig Acht darauf haben. e) Wirthe und Nachbarn dergleichen auf der Haupt=Wache angeben; bei eigener Verantwortlichkeit. c,d)

---

## Neuntes Capitel.

## Persönliche Sicherheit.

## §. 29. Gegen Ueberfälle und Gewaltthaten auf Leib und Leben.

Man vergleiche aus dem Ritter-Rechte C. 44, 79, 131, 148, 182—185; welche Stellen jedoch mehr in das Criminal-Recht, als zur Polizei gehören.

Permauer Landtags-Recess von 1552 §. 13 (Hup. N. Nord. Misc. 7 und 8 S. 347) Mörder und Todtschläger, auch welche letzteres in trunfnem Muthe oder aus angeblicher Nothwehr geworden, sollen nirgends geschützt und aufgenommen werden.

Priv. Sig. Aug. 1561 §. 19 a) (Budendorff I. S. 367 und 426) Niemand, gleichviel welches Standes, soll Gewaltthätigkeit und Ueberfall an Personen, Schlössern, Häusern oder Besizthümern verüben, oder auf öffentlicher StraÙe jemanden auflauern, bei Lebens-Etrafe.

Constitut. Liv. 1582 §. 17 und 21. (Dogiel S. 323) Gleiches Inhalts, wie das Vorige; nur daß namentlich auch den Schloß-Hauptleuten, (die eine Art Bezirks-Richter waren) alle Gewaltthätigkeiten verboten wurden. So wie ihnen und den Boiworden aufgegeben wird, gegen StraÙen-Räuber die nöthigen Maßregeln zu nehmen.

In der Landtags-Proposition 1646 §. 3 rügt der Gen. Gouv. die überhand nehmenden Ueberfälle und Prügeleien auf öffentlicher StraÙe, insonderheit auf dem Rückwege aus der Kirche; und der Adel verweist in seiner Erklärung dergleichen Fälle, als atrocissimas et reales injurias, ans Hofgericht.

Da Gen. Gouv. Proposition und der Ritterschaft Erklärung vom Landtage 1663 §. 8 sich mehr auf Duelle bezieht, so wird das bei diesen seine Stelle finden.

Rdn. Verordn. (für Stockholm) 4. Mai 1664 LD. S. 106 §. 4. Wer auf der StraÙe, in Stadt oder Vorstadt, aus Uebermuth und ohne gegebene Ursache, jemanden überfällt, verwundet, schlägt, mit Steinen wirft, Blutrünstigung oder Lähmung der Glieder verursacht, oder auf eine Art demselben merklichen Schaden, Spott oder Unehre zufügt, und auf frischer That ertappt wird, soll sofort ins Gefängniß geworfen, und, in Maßgabe seines Vergehens,

von dem Richter, nach den Gesetzen oder nach dessen Ermessen, gestraft werden; wofern es die Umstände erfordern, selbst am Leben. — §. 5 Auch nicht auf frischer That ergriffen, aber nachher überwiesen und gerichtlich für schuldig erkannt, hat er dasselbe zu leiden; jedoch mit Hinsicht auf beschränkende Privilegien. — §. 7 Kommt es, bei solchen Gelegenheiten, zu Verwundung oder Todtschlagung, oder was sonst dem zugefügt werden mag, der einen Andern überfällt oder angreift: „solches bleibet ohne Strafe, und jener behält umsonst, was er bekommen.“ — §. 8 Hat der Urheber eines Schadens sich versteckt, so sollen „die, so in Gesell- und Gemein=schaft gewesen,“ nach Maßgabe ihres Vergehens, gefänglich eingezogen, nach dem Hauptschuldigen aber weitere gesetzmäßige Nachforschung angesetzt werden. — §. 13 Bergreift sich jemand an der Wache, so soll diese erst ohne Schläge sich vertheidigen; sieht sie sich aber zur Nothwehr gezwungen, so ist sie für den daraus erwachsenden Schaden nicht verantwortlich. — §. 14 Ueberfällt aber jemand die Wache im Wachthause selbst, so ist ein Solcher mit willkürlicher Strafe exemplarisch zu belegen.

N. 9. Mai 1693 D. S. 560 Wer von Officiereu und wirklichen Kron=Beamteten „auf dem Markte oder an einem andern publiken Orte, nahe bei der Wache oder Parade, mit Schlagung eines Stock= oder Faust, jemanden von der Bürgerschaft anfällt,“ soll sofort vor Gericht gestellt und von seinem Dienste, und auf ein halbes Jahr ins Gefängniß gesetzt werden. Ein Unbediensteter von Adel sitzt ein halbes Jahr und zahlt 50 Thaler an das Kriegs=Hospital; kann er nicht zahlen, sitzt er 3 Monate länger. Wer von den Stadts=Angestellten an Militair= oder Kron=Officianten sich vergreift, „wider den gilt gleiches Recht, wie vorerwähnt.“ Thut es jemand von der Bürgerschaft,

der sitzt ein halbes Jahr und zahlt 50 Thaler an das Soldaten-Hospital; kann er letzteres nicht, so sitzt er 3 Monat länger.

Einer Rdn. Resol. vom 27. Mai 1698 LD. S. 561 zufolge, wurde obiges, zunächst nur für Riga gegebenes Patent auch auf andere Städte, wo Wache oder Garnison liegt, ausgedehnt.

RP. 6. Febr. 1755 (EU. 8. (20.) Dec. 1754.) Da ein Colleg.-Ass. Netschajew einige Personen mit Gewalt, aus ihrer Wohnung, in die Kanzellei, zum Arrest gezogen, und Tages darauf, als ob sie ihn beleidigt hätten, ohne gerichtliche Verhandlungen, badoggiren lassen; so sollte das Doppelte der gesetzmäßigen Injurien-Geldstrafe für die Verletzten von ihm beigetrieben; er selbst aber, statt der eigentlich verdienten Knutstrafe, seiner Aemter und Charactere entsetzt und aller Bedienungen für unfähig erklärt, dieses in seinem Passe ausdrücklich angeführt, und der ganze Vorgang, zur allgemeinen Warnung, im Reiche bekannt gemacht werden.

RP. 6. März 1768 (ZU. 12. Jan., EU. 15.) Einschärfung der genauesten Befolgung des II. §. aus dem 22. Cap. der Uloschenie: „Wenn jemand einen Andern, er sei wer er wolle, in sein Haus nöthiget, oder mit Gewalt hineinzieht, und denselben sodann entweder mit einer Peitsche, oder auch mit Stöcken prügelt, und solches bei Gerichte wahr befunden wird: so soll ein solcher Gewaltthäter für sothanes Unternehmen, auf den Markt-Plätzen mit der Knute scharf geschlagen, und auf einen Monat ins Gefängniß gesetzt werden; demjenigen aber, dem er eine solche Prostitution angethan, muß er die Westschesnie für die Ehren-Verletzung und Schmerzen doppelt bezahlen.“

#### Bauer = Verordnung 1819.

§. 548. Wer in eines Andern Wohnung oder Aufenthalt eindringt, ohne dazu berechtigt zu seyn, ist, nach Maaßgabe der Um-

stände, zu bestrafen. Der Einwohner hat das Hausrecht; d. h., er ist befugt: sich, durch verhältnißmäßigen Widerstand, allenfalls mit Zuziehung seiner Hausgenossen und Nachbarn, Sicherheit zu verschaffen. Aber §. 544: er darf sich der Gewalt nur erwehren, in so fern er eigne offenbar drohende Gefahr abwendet; jedoch nicht der angethanen Gewalt in Maaß und Art eine größere entgegen setzen. Daher darf niemand, selbst in dringenden Fällen, den Richter vorbeigehen.

§. 545. Landstreicher, Bettler, Schuldner die sich verbergen, Verbrecher und Personen, die mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können von Jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden. Wer aber, außer diesen Fällen, die persönliche Sicherheit eines Andern beeinträchtigt, ihn verhaftet oder gar einsperrt, soll demselben Schadloshaltung geben, und, nach den Umständen, polizeimäßig bestraft werden.

### §. 30. Vorbeugende Maaßregeln zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit.

Wolmarischer Landtags-Recess 1507 (Ew. und Engelh. 2. Bd. S. 63) Wenn ein Bauer Schwert, Parte oder sonst irgend Gewehr trüge, solle man es ihm wegnehmen, ihn selbst greifen, und seiner Herrschaft es zu wissen thun. Nur Gewehr mit dem herrschaftlichen Zeichen möge einer tragen; aber auch ein solches Zeichen solle nur auf drei Wochen gültig seyn. Nachsichtiger verfügt der Recess von 1543 (Sup. N. Nord. Misc. 7. u. 8. St. S. 315) bloß die Wegnahme des ohne Willen und Zeichen der Herrschaft geführten Gewehrs. Die Constitt. Liv. 1582 §. 22 Dog. S. 323 erlauben den Bauern Büchsen, Spieße, Lanzen und dergl. nur, wenn sie, von den Herrschaften, zur Jagd oder zur Erhaltung des Landfriedens, aufgeboden sind; so wie den Gemeinde-Ausschern (scultetis) in ihrem Amte.

### §. 31. Braut-Raub.

Gegen diese Gewohnheit der Finnischen Völker-Stämme, und also auch unserer Esthen und Liven, nahmen bereits ältere Verfügungen streng-ernste Maaßregeln. Der Wolm. Landtags-Recess von 1507 (Ew. und Engelh. 2. Bd. S. 63) bestimmte: Wenn ein Bauer eine Dirne entführt, wider Willen und Erlaub-

niß der Angehörigen und des Mädchens selbst, so solle er am Leben gestraft werden. Eben dasselbe wurde auf dem Landtage von 1543 festgesetzt (Hup. N. Nord. Misc. 7. u. 8. St. S. 315) Wie gewöhnlich dieser arge Unfug, noch zu Anfang der Schwedischen Regierung, gewesen seyn muß, ergiebt sich auch aus der Errichtungs-Urkunde des Livl. Ober-Consistoriums vom 13. August 1634, in deren 8. Cap.: „die heidnischen Raubungen der Weiber, so in diesem Lande, vermöge der alten Reccess, bei Leib- und Lebens-Strafe verboten gewesen,“ an diese kirchliche Behörde verwiesen werden. Und so erging denn auch noch

Rp. I. März 1637 daß das Rauben oder heimliche Entführen verlobter wie unverlobter Dirnen, als „allen Rechten, göttlichen und weltlichen, auch christlichen Sitten, ja aller Ehrbarkeit zuwider,“ keinesweges ferner geduldet werden könne; sondern alle und jede, mit Einwilligung der Aeltern oder nächsten Angehörigen, Verlobte sollten bei ihren Herrschaften gemeldet, vom Pastor in der Kirche öffentlich copulirt und dann erst die Heimführung gestattet werden. Heimliche Entführung solle mit Leibes- und anderer willkürlichen Strafe, gewaltsame Raubung mit dem Leben gebüßt werden.

### §. 32. Gegen gesetzwidrige Werbung.

Die Ritterschaft bat 1643 „die Werbung überhaupt nicht zuzulassen.“ Der König erwiederte (Resol. vom 4. Juli §. 12) „Alle Werbung oder auch die Rekrutirung verbieten zu lassen, werde die Ritterschaft wohl nicht begehren; da ja dann die Obrigkeit sich und das Land zerstöre.“ Buddenbr. II. S. 189.

- a) Sen.-Res. f. Stockholm 10. Jan. 1678 QD. 117 —  
 b) Rp. 3. Mai 1689 — c) Rp. 29. Jan. 1690 — d) Rp.  
 27. Jan. 1694 — e) Rp. 14. Mai 1700 — f) Rp. 28. Juni  
 1700 — g) Rp. 23. April 1703 — h) Rp. 27. Juni 1703 —  
 i) Rp. 16. April 1739.

Keine fremde Werbung ohne besondern Zulaß des Königs oder General-Gouverneurs. Außerdem die Geworbenen frei zu geben und etwanige Soldaten an ihre Regi-

menter zurück. Die Werber anzuzeigen. c, e) —  
 Bei Leib- und Lebens- Strafe alle und jede Werbung  
 verboten. Niemand soll Werber beherbergen, oder durch  
 Nachweisung langer Leute, Fortschaffung oder Verheim-  
 lichung von Angeworbenen, ihnen behilflich seyn. Wer  
 von dergleichen auch nur Wissenschaft hat und es nicht an-  
 zeigt, ist den Werbern gleich zu bestrafen. i)

Ohne ein besonderes Patent sollten auch Einheimische  
 nicht werben; viel weniger Zwang oder Betrug brauchen;  
 in den Häusern oder auf der Straße; gegen freie Leute b) —  
 einheimische oder fremde Diener oder Knechte d) — noch  
 weniger gegen Bürger oder Wirthe. f) Widerrechtlich ver-  
 fahrende Werber sollte man der Obrigkeit einliefern d) und  
 der Anzeiger eine Belohnung erhalten. b)

Die (Stockholmer) Bürgerschaft wurde berechtigt,  
 aus ihrer Mitte Wachen patrouilliren zu lassen, welche bei  
 Werber- Gewaltthätigkeiten die Schuldigen gefänglich ein-  
 zog, um sie Tages darauf vor ein Kriegs- Gericht zu stel-  
 len. Gegen gewaltsam sich Widersetzende durfte die Wache  
 Gewalt brauchen, und selbst scharf schießen. Aber Löst-  
 reiber, Herrenlose, Solche, die sich im Trunke oder frei-  
 willig hatten anwerben lassen, mußten, auch wenn letztere  
 es bereueten, den Werbern ausgeliefert werden. a)

Hofes- Bediente, Bauern oder Bürger sollten nicht bei  
 Nachtzeit aus den Häusern, vom Kirchen- Wege, oder sonst  
 in ihrem Berufe, gewaltsam weggenommen und, durch  
 Plagen, sich anwerben zu lassen gezwungen werden. Er-  
 wiesene, und von den Orts- Obrigkeiten attestirte, Löstrei-  
 ber jedoch durften, gegen das gewöhnliche Werbe- Geld,  
 zum Dienste genommen werden. Am Schlusse jedes Mo-  
 nats mußte der Kreis- Voigt die Angeworbenen verhören,  
 wer etwa über Gewaltthätigkeit zu klagen habe.

### §. 33. Gegen einzelne Gefahren durch Unbesonnenheit oder Zufall.

RR. C. 148. Wer durch Verwahrlosung Andern Noththat zufügt, es sei mit Feuer-Schaden, oder durch einen Brunnen, der nicht Knie'shoch von der Erde verwahrt ist; oder wer einen Menschen oder ein Vieh schießt oder wirft, ohne daß es diesem eigentlich gelten sollte, entgilt es zwar nicht an Leib und Leben, muß aber das angemessene Pfsegeld zahlen.

---

RP. 16. Decbr. 1791. Bei Bauer = Hochzeiten soll nicht geschossen werden. Wer es thut oder zuläßt (als Anbrichter der Hochzeit) bekommt 5 Paar Ruthen; im Wiederholungs = Falle 10 Paar, und der Hof nimmt die Flinte.

---

RP. 1. Aug. 1793 (Zl. 8. Jul. SU. 19. Jul.) Niemand soll „Stöcke mit darin angebrachten verborgenen Dolchen, Klingen und andern Waffen“ tragen.

---

RP. 8. Febr. 1804. Durchaus kein Schießgewehr darf man geladen stehen lassen.

---

RP. 14. Juni 1804 §. 2. Alle Brunnen in Städten und auf dem Lande, müssen mit einer Einfassung von Balken, drei Fuß hoch über der Erde, versehen seyn.

---

RP. 1. Febr. 1809 (Zl. 25. Decbr. 1808). Alles schnelle Fahren in den Städten untersagt! Wenn Unglück dadurch geschieht, wird der Kutscher aus Gericht zur Bestrafung gegeben; die Pferde an die Artillerie oder an die Orts = Polizei zum Behalten; und der Beschädigte, auf Unkosten dessen, der in der Equipage gefahren, in das Stadt's = Krankenhaus, zur Heilung. Bereits durch Kön. Verordn. 4. Mai 1664 §. 9 L. C. III) war befohlen,

daß alle Herrschaften ihre Leute anhalten sollten, vorsichtig zu reiten und zu fahren, besonders wo viele Menschen zusammen sind. Widrigenfalls sei, auch wenn kein Schade geschehe, nach S. 1 — 4 zu verfahren. Also: mit sofortiger gefänglicher Einziehung, Arrest auf Wasser und Brot, und anderweitiger, schon gesetzlich bestimmter, oder vom Richter zu bestimmender Strafe. Wer aus Muthwillen mit Reiten oder Fahren einen feierlichen Zug stört, oder Personen dabei verlegt oder beleidigt, soll mit einer strengen und arbiträren Strafe belegt werden.

RP. 5. August 1816 (EU. 9. Juni). Alle, welche Lehm, Sand u. dgl. graben, sollen, bei nachdrücklicher Strafe, die Erde nicht von der Seite, sondern nach Innen zu, aushöhlen; und, nachdem die Oberfläche gehörig aufgeworfen, von oben ab in die Tiefe graben.

### S. 34. Gegen Gefahr von Thieren.

a) Thiere überhaupt. RR. C. 73 Wer einen heimtückisch-beißenden Hund hält oder einen zahmen Wolf, einen Bären, einen Fuchs, muß den von ihnen angerichteten Schaden vergüten. — C. 74. Wer einen Hund oder Bär oder dergleichen Thier — (C. 227) (wenn der Hund ihn oder sein Vieh im Freien beißen will) — in beschworne Nothwehr todtschlägt, ist dafür nicht verantwortlich.

RP. 26. Oct. 1808 (Min. d. Inn.) Wilde Thiere dürfen, weder in den Häusern noch auf öffentlichen Plätzen, anders als unter Verschluss gehalten werden.

RP. 22. Dec. 1731 Postscr. Da sich im Lande, besonders im Pernauischen, viele tolle Wölfe sehen ließen, auch die Hunde toll würden, so sollten Possessoren und Bauern die tollten Hunde tödten und tief in die Erde scharren; und die tollten Wölfe mit gesammter Hand (dem sich niemand entziehen möge) austilgen.

b) Hunde. a) RP. 24. Apr. 1794 — b) RP. 29. April 1796 — c) RP. 6. Juni 1814 — d) RP. 18. Oct. 1817 nebst Jagd = Ordnung von 1805.

Hunde so wenige als möglich zu halten, und diese nur unter gehöriger Aufsicht. c)

Reg. Rescr. an d. Ordn. = Ger. 16. Oct. 1820. Da man in Erfahrung gebracht, daß die Bauern, wenn ihre Hunde werfen, die Hündinnen gewöhnlich tödten, die dadurch veranlaßte Seltenheit oder wenigstens Erschwerung der Gelegenheit zur Befriedigung des Geschlechts = Triebes aber von den Ärzten als eine von den Ursachen des Tollwerdens der Hunde anerkannt ist: so sollen, in jedem Bauer = Gesinde, wo man mehrere Hunde hat, immer eine Hündin — und, wo in mehreren neben einander liegenden Gesindern in jedem nur Ein Hund ist, unter den Hunden eines solchen Bezirks, immer auch nach Verhältnisse Hündinnen — mit gehalten werden. Guts = Verwaltungen und Gemeinde = Gerichte haben darauf zu sehen; letztere bei 10 Rbl. Pbn an die Gemeinde = Lade. Die Ordnungs = Gerichte haben von Zeit zu Zeit Untersuchungen zu veranstalten.

Fremde Hunde, so wie sie in ein Gesinde oder auf einen Hof kommen, sind sofort zu tödten. Dazu sollen die Guts = Inhaber, durch die Bauer = Gerichte und andere Bauer = Vorgesetzte, die Bauern anhalten. Auch wenn kein Schaden geschieht, ist jede Duldung eines fremden Hundes nachdrücklich zu bestrafen. c) — Hunde aller Art, besonders große Vieh = und Fleischer = Hunde, dürfen nicht auf den Straßen frei umher laufen, sondern sind an Ketten (oder an festen Stricken b) zu halten. a) Hüter = Hunde müssen an Stricken gehalten werden, und „unter keinem Vorwande, auf Menschen oder bei anderer Gelegenheit“ losgelassen werden, als wenn die Heerde wirklich von einem reißenden Thiere angefallen wird. b) — Alle Hunde ohne Ausnahme müssen, in der Hütung, von den Hirten, mit einem vom Guts = Bauer = Gerichte zu gebenden Stabe von  $1\frac{1}{2}$  Fuß Länge und einem Zoll Dicke, am Halse hängend,

versehen seyn, bei Strafe von 25 Kop. oder 3 Ruthen-  
Streichen; und 1 Rbl. für Bauer-Richter, Dorfs-Auf-  
seher und Gesindes-Wirthe, die das nicht einschärfen oder  
die Unterlassung dulden. d) — Jeder, der einen Hund zum  
Nutzen oder Vergnügen hält, ist für alle Folgen, welche  
durch seine dießfallige Verwahrlosung entstehen können,  
verantwortlich. c,a) — Aller Schaden muß ersetzt  
werden, und Bauern sind außerdem noch „mit tüchtigen  
Karbatschen-Hieben“ zu bestrafen; Personen der höheren  
Stände mit 10 Rubel an das Coll. allgem. Fürs. b)

Jeder Guts-Besitzer und seine Schützen haben das  
Recht, alle in den Jagd-Revieren frei herum laufenden  
Hunde, so wie jeder Reisende diejenigen Hüter-Hunde,  
die ihn auf der Straße anfallen, todzuschießen. d) — Wer  
von einem Hunde angefallen wird, ist befugt, ihn auf der  
Stelle zu tödten. b) — Von den Wütteln todzuschlagen  
sind: alle herren-lose Hunde c) — alle in den Städten frei  
umherlaufende Hunde; außer Schooß-, Bologneser- und  
ganz kleinen Schäfer-Hunden a) — auch außer Windspie-  
len und andern solcher Art, welche sich im Gefolge eines  
Menschen befinden. b)

Hundswuth. Bei dem geringsten Anscheine von  
Wuth ist ein Hund sogleich zu tödten und zu verscharren, a)  
— bei einer Pön von 25 Rbl. für den Guts-Besitzer, 10  
Rubel für Freie und 5 Rubel für Bauern. d) — Außerdem  
der Schaden zu ersetzen, und, auch wenn keiner geschehen,  
die Nachlässigkeit obrigkeitlich zu ahnden. b) Wird ein toller  
Hund bemerkt — oder ist einer entsprungen b) — so ist die  
ganze Gegend zu seiner Tödtung aufzubieten. Jeder Vor-  
fall mit einem tollen Hunde ist dem Nieder-Land-Gerichte  
(der Polizei-Behörde) anzuzeigen, von wo aus auch für  
die Heilung der gebissenen Menschen gesorgt werden muß. a)

Den Polizei-Behörden auf dem Lande und in den

Städten müssen über Vorfälle mit tollen Hunden an die Gouvernements-Regierung berichten; auch in den vierzehntägigen Ruhe- und Sicherheits-Berichten anzeigen, ob und welche Vorfälle dieser Art sich ereignet. a)

Haupt-Inhalt der dem K. V. vom 6. Juni 1814 angefügten und durch die Guts-Inhaber und Prediger bekannter zu machenden Belehrungen von der Med. Wern. über die Hundswuth.

Diese zu verhüten, muß der Hund im Winter, entweder durch einen warmen, mit Stroh wohl versehenen, Stall, oder durch ein andres sichres und wärmendes Obdach, am Tage sowohl als des Nachts, gegen die Kälte geschützt seyn; immer reines Wasser zum Trinken haben, und, wenn es eingefroren, frisches erhalten. Man darf ihm nicht erlauben, im Winter sich unter den Ofen oder an's Feuer zu legen. Im Sommer muß er, besonders bei starker Hitze, beständig reines Wasser, und zwar in Ueberfluß, zu trinken haben, und darf nicht zu anhaltenden Bewegungen des Jagens und Hetzens genöthigt werden. Kein faules, stinkendes Futter irgend einer Art, und den Stuben-Hunden nichts von stark gesalzenen oder gewürzten Speisen. Bei starker Kälte und Hitze sie nicht zum Zorne reizen. Läufige Hunde und Hündinnen sich zeitig begatten lassen. Alle Hunde immer reinlich halten, durch Baden, Waschen, reinliches Lager und Scheeren der zottigen. Durch möglichstes Verhüten des Umherlaufens den Gefahren von außen vorbeugen. Alte Hunde, so wie sie an Munterkeit und Kräften abnehmen, da sie dem Toll-werden mehr ausgesetzt sind, tödten.

Kenn Zeichen der Hundswuth. (Da diese in dem Patente c) umständlicher angegeben sind, so bleiben die in der Jagd-Ordnung III. 3. a—e kurz erwähnten hier weg. So wie auch, bei den Vorbeugungs-Mitteln, das ebendasselbst III. 1.

empfohlene Schneiden der Sehne unter der Zunge, oder des sogenannten Wurmes.)

Im Anfange unterscheidet sich das Tollwerden der Hunde von keiner andern Krankheit. Man muß also bei der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Hut seyn, ihn genau beobachten, sich vor allem Belecten und Betasten desselben in Acht nehmen.

Man theilt die Hundswuth in zwei Zeiträume ein.

### Erster Zeitraum.

Der Hund wird traurig und mürrisch, beriecht das Fressen und sein Getränk und läßt es stehen; er trägt seinen Kopf als ob er schläfrig wäre, bleibt nicht lange an einer Stelle liegen, und legt sich insgemein so nieder, als wenn er umfielen; zuweilen verfrachtet er sich und liegt gerne im Dunkeln; er schläft nicht und ist unruhig, läßt den Schwanz und die Ohren hängen, sieht mit starren Augen um sich; dabei fürchtet er aber noch seinen Herrn, läßt sich auch wohl noch von ihm greifen und betastet. Dieser erste Zeitraum währt zuweilen kürzer, zuweilen länger. Im Winter bei starker Kälte bricht die Tollheit oft plöblich aus. Sobald Jemand die oben angegebenen Zufälle an seinem Hunde bemerkt, so muß er ihn, wenn er ihn nicht, welches jedoch immer das sicherste Mittel gegen alle Gefahr ist, sogleich tödten lassen will, doch unverzüglich einsperren und an eine Kette anlegen, Speise und Getränke hinstellen und beobachten, ob er wieder zu fressen und zu saufen anfängt. Verändert sich sein Zustand binnen 24 Stunden nicht, indem er munterer wird und wieder Speise und Trank zu sich nimmt, so tritt gewöhnlich

### Der zweite Zeitraum

ein. Die Augen werden trüber, er schnaubt geschwind und ängstlich; bald liegt er ruhig, bald läuft er hin und her und beißt nach allem, was ihm vorkommt; er bellt selten, oder doch nur heiser; er kennt und hört nicht mehr den Ruf seines Herrn; der Abscheu gegen das Wasser nimmt zu; er fürchtet alle glänzende Sachen, z. B. einen Spiegel; er hängt den Kopf, fault vor sich hin, streckt die Zunge aus dem Mache; es fließt ein schleimigter Speichel aus dem Munde. Die Augen werden feuerroth; zuweilen läuft er eine Strecke gerade vor sich hin und schnappt nach dem, was ihm

in den Weg kommt, ohne auf die an den Seiten befindlichen Gegenstände zu achten. Alle gesunden Hunde fliehen vor ihm. Nach und nach wird er matter, läuft langsamer und taumelnd, die Augen fließen ihm, die Haare sträuben sich empor, die Zunge wird fast schwarz, immer aber schnappt er noch um sich, bis endlich unter Zuckungen der Tod erfolgt.

Sobald ein Hund einige Zeichen des zweiten Zeitraums der Tollheit von sich giebt, so muß er ohne Zeitverlust getödtet werden. Der Abscheu gegen das Wasser ist zwar das sicherste Kennzeichen der Tollheit eines Hundes; allein man kann nicht umgekehrt schließen: daß ein Hund, der kurz vor dem Biß noch etwas Flüssiges zu sich genommen, nicht toll gewesen sei. Denn man hat Fälle, wo Hunde, die vorher noch Suppe oder Milch genossen, aus Bächen oder Pfützen geleckt, durchs Wasser geschwommen, doch wirklich toll gewesen und Menschen oder Vieh durch ihren Biß mit der Wasserscheu angesteckt haben.

Ein getödteter toller Hund muß wenigstens 5 Fuß tief verscharrt werden, mit Kalk bestreut, und die Grabstelle mit einem Stein beschwert werden. So muß auch alles Stroh, auf welchem er gelegen, die Geschirre, aus denen er gefressen und gesoffen, verbrannt werden.

Anweisung, was von tollen Hunden verletzte Personen zu ihrer Rettung sogleich zu thun haben.

Sobald ein Mensch auf dem Felde oder auf der Straße, wo er weiter keinen Beistand hat, und aller Hilfs-Mittel beraubt ist, von einem wüthenden Hunde oder andern wüthenden Thiere gebissen wird, so ist das erste, daß er mit seinem Urin die Wunde so gut als möglich auswasche, von dem Geifer des tollen Thieres reinige, und die Wunde ausbluten lasse; führt er Schnupftabak bei sich, so thut er wohl, wenn er sogleich einen Theil davon einstreut, damit die Wunde stark austreibt, und diese Reinigung wiederholt. In Ermangelung des Schnupftabaks kann auch trockne Erde zum Reizen und Ausreiben der Wunde angewendet werden. Da jede heftige Bewegung die Einsaugung des Giftes befördern würde, so begiebt sich der Verwundete so gelassen als möglich nach Hause oder nach dem nächsten Orte, um die weitere Hilfe anzuwenden.

Bis zur Ankunft des Arztes muß das Bluten der Wunde un-

terhalten werden; dieß geschieht: 1) durch Auswaschen mit lauwarmem Wasser, worin Küchen-Salz aufgelöst ist; 2) durch kleine Einschnitte mit einem scharfen Messer quer durch die Wunde und rund um die Wunde, welches man scarificiren nennt.

Man hüte sich, spiritusfe Sachen oder Pflaster auf die Wunde zu bringen, welche höchst nachtheilig sind.

Hört die Wunde allmählig auf zu bluten, und ist noch kein Wundarzt erschienen, so kann man Spanisch-Fliegen-Pulver in die Wunde streuen, und die ganze Wunde noch überdem mit einem Spanisch-Fliegen-Pflaster bedecken, oder auch mit einem glühenden Eisen ausbrennen. Die weitere Behandlung der Gebissenen sowohl in Rücksicht der Wunde, als auch der nöthigen innern Medicamente, muß nun einem sachverständigen Arzte überlassen werden.

### §. 35. Bären und Wölfe.

Landes-Ordnungen 28. Jan. 1668 C. 10. L. S. 32  
Wenn die verordneten Schützen Bären, Wölfe, Luchse und Füchse jagen, sollen sie die Häute denen, welchen Grund und Boden zugehört, zubringen; „für die Gebühr, nach dem Alten“, oder sie werden als Diebe gestraft. (Aufgehoben durch Jagd-Ordn. 1805 in RP. 18. Oct. 1817).

RP. 10. Febr. 1686. Raubthiere sind das ganze Jahr hindurch zu verfolgen. Allen Possessoren der königlichen wie der adlichen Güter wurde befohlen: Bären und Wolfs-Neze, 8 Faden vom Haken und 15 Maschen hoch, nach der Probe auf der Landstube, noch denselben Winter anzufertigen, und sie nicht auf den Höfen, sondern bei den Bauern zu lassen. Die königlichen Urrendatoren und die Pfand- und Gnaden-Güter-Besitzer sollten ihr Contingent an Leinwand 7 Quartier breit, und nicht gröber, als daß man 3 Ellen Leinwand aus einem Pfunde flächsen Garn erhielt, von jedem Haken 2 Ellen gegen Ausgang März an den Ober-Jäger-Meister abliefern, damit die erforderlichen Lappen desto eher verfertigt werden könnten.

Nr. 30. April 1689. L. E. 490. Die Kronß = Urrendatoren sollten ihr Contingent an Bären = und Wolfs = Netzen gegen künftige Michaeliß fertig machen.

Kreis = Voigt = Instruct. 29. Oct. 1695 §. 10 L. E. 77. Der Kreis = Voigt sollte für Ausrottung der Unthiere im Lande sorgen; zu dem Ende, zu gelegener Zeit, Wolfs = und Bären = Jagden anstellen, und die Wolfs = Netze nebst andern Jagd = Geräthschaften unter richtigem Inventarium und gehöriger Verwahrung halten.

Vom Landtage 1727 wurde gebeten §. 20, weil Bären, Wölfe u. dgl. im Lande überhand nähmen und großen Schaden thäten, so möchten Befehle ergehen, Netze und andere Geräthschaften zu ihrer Vertilgung anzufertigen. Worauf die Regierung verfügte: es sollte, was darüber in den Landes = Ordnungen siehe, durch ein Patent von neuem eingeschärft werden (welches aber nicht geschehen zu seyn scheint).

Die Forst = Ordn. 26. Nov. 1782 verfügt §. 15 G. der Kronß = Förster dürfe und solle die Raubthiere zu aller Zeit schießen, schlagen und fangen (die Felle für sich behaltend) und insonderheit, mit Zuziehung aller unter ihm stehenden Buschwächter und seiner eignen Knechte, im Frühlinge die Nester der Raubthiere sorgfältig auffuchen und zerstören.

Nr. 5. Sept. 1768 (in Gemäßheit III. 10. Juni 1763 und Kriegß = Colleg. Ukas 25. Aug. 1768) erlaubt den Regimentß = Jägern, auch in der sonst für die Jagd geschlossenen Zeit, vom 1. März bis Petri = Tag, das Schießen der Raub = Vögel und Raub = Thiere.

Nr. 18. Oct. 1817 (Jagd = Ordn. 1805 I, 4. III, 1.) gestattet die Jagd zur Ausrottung der Raubthiere, auf der eignen Grenze, für das ganze Jahr; so wie das daselbst aufgetriebene Wild auch auf fremder Grenze zu verfolgen, zu tödten, und zu behalten, ohne Entgelt; aber mit Schonung der Felder und mit Ersatz des etwa angerichteten Schadens. Vom 2. Mai jedoch bis zum 25. August dürfen auch die Raubthiere nicht auf fremde Grenze verfolgt werden.

Ebendas. An die von Bauern erlegten Raubthiere hat der Grund-Eigenthümer keine Ansprüche zu machen.

### Allgemeine Wolfs-Jagd.

Nach Inhalt der, bei Gelegenheit des Jahres-Auszugs aus den kirchlichen Listen, officiell an das Ober-Consistorium eingesandten detaillirten Anzeige des damaligen Pastors von Torma-Lohusu waren, im Jahre 1809, in diesem einzigen (an den Peipus-See gränzenden) Kirchspiele 37 Menschen von 4 bis 17 Jahren (meist Kinder auf dem Wege zur Schule, oder aus den Gehöften der Gesinder) von Wölfen zerrissen und zum größern Theile aufgezehrt worden. Welche Nachricht das Ober-Consist. nicht ermangelte, sofort an die Gouv.-Reg. gelangen zu lassen.

- 
- a) RP. 27. April 1804. — b) RP. 25. Oct. 1804. —  
 c) RP. 23. Oct. 1805. — d) RP. 24. März 1810. — e) RP.  
 10. Sept. 1810.

Jährlich, unter Aufsicht der Kirchen-Vorsteher, eine Wolfs-Jagd und Auffuchung der Wolfs-Nester zum 15. (oder, wenn dieß ein Sonntag, 16.) Mai; wozu von jedem Gute ein Dirigirender, und auf den Haken 6 Menschen, zu stellen; bei 10 Rubel Strafe anß Coll. der Allg. Fürs. — (bei 20 Rbl. b) — Die Bauern durch die Kirchen-Vorst. zur Auffuchung und Zerstörung der Wolfs-Nester aufzumuntern. Nach Landtags-Schluß 1789 wird, vom Gutß-Besitzer, für jeden jungen Wolf 30 Kop. gezahlt. Daß Coll. Allg. Fürs. giebt 3 Prämien, zu 20, 15 und 10 Rbl., an die Bauern der drei Güter, welche, nach dem Zeugnisse der Kirchen-Vorst., die meisten Wölfe erlegt haben. Die Kirchen-Vorst. haben jährlich an die Reg. zu berichten über den Erfolg der Jagd; über die Anzahl der eingelieferten Wölfe, mit Benennung der Güter und über die nicht zur Jagd gestellten Menschen. a) — Daß Gut, welches nicht an die Kirchen-Vorsteher berichtet, zahlt 10 Rbl., und der Kirchen-Vorst., welcher nicht an die Regierung, auch 10

Rubel. h) — Auch im Winter sind — (von mehreren Gütern zusammen, nach Anordnung der Kirchen-Vorst. d) — Wolfs-Jagden mit Netzen anzustellen — (wenn die Spur im Schnee zu erkennen e) — in jedem Monate zweimal d) Der Bericht über deren Erfolg ist mit dem über die Mai-Jagd zugleich abzustatten. Auch werden für die Winter-Jagd vom Coll. Allg. Fürs. besondere Prämien gegeben. h) — Jeder Bauer-Wirth — (jeder Haken e) — hat 10 Fäden Wolfs-Neze anzufertigen und jeder Hof so viel, als seine Bauerschaft zusammen. h)

Wie die Wolfs-Neze zu verfertigen und mit selbigen die Jagd anzustellen ist.

(Beilage zu Patent d.)

Ein Wolfs-Netz muß 26 bis 30 Faden lang seyn, das Garn dazu von gehecheltem Hanf gemacht werden und 6 zusammen-gedrehte Garnfaden enthalten, die zusammen die Dicke eines Federfiels haben. Die Maschen oder Augen werden ins Quadrat 5 Zoll lang und 5 Zoll breit gemacht, und das Netz wird 20 solcher Maschen hoch, damit es über drei Ellen hoch gestellt werden kann und dennoch hinlänglich schlaff ist, damit der Wolf sich darin verwickeln könne. Die Stricke müssen fast Daums dick, 18 Garnfaden stark und gleichfalls von gutem gehecheltem Hanf seyn. Die Ober- und Unter-Stricke an jedem Ende, welche dem Netze etwa zwei Faden vorgehen, werden an den Haken und dessen Hefel fest angeschlingt; die Haken und Hefel aber von hartem festen Holz gemacht und oben mit eisernen Ringen beschlagen.

Die Jagd mit diesen Netzen ist im Winter anzustellen. In der Gegend, wo man Wölfe vermuthet, legt man Nas aus, bemerkt, ob sie davon gefressen, und sucht sie dann bei frischem Schnee nach der Spur da, wo sie im Walde liegen, einzukreisen. Hierauf stellt man auf die eine Hälfte, in einem halben Circel, Wolfs-Neze und Schützen, und von der entgegengesetzten Seite jagen die Treiber, welche ebenfalls einen halben Circel formiren müssen, die Wölfe bis zu den Netzen.

Nicht weit von den Netzen, und zwar innerhalb derselben, müssen die sogenannten Piken- oder Knittel-Kerle, welche sich

versteckt halten, sehn, den ankommenden Wolf mit Gewalt ins Netz treiben, und ihn dann tödten. Im entgegengesetzten Fall geht der Wolf, besonders der alte, nicht ins Netz, sondern schlägt sich zurück durch die Treiber.

Da aus dem Lande verschiedene Monate, als angemessener zur Wolfs-Jagd, in Vorschlag gebracht worden, so wird es jedem Kirchspiele freigelassen, nach Maaßgabe des Lokals, zu jagen wenn es will. Bei der allgemeinen Jagd zum 15. Mai aber muß es dennoch auch bleiben. Ein Gut, das gar keine Jagd anstellt, zahlt 25 Rbl. Strafe ans Coll. Allg. Fürs.; eines, welches sie angestellt zu haben berichtet, ohne daß es geschehen ist, 50 Rubel; und eines, welches mehr Wölfe anzeigt, als es erlegt hat, 100 Rbl. c)

Bei der ersten Jagd 1804 waren 295 junge und 12 alte Wölfe getödtet worden. Außer den festgesetzten Prämien wurden deren auch noch ertheilt für Bauern, welche früher schon darin sich ausgezeichnet. b) — Bei der Jagd 1805 waren 450 junge und 16 alte, und durch die Netz-Jagd im Winter 113 Wölfe erlegt worden. Es werden die Kirchspiele genannt, welche am meisten sich hervorgethan (alle im ehstnischen Districte) so wie die, wo nichts erlegt worden, obwohl auch da Wölfe genug vorhanden. Auch der erfolgten Bestrafung von Kirchen-Vorstehern und Gütern wird gedacht, doch ohne Namen. c)

---

Dritter Abschnitt.  
**Öeffentlicher Gedanken=Verkehr.**

~~~~~  
 Zehntes Capitel.

**Allgemeine Maaßregeln in Hinsicht auf Druck= Sachen.**

Unter der Schwedischen Regierung, und noch unter der Russischen bis 1796, war die Censur in den Händen der Orts= und Standes=Obern. So bestimmte König Gustav Adolph in den Civl. Synodal=Artikeln 24. Oct. 1625: Kein Prediger dürfe etwas drucken lassen, ohne vorhergegangene Censur und Genehmigung durch den Superintendenten. Da in Dorpat damals die Druckerei der Universität zugehörte, so hatte diese ohne Zweifel schon deshalb die Censur. So wie in Riga der Rath, bei der von ihm seit 1588 errichteten Stadt=Buchdruckerei, sie hatte; und sie in der Regel durch den Druckerei=Herrn (den Gerichts=Voigt und Geseß=Herrn) verwalten ließ. Im Juli 1647 z. B. beschwerte sich der Ascheradensche Pastor J. G. Rehehausen bei dem General=Gouv., daß der Rath ihm, als Inländer, den Druck seiner Vertheidigungs=Schrift gegen des Kurl. Superintendenten Paul Einhorn Angriffe auf seine lettische Grammatik\*) untersage, da er doch dem Fremden den Angriff gestattet habe.

Von Bücher=Verboten aus jener Zeit sind dem Verf. nur wenige Beispiele vorgekommen. Des Bischofs Terzerius von Abo Erläuterung des Lutherischen Katechismus wurde, durch das ganze

---

\*) Dieses bei uns jetzt völlig unbekanntes Buch fand, auf diefallige Erkundigung des Verf. dieses Auszugs, einer der Dorpatischen Studirenden, welche im Sommer 1820 eine Fuß=Reise durch Schweden gemacht, in der Universitäts=Bibliothek zu Upsala auf. Es hat den Titel: *Manuductio ad linguam letticam facilis et certa monstrata a Jo. Georg. Rehehausen excusa Gerh. Schröder 1644. 48 S. in 8.* Einhorn's Gegenschrist war dort nicht aufzufinden.

Reich, und so auch für Livland, verboten durch Rdn. Rescr. 9. August 1663. Brevers Riga. Katechismus, durch Rdn. Rescr. 12. Oct. 1681, weil Gen.=Sup. Fischer der Stadt ihr Recht, einen eignen Katechismus zu haben, freitig gemacht hatte, worüber der Monarch jedoch bald eines Bessern belehrt wurde und durch Rescr. 28. Febr. 1682 jenes Verbot zurück nahm. Auf Vorstellung des Revalischen Bischofs Salemann verbot der Rdnig 16. Juli 1695 die 1695 in Riga erschienene verbesserte Ausgabe des esthnischen Handbuchs; wie es scheint, bloß wegen der vom Revalischen Ministerium historisch anstößig gefundenen Vorrede. Das Consist. eccl. nahm sich des Buches muthig an. Einem Punkte in den Synodal-Beschlüssen von 1698 zufolge, muß aber zuletzt die Geistlichkeit selbst auch bedenklich geworden seyn. Den endlichen Erfolg jedoch hat der Verf. dieses Auszuges nicht auffinden können.

RP. 28. Febr. 1783 (ZU. 15. Jan. EU. 28. Jan.)  
In allen Städten können Buchdruckereien angelegt werden, ohne bei jemanden um Erlaubniß anzuhalten. Aber der Polizei muß eine Anzeige davon gemacht werden. In den zu druckenden Büchern darf nichts enthalten seyn, „was den göttlichen und weltlichen Gesetzen zuwider oder zu einem öffentlichen Anstoße gereichen würde.“ Deshalb hat die Polizei die zu druckenden Bücher vorher zu censuriren, und, wenn Vorschrift-widriges sich darin finden sollte, zu verbieten. Würden anstößige Bücher dennoch gedruckt, so sind sie zu confisciren und die Schuldigen nach den Gesetzen zu bestrafen.

RP. 9. März 1797 (ZU. 16. Sept. 1796 EU. II. Februar 1797). In St. Petersburg, Moskwa, Riga, Odessa und Kadzivilow Censur-Collegien aus einem Geistlichen, Einem vom Civil und einem Gelehrten, bestehend. Alle Privat-Buchdruckereien, welche nicht auf besondere Allerhöchste Erlaubniß angelegt waren, wurden aufgehoben. Die Regierungs-Buchdruckereien, wenn sie Bücher druckten, auch unter der Censur. Kein Buch zu

drucken ohne ein Zeugniß von Einer der Censuren in den Hauptstädten, daß es nichts „gegen die göttlichen Gebote, die Reichs-Grundgesetze und die guten Sitten“ enthalte. Nach denselben Hinsichten sollten, von allen Censuren, die aus fremden Ländern einkommenden Bücher, und auf der Post die Journale und periodischen Schriften, geprüft, und, wenn sie Anstößiges wider die „göttlichen Gebote und die souveraine Macht enthielten, oder das Verderben der Sitten beförderten“, verbrannt werden. Die Buchdruckereien bei dem Synod und den geistlichen Schulen, von jenem und von den Erzbischöfen, unter gehöriger Aufsicht zu halten. Für die Ausführung von dem Allen die Gen. Gouverneure u. verantwortlich.

RP. II. Juni 1798 (ZU. 17. Mai EU. 3. Juni) An allen Orten ein der fremden Sprachen kundiger Censor für die zu Schiffe eingebrachten Bücher und Zeitungen anzustellen; welchem auch solche Zeitblätter, welche durch Reisende einkamen, übergeben werden mußten. Gleiche Einrichtung bei den Post-Ämtern.

EU. und RP. 9. April 1801 (ZU. 31. März) Aufhebung des Verbots vom 18. April 1800 wegen Einlassung von Büchern und Musikalien, und des Befehls vom 5. Juni 1800, die Privat-Buchdruckereien zu versiegeln. Uebrigens ZU. 16. Sept. 1796 genau zu beobachten. (S. Anhang.)

RP. 10. März 1802 (ZU. 9. Febr. EU. 19. Febr.) Alle seitherigen Arten von Censuren in den Städten und Seehäfen aufzuheben, und die Beamten auf ihre vorigen Ämter zu beschränken oder in andern anzustellen. Die Bücher-Einfuhr aus dem Auslande wieder herzustellen nach dem Tarif von 1782. Die Buchdruckereien und Herausgabe von Büchern nach Ukas 15. Jan. 1783. Also: Jeder kann Buchdruckereien anlegen; nur mit Anzeige an's

Polizei=Amt. Die zu druckenden Bücher läßt der Civil=Gouverneur, durch die Directoren der Volks=Schulen, censiren. Sie dürfen nichts gegen die göttlichen und bürgerlichen Gesetze, und was „öffentliches Aergerniß geben könnte“ enthalten. Sonst zu verbieten! Uncensirte anstößige Schriften zu confisciren und die Schuldigen zu bestrafen. Bei den Druckereien der Gelehrten=Corps und Behörden haben diese selbst die Censur. Kirchliche und religiöse Bücher dürfen bloß in Synods=Druckereien, oder bei der Volks=Schulen=Commission erscheinen. Für Livland wurde damals (mit Ausnahme der Universität Dorpat und der Behörden) der Director der Kig. Russ. Normal=Schule, Reg.= u. Coll.=Rath Schwarz, zum Censor der Druckschriften ernannt.

KP. 10. Sept. 1804 (Zl. 9. Juli). Die Censur herauszugebender Schriften den Universitäten übertragen; in St. Petersburg, wo noch keine Universität war, einer eignen Committee aus drei Gliedern. Für das ganze Reich ein Censur=Reglement von folgenden Haupt=Grundsätzen:

Theologische Schriften aller Art stehen unter der Censur des Synods und der Eparchial=Bischöfe. Gelehrten=Corps, bestätigte gelehrte Gesellschaften und Kron=Behörden lassen auf ihre eigne Verantwortlichkeit drucken. Für alle andere Schriften werden, bei den Universitäten, Censur=Committeen, aus Professoren und Magistern, errichtet; welche Comm. jedoch auch, wenn sie mit Geschäften überhäuft sind, und für Zeitschriften entfernter Orte, die zu bestimmten Zeiten erscheinen müssen, die Prüfung der Bücher und Aufsätze den Gymnasium=Directoren übertragen können. Die Censur=Comm. theilt die eingelauenen Druckfachen unter sich und der Einzelne berichtet an das Plenum. An dieses wendet er sich auch in zweifelhaf-

ten Fällen und um ein Verbot zu bewirken. Die Manuscripte werden nach der Zeit ihrer Einreichung ausgeliefert; Zeitschriften aber und andere Aufsätze, die zu einer bestimmten Zeit erscheinen müssen, sind vor andern zu fördern. Alle Verbote von Handschriften und Büchern theilt eine Committee der andern mit. Auch Bücher-Verbote abseiten der Orts-Obrigkeit müssen durch die Committee ergehen.

Dieselbe Committee censirt auch ungedruckte Theaterstücke; und wo es keine Comm. giebt, thun dieß die Schul-Directoren unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit. Letztere censirt auch die Theater-Zettel; Ankündigungen und Anzeigen. Für Journale und Zeitungen, welche das Postamt einverschreibt, muß dieses seine eigne Censur haben. Für Bücher und Kupferstiche aus dem Auslande müssen die Buchhändler, durch einen Revers, sich verpflichten, daß sie nichts verkaufen wollen, was gegen die Vorschriften dieses Reglements verstößt. Auch haben sie ihre Kataloge an die Censur-Comm. einzuliefern. Stehen sie in Zweifel, ob sie ein Buch verkaufen dürfen, oder nicht, so können sie die Entscheidung der Censur-Comm. einholen.

§. 22 „Eine bescheidne und vernünftige Untersuchung jeder Wahrheit, die auf Religion, Menschheit, bürgerliche Verfassung, Gesetzgebung, Staats-Verwaltung, oder auf irgend einen Zweig derselben Bezug hat, ist nicht nur nicht der geringsten Nüge von Seiten der Censur unterworfen, sondern genießt einer vollkommenen Pressfreiheit, die die Fortschritte der Aufklärung vermehrt.“ Aber nichts, „was der Religion, dem Staate, der Sittlichkeit oder der persönlichen Ehre irgend eines Staatsbürgers zuwider ist“, darf passiren. (§. 15) — Die Censur „enthält sich jeder partheiischen Auslegung der Schriften oder einzelner Stellen, wo sie verbietet; folgt dem Grundsatz einer weisen Nachsicht“, und, hat eine zweifelhafte Stelle einen doppel-

ten Sinn, so ist sie „auf die für den Verf. vortheilhaftere Art auszulegen.“ (§. 21.) — Stellen, welche der Vorschrift zuwider laufen, verbessert der Censor nicht eigenmächtig, sondern streicht sie an, damit der Herausgeber selbst sie verändere oder weglasse. (§. 16) — Enthält ein Aufsatz „Gedanken und Ausdrücke, welche die persönliche Ehre eines Bürgers, die Anständigkeit und Sittlichkeit beleidigen“, so zeigt der Censor dem Herausgeber den Grund seines Verbots an; die Handschrift selbst aber behält er bei sich. (§. 18) — „Erhält die Censur einen Aufsatz, in welchem sich Gedanken und Ausdrücke befinden, welche offenbar das Daseyn Gottes verwerfen, sich gegen die Religion und die Gesetze des Vaterlands empören, die oberste Gewalt beleidigen, oder dem Geiste der öffentlichen Ordnung und Ruhe ganz zuwider sind, so zeigt die Censur-Comm. sogleich diesen Aufsatz der Regierung an, damit der Verfasser ausfindig gemacht und mit ihm nach den Gesetzen verfahren werde.“ (§. 19)

Der Verfasser und Herausgeber einer Schrift brauchen sich nicht zu nennen; aber der Druckerei-Herr, Druckort und Jahr müssen auf dem Titel-Blatte stehen. Eine zweite Auflage, wenn sie unverändert erscheint, braucht nicht von neuem censirt zu werden. (Soll jetzt abgeändert seyn.) Veränderte aber allerdings. Was ohne Censur gedruckt, übrigens jedoch unanstößig ist, wird confiscirt zum Besten des Coll. der allg. Fürsorge; und der Drucker zahlt den Betrag der erhaltenen Druckkosten als Strafe. Enthält es Anstößigkeiten gegen §. 15, so wird es verbrannt und Druckherr und Verfasser dem Gericht überliefert.

Die Appellationß- Behörde für Censur-Beschwerden aller Art ist die Ober-Schul-Direction in St. Petersburg.  
 R. P. 18. März 1809 (Z. U. durch Min. d. Inn. 9. März)

Weil in einigen Gouvernements Abhandlungen mit persönlichen Kränkungen ohne Vorwissen der Censur und der Orts-Obriegkeit gedruckt worden sind, sollen die Civil-Gouverneure darauf sehen, daß, bei Vermeidung der strengsten gesetzlichen Ahndung, nichts ohne die Approbation der Censur-Behörden gedruckt wird.

№. 22. Febr. 1810 (Zl. 21. Dec. 1809 Sll. 7. Jan. 1810) Daß der Ukas vom 31. Juli 1808, wegen der über den Ursprung der Waaren zu fordernden Certificate, auf Bücher, Land- und See-Karten, welche zu Lande und zu Wasser eingebracht werden, nicht auszudehnen sei.

№. 10. Juli 1811 (Zl. 1. Juni Sll. 13. Juni) „Von gedruckt werdenden Büchern und Abhandlungen, welche dem Zwecke der geistlichen Erziehung entsprechen können, als moralische, historische und wissenschaftliche überhaupt“ ein Exemplar an die geistliche Akademie zu St. Petersburg einzusenden,

№. 9. Januar 1820 (Min. d. Inn.) Wegen nochmaliger Einschärfung des Verbots: Ohne schriftliche Censur nichts zu drucken, wird bekannt gemacht, daß sämtliche Inhaber von Druckereien im Gouvern. ein Reversale darüber haben ausstellen müssen.

№. 8. April 1820 (Doct. Justiz-Min. 8. Dec. 1808 Sll. 31. August 1819) „Druck oder Verlag der, sowohl bereits existirenden, als auch in Zukunft noch zu emanirenden, gesetzlichen Verordnungen dürfen in keiner andern, als in der Senats-Buchdruckerei bewerkstelliget werden.“

---

### Fünftes Capitel.

#### Verbot einzelner literarischer Producte.

№. 23. März 1743 (Sll. 16. März) „Einige von dem Leben der ehemaligen Grafen Ostermann und

Münnich, und des gewesenen Herzogs von Kurland Biron, in deutscher Sprache gedruckte Bücher“, aus den zu diesem Behufe versiegelten Buchläden wegzunehmen, die bei Privat-Personen vorhandenen Exemplare in die Gouv. Kanzlei abzugeben, und alle an einem öffentlichen Orte zu verbrennen — bei schwerer Ahndung.

Kein Buchhändler oder anderer Einwohner soll „dergleichen dem Russischen Reiche präjudicirliche Bücher und Pasquille“ in den Buden oder Häusern halten oder verkaufen; vielmehr, wenn dergleichen eingeführt werden, beim Gouvernemeut anzeigen, — bei schärfster Ahndung.

№. II. Jan. 1744 (St. 9. Decbr. St. 16. Decbr.)  
 Arndt's wahres Christenthum, Halle 1735 — Lehre vom Anfange des christlichen Lebens ohne Namen des Verf. und andere im Auslande gedruckte russische Bücher theologischen Inhalts an den Synod, die Erzbischofse oder die Gouvern. Kanzlei abzuliefern; künftig aus fremden Reichern dergleichen russische Bücher, in das russische Reich, weder von Unterthanen noch Ausländern, unter irgend einem Prätexte einzuführen, noch an der Gränze und in den Häfen einzulassen. Den im Auslande sich aufhaltenden Russen wird verboten, dergleichen Bücher dort ins Russische zu übersetzen. Und eben so auf das schärfste verboten, innerhalb des Reichs theologische Bücher aus andern Sprachen in die russische, ohne Erlaubniß des Synods zu übersetzen.

№. 17. Sept. 1750 (St. 25. Aug.) mit Beziehung auf St. 27. Oct. 1742 und 19. Aug. 1748. Wer einige, in deutscher oder einer andern ausländischen Sprache gedruckte Bücher hatte, worin die Namen der unter den ehemaligen zwei Regenthschaften bekannten Personen vorkommen, sollte in Monats-Frist sie einliefern. Auch

bergleichen weder zu Wasser noch zu Lande einzuführen erlaubt seyn, bei ukafenmäßiger Strafe. **RP. 29. Oct. 1750 (SU. 10. Oct.)** Das vorhergehende Patent dahin näher bestimmt, daß nur solche Bücher verboten seyn und eingeliefert werden sollten, welche den unter obgedachten Regenthschaften bekannt gewesenen Personen namentlich' dediciret worden. Eben so verboten und einzuliefern alle Gebet-Bücher in russischer oder einer andern ausländischen Sprache, worin jener Personen gedacht wird. Bücher in ausländischen Sprachen, welche bei der Akademie der Wissenschaften, nach dem Tode der Kaiserin Anna bis 25. November 1741 gedruckt sind, und worin jener Personen gedacht wird, binnen 14 Tagen bei schärfster Strafe einzuliefern bei der Akademie, wo' die Blätter umgedruckt und dann die Bücher zurückgegeben werden sollten.

**RP. 12. Jan. 1799 (SU. 9. Dec. 1798 SU. 15. Dec.)** Alle zum Druck und Verlage bestimmten geographischen Karten und Pläne vorher zur Durchsicht an das geographische Departement des Senats; die topographischen, Fortifications- und jede Art Karten für militairische Operationen (mit Anweisung der Wege, der Distanzen und andern Details) an das Kaiserliche Karten-Depot. — Keine Art Karten oder Pläne des russischen Reichs über die Gränze zu lassen oder außerhalb Reichs herauszugeben. — Alle „bisher unter dem Namen der geographischen Karten des Nigischen Gouvernements existirenden gedruckten und verkauft werdenden,“ sowie die Kupfer-Tafeln dazu wegzunehmen und an das Kaiserliche Karten-Depot zu bringen. Weßhalb denn letztere bis spätestens den 1. März d. J. an die Livl. Gouv.-Reg. einzuliefern befohlen wurde.

RP. 21. Febr. 1802 (ZU. 14. Jan. EU. 25. Jan.)  
 „Der Verkauf der von dem Landrath u. Ob. Conf. Präs.  
 Grafen Mellin angefertigten, im Auslande gestochenen  
 geographischen und topographischen Karten von Rief-  
 und Elyland“ wieder erlaubt.

RP. 4. Mai 1799 (ZU.) Alle Bücher mit der  
 Jahrzahl von einem Jahre der französischen Repu-  
 blik — alle von der Wiener oder irgend einer andrer regie-  
 render Herren Censur verboten — „Thomas Payne  
 an die Republik Frankreich“, Neu-Strelitz 1798, „Ge-  
 bote der Vernunft“ in allen Sprachen — alle Werke  
 von Archenholz, ehemaligem Offizier in preuß. Dienst  
 — „An Deutschland, eine Beantwortung der Schrift  
 Ueb: Preußens Neutralitäts-System“ sollen nicht in das  
 Russische Reich gelassen werden, noch darin circuliren.

### Zwölftes Capitel.

#### Begünstigungen von Druck-Sachen.

RP. 16. Jan. 1768. Wegen Schäßbarkeit der Bü-  
 cher-Sammlung des † Conr. Arndt, besonders im  
 Fache der vaterländischen Geschichte, wurde das Verzeichniß  
 derselben, zum Behufe anfänglichen Handverkaufs und  
 nachheriger Auction, durch ein Patent bekannt gemacht.

RP. 18. Nov. 1784 (EU. 1. Nov.) Das allgemeine  
 Verbot gegen den Bücher-Nachdruck wird noch besonders  
 eingeschärft, in Hinsicht auf die von der Commission  
 zur Errichtung der National-Schulen, zum Gebrauch  
 dieser letztern herauszugebenden Bücher.

RP. 26. Febr. 1801 (ZU. 25. Oct. EU. 10. Decbr.  
 1800) Da die akademischen Calender bis dahin  
 nur zu 16 bis 17,000 abgesetzt worden, im Innern des

Reichs sehr theuer und an manchen Orten gar nicht zu haben sind: so soll, auf den Antrag des Akad. Präsid. Baron Nicolay, (nach dem Beispiele Friedrichs II.) die Herausgabe und der Ertrag „aller politischen Adreß- und gewöhnlichen astronomischen Kalender“ der Akademie der Wissenschaften als ausschließliches Privilegium übertragen und Versendung und Verkauf, mit geringer Preis-Erhöhung, durch die Post-Aemter besorgt werden. Mit Ausnahme des „Directoriums“ der Jesuiten in Pologk und des ordinairn (polnischen) Wilnaer Kalenders.

NP. 3. März 1808. Daß von der Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät herauszugebende Oekonomische Repertorium für Livland wird, (alle 2 Monat 1 Heft) jedem Kirchspiele, in einem unentgeltlichen Exemplare, über die Post zugesandt, und, in Vertrauen auf die Willfährigkeit der Prediger zur Mitwirkung für den beabsichtigten guten Zweck, bei diesen niedergelegt, zur beliebigen Einsicht für die Eingepfarrten. Der Prediger sorgt, nach dem Locale, für regelmäßigen Umlauf im Kirchspiele, Zurücksendung an ihn, und Ersatz der etwa verloren gegangenen Hefte.

NP. 19. Juni 1811 (Min. d. Inn. 30. April) „Engelmanns theoretisch-praktische Anleitung zur Austrocknung der Ländereien, auf Allerhöchsten Befehl in Druck gegeben“ wird bekannt gemacht.

---

## Vierter Abschnitt.

## Oeffentliche Religiosität und Sittlichkeit.

## Dreizehntes Capitel.

## Kirchliche Polizei.

## §. 36. Heiligkeit der Kirchen und des Gottesdienstes.

Landes-Ordn. 28. Jan. 1668 C. I §. 9. „Sollte öfentliches Uergerniß, durch Gezänk oder Schlägerei in der Kirche, auf dem Kirchhofe und im Pastorat vorgehen: Solches soll als ein grobes Delictum durch den Ober- oder Land-Fiscalen, gestalten Sachen nach, in foro competenti, gerichtlich geeifert werden.“

RP. 25. Oct. 1804. In den Kirchen aller Confessionen ist die gebührende Anständigkeit und Ehrfurcht für die Heiligkeit des Ortes und des Gottesdienstes zu beweisen; der Geistlichkeit, auf deren Ansuchen, der ungesäumteste Beistand zu leisten; Schuldige dem Gerichte zu übergeben; und jeder Vorfall, mit den näheren Umständen und Namen, durch die Kirchen-Vorsteher, an den General-Gouverneur zu berichten.

RP. 9. März 1816 (CU. 17. Febr.) In den Kirchen die gehörige Ordnung und Ruhe zu beobachten, und jedes dawider laufende Verfahren auf das strengste zu ahnden. Bei den Gerichten sind die Verhandlungen über dergleichen ohne Verzüglichung vorzunehmen und abzumachen. Von den Stadt- und Land-Polizeien die wachsamste Aufsicht zu führen, daß auch nicht die geringste Abweichung von dem in den Kirchen zu beobachtenden sittsamen Betragen statt finde.

Ob. Conf. Rescr. 21. Oct. 1816 §. 2. (Zufolge höhern Auftrags.) Ueber alle in den Kirchen des Civl. Gouv. vorkommende Unordnungen, welche sich zu einer gerichtlichen Untersuchung und Abhandlung eignen, hat Pastor unverzüglich ans Ober=Conf. zu berichten; sowohl: ob davon bereits an eine Polizei=Behörde die Anzeige geschehen, und an welche? als auch weiterhin: was von dem Ausgange Pastori loci bekannt geworden.

Kdn. Rescr. an d. Kiz. Stadt=Conf. 16. Juli 1698. Verbrechen in der Kirche begangen zu strafen nach der Verordnung 22. Decbr. 1686 (s. weiter unten), auch wenn kein Gottesdienst statt fand.

Liturg. Verordn. 1805 §. 66 „Da die Abstrafung von Verbrechen an dem sogenannten Kirchen=Posten nach geendigtem Gottesdienste mit dem eigentlichen Zwecke der kirchlichen Zusammenkünfte in einem sehr störenden Widerspruche steht: so ist dieselbe von nun an abzustellen; die Pfähle sind außerhalb der Kirchhofs=Mauer in einiger Entfernung aufzurichten, und dort dergleichen Strafen, bei welchen Publicität nothwendig und auf keinem andern Wege zu erreichen ist, zu vollziehen.

NP. 19. August 1810 §. I. „Sämmtlichen Kirchen=Vorstehern auf dem Lande aufgetragen, sofort nach Eingang dieses, die in der Nähe der Kirchen befindlichen sogenannten Kirchen=Posten auszuheben, und außerhalb der Kirchhofs=Mauer, in einer gebührenden Entfernung von der Kirche, jedoch noch im Angesichte derselben, aufzurichten zu lassen; in den Städten aber sind diese Kirchen=Posten gänzlich von der Kirche hinwegzunehmen, und an deren Statt, auf dem Marktplatze, ein Pfahl zu errichten, an welchem die öffentlich zu züchtigenden Verbrecher künftighin abgestraft werden müssen. Den Gerichts=Behörden wird zur Pflicht gemacht, nur in solchen dringenden Fällen, wenn Publicität der Strafe durchaus erforderlich ist, selbige an den Kirchen=Posten vollziehen zu lassen; niemals aber den Predigern anzumuthen, bei Abstrafung eines Verbrechers gegenwärtig zu seyn; sondern die Strafe entweder

unter richterlicher Auctorität, oder unter Anordnung der Kirchen-Vorsteher vollziehen zu lassen.“

WB. 1636 Dorpt. Kr. §. 23 Man soll den Bauern nicht auf dem Hin- und Her-Wege von der Kirche die Gerechtigkeit abfordern; oder auf demselben sie, wegen Vergehungen, mit Gefängniß und Strafen belegen. Vergl. oben §. 62 Landtags-Verhandl. von 1646 §. 3.

RV. 9. März 1811. Allen Obrigkeiten, Gutß-Inhabern und Gutß-Richtern wird untersagt, die zu Rekruten außersesehenen Subjecte durchaus weder in und bei der Kirche während des Gottesdienstes, noch auf dem Wege hin und zurück, noch in den Schulhäusern zu ergreifen. Ingleichen auch nicht die Confirmanden vor Beendigung der Lehre und ertheiltem Abendmahle. Bei strengster gerichtlicher Ahndung!

---

WB. 1636 Dorpt. Kr. §. 1 Alles unnütze Geräusch zu vermeiden und des unnützen Ein- und Auslaufens sich zu enthalten.

Rdn. Verordn. 22. Dec. 1686. „Wer in der Kirche sein Gewehr zum Schlagen entblößt, oder sonst mit Schlagen jemanden angreift und überfällt“, soll am Leben gestraft werden.

„Die einander schieben, stoßen oder klemmen“, zahlen 100 Thlr. S. M.; oder laufen 6-mal Spitzruthen; oder sitzen einen Monat bei Wasser und Brot im Gefängnisse.

Die mit einander hadern und zanken, oder voll und trunken in die Kirche gehen und daselbst Getümmel und Uergerniß anrichten, büßen von obiger Strafe die Hälfte. In beiden Fällen muß überdem noch Kirchen-Buße gethan werden.

Rdn. Verordn. 17. Oct. 1687 I. §. 5 Für Fluchen und Schwören in der Kirche zahlt Einer, der mehr als 200 Thaler S. M. Gehalt hat, 100 Thlr. S. M. Strafe; hat er keinen, 50 Thlr. S. M.; halb an die Kirche, halb an die Armen. Oder er sitzt 4 Sonntage im Block und zahlt überdem 5 Thlr. S. M. Hat er auch diese nicht,

so leistet er, für deren Betrag, zum Behuf der Kirche, Arbeit. In allen diesen Fällen thut der Schuldige überdem noch Kirchen-Buße.

Deff. II. §. 7 Wer ohne Noth auß der Kirche geht, vor Beendigung des Gottesdienstes, und nicht gleich beim Einlauten hineingeht, zahlt in den Städten 6 Mark S. M. Auf dem Lande, wenn einer die rechte Zeit nicht so genau treffen können, ist er das erste Mal zu warnen, das zweite Mal zahlt er 1 Mark S. M. Bei öfterer Wiederholung doppelt so viel.

Rdn. Brief 16 Sept. 1700. Die sich bei den Gerichts-Predigten auf den Höfen betrunken einfänden, oder sonst Aergerniß anrichten, sollen nach dem Sabbaths-Edict (17. Oct. 1687 I.) gestraft werden.

WB. 1739 Rig. Kr. Wer betrunken in die Kirche kommt, oder daselbst (betrunken oder nicht-betrunken) mit Plaudern, Stoßen, Lautreden, und Ein- und Aus-wandern Aufsehen erregt, soll vier Sonntage nach einander an den Kirchen-Pfosten geschlossen werden, 5 Thaler S. M. an die Kirche büßen und Kirchen-Buße thun. Wer dem Prediger auf der Kanzel widerspricht, ohne betrunken zu seyn, soll mit 10, wenn betrunken, mit 15 Paar Ruthen am Kirchen-Pfosten gestrichen werden; oder für jenes 5, für dieses 7½ Thlr. Alb. an die Kirchen-Lade büßen. Auch überdem Pastori und der Gemeinde in der Kirche öffentlich Abbitte thun. Dieß gilt auch für Bauern aus fremden Kirchspielen. Die Kirchen-Vormünder haben über das Alles zu wachen, und wenn sie den Schuldigen wissentlich entkommen lassen, obige Strafe selbst zu untergehen. Haben sie jedoch den Thäter nicht erfahren können und nur die Bank, wo der Unfug geschehen, dem Kirchen-Vorsteher angezeigt, so sind sie straflos, und es muß, bei denen, welche darin gefessen, die weitere Untersuchung angestellt werden.

WB. 1749 Vern. Kr. bestimmen für den Deutschen 2 Rubel an die Kirche, für den Bauer drei Sonntage Anschließen an den Kirchen-Pfosten und am vierten 5 Paar Ruthen. Auf Unfug in der Trunkenheit setzen sie 15, auf den im nicht-trunknen Zustande 20 Paar Ruthen.

WB. Wend. Kr. 1773 für jenen Fall 2½ Thlr., für diesen 10 und 15 Paar Ruthen. WB. 1812 §. 14 (Buddnbr. II. S. 619) setzen auf Kirchen-Unfug, für

den Deutschen 2½ Rubel S. M.; für den Bauer 30 Stockschläge. Auf das Widersprechen gegen den Prediger auf der Kanzel (im trunkenen oder nicht-trunkenen Zustande) 50 Stockschläge oder 7½ Rubel S. M. an die Kirchen-Lade; und öffentliche Abbitte an Pastor und Gemeinde.      Poliz.-Ordn. 8. April 1782 §. 59

„Das Polizei-Amt sorgt dafür, daß jedermann im Gottes-Hause die gehbrige Ehrfurcht beobachte; daß man andächtig in die Kirche trete, und in selbiger während des Gottesdienstes sich gottesfürchtig, still, ruhig und ehrfurchtsvoll betrage.“

Die Bauer-Verordn. von 1819 §. 540 verfügen: „Wenn jemand sich beikommen läßt, den Gottesdienst in der Kirche zu stören; während des Gottesdienstes laut redet, lacht oder unanständiges Geräusch erregt; so soll er aus der Kirche geführt, in Verhaft genommen, und nach den Kirchen-Ordnungen und Polizei-Gesetzen bestraft, oder, nach dem Grade seines Vergehens, dem Krim. Gericht zur Untersuchung und Bestrafung zugesandt werden.

Allg. lit. Verordn. von 1805 enthält: §. 67 Zunächst um die Kirche herum soll, während des Gottesdienstes, und besonders während der Predigt und Katechisation, kein Geräusch geduldet werden, wodurch die Andacht gestört wird. Und hat die Polizei, auf deshalb geschehene Anzeige, dem Prediger hierin allen Beistand zu leisten. §. 68 Dasselbe gilt von jedem die Andacht der Gemeinde störenden Betragen innerhalb der Kirche, und ist hierüber nach den vorhandenen zum Theil ganz neuerlich eingeschärfen obrigkeitlichen Befehlen zu verfahren. §. 69 So weit es

sich thun läßt, ist das Mitbringen ganz kleiner Kinder in die Kirche abzustellen, oder, wo auf dem Lande dies nicht ganz verhindert werden kann, wenigstens dafür zu sorgen, daß den etwanigen Störungen möglichst schnell abgeholfen wird. §. 70 Während der

Predigt und Katechisation sind die Thüren, bis auf eine, zu verschließen. §. 71 Der Klingbeutel soll nirgends

mehr unter der Predigt umhergetragen werden, sondern während des Haupt-Liedes, oder wie es das Locale sonst am zweckmäßigsten anrath.

### §. 37. Kirchen = Gehen.

WB 1636 Dorr. Kr. §. 1 Deutsche u. Undeutsche, sonderlich die Beamteten, sollen, Andern zum Exempel, bei früher Tageszeit, zu

Gottes Wort und Abendmahl, nüchtern und mäßig sich einfinden und von (deshalb zu bestrafenden) Eröttern sich nicht irre machen lassen.

Ebendas. §. 3 Die Cubbias oder Schilter sollen, nach dem Gottesdienste, ein Gesinde nach dem andern abrufen; und wenn nicht, außer Wirth und Wirthin, aus jedem wenigstens noch Eine Person zugegen, sollen das erste Mal 3, das zweite Mal 6 Rundsstücke gezahlt werden, und so fortan. Kehrt man sich daran nicht, alsdann härter.

Zum Landtage 1650 trug das Ober = Consiß. unter Anderm (§. 11) darauf an, „weil der Bauer, gleich einem Esel, wolle getrieben seyn, und wenig seines Pastoris Vermahnung: wegen des Kirchgangs achten thue: als möge der Herrschaft, o. er ihren Verwaltern, anbefohlen werden, daß sie ihre Bauern durch die gewöhnliche Livländische Hauszucht zum Gehöre göttlichen Wortes compelliren möge.“ Die Ritterschaft aber erwiederte: „Dieß könne nicht mit der Hauszucht beschaffet werden.“ Es müßten die Special = Kirchen = Visitationen öfter gehalten und „durch fleißige Admonition der Herren Pastoren, in den Herzen der Bauern eine Andacht und Liebe zu Gott und seinem heiligen Worte erwecket werden.“

W. 1669 Rig. Kr. verfügte: Der Küster, die Vormünder und jedes Hofes Kubiasse und Hofskerkle sollten acht haben, daß jeden Sonn = und Festtag, aus jedem Gesinde, etliche in der Kirche seyen, und die Säumigen Pastori und den Kirchen = Vorsteherh angeben. Wenn jenes nicht geschehe, so müsse das erste Mal ein Ferding (oder Weisser), das zweite Mal ein halber Mark Strafe gezahlt, das dritte Mal der Wirth selbst, sowohl vor als unter der Predigt, an den Kirchen = Pfoßen angeschlossen werden. Die Herrschaften, welche ihre Bauern nicht dazu anbielten, sollten 10 Thaler Strafe zahlen. Dasselbe wiederholten W. 1737 Rig. und 1749 Pern. Kr. mit dem Zusaze: Schuldige Kirchen = Vormünder sollten das Doppelte zahlen und das dritte Mal gleichfalls an den Kirchen = Pfoßen geschlossen werden.

W. 1773 Wend. Kr. fügt für Letzteres die Bedingung bei, daß sie vorher ihres Amts zu entsezen sind.

Die Ober = Kirchen = Vorsteher = Instruct. von 1774 §. 22 gesteht, in Ansehung des Kirchen = Besuchs, einige Nachsicht für den Herbst und Winter zu.

W. 1812 Dorpt. Kreises endlich sagt §. 5: „An jedem kirchlichen Versammlungstage müssen aus jedem Gesinde wenigstens Einige in der Kirche

gegenwärtig seyn; auch dürfen einzelne Erwachsene nicht, ohne besondere Legalien, länger denn vier Sonntage hinter einander die Kirche versäumen. Auf beides sollen die Kirchen-Vormünder Acht haben, und dem Herrn Pastor davon Anzeige machen. Wenn dessen wiederholte Ermahnungen nichts fruchten, so hat er das Recht, dergleichen Verächter des öffentlichen Gottesdienstes abzuweisen, wenn sie als Tauf-Zeugen erscheinen; bei bezeugter Hartnäckigkeit aber, wenn sie sogar ein halbes Jahr das Kirchen-Gehen versäumen, vom Abendmahl abzuweisen, und sie ohne Sang und Klang zu begraben.'

Def. Regl. 21. März 1697 §. 1 legt den Irrendatoren auf, so wohl selbst darauf Acht zu haben, daß die Bauern gehörig zur Kirche sich halten und der heiligen Sacramente sich bedienen, als auch Pastori zur Erreichung dieses Zweckes behilflich zu seyn; bei Strafe: von dem Dekonomie-Fiscal belangt zu werden.

Rdn. Verordn. 17. Oct. 1687 II. (vgl. I. oder Edict vom Fluchen und Schwören, desselb. Dat.) §. 2 und 3. Wer selten oder nie in die Kirche kommt, und dieß wohl gar noch ärgerlich vertheidiget, soll das erste Mal vom Pastor allein verwarnet werden; zum zweiten Male in Gegenwart der Ältesten und Sechsmänner; zum dritten Male überdem einen Thaler Strafe zahlen, zur Hälfte an die Kirche, zur Hälfte an die Armen; und falls er das nicht vermag, am Sonntage vor der Kirchen-Thüre, im Kirchen-Blocke, sitzen; bei noch fortdauernder Widerspenstigkeit vor Gericht mit 5 Thaler S. M., oder zwei Sonntagen im Blocke, büßen. Ist Alles fruchtlos, so zahlt der Schuldige, wenn er einen Dienst und mehr als 200 Thaler S. M. Lohn hat, 100 Thaler S. M.; hat er weniger Lohn, oder keinen: 50 Thaler S. M., halb an die Kirche, halb an die Armen. Vermag er das nicht, soll er vier Sonntage nach einander im Blocke sitzen und noch 5 Thaler S. M. büßen; oder so viel Tages-Arbeit, als das austrägt, zum Behuf der Kirche leisten; überdem auch offenbare Kirchen-Buße thun. Postillen-Lesen (seinen Gottesdienst bloß zu Hause zu

halten) ist nur Kranken und Schwachen, Gebrechlichen oder von der Kirche weit Abgelegenen erlaubt. Zeigt sich aber dabei Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, so sind dergleichen Personen erst von dem Pastor allein, und dann in Weisern der Gemeinde = Repräsentanten zu warnen, und in dem dritten Falle von dem Richter um die Hälfte des Oben = festgesetzten zu strafen.

### §. 38. Abendmahls = Gebrauch.

W. 1669 Rig. Kr. Welche demselben sich entziehen, sollen von der Gemeinde ausgeschlossen (Ob.Cons. = Expl. f. 33), in keiner ehrbaren Zusammenkunft geduldet, zu keiner Taufe als Zeugen zugelassen, nicht priesterlich copuliret (ibid. ubique) und nicht mit andern Christen zusammen, (sondern in Wald oder Morast f. 106) beerdigt werden.

Kirchen = Ordn. C. XI. §. 2 „Wer muthwillig über Jahr und Tag sich des heiligen Nachtmahls enthält, soll als ein Unchrist angesehen und besprochen werden, gegen welche auf solche Weise, wie von der öffentlichen Beichte und dem Banne obgemeldet, mag verfahren werden“ (laut C. IX. §. 1 und C. X. §. 2, 3, 4 S. bei der Rubrik des Kirchen = Wesens die Kirchen = Zucht). Abhaltende Rechtshändel und Gewissens = Anfechtungen entschuldigen. §. 9 Wer trunken, ungebeicht, oder des Priesters gegründeter Abmahnung zum Troste, zum Altare tritt, soll abgewiesen werden, Kirchen = Buße thun und 100 Thlr. S. M. an die Kirche und Armen geben, oder, der Straf = Ordnung nach, (s. D. S. 92) am Leibe büßen. Nach dem Abendmahle soll man alle ärgerliche Gesellschaft, Tanzen, Doppel =, Karten = und Würfel = Spiel, sammt Andres mehr, so die Andacht stört und den Sabbat entheiligt, meiden.“

### §. 39. Abhaltungen vom Kirchen = Gehen.

Die Erzbischof Henningischen Provincial = Statuten (reg. v. 1424 — 1444) verbieten bei Strafe der Excommunication, an Sonn- und Apostel = Tagen, Frohndienste thun zu lassen; außer im Nothfalle, und wenn der Gegenstand der Arbeit sonst zu nicht gienge. (Sonnt. Auff. 1 S. S. 4.)

NW. 7. Juni 1630 §. 6 b) Die Herrschaften sollen des Sonntags, und wenn Gottes Wort in der Woche geprediget wird, den Bauer „mit keiner unerträglichen Arbeit belästigen.“ Landes-Ordn. 28. Jan. 1668 C. I §. II LD. S. 8 Ober-Kirchen-Vorsteher mit Praepositus soll möglichsstermaßen alle Hinderniß, insbesondere was den Bauer vom Gottesdienste abhält, suchen aus dem Wege zu räumen. Die Eingepfarrten sollen keine Ursach dazu geben durch allzuspäte Erlassung der Arbeiter, wie auch durch Absendung der Fuhren am Sonntage.

Rbn. Verordn. 17. Oct. 1687 II. §. 4 „Wenn ein Handwerks- oder Arbeits-Mann in den Städten oder auf dem Lande an den Sonntagen arbeitet und sein Handwerk treibt, der soll 40 Mark S. M. Strafe geben, oder mit achttägigem Gefängnisse bei Wasser und Brot belegt werden.

WB. Dorpt. Kr. 1636 §. 2 „An Sonn-, Fest- und Buß-Tagen ist alle Arbeit, mit Pferden und Händen, zu Hause oder auf dem Acker, gänzlich einzustellen.“ Landtags-Rec. 1650 §. 10 „Wenn bei Kirchen-Visitationen diejenigen namhaft gemacht werden, welche die Bauern, am Vorabende von Kirchen-Tagen, mit der Arbeit so lange aufhalten, daß sie für den folgenden Tag am Kirchengehen gehindert werden, so soll dergleichen Excessen abgeholfen werden.“ WB. 1669 Rig. Kr. Für Entheiligung der

Sonn-, Fest- und Buß-Tage mit verbotener Arbeit, zahlt ein Deutscher 10 Thlr. grob Geld; ein Bauer einen Thlr. oder blüßt mit 3 Paar Ruthen. Kirchen-Vormünder und Küster sollen darauf Acht haben und dergleichen dem Prediger und den Kirchen-Vorstehern anzeigen.

Defoy. Reglem. 21. März 1697 §. 3 Die Arbeiter Sonnabends zeitig abzulassen, und nicht so kurz vor den Ferien Fuhren abzufertigen, um nicht das Fest versäumen zu müssen.

WB. 1749 Rig. Kr. bestimmt die Zeit auf den Anfang des dritten Zehlen: 1749 Pern. Kr. das ganze Jahr durch um

4 Uhr; bei 20 Rbl. Strafe WB. Wend. Kr. 1773 §. 5 und Dorpt. 1812 §. 6 Herrschaften sollen ihre Unterthanen nicht durch übertriebene schwere Arbeit vom Kirchengehen abhalten. Früchten

die dießfalligen Ermahnungen Pastoris nicht, so hat er dergleichen dem Ober-Kirchen-Vorsteher-Amte unverzüglich anzuzeigen.

Wenn in der Nacht vor dem Bußtage gedroschen, oder am Bußtage gearbeitet wird, so zahlt der Hof, oder sonst ein Deutscher, 10 Thlr. an den Witwen- und Waisen-Kassen; ein Bauer 1 Thlr., oder büßt mit 3 Paar Ruthen am Kirchen-Pfosten. Auch darüber haben Küster und Vormünder zu wachen, und die Anzeige an Pastor und Kirchen-Vorsteher zu machen. So wie diese an das Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt. W. 1669—1812 Nur daß letztere, im Falle der Nichtzahlbarkeit des Thlr., 15 Stockschläge bestimmen.

RP. 23. April 1797. (Zu. 5. April EU. — April). Niemand soll sich unterfangen, unter irgend einem Vorwande die Bauern an Sonntagen zu Arbeiten zu zwingen.

RP. 13. Mai 1818 (auf Zu. EU. 14. Febr.) In einem jeden Falle, wenn an Sonntagen die Land-Bewohner zum Frohdienste gebraucht und dadurch vom Kirchengehn abgehalten werden, haben dieß die Geistlichen ihren Vorgesetzten, und diese dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung zu berichten. (Abgeändert durch RP. 6. April 1820 — auf Allerhöchsten Befehl durch d. Poliz.-Min. — dahin, daß den Geistlichen die Anzeige von einem etwa stattgefundenen Uebertretungs-Falle nicht zugemuthet werden soll; sondern die Gouvernements-Obriegkeit darauf zu sehen habe; weshalb denn die Land-Polizei-Behörden jeden solchen Fall dem Civil-Gouverneur einberichten sollen.) Uebrigens wurden, durch RP. 13. Mai 1818, auch von neuem eingeschärft: die schon oben angeführten Verfügungen in Landes-Ordn. C. I S. II. Defon. Regl. 21. Febr. 1697 und Zu. 5. April 1797 und bekannt gemacht, daß die Pastoren die Uebertretungs-Fälle dem Ob. Conf. und dieses dem Minist. d. geistl. Angelegenheiten berichten würden.

Civ. Ob. Befehlshaber an die Gouv. Reg. 19. Mai 1819 Zur Verhütung aller und jeder Störung des öffentlichen

Gottesdienstes sollen, an Sonn- und Feier-Tagen, die Leichen-Begängnisse unter keinem Vorwande früher, als nach beendigtem Gottesdienste statt finden. Von der Gouv. Reg. zur dießfalligen Mitwirkung aufgefordert, traf das Ob. Cons. im Circulaire an d. Past. 4. Juli 1819 S. I noch diese nähern Bestimmungen:

Wo der Mißbrauch eingerissen ist, ohne einige Theilnehmung des Predigers zu beerdigen, muß allen Kirchendienern, welche dabei irgend ein Geschäft oder eine Aufsicht haben, durchaus verboten werden, während des öffentlichen Gottesdienstes irgend eine Beerdigung zu gestatten. In den Städten, wo es mehrere Gemeinden unserer Confession und mehrere Prediger giebt, darf, auch wenn der Gottesdienst der Einen Gemeinde beendigt ist, und Glieder aus derselben dann Todte zu beerdigen wünschen (besonders um in eine, vielleicht weite, Entfernung von Hause zeitig genug noch zurückkehren zu können), die Beerdigung gleichwohl nicht in einer solchen Art vollzogen werden, welche den noch dauernden Gottesdienst der andern Gemeinde stören könnte; und darf dem zufolge, bei deutschen wie bei undeutschen Beerdigungen, das Läuten mit den Kirchen-Bloeken nicht eher statt haben, bis der beiderseitige Gottesdienst geendigt ist.

#### S. 40. Staatsbürgerliche Feier kirchlicher Tage.

##### a) Ueberhaupt.

Rdn. Verordn. 17. Oct. 1687 II. S. 3. Unumgängliche Geschäfte (als: Speisen-Bereitung, Kinder-Besorgung, Vieh-Beschickung; und Anderes, wobei Gefahr vorhanden oder was keinen Aufschub leidet) mag man ungestraft am Sonntage verrichten; doch soll man auch dabei gottselige Gedanken haben, und sollen die dabei gebrauchten Untergebenen abgewechselt werden; damit sie gleichfalls ihre Kirchen-Andacht haben können. — S. I. Uebrigens aber sollen Aeltern und Hausherrschaften nicht bloß selbst die kirchlichen Tage gehörig feiern, sondern auch die Thriegen dazu anhalten. Bei gleicher Strafe für diejenigen,

welche Andere darin hindern; als für die, welche selbst solche Tage in irgend einer Art entheiligen.

b) In Hinsicht auf öffentlichen Unfug.

Rdn. Verordn. 4. Mai 1664 (f. Stockh.) S. II Wenn jemand die in den vorigen SS. erwähnten Excesse (Ueberfall auf der Straße, öffentliche Beleidigungen und Unfug aller Art) des Abends vor den großen Fest- Dankfest- und Buß- Tagen, oder an diesen Tagen selbst, oder in den darauf folgenden Nächten, begeht, soll er zwei Mal mehr gestraft werden, als wenn er dergleichen an einem andern Tage sich zu Schulden kommen lassen. Dasselbe gilt von allen Sonn- und heiligen Tagen.

Rdn. Verordn. 17. Oct. 1687 II. S. 10. Hochzeiten am Sonntage müssen ohne Schießen, Trommeln, ärgerliches Prassen und Vollsaufen, Schreien und Rufen, Zank und Hader, Fluchen und Schwören und Schlägerei gehalten werden. Wer von dergleichen, auf Verwarnung des Predigers oder anderer ehrbarer Männer, nicht sofort abläßt, soll nach ders. Verordn. I. S. 3 gestraft werden (mit 5 Thlr. S. M. oder zwei Sonntagen im Blo- cke vor der Kirchen- Thüre).

WB. 1739 Rig. Kr. u. 1749 Pern. Kr. scharfen dasselbe ein. 1773 Wend. Kr. empfiehlt: lieber alle Hochzeiten an Sonn- und Fest- tagen abzustellen, und statt deren Tage in der Woche zur Haltung derselben zu bestimmen.

II. S. 6. „Macht Jemand ein Getümmel auf der Gasse mit Rufen, Schießen, Plaudern und Schlägereien, oder verübt sonst einige Ungebühr, als mit Doppeln und Saufen unter währendem Gottesdienste“, so soll er, was die Schlä- gerei betrifft, nach den Gesetzen noch besonders gestraft werden; übrigens aber, nach I. S. 5, 2½ Thaler S. M., oder zwei Sonntage im Blocke büßen.

WB. 1739 Rig. Kr. Wer die, im vorhergehenden Satze erwähnten, Excesse sich zu Schulden kommen läßt, vor und wäh-

rend dem Gottesdienste, in den nah an der Kirche liegenden Krügen, Gefinden u. s. w., soll 4 Wochen nach einander an den Kirchen=Pfosten geschlossen werden, 5 Thlr. S. M. an die Kirche büßen, und Kirchen=Buße thun. — WB. 1749 Pern. Kr. 3 Sonntage am Kirchen=Pfosten, und am vierten 5 Paar Ruthen. Ein Deutscher 2 Rubel an die Kirche. — WB. 1773 Wend. Kr. 2½ Thlr. — WB. 1812 Dorpt. Kr. §. 14 (Buddenbr. II. S. 619) setzt die Strafe für einen Deutschen auf 2½ Rbl. S. an die Kirche; für einen Bauer auf 30 Stockschläge. — WB. 1773 Wend. Kr. Wer, auch nach dem Gottesdienste, in den nah gelegenen Krügen Schlägerei übt, er sei ein Deutscher oder Bauer, zahlt 1 Thlr. an die Kirchen=Lade. — 1812 Dorpt. Kr. 1 Rbl. Silber.

### c) In Hinsicht auf Verkehr und Geschäfte aller Art.

Die Erzbisch. Henningischen Prov. Statuten (1424—44) Sonnt. Auff. I. S. 4 verfügen: An Sonn= und Feier=Tagen die Thore der Stadt zu schließen, bis zu Ende des Hochamts keine Zufuhr vom Lande, kein Entgegengehen der Kaufleute, keinen öffentlichen Verkauf (außer von Essen und Trinken) zu gestatten. — WB. 1636 Dorpt. Kr. §. 1. Alles Bier= und Branntwein=Schenken unter der Predigt verboten. — WB. 1669 Rig. Kr. bestrafen es mit Confiscation des Biers, zum Besten der Kirche. — WB. 1739 Rig. Kr. setzen darauf 40 Mark S. M. (wovon der Angeber den sechsten Theil, und das Uebrige die Kirche und die Armen zur Hälfte erhalten) oder achttägiges Gefängniß bei Wasser und Brot; für den Bauer 10 Paar Ruthen am Kirchen=Pfosten. — WB. 1749 Pern. Kr. Für einen Deutschen 1 Rubel, für den Bauer 10 Paar Ruthen; — 1773 Wend. Kr. Für den Deutschen 5 Thlr. Alb. — 1812 §. 14 (Buddenbr. II. S. 619) 2 Rbl. S. M. an die Kirche oder 25 Stockschläge. — Bauer=Verordn. 1819 §. 596 5 Rbl. B. A.

Rdn. Verordn. 17. Oct. 1687 II. §. 5. Alle Keller, Bier= und Branntweins=Krüge sollen des Abends vor dem Sonntage um 7 Uhr zugeschlossen und keine Schenkereie oder Verzehrung in den Städten oder auf dem Lande darin verstatet werden, eher als Sonntags Abends um 4 Uhr.

Ebendasselbst. Am Sonntage sollen keine Kram- oder andre Buden Verkaufshalber geöffnet werden, bei 40 Mark Silber; Hbcker- und Bcker-Buden dürfen um 4 Uhr offen seyn.

§. 4. Bei 40 Mk. Silber, oder acht-tägigem Gefängniß bei Wasser und Brot ist es verboten, daß an Sonntagen ein Handwerks- oder Arbeitsmann arbeitet und sein Handwerk treibt — daß man schlachtet oder Fleisch verkauft — daß auf den Gassen und in den Häusern von Herumgehenden etwas verkauft wird vor 4 Uhr — daß auf Bden und Schiffen verkauft wird. Wenn letzteres geschieht, so zahlen Verkäufer und Käufer zu gleichen Theilen.

§. 3. Desgleichen bei 40 Mark S. verboten, während des Gottesdienstes in den Wald zu gehen, um zu schießen; oder auf die See zu fahren, um zu fischen. Bloß in der Fisch-Laiche und bei Gefahr verabsäumter Benutzung ist es erlaubt, nach verrichtetem Gottesdienste gegen Abend, zu Nothdurft und Unterhalt zu fischen.

§. II. Am Sonntage oder an hohen Festtagen soll niemand, in den Städten und auf dem Lande, vor verrichtetem Gottesdienste einige Reise zu Lande oder zu Wasser antreten; bei 40 Mark S. für den Reisenden, und 20 Mark für den Vermiether des Pferdes oder Bootes. Wer auf der Reise begriffen ist, soll es so einrichten, daß er, wenn ein Sonn- oder Festtag einfällt, an demselben in der nächsten Kirche seinen Gottesdienst verrichten kann. Zur See soll man wenigstens Privat-Andacht halten. Bei gleicher Strafe, wie oben gemeldet.

d) In Hinsicht auf Vergnügungen.

§. 9. Bei 40 Mk. S. sollen am Sonntage weder Rombdien, noch Karten- oder Würfel-Spiel gestattet; auch „keine Ballhäuser zum Spiel und vergeblichen Zeit-Vertreibe“ geöffnet werden.

§. 10. „Niemand soll Gäste also laden oder selbst zu Gaste gehen am Sonntage Mitta-

ge, daß die Nachmittags = Predigt dadurch versäumt werde. Kirchen = Ordn. C. 14 §. 2. Hochzeiten sollen an den hohen Festtagen, als am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingst = Tage gar nicht statt finden. (In der Fastenzeit sind bloß stille erlaubt.) Auch sollen an Sonn- und Festtagen die Copulationen und Hochzeiten nicht zwischen den Predigten verstattet werden. Wie Hochzeiten am Sonntage gefeiert werden sollen, s. oben S. 102.

### §. 41. Religiöse Haus = Disciplin.

Bei der Bistt. von 1669 wurde verordnet: daß jedes Gut Leute anstellen solle, welche mit den Arbeitern und dem Hofes = Gesinde morgens und abends beteten. In einigen Kirchspielen beschränkte man das, angellicher Schwierigkeiten halber, auf den Donnerstag; die Bistt. von 1680 u. folg. Jahre, so wie die des Rig. Kr. 1739, schärfte jene erstere Verordnung von neuem ein. Dasselbe that das Def. Regl. 21. März 1697. W. Pern. Kr. 1749 setzte auf die Unterlassung, für den Hof, 10 Rbl. Strafe. W. Wend. Kr. 1773 dehnte diese Andachts = Uebungen auch auf die Gesinder aus, und fügte das Mittags = Gebet und für den Abend jedesmal ein Hauptstück aus dem Katechismus hinzu. W. Dorpt. Kr. 1812 §. 9 enthalten dasselbe.

(Die polizeilichen Maaßregeln zu Gunsten der Katechisation und des Schul = Unterrichts s. an ihrem Orte.)

### §. 42. Aberglauben aller Art, und Sectirerei.

(Obwohl in nachstehenden Verordnungen sehr verschiedene = artige Gegenstände zusammengestellt und vermischt sind: Spuren des Heidenthums nämlich (und auch da wieder die des finnischen und die des slawischen) und Ueberreste des Katholicismus; auch die Ausdrücke nicht immer der Sache ganz angemessen sind: so war gleichwohl eine Ausscheidung und andere Bezeichnung so unzulässig als unthunlich, und es durfte deshalb das dießfalls Gesegliche nicht anders, als nach der chronologischen Ordnung, und mit seinen eignen Worten, gegeben werden.)

Erzbisch. Henning Prov. Stat. 1424 — 44 (Sonnt. Auff. I. S. 9) gebeut, unter Androhung der ewigen Verdammniß, aus =

zurotten die abgöttische Verehrung des Donners, der Schlangen, Gewürme, Vögel und Bäume; um deren willen die Provinz seit-her mit Krieg, Pest und Theurung heimgesucht worden. — E. 14 Loose=Zieher, Wahrsager und Zauberer sind, als Schänder des Christenthums und Abgötter, jährlich an den Advents- und Fasten=Sonntagen in den Bann zu thun. Die Bis. Art. 1625 §. 5 wollen untersucht wissen: Ob Wallfahrten statt finden, und Abgötterei und Zauberei unter dem Volke im Schwange gehe; und wer namentlich sich dessen schuldig mache.

RP. 7. Juni 1630 §. 5 Kapellen und Kreuze, wo der Bauer „mit heidnischen Opfern, Ablaß und andern Phantaseien sein Wesen treibt,“ sollen verboten seyn und abgerissen werden.

Worauf die Landgerichtlichen Visitationen der nächsten Jahre sehr streng hielten, und, bei Ruthen- und hoher Geldstrafe, (z. B. im Raugischen bei 50 Thlr.) die schleunigste Befolgung anbefahlen.

WB. 1636 Dorpt. Kr. §. 4 verbietet, bei ernstlicher Strafe, alle Abgötterei; ingleichem „das teuflische, unleidliche Zauberwerk und Rathfragung der Zauberer und Wiecker.“ — Auf den Antrag des Ob. Cons. zum Landtage 1650 §. 12 „das abgöttische Opfern im Lande abzuschaffen“, weil unter diesem Vorwande Polen und Russen aus der Nachbarschaft an solche Orte kämen und Dieberei, Berrätherei, Mord und Todtschlag verübt würden, meinte jener: Dem könne nur durch fleißige Kirchen=Visitationen und Ermahnungen von Seiten der Prediger abgeholfen werden. — Land. Ordn. 28 Jan. 1668 C. 1 §. 10 LD. C. 8 überträgt es den Ober=Kirchen=Vorstehern, das abergläubische Opfern bei allen Kirchen eifrig abzuschaffen. Weßhalb die Visit. 1669 auch sich genau darnach erkundigte.

Ob. Cons. Rescr. 1 März 1677 §. 2 „Die Hausgötter, Oracula in den Bäumen, unter der Erden und in der Asche, das Opfern an den Jahrmärkten und alle andre unter den Bauern vorgehende Abgötterei, wie auch die Segensprecher, Zauberer, Salzbläser, Kannenwiecker, sammt Allem, was sonst wider die erste und andre Tafel seyn möchte,“ soll Pastor dem Propste oder Superintendenten anzeigen; mit Benamung der Zeugen, bei welchen die Fiskäle und Gerichte die weitere Untersuchung

anstellen könnten. W. 1680 2c. Abgötter, Segensprecher, oder die zu diesen laufen, sollen als solche nicht zum heil. Abendmahl zugelassen werden, bis sie Kirchen=Buße gethan, welche ihnen aufzulegen Kirchen=Vorsteher und Pastor bevollmächtigt werden. Bei Widerspenftigkeit sollen diese „dem Heiden=Greuel“ mit Strafe und angemessener Gewalt zu steuern bemühet seyn.

Rdn. Verordn. 17. Oct. 1687 I. S. 9 Bündniß mit dem Satan und Zauberei wird am Leben gestraft. (Schon das Ritt. Recht setzt auf letztere Cap. 132 den Scheiterhaufen.) Segensprechen, Wahrsagen und alle andere verdammliche Künste, wie auch alles Opfern bei Bäumen, Seen und Quellen — mit Geld; oder mit Gefängniß bei Wasser und Brot, oder mit Gassenlauf oder Stäupung — je nachdem das Verbrechen und die Personen sind, in Hinsicht auf Alter, Einsicht, Verführung, ein= oder mehr=malige Verschuldung u. dgl.

RP. 4. October 1693. W. S. 570. Alles ärgerliche Opfern von Geld, Wachs, Garn u. s. w., und abergläubisches Wesen, bei den Kirchen, Capellen, Gräbern, Gebüsch, Bäumen, Kreuzen, an den Wegen, auf den Aeckern, Bergen, Hügeln, Steinen, Strömen, Bächen, Brunnen, wo irgend es seyn mag, insonderheit auf den unzulässigen Jahrmärkten an den Heiligen=, Apostel= und andern Tagen, bei exemplarischer Strafe verboten; den Predigern, Beamten und Guts=Inhabern nachdrücklich befohlen, die Bauern davon abzumahnem; „die zu verdammlichem Aberglauben und zur Abgötterei dienenden Dinge, als Kreuze, Haine oder Büsche, Bäume, Steine, u. dergl. niederzureißen, zu zerhauen, mit den Opfern zu verbrennen, zu vertilgen und auf alle dienliche Weise so auszurotten, daß nicht das geringste Mahlzeichen, so zum fernern Aberglauben gebraucht werden könnte, übrig bleiben möge.“ Jeder, der solche Derter, Dinge oder Men=

schen kennt und dem selbst zu steuern nicht vermag, soll es der Herrschaft, dem Orts-Prediger, oder, wo es nöthig, der Obrigkeit anzeigen.

RP. 22. Juni 1731 (EU. 21. Mai). Niemand soll vermeinte Zauberer zu sich berufen, oder zu ihnen in die Häuser gehn und durch Zauber-Mittel Hilfe von ihnen suchen, oder auf der Straße wegen Zauberei mit ihnen sprechen, oder von ihren seelen-verderblichen Künsten etwas lernen. Zauberer, welche von selbst mit ihren Künsten jemanden zu schaden oder zu helfen versuchen, sollen, als Betrüger, am Leben gestraft und verbrannt werden. Diejenigen, welche Zauberer zu sich verlangen, gleichfalls hart zu strafen; mit der Knute; und, nach Maßgabe des Verbrechens, am Leben. Zauberer, welche ihre Abscheulichkeiten, ohne von jemanden angegeben zu seyn, von selbst offenbaren, erhalten Pardon.

WB. 1739 Rig. Kr. und 1749 Pern. Kreis. Wenn Dertter, wo Abgöttereie getrieben wird, sich finden sollten, sind selbige, in Weisenn Pastoris, durch die Bauern, gänzlich zu ruiniren, die Bäume umzuhauen und zu verbrennen, die Steine zu sprengen und auseinander zu werfen und das Land aufzupflügen. Wer bei abergläubischen Opfern betroffen wird, büßt es mit 20 Paar Ruthen am Kirchen-Pfosten. Werden die Seelen der Verstorbenen in den Gesindern tractirt, so hat Pastor das, zu nachdrücklicher Beahndung, gehdrigen Ortes zu melden. — Wenn Sihlneeken sich finden, haben die Kirchen-Vorsteher, mit Zuziehung Pastoris, zu untersuchen, ob sie mit Kräutern oder mit Worten curiren, und im letztern Falle die Betrüger bei dem Ob. Kirchen-Vorsteher anzugeben.

WB. 1773 Wehd. Kr. verfügt nur kurz: Opfer-Stellen mit Macht zu zerstören; hauptsächlich aber: die Leute von der Unwirksamkeit der Opfer zu überzeugen. Da gegen Sihlneeken u. dgl. Strafe und Gewalt nichts ausrichten, solle man jene vielmehr, durch Versprechen von Belohnungen für den Fall glücklichen Erfolges, dahin zu bringen suchen, daß sie ihre Künste öffentlich zeigen; und dann durch Anwendung ihrer physischen Mit-

tel, ohne die beigefügten Gaukeleien, dem Volke seinen Aberglauben benehmen. Fände man bloße leere Gaukelei, so wäre auch dieß bekannt zu machen, und der Gaukler der Verachtung preiszugeben. Wer jedoch seine Künste zum Schaden von Menschen gemißbraucht hat, ist als Verbrecher dem Landgerichte zu übergeben und aufs härteste zu bestrafen. **W. 1812 Dorpt.**

**Kr. §. 16 (Wddnbr. II. S. 620)** wiederholt die Maßregeln der frühern Verordnungen gegen die Opfer-Stellen, und setzt hinzu, daß wüst liegende Kirchen und Kapellen gleichfalls wegzuschaffen, oder doch nicht dem Aberglauben preiszugeben sind. — Eben so die Maßregeln gegen Gaukeleien; worüber an den Ob. Kirchen-Vorst. Anzeige und von Seiten des Predigers an das Volk sofortige Belehrung statt finden muß. — In eben dieser Art ist auch die heidnische Sitte der Mahlzeit-Bereitung für die Seelen allmählig in Verfall und Vergessenheit zu bringen; so wie aller Aberglaube sicherer, als durch Verbote und Strafen, auszurotten. — Die Strafen für Verrichtung von Opfern und andern heidnischen Gebräuchen sind nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen.

**Bauer-Verordn. §. 542** Denen, welche allerlei Gaukelei treiben, und sich für Menschen ausgeben, welche im Besiß von höhern Kräften sind, als: sogenannte Zauberer, Wahrsager, Schatzgräber 2c., sollen ihre Thorheiten ernstlich verwiesen werden. Die Polizei muß genau über sie wachen, und, wenn sie sich von ihrem Unwesen nicht abbringen lassen, sie verhaften und an das **Ordn. Ger. des Bezirks** zu fernerer gesetzlicher Verfügung absenden.

**§. 541** Wer Religions-Streitigkeiten an öffentlichen Orten anfängt, soll mit ernstem Verweis, und wenn dieß nicht fruchtet, mit Polizei-Strafen belegt werden. — **§. 543** Wenn jemand eine neue Secte zu stiften sucht, und sich durch die Polizei von seinem schädlichen Beginnen nicht abbringen läßt: so soll er verhaftet und, zur Ergreifung weiterer Maßregeln, an das **Ordnungs-Gericht des Bezirks** gesandt werden.

### §. 43. Irreligiosität in Worten.

Die **Visitations-Artikel** von 1625 verfügen **§. 16**: zu untersuchen, ob es in der Gemeinde Gotteslästerer gebe.

**Rbn. Verordn. 17. Oct. 1687 I. §. 6 b)** Wer gesetzmä-

sig überführt wird, Gott gröblich geschmäht und gelästert zu haben, soll ohne Gnade am Leben gestraft werden.

Ebendas. §. 1 Kein Eid darf geleistet oder verlangt werden, als in Sachen, wo Gottes Wort und das schwedische Gesetz es fordert.

§. 8 Wer einen Meineid vor Gericht begeht oder sonst gesetzmäßig überwiesen wird, falsch geschworen zu haben, soll „allewege unfähig seyn, einiges Gezeugniß zu geben, und dabei nach den Gesetzen gestraft werden.“

§. 2 Prediger, Lehrer, Aeltern und Haus-Herrschaften sollen die Ihrigen von allem Fluchen und Schwören abmahnen, und nöthigen Falls mit der Hauszucht abhalten. Unterlassen sie das, oder versündigen sie sich selbst in dieser Art, so sollen sie zuerst von ihrem Seel-Sorger darüber belehrt und gewarnt werden; sodann von ihm, in Gegenwart der Aeltesten und Sechsmänner, besprochen; das dritte Mal um einen Thaler S. M., an die Kirche und an die Armen zur Hälfte; und, im nochmaligen Wiederholungsfalle, vom Gerichte, um 5 Thlr. S. M., oder mit zwei Sonntagen im Kirchen-Blocke, gestraft werden.

§. 4 Ein Prediger, welcher das Fluchen nicht rügt oder selbst dazu geneigt ist, soll das erste Mal von denen, die es hören, gewarnt; das andere Mal beim Bischofe und Consistorium angegeben und scharf zugeredet werden; das dritte Mal den dritten Theil seiner Einkünfte, das vierte Mal deren Hälfte büßen; das fünfte Mal auf eine Zeit, und, bei nochmaliger Wiederholung, auf immer, seines Amtes entsezt werden. Vergl. Kirchen-Ordn. C. 19 §. 28.

§. 5 Wer im Gottes-Hause flucht oder schwört, soll, wenn er einen Dienst und mehr als 200 Thlr. S. M. Lohn hat, 100 Thlr. S. M. büßen; hat er weniger oder keinen Lohn: 50 Thlr. S. M., an die Kirche und an die Armen zur

Hälfte. Vermag er das nicht, so sitzt er 4 Sonntage nach einander im Blocke und büßet 5 Thlr. S. M. oder so viel Tages=Arbeit, als dieß austrägt, an die Kirche, und thut Kirchen=Buße.

Vorsätzliches Fluchen und Schwören bei volkreichen Versammlungen, bei Gastereien, Jahrmärkten, in Gerichten oder sonst auf Straßen und Gassen, wo groß Uergerniß und Getümmel daraus entsteht, büßet die Hälfte. Dasselbe gilt von Kellern und Krügen, wenn Getümmel und Unwesen dadurch entsteht; und soll der Wirth bei 20 Thlr. S. M. dieselben sogleich angeben.

Die Richter sollen dergleichen Sachen unverzüglich aburtheilen. Die Polizei soll die Schuldigen in ihrer Behausung anhalten oder ins Gefängniß setzen, nach Bewandtniß der Person.

Es ist erlaubt, unter Bezeigung von Reue, sich selbst anzugeben und die gesetzte Geld=Buße zu entrichten.

§. 5 Halsstarrig=verstockte, bei welchen dießfalls weder Lehre noch Ermahnung, Geld=Buße noch Gefängniß hilft, sollen in ehrbarer Leute Gesellschaft nicht geduldet, und weder in öffentlichen Aemtern noch Privat=Diensten gebraucht, sondern, wenn alle Hoffnung der Besserung aus ist, nach Umständen, auf gewisse Jahre oder für immer, des Landes verwiesen werden.

§. 7 Kinder, welche dießfalls aus Muthwillen oder Unverstand sich vergehen, sollen mit Ruthen und andrer, ihrem Alter und dem Zwecke angemessenen, Züchtigung bestraft, und, bei öfterer Wiederholung, in den Kirchen=Block gesetzt werden. Sind sie über 15 Jahr alt, so wird mit ihnen verfahren, wie oben vorgeschrieben. — Von Dienstboten gilt dasselbe.

Kbn. Rescr. 2. Dec. 1695 (L. S. 634) „Fluchen und Schwören, so die wegen Duell angeklagte Personen gegen einander ausgießen“ soll, nicht nach Duell=Mandat 1682 §. 5, sondern nach dem Fluch= und Schwör=Mandat 17. Dec. 1687 I. abgestrafft werden.

### §. 44. Sitten-Polizei überhaupt.

Landt. Rec. 1543 (Hup. N. N. M. 7. u. 8. St. S. 316)  
 „Es sollen sich alle Ubdliche, Andern zum Exempel, alles  
 Affens („Opens“ — nach Andern „Küssens“) sowohl  
 mit begebenen (Kloster-) als andern Jungfrauen, son-  
 derlich im Tanze, enthalten; und zumal die gemeinen Die-  
 ner sich alles unhdßlichen Scherzens und Handgebehrdens  
 mit denselben, und des Affens ganz und gar; und sich ih-  
 rem Stande gemäß bezeigen.“

Die Vis. Art. 1625 wollen §. 17 untersucht wissen: Ob Ge-  
 meinde-Glieder in notorischen und Tod-Sünden leben; z. B.:  
 Ehebruch, Hurerei, Bdlerei, bdslicher Verlassung und Unge-  
 horsam gegen Pastorem.

RP. 7. Jul. 1630 „Schande und Laster, wie sie  
 Namen haben mdgen, sollen die Priester ohne Unterlaß  
 und Ansehen der Person strafen.“ Und wenn das frucht-  
 los, es dem Gen. Gouv. anzeigen, damit dieser weitere  
 Maßregeln nehmen kann.

WB. 1636 Dorpt. Kr. §. 15 Kinder sollen sich an den Äl-  
 tern weder mit unziemlichen Worten, vielweniger mit Schlägen,  
 vergreifen; bei schwerer Strafe. — §. 11 Noch nicht Beehelichte,  
 (welche gleichwohl zusammen leben) sollen bei schwerer Strafe  
 sich copuliren lassen. — §. 14 Alle Art von Unzucht, wie auch  
 leichtfertige Trennungen und Scheidungen, verboten.

Landes-Ordn. 28. Jan. 1668 C. I §. 3 LD. S. 5 Der  
 Ob. Kirch. Vorst. soll, vor allen Dingen, befördern helfen,  
 daß Alles, sowohl von Seiten der Lehrer als der Zuhörer,  
 in der Gemeinde christlich, einig und ehrbar hergehn mdge.

Ob. Conf. Rescr. 1. März 1677 §. 1 Pastor soll zum wenig-  
 sten alle 8 Wochen darüber: „wie die Leute mit einander leben,  
 ob sie auch zu Hause in ihrem Christenthume zunehmen u. dgl.“  
 einen Bericht an Praepos. und dieser an Superint. überschießen.  
 — WB. 1680 ff. I. 4. Die Kircheit-Vorsteher sollen einfache Hu-  
 rerei, Ungehorsam der Kinder gegen ihre Ältern, Gesdß in den

Krügen, sonderlich am Sonntage, Schlägerei u. dgl. (wenn, wegen nicht so bald zu erwartender Gerichte, Straflosigkeit zu befürchten stünde) mit Zuziehung der Herrschaft und *Pastoris loci*, bei der Kirche abstrafen lassen, und die Geld-Buße in die Kirchen-Lade werfen.

Decr. Syn. 1696 §. 26 Hartnäckige Trunkenbolde sollen von dem Propstei-Gerichte (s. D. S. 690) gestraft werden.

W. 1739 Rig. Kr. 1749 Pern. Kr. und 1773 Wend. Kr. Bei der Haus-Besuchung soll Pastor nach dem Wandel der Leute fragen, den Aeltern und Wirthen ihre Pflichten gegen Kinder und Gesinde, und diesen die ihrigen gegen jene einschärfen; und die Leute zur Gottseligkeit ermuntern.

W. 1812 Dorpt. Kr. §. 21 (Bddnbr. II. S. 623) setzt noch hinzu: besonders hat Pastor da über die Erziehung und Bildung der Jugend zu sprechen, und die Aeltern, Pflege-Aeltern und Versorger zur Erfüllung dieser Pflichten zu ermuntern.

RP. 24 Mai 1820 (SU. 31 Jan.) Von zwei Brüdern von Kurs, welche sich an ihrer Mutter thätlich vergrißen, wurde der eine, ein verabschiedeter Lieutenant, seines Ranges und der adlichen Würde entsetzt, zum Soldaten abgegeben, und, falls er zum Militair untauglich ist, nach Sibirien auf Ansiedelung verwiesen; der andere ebenso schuldige aber, als noch im Militair-Dienste befindlich, dem Kriegs-Gerichte übergeben; das Vergehen und die Strafe, zur Warnung im ganzen Reiche bekannt gemacht; und in Gemäßheit des J. 15 Nov. 1819, in Fällen, wo das Gesetz den Eltern die Bestrafung der widerspenstigen Kinder erlaubt, den Gerichten verboten, Untersuchungen darüber anzustellen.

W. 1819 §. 595 Wer auf der Straße oder auf öffentlichem Platze, oder in einem Krüge, bis zur Bewußtlosigkeit getrunken, sonst aber keinen Schaden angerichtet hat, soll, sobald er zur Besinnung gekommen, den Umständen gemäß bestraft werden. Hat er aber Lärm und Handel angefangen, oder gar sich einer Schlägerei schuldig gemacht oder jemand beschädigt: so soll er den angerichteten Schaden ersetzen und polizeilich bestraft, oder, im Fall eines begangenen Verbrechens, dem Krim. Ger. übergeben werden.

## §. 45. Sittlichkeits- = Maßregeln in Hinsicht auf die eheliche Verbindung.

Kirch. Ordn. C. XV. §. 17 Vor vollzogener Copulation dürfen sich ehelichen wollende Personen nicht Wirthschaft mit einander halten — §. 20 „Frauens- = Personen, welche sich von ihrem Bräutigam vor dem Hochzeit- = Tage beschlafen lassen, soll der Priester, falls ihr Versehen offenbar ist, mit keinem andern hochzeitlichen Gepränge, als welches den Satzungen oder dem Herkommen gemäß ist, copuliren.“ Untersteht sich eine Solche, von der es noch nicht bekannt ist, den Schmuß keuscher Bräute zu mißbrauchen, so zahlt sie 2 Thlr. S. M. an die Kirche. C. V.

§. 2 Frauens- = Personen, welche von ihrem Verlobten niedergekommen und den Kirchgang vor der Copulation halten, sollen nicht wie andre keusche Sechswöchnerinnen, sondern mit einem besondern Gebete (des Handbuchs) entgegen genommen werden. Solche jedoch, welche zwar schwanger in die Ehe getreten, aber erst nach der Copulation entbunden worden sind, werden, wie andre Ehefrauen, entgegengenommen und zahlen bloß, wegen frühzeitigen Beischlafs, 2 Thlr. S. M. an die Kirche. C. XVI.

§. 12 Eigenmächtig sich von einander trennende Ehegatten hat Pastor, wenn sie auf vorhergegangene Warnung sich nicht bessern, von der Gemeinde auszuschließen; und den weltlichen Gerichten anzuzeigen, damit sie bestraft und zum Gehorsam gebracht werden.

W. W. Wend. Kr. 1773 sehen auf Zusammenwohnen vor der Copulation und eigenmächtige Ehetrennung 5 Thlr. Alb. an die Kirchen- = Lade; Dorpt. 1812 §. 24 zwei Rubel S. M.

## §. 46. Maßregeln in Hinsicht auf Unkeuschheit.

(Die eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen über die hier einschlagenden Vergehungen und Strafen gehören in die Justiz. Hier kann nur das bloß Polizeiliche, besonders zum Vorbeugen der Vergehungen und ihrer Folgen, z. B. des Kindermordes, beigebracht werden.)

RP. 18 Mai 1733 Alle und jede Hausherrschaften in den Städten und auf dem Lande, sobald sie an den in ihrem Hause befindlichen unverheiratheten Weibspersonen verdächtige Umstände bemerken, sollen dieselben durch Heb-

ammen visitiren und ein wachsames Auge auf sie halten lassen. Besonders sollen Bauernwirthinnen dergleichen Beobachtungen der Hofsherrschaft oder dem Pastor anzeigen, damit Besichtigung und sonstige Vorkehrungen veranstaltet werden mögen. Dießfallige Nachlässigkeiten sind mit Geld- oder Leibes = Strafe nachdrücklich zu ahnden. Das Patent immer mit dem Kinder = Mord = Placate zugleich kirchlich zu publiciren, und besonders in den undeutschen Gemeinden einzuschärfen.

KP. 4 Febr. 1765 (Zu. 30 März, Su. 6 April 1764)  
 Auf Vorstellung des Deselschen Landrichters v. Sacken an das Just. Coll.: daß auf Desel Personen, die in Unzucht betroffen worden, vor der kirchlichen Versammlung, auf einem eigens dazu bestimmten Schemel, Buße thun müßten (welche Schande Frauens = Personen oft schon zum Kinder = Morde verleitet habe) im ganzen Russischen Reiche aber diese Strafe nirgend, als in den Ostsee = Provinzen, statt finde, und in Schweden und Schwedisch = Finnland selbst durch das neue Gesetzbuch abgeschafft und in eine Geldstrafe verwandelt worden, weshalb er um eine ähnliche Verordnung bitte — hatte das Just. Coll. dem Senate unterlegt: es möge die kirchliche Strafe abgestellt werden und bloß für Ehebruch von verheuratheten Personen 80, von unverheuratheten 40 Thlr. S. M. entrichtet werden; und bei einfacher Hurerei vom männlichen Geschlechte 10, vom weiblichen 5 Thlr.; vielleicht auch noch, für Personen geringern Standes, mit einer Milderung auf die Hälfte. Wer nicht zu zahlen vermöge, solle privatim mit Ruthen büßen. Der Senat aber unterlegte und Ihre Majestät die Kaiserin genehmigte:

Verheurathete Standes = Personen und Bemittelte zahlen, bei begangenem Ehebruche, an die Kirche jede 4 Rbl., unverheirathete 2 Rbl.; Geringere Unbemittelte und Bauern

beiderlei Geschlechts jede 1 Rbl.; Unverheirathete 50 Kop. Im Falle der Nichtzahlbarkeit büßen sie privatim mit einer angemessenen Anzahl Ruthen.

(Dieses Patent ist laut Ob. Conf. Resc. 5 Mai 1769 jährlich zweimal, zu Georgi und Michaelis, kirchlich zu publ.)

RP. 29 Juli 1765 (in Veranlassung eines Just. Coll. Rescr. vom 15 Juli 1765) Personen, die wider das sechste Gebot sich vergangen, (also nicht bloß Ehebruch, sondern auch Hurerei, wird in diesen Verfügungen inbegriffen) sollen nicht vor die Gerichte geschleppt und mit Untersuchungs- oder Prediger-Gebühren belästigt werden, sondern die oben bestimmten Geldstrafen ohne Weiteres an die Kirchen-Vorsteher zahlen; und, falls sie das nicht vermögen, nicht öffentlich, sondern privatim, mit Ruthen gestraft werden.

Man vergl. Rig. Landger. Unterl. a. Hofger. 6 Jul 1764  
Just. Coll. Rescr. 15 Oct. 1764 — 18 Jan. 1765 — 3 Oct. 1766.

Just. Coll. Rescr. ans Hofger. 4 Sept. 1772 befiehlt: Sobald bei einer unverheiratheten Person ein gegründeter Verdacht, daß selbige schwanger sei, sich äußere, Solches sofort, bei Vermeidung schwerer Strafe, dem Gerichte bekannt gemacht werden solle; damit dergleichen Personen von der heimlichen Geburt abgehalten werden mögen.

Auf Anfrage des Hofgerichts wurde dieß unter dem 2. October d. J. dahin näher bestimmt: daß jene schuldige Aufmerksamkeit eigentlich und hauptsächlich den Hausvätern und Hausmüttern und Herrschaften obliege; die Untergerichte keine förmliche Inquisitiones anzustellen verbunden wären, sondern nur, nach geschehener Anzeige, von einer Hebamme oder andern Matrone insgeheim eine Untersuchung anzustellen und ihr Gutachten einzuziehen hätten.

Dem zufolge traf das Ob. Conf. Resc. 6 Nov. 1772 die Anordnung, daß die Kirchen-Vormünder jedes Gutes solche verdächtige Personen, bei schwerer Strafe, sofort dem Pastor anzeigen sollten.

Anderweitige Pastoral-Maßregeln gegen dergleichen Vergehungen s. bei der kirchlichen Verfassung unter den Prediger-Pflichten.

Just. Coll. Rescr. aus Hofger. 22 März 1773 (in Gemäßheit EU. 6 April 1765 und 21 März 1771) Da auf den einfachen Ehebruch 1 Rubel, und auf den doppelten Kirchen-Sühne gesetzt sei, so solle bei dergleichen Fällen keine Verhaftung statt finden.

RP. 4 Juli 1785 (EU. 11 April). Mit Wieder-Abdrucke obigen RP. 18 Mai 1733. — Bei dem Verdachte außer-ehelicher Schwangerschaft haben Haus-herrschaften solche Personen sofort von einer kundigen Heb-amme besichtigen zu lassen; und wenn der Verdacht begründet gefunden wird, unverzüglich davon sowohl dem Hofe, als dem Pastor Nachricht zu geben; damit, schon durch die Muthbarkeit ihres Zustandes, die Schwangere abgehalten wird, solche zu verheelen, heimlich gebähren oder gar ihr Kind umbringen zu wollen. Deshalb dürfen auch solche Personen mit keiner Strafe bedroht oder gezüchtigt, noch mit der geringsten abschreckenden Beschimpfung, Vorwürfen u. dgl. belegt werden. Sondern sie sind mit Schonung und Menschenliebe zu behandeln; nicht zu schwerer Arbeit und Hebung großer Lasten anzustrengen, und zur Zeit ihrer Entbindung ist ihnen alle mögliche Hilfe zu leisten; besonders aber dem Gebähren an heimlichen Orten vorzu-beugen. Herrschaften und Hauswirthe, welche durch Ver-absäumung dieser Vorsicht, zu unglücklichen Folgen Ver-anlassung geben, sind, nach Bewandniß der Umstände, nach dem Ermessen der Criminal-Gerichte, mit willkürlicher jedoch scharfer und exemplarischer Strafe zu belegen.

Das Patent ist, zugleich mit dem vom Kindermorde, zweimal im Jahre, wenn die Gemeinde am zahlreichsten versammelt ist, kirchlich bekannt zu machen, und besonders der undeutschen Gemeinde einzuschärfen.

RP. 22 Sept. 1804 (auf Allerhöchsten an den Civil-Ober-Befehlshaber erlassenen, aber nicht mit dem Datum angegebenen Befehl). Schwanger gewordene unver-

heurathete Weibz=Personen dürfen nicht behaubet, beschürzet oder auf eine andere Art schimpflich ausgezeichnet werden. Sämmtliche Obrigkeiten, Kirchspiels=Prediger und Gutsherrschaften haben auf Befolgung dieses Verbots genau zu achten.

N. 17 Aug. 1811 scharft Obiges von neuem dringendst ein; beauftragt die Prediger, jene Verordnung in ihren Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; und droht, daß in Fällen, wo eine solche geschehene Bezeichnung sich ergeben werde, diejenigen, welche dazu die Veranlassung geworden, zur unausbleiblichen Verantwortung gezogen werden sollen.

N. 11 Febr. 1804 (nach Auftrag des Civ. Ob. Befehlsh.) Jeder Pastor hat aufzugeben, wie viele uneheliche Kinder in seinem Kirchspiele 1801, 1802 und 1803 getauft worden,

und dieses hinführo von jedem Jahre in den an die Pröpste einzusendenden Geburts=Listen anzumerken.

Bauer=Verordn. 1819 §. 594 Wer eine geschwächte Person schimpft, soll als Verbal=Injuriant zur Strafe gezogen werden.

§. 597 „Weibz=Personen, die ein lüderliches Leben führen, oder gegen Lohn öffentliche Unzucht befördern, werden polizeimäßig bestraft, wenn vorausgegangene Ermahnungen nichts fruchten.

§. 598 Das Gemeinde=Gericht muß als Polizei=Instanz darauf sehen, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden; und, wenn die Verbote nichts fruchten, die Uebertreter zur Strafe ziehen.

## §. 47. Verbot und Beschränkung des Spielens.

### A. Spiel überhaupt.

Aus den frühern Zeiten finden sich darüber keine gesetzlichen Bestimmungen. Nicht einmal aus der Schwedischen Periode. Denn was die Landlagh, Stadt=Rechte Tit. 16 S. 305 enthält,

selbst in den Noten, hat nur auf den Hof, das Militair und das Seevolk Beziehung.

RP. JU. 13 Dec. 1717 S. 3 Niemand soll um Geld spielen; bei Strafe: das Dreifache von dem, was im Spiele vorgefunden wird, zahlen zu müssen. RP. 12 Febr. 1733 (JU. 23 Jan.) Man soll, weder in Privat- noch in öffentlichen Häusern, spielen „um Geld, Habe, Häuser, Güter und Leute, bei Strafe: fürs erste Mal das Dreifache des auf das Spiel Gesetzten, es sei was es wolle, zu büßen; wovon  $\frac{1}{3}$  dem Angeber,  $\frac{2}{3}$  dem Hospital anheimfällt. Fürs zweite Mal außerdem noch: Offiziere und Leute von Stande einen Monat Thurmhaft; gemeine Leute Padoggen. Fürs dritte Mal soll die Gefängniß- und Leibesstrafe sowohl als die Geld-Buße verdoppelt werden. Bei nochmaliger Wiederholung, nach der Sachen Beschaffenheit und Höhe des Spiels, noch härtere Strafe. Darauf haben die Polizeien, Gouverneure und Boiwoden, und bei der Armee die Haupt-Commandeure acht zu haben. RP. und EU. 18 August 1743 — RP. 27 Mai 1747 (EU. 24 März) schärfen, in wörtlicher Wiederholung, dasselbe ein. RP. und EU. 16 Juni 1761 Mit Ausnahme der Apartements in Thro Maj. Palais, soll niemand Hazard-Spiele in Karten, als Pharao, Quindici oder dergl., wie sie Namen haben mögen, unter irgend einem Vorwande auf Geld und Effecten spielen. „Nur in den angesehenen adlichen Häusern ist es erlaubt, Spiele zu gebrauchen; jedoch nicht auf große, sondern ganz geringe Summen Geldes; und nicht zum Gewinnst, sondern einzig zum Zeitvertreib; nämlich: l’Hombre, Quadrille, Piquet, Contra, Pamphil.“ Wer aber, „öffentlich oder heimlich, unter irgend einem Scheine, auf große Geldsummen, auf Schuld, oder auf einige Effecten zu einem bestimmten Preise spielt, die Wirthe, bei denen das geschieht, bezgleichen Die, welche den

Spielern mit Vorschuß an Gelde, mit Pfand, oder auf andre Weise zum Spiele behilflich sind“ — werden, nach ihrem Range, mit dem doppelten Verluste von eines Jahres Gage bestraft; alle im Spiele gewesenen Geldsummen und Pfänder werden weggenommen, und  $\frac{1}{4}$  zum Hospital,  $\frac{1}{4}$  zur Unterhaltung der Polizei und  $\frac{1}{2}$  den Angebern, mit den gehörigen schriftlichen Urkunden, abgegeben. Forderungen auf bereits ausgestellte, oder noch auszustellende, Verschreibungen und Wechsel auf Spiel-Verlust, sollen, nebst allen Unterpfändern, zur Casse gezogen und, wie obgedacht, vertheilt werden. Auch die Kaufleute, welche Spiel-Wechsel auf ihre Namen nehmen und remittiren, sollen bestraft werden. Die Aufsicht über dieß Alles wird, außer den schon oben Genannten, für Moskwa auch noch dem Senats-Comtoir übertragen; jedoch auch Vorsicht empfohlen, damit niemanden zur Ungebühr Nachtheil erwachsen möge. Wenn Jemand obiger Vergehen überführt worden, soll dieß. — um bei dessen Avancement sich danach zu richten, — dem Senate, bei Militairen an das Kriegs- und Admiralitäts-Collegium, bei der Garde an die Regiments-Canzelleien berichtet werden.

Ry. 28 April 1766 (M. 16 Jan. SU. 10. März)  
In Veranlassung einiger Suppliken um Bezahlung von Spielschulden-Wechseln, die schon bestehenden Gesetze von neuem eingeschärft: „Die Spielschulden zu annulliren; und bei Lebzeiten des Vaters dem unabgetheilten Sohne nichts zu fidiren.“

#### B. Hazard-Spiele insbesondere.

Ry. 9 Aug. 1801 (M. 11 Juli SU. 1 Aug.) „Da Se. Maj. das Hazardspiel in Karten für schädlicher in seinen Folgen halten, als selbst den offenbarsten Raub, von welchem es auch nur ein beschönigter Zweig ist; und da man weiß, wie tief dasselbe, bei der geringsten Nachgie-

bigkeit, Wurzel schlägt, in diesen Schaaren der Verberbernis, wo ein Haufe ehrloser Räuber mit kaltem Blute auf den Untergang ganzer Familien bedacht ist, und aus den Händen der unerfahrenen Jugend, oder der unüberlegten Habsucht, mit Einem Schlage, daß von den Vorfahren in vielen Zeitaltern durch Mühe und Arbeit im Dienste erworbene Vermögen an sich reißt; auch, mit Hintansehung aller Gesetze der Ehre und der Menschlichkeit, ohne Gewissenbisse und mit schaamloser Stirn, nicht selten unschuldigen Familien sogar den letzten Unterhalt raubt“: so soll die ganze Strenge der Gesetze dagegen angewendet werden, die verbotenen Spiele nie und nirgends getrieben, und alle möglichen Mittel angewendet werden, solches Unwesen, wo es auch verborgen seyn möchte, zu entdecken; die Schuldigen sind ohne das geringste Ansehn des Orts oder der Person, zu verhaften und dem Gerichte zu übergeben; so wie die Namen derselben und ihrer Mitgenossen Sr. Majestät zu unterlegen.

N<sup>o</sup>. 28 März 1818 (mit Beziehung auf vorhergehenden Z<sup>u</sup>.) Da zwei der verderblichsten Grund-Uebel der bürgerlichen Gesellschaft, von denen das eine der öffentlichen Verwaltung zum Vorwurfe gereicht, das andere aber das häusliche Leben zerrüttet, das mit einander gemein haben, daß beide ein Erzeugniß sittlichen Verderbens sind, daß Hazardspiel in den höhern Ständen und die mutwillige Straßen-Bettelei in den niedern: so werden beide in Eine und dieselbe Verordnung zusammengefaßt; und in Hinsicht auf die Hazard-Spiele befohlen: 1) Alle fremde Bankhalter und Veranstalter von Hazard-Spielen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie betroffen werden, so wie ohne Rücksicht auf ihren Stand, sofort dem Hausarrest zu unterziehen und der Gouvernements-Regierung zu berichten, damit selbige die Veranstal-

tung treffen könne, sie auf ihre eigene Kosten, unter mitgegebener Wache, über die Gränzen des Gouvern. bringen zu lassen. 2) Einheimische Bankhalter und Veranstalter von Hazard=Spiele sind gleichfalls, ohne alle Rücksichten, so wie alle Diejenigen, welche an dem Spiel Antheil genommen hatten, dem Hausarrest zu unterziehen, und ist, mit namentlicher Anzeige aller Schuldigen, dem Civ.Ober-Befehlshaber zu berichten; damit nach dessen Anordnung die Schuldigen, als Uebertreter der Allerhöchsten Befehle, dem Gericht übergeben oder sonst angemessen befundener Beahndung unterzogen werden können. 3) Gastwirthe jeder Art, welche dergleichen Spiele bei sich gestatten, sollen dieses Nahrungs-Gewerbes für immer verlustig erklärt werden. 4) Dienstboten und andere zur steuernden, niedrigen Klasse gehörigen Leute, welche bei Hazard=Spiele betroffen werden, sind sofort der Haft zu unterziehen und von den Polizei=Behörden das erste Mal mit achttägiger Gefängniß=Strafe, bei Wasser und Brot, zu belegen, bei Wiederholung des Vergehens aber den Gerichts=Behörden zur strengern Bestrafung abzugeben. 5) Angebliches Hazard=Spiele zum Scherz und um Kleinigkeiten, soll wie ernstliches und hohes Spiel betrachtet und behandelt werden. 6) Denjenigen, welche über solche Spiel=Gesellschaften der Polizei eine Anzeige machen, so daß selbige beim Spiel überrascht werden können, soll die Hälfte aller auf dem Tisch befindlichen Baarschaften zugetheilt werden, und die andere Hälfte soll wiederum zur Hälfte der Polizei=Kasse und zur Hälfte dem Polizei=Officianten, welcher die Entdeckung gemacht hat, zufallen; dagegen 7) diejenigen Polizei=Beamten, die nach erhaltener Anzeige solche Spiel=Gesellschaften zu entdecken und aufzuheben versäumen, oder sie auch gar heimlich vorher darüber benachrichtigen, mit Verlust ihrer einstehenden Gage, sofort von ihrem Posten

entfernt und, nach Befinden, auch noch einem strengen Arrest unterzogen werden sollen.

BB. S. 579. Alle Karten- und Hazardspiele sind und werden nachdrücklich bestraft. Krüger, die Karten und Würfel hergeben, und bei welchen dergleichen gefunden werden, sind gleichfalls nachdrücklicher Strafe unterworfen.

### C. Lotterie.

RP. 25 Juni 1772 (SU. 7 Juni) In Veranlassung eines Ausländers, welcher in Petersburg dem Publikum zum Nachtheile eine Lotterie veranstaltet hatte, und deshalb über die Gränze gebracht worden, befohlen: „Es soll im ganzen Reiche keine Lotterie, sie sei von welcher Art sie wolle, als eine dem Publikum nachtheilige Sache, weder von Russen, noch von den in Rußland sich aufhaltenden Ausländern, ohne hochobrigkeitliche Approbation ange stellt werden. Ingleichen sollen keine ausländische Lotterie-Pläne noch Billets weder gedruckt noch verkauft werden; auch niemand von Thro Maj. Unterthanen zu einiger Lotterie, wenn gleich dieselbe in fremden Staaten gespielt würde, sich interessiren, unterschreiben und Billette nehmen, es geschehe in welcher Absicht es immer wolle.“

### Vierzehntes Capitel.

## Öeffentliche Bedürftigkeit und deren Abstellung.

### S. 48. Das Schwedische Bettler-Patent aus den Landes-Ordnungen.

Obgleich nachstehende Verordnung ausdrücklich zunächst für Stockholm bestimmt ist, und auf Einrichtungen und Sitten sich bezieht, welche in Livland nie statt gehabt haben; so konnte sie doch, als in die Sammlung der Landes-Ordnungen mit aufgenommen, dem Plane dieses Auszugs gemäß, nicht ganz übergangen werden.

Rön. Verordn. 21 Oct. 1698 D. S. 707 Zur Strafe sowohl als zur Erwerbs- Arbeit für muthwillige Bettler ist in Stockholm ein Arbeits-, Kaspel- und Spinn-Haus errichtet. Niemand soll Pässe oder Empfehlungen zum Betteln außerhalb des Aufenthalts-Bezirks eines Armen ertheilen; Bettler sollen nicht aus einem Orte in den andern, am wenigsten in die Residenz, sich begeben. Kein Bettler daselbst auf den Straßen zu dulden, sondern jeder in obiges Arbeits-Haus oder in eine Armen-Versorgung zu bringen. Alle Brautleute bei ihrer ersten Abkündigung, alle Kindbetterinnen und genesene Kranke, welche in der Kirche Gott für sich danken lassen, haben ein Almosen an Haus-Arme zu geben. Eben so die, welche ein Leichen-Begangniß ausrichten. Die Klingbeutel-Gelder bei Leichen-Predigten fallen gleichfalls den Armen anheim. Bei Legung des Inventariums in einem Sterbe-Hause wird von der Masse ein Achttheil Procent entrichtet; und von jedem erhaltenen Legate ein halbes Procent. — Aelter-lose oder verlassene Kinder sind in das Kinder- oder in das Armen-Haus aufzunehmen; und jeder schwedische Schiffer, der in die West-See fährt, ist verpflichtet, alle Jahr einen Jungen aus diesen Anstalten mitzunehmen, und für ihn aufzukommen. Die sich zur Schifffahrt nicht eignen, sind bei Handwerkern unterzubringen. — Jährlich kirchlich zu publiciren. Die für Livland giltigen Verordnungen:

- a) Landes-Ordn. 28 Januar 1668 G. 13 D. S. 34 —  
 b) RP. 21 Aug. 1719 (Zu. 20 Juni 1718) — c) RP. 30  
 Sept. 1736 (Zu. 28 Aug.) — d) RP. 29 Oct. 1747 —  
 e) RP. 6 Sept. und f) 17 Sept. 1765 — g) RP. 29 Jan.  
 1767 — h) RP. 31 Mai 1768 — i) RP. 29 April 1770 —  
 k) RP. 13 Juni 1771 — l) RP. 14 Mai 1772 — m) RP.  
 26 Sept. 1780 — n) RP. 8 Oct. 1781 (Zu. 30 März) —  
 o) RP. 13 Febr. 1789 (Gouvern.Verordn. 7 Nov 1775 §. 252)  
 — p) RP. 11 Jan. 1798 — q) RP. 20 Febr. 1801 (Zu. 12

Jan. — r) RP. 14 Juni 1802 — s) RP. 11 März 1804 —  
 t) RP 25 Oct. 1807 — u) RP. 12 Nov. 1809 (auf Aller-  
 höchsten Befehl) — v) RP. 1 April 1810 — w) RP. 28  
 März 1818.

### S. 49. Bettler nicht auf der Landstraße zu dulden.

b) „Bei den Häusern und auf den Gassen ist, einige Almosen zu fragen, nicht zugelassen.“ — p,r,u) „Durch-  
 aus nirgendwo sollen Bettler sich umhertreiben.“ — l) Auf  
 den Landstraßen dürfen keine Bettler-Hütten stehen,  
 bei 10 Thlr. Strafe für das Gut, zehn Paar Ruthen für  
 den Bauer, und 4 Wochen Stockhaus für den Freien, wel-  
 che dergleichen in ihrem Gebiete oder bei ihren Krügen und  
 Wohnungen dulden. — w, A. I. 4, d, aa) Bei den Flecken,  
 Post-Stationen, Mühlen, Gesindern, Krügen und auf den  
 Land- und Neben-Straßen keine Bettler-Hütten! bei 10  
 Rbl. S., welche von der Guts-Verwaltung, auf deren  
 Gränze Solches befunden wird, an die Gebiets-Armen-  
 Lade, zu entrichten sind. — m) Post-Commissaire,  
 welche Bettler bei den Postirungen dulden, zahlen das erste  
 Mal 5 Thlr., das zweite Mal 10 Thlr; das dritte Mal sind  
 sie, als vorsätzliche Uebertreter obrigkeitlicher Befehle, mit  
 schwerer Strafe zu belegen. — n) Die Krüger haben,  
 sobald ein Bettler sich bei ihnen einfindet und Reisende an-  
 spricht, dieses sofort dem Hofe anzuzeigen; bei 5 Thlr. oder  
 5 Paar Ruthen am Pfosten.

### S. 50. Bettlern nicht in den Häusern Aufenthalt zu gestatten.

d) „Keinen Schutz und Aufenthalt in Höfen, Krü-  
 gen und Gesinden; bei arbiträrer Geld- auch Leibes-Strafe.  
 — g) Kein Bauer an der Land-Straße darf einen Bettler  
 über Nacht beherbergen, sondern muß ihn in den Krug ver-  
 weisen; bei 10 Paar Ruthen. Und der Krüger darf ihn  
 nicht länger denn Eine Nacht beherbergen. Verdächtige

hat er dem Hofe anzuzeigen, der sofort Untersuchungen anzustellen hat. S. weiter unten. — h) „Dem Gesindel von Bettlern und Zigeunern durchaus kein Aufenthalt, weder in den Städten noch auf den Dörfern, es sei auf den Höfen, in den Krügen, oder in den Büschen zu gestatten. Wer von Possessoren, Disponenten und Amtleuten, oder sonst deutscher Geburt, Zigeuner, Bettler u. dergl. auch nur eine Stunde geduldet und geheget, zahlt 25 Thlr. Alb.; und vermag er dieß nicht, so ist er mit Leibes- und Gefängniß-Strafe zu belegen.“ Bauern erhalten Ruthen am Pfosten.

w, A. I. 4 bb) Es sollen die Bettler in den Post-Stationen, Mühlen, Krügen und Gesinden keine Aufnahme finden; sondern sind sofort, ohne ihnen auch nur ein Nachtlager zu gestatten, zu ergreifen und an den Hof abzuliefern; bei 5 Rbl. S. an die Gebiets-Armen-Lade; und wenn diese von Krügern und Gesindes-Wirthen nicht entrichtet werden können, bei angemessener, nach den Umständen zu bestimmender, Leibes-Strafe.

g) Guts-Inhaber und -Bewirthschafter haben, in ihrem Gebiete, von Zeit zu Zeit die Gesinder und Krüge visitiren zu lassen. — i) Alle halbe Jahre, im Frühlinge und Herbst, durch die Starasten, Schildreiter, Cubiaste und Rechtsfinder, alle Häuser, Gesinder, Krüge und andere Gelegenheiten der Güter genau durchsuchen und alle darin befindliche Bettler nach dem Hofe bringen zu lassen zu weiterem Verfahren (wie die folgenden §§. besagen).

### §. 51. Bettlern nichts zu geben.

w, A. I. 3 d) „Die Stadt-Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß weder auf der Straße noch in den Häusern herumstreichenden Bettlern Almosen gereicht werden; und, wo solche betroffen würden, die Geber zu sofort bei-

zutreibender Entrichtung von 10 Rbl. S.M., zum Besten der Armen-Anstalten des Orts, anzuhalten.

### §. 52. Wie zu verfahren mit Bettlern überhaupt.

b) Sie dahin zu weisen, wo sie hergekommen. Gesunde und zur Arbeit tüchtige in Verhaft zu nehmen, in Riga auf die Haupt-Wache zu bringen, und die auf dem Lande, in Städten, Flecken und Dörfern nach Riga zu liefern. Wer das nicht thut, soll, der Sache Beschaffenheit nach, mit einer nachmahhaften Geldstrafe belegt werden zum Vortheile des Denuncianten. — c) An die Polizei oder sonst vorhandene Behörden abzuliefern; zu befragen: wem angehörig? ob sie Bauern? ob mit Pässen versehen? warum sie entwichen? wo sie ihr Nachtlager haben? u. s. w. Wenn sie denn tüchtig und nie unter Büttels Händen gewesen: zu Soldaten oder Matrosen abgegeben und dem Eigenthümer bei der Recrutirung zu gut gerechnet. Wenn sie aber schon öffentlich gezüchtigt worden: dann die Unverheiratheten auf die Galeeren oder zu anderer Kronß- Arbeit; die Verheiratheten nach Dreßburg und andern Kronß-Fabriken. (Daß Alles auszuführen binnen 3 Monaten und über die unter das Militair Abgegebenen sowohl als über die Verschiedten an den Senat zu rapportiren.)

m) Diejenigen Bettler, welche, obschon sie von ihren Herrschaften oder Unverwandten unterhalten werden, sich dennoch beim Betteln auf Wegen und in den Krügen betreten lassen, müssen von dem Possessor, in dessen Gebiete sie betreten werden, mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Leibes-Strafe belegt werden. — n) „Da sowohl die landischen als die Stadts-Einwohner, welche in den Städten betteln gehen, oder ihre Kinder zum Betteln ausschicken, zur Arbeit in die Fabriken geschickt werden sollen,“ so sollen Alle, welche betteln gehen, unter Wache

genommen, die von Russischer Nation an die Russ. Gouv. Kanzellei; Deutsche, Polen und Andere aber an den Rig. Rath abgeliefert werden; zu der vorgeschriebenen Bestrafung. Bei den Städten Dorpat, Pernau, Wenden, Walk und Arensburg sind die Russen an die Commandanten-Canzelleien, die Deutschen und Andre an die Magistrate und die Letzten (Nationalen) an die Ordn.Gerichte abzuliefern. Auf dem Lande und in den kleinen Städten die Russen an die nächsten Commandos und die Andern an die Ordn.Ger.

o. §. 1 „Sobald ein Bettler in einer Stadt angetroffen wird, so soll der Gorodnitschei denselben in Arrest nehmen lassen, und ihn, nach Erforschung seiner Heimath, nach Befinden, entweder an den Gorodnitschei derjenigen Stadt, zu welcher derselbe gehöret, abschicken, oder dem Kreis-Hauptmanne, zur Versendung an dasjenige Gut von welchem er her ist, abgeben; oder wenn es ein Ausländer, der nirgends zur Kopfsteuer angeschrieben ist, an die Stadthalterschafts-Regierung abschicken.

§. 2. Die, sich auf der Landstraße oder auf den Gütern herumtreibenden, Bettler sollen die Gutsbesitzer greifen lassen, und von Hof zu Hof an den Kreis-Hauptmann desjenigen Kreizes, in welchem der Bettler ergriffen worden, zum Verhöre, und zur weiteren Versendung wo er hingehöret, abschicken; welcher alsdenn eben so mit ihnen verfährt wie dem Gorodnitschei §. 1. vorgeschrieben worden.“

u. Die Land- und Stadt-Polizeibehörden haben „1) unablässig darauf zu wachen, daß nirgendwo in den Städten, auf dem Lande oder an Wegen und Heersstraßen den Bettlern verstattet werde, sich umherzutreiben, sondern daß selbige von den Stadtgemeinen, publikten, privaten und Gemeinde-Gütern und Pastoren, zu denen sie gehören, verpflegt und für das Umhertreiben bewahrt werden;

2) Wenn diesem ohngeachtet dennoch in den Städten oder auf dem Lande Bettler angetroffen würden, selbige mit aller Schonung und Leutseligkeit zu sammeln, ihre Heimath und die Veranlassung ihrer Entfernung von derselben auszumitteln, letztere nach den Geseßen sorgsam abzumitteln; die Bettler, wohin

sie gehören, unter Begleitung zu senden, und ein namentliches Verzeichniß derselben binnen 14 Tagen an den Civil-Gouv. einzuschicken; die ausgelegten Unterhaltungs-Kosten aber, von wem es sich gebührt, einzufordern und dem Kollegio allgemeiner Fürsorge zu restituiren.

3) Auf den Fall, daß wider Vermuthen ein Bettler zum zweitenmale des Umhertreibens und der Bettelei überführt würde, zwar selbigen wiederum mit aller Schonung und Menschenliebe zu behandeln und in seine Heimath zurückzusenden; diejenigen aber, welche nicht die schuldige Aufsicht über die Bettler geführt, und selbige nicht verpflegt haben, zum Ersatz aller Kosten, welche dadurch veranlaßt worden, anzuhalten, selbige auch zur Verantwortung zu ziehen, und den Verordnungen gemäß, strenge zu bestrafen.“

W. S. 545 Landstreicher, Bettler, u. s. w. können von jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden.

### §. 53. Verfahren insbesondre mit fremden Bettlern.

a) „Die polnischen, litthauischen und russischen Bettler, wie auch die Zigeuner und deren loses Gefindel“ — sollen nicht im Lande gelitten werden — sondern können von Jedem frei angehalten und in der nächsten Festung zur Karren- = Arbeit eingeliefert werden.

d) Keine Bettler, Zigeuner, Wärenleiter, und dergleichen der Bettelei halber anher kommenden Gefindel, es sei unter was für Vorwand es wolle, zu dulden; viel weniger ihnen Schutz und Aufenthalt in den Höfen, Krügen und Gesindern zu verstatten — bei arbiträrer Geld-, auch nach Befinden Leibes- = Strafe — sondern sie so fort zu arretiren und nach Riga zu liefern. In den Städten aber, und insonderheit in Riga, die auf den Straßen sich umher treibenden Bettler und deren Kinder zu greifen und über die Gränze zu schaffen; zur Frühlingszeit auch keine dergleichen (mit den Strusen herabkommenden S. d.

Eing. d. Pat.) in die Stadt einzulassen. i) auch schon zum Theil in f) Die, bei den anbefohlenen halbjährigen Gebiets = Visitationen (s. S. 126) aufgefundenen ganz fremden, und nicht unter dieses Gen.Gouv. gehörenden Bettler, sie mögen Deutsche, Russen, Polen oder anderer Nation seyn, sofort unter sichrer Wache an das erste Militair = Commando, zum weitem Transport an das Gen.Gouv. nach Riga, abzuliefern. k) Nicht bloß alle obrigkeitliche Personen in den Städten, und Guts = Inhaber und = Bewirthschafter auf dem Lande, sondern alle und jede Einwohner, sollen genau acht haben auf alle fremde Bettler; besonders auf diejenigen, welche sich durch eine fremde Aussprache verdächtig machen; dieselben, sie mögen Pässe haben oder nicht, sofort greifen und festnehmen lassen; und sodann ungesäumt, gleich wie die Läuflinge, von Hof zu Hofe, unter sicherm Gewahrsam, an die nächste Garnison abliefern. Die Güter haben dergleichen Leute, ohne Weigerung, von einander entgegen zu nehmen und weiter zu schaffen; und diejenigen, welche dieselben gegriffen, darüber sogleich an die Gouv.Reg. zu rapportiren; unter Anzeige des Weges den sie geschickt worden; damit man wissen könne, ob sie in Riga angelangt, oder wo? und durch wessen Schuld? sie zurückgeblieben oder entkommen sind. Die Guts = Inhaber und = Bewirthschafter haben diese Verordnung, wegen Entdeckung und Greifung solcher fremden und verdächtigen Herumtreiber, ihren unterhabenden Krügern, Müllern und Gesinden wohl einzuschärfen.

l) (In oben vorgeschriebener Art) nach Riga direct zu transportiren.

m) „Bis an das Ordn.Ger. des Kreises, oder das nächste Commando, oder aber, wenn es füglich geschehen kann, an die Gouv.Reg.“ Uebrigens noch mit der

nähern Bestimmung: so mit ihnen zu verfahren, auch wenn sie außer Pässen noch Almosen = Scheine haben; und selbst wenn sie mit Wagen und Pferden betteln fahren.

m) Alles Gesindel; welches mit den Straßen, den Dünaström herunter, sowohl aus Rußland als aus Polen kommt, und an das Land gesetzt wird, haben die Gutß = Inhaber an der Düna, wo solches sich betreten läßt, greifen und an die nächsten Vorposten abliefern zu lassen; zugleich aber die Anzahl und welcher Nation sie sind, an die Gouv.Reg. zu berichten.

Die Gutß = Inhaber und = Bewirthschafter, welche die Vorschriften des Patents m) (s. auch S. 127) übertreten, büßen, bei dem ersten Falle, mit 15 Thlr. Alb.; bei dem zweiten das Doppelte; zur Hälfte an die Gouv.Reg., zur Hälfte an das Ordn. Ger.

p) Fremde Leute und Ausländer; welche sich für verarmte Edelleute, Offiziers, Kaufleute u. dgl. ausgeben, im Lande umherziehen und unter mancherlei lügenhaftem Vorwande betteln, sind bei einer Strafe von 25 Rbl., zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge; wenn sie sich irgendwo betreten lassen, und entweder mit keinen Pässen versehen sind, oder sich doch von den großen Heerstraßen, welche nach den in ihren Pässen angezeigten Orten ihrer Bestimmung führen; ab- und des Bettelns halber ins Land herein begeben haben, oder sich in den Städten umhertreiben, ohne Rücksicht auf ihren vorgeblichen Stand, sofort zu greifen, und an den nächsten Gerichtsort einzuliefern; im Lande aber verordnungsmäßig von Hof zu Hof dahint abzusenden; von wo aus sie sodann unter Wache an die Gouv.Reg. nach Riga, zur weiteren gesetzlichen Verfügung, zu transportiren sind.

s) Vorzüglich auch die Ausländer, welche Almo-

sen sammeln, von welchem Stande auch sie sich ausgeben mögen, sind sofort unter Verhaft zu nehmen und gehörigen Orts abzuliefern; damit mit ihnen nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. w, A. I. 3 c) Die fremden, nicht zum Gouvernement gehörigen, Bettler, sowie die Landstreicher, Unverpaßten und auf Bettelerei betroffenen Ausländer, sind in der Stadt Riga directe an die Livländ. Gouv.Reg. zum weitem Verfahren nach den vorhandenen Verordnungen, und aus den andern Städten, zu gleichem Behuf, an das nächste Ordnungs-Gericht, oder wo solches sich nicht findet, an das nächste Gut, bei einem über die geschehene Ausmittelung der Umstände abzustattenden Berichte, zur Transportirung an die Gouv.Reg., abzufertigen.

#### §. 54. Verfahren insbesondere mit einheimischen Bettlern.

f u. i) Die Bettler von andern Kirchspielen dieser Provinz, gleich den Läuflingen von Hof zu Hof, bis an das Gut, wohin sie erblich gehören, zu transportiren.

1) Der Besitzer der Erbstelle hat sie ohne Widerrede entgegen zu nehmen und (s. unten) zu versorgen.

o) 3. „Der Gorodnitschel oder der Kreis-Hauptmann, welchem die Versendung eines Bettlers zukommt, soll jeden Bettler, sowohl während seines Aufenthaltes im Gefängnisse, bis derselbe in seine Heimath abgeschicket werden kann, als auch auf den Weg bis dahin, und zwar auf jeden Tag mit drei Pfund Brod, versehen; das hierzu erforderliche Geld aber aus der Kanzlei-Summe nehmen; wobei das auf den Weg benöthigte Brod nach der Entfernung von dessen Heimath, nämlich wie viel Tage er bis dahin auf dem Wege seyn wird, ohngefähr zu bestimmen ist. 4. Ein solcher in dem rigischen Gouvernemente zu Haus gehöriger Bettler, falls er zu einem Gute in demselben Kreise gehd-

ret, muß von Hof zu Hof mit einem Schußpasse, in seine Heimath zurückgeschicket, und zugleich das beim Ankauf des ihm gegebenen Brotes ausgelegte Geld, wie auch die im Patente vom 14. Mai 1772 festgesetzte Strafe von zehn Rubel, ohne den mindesten Anstand, vom Hofe eingetrieben werden. Worauf das Geld für das Brot wieder zur Kanzlei = Summe zu nehmen, das Strafgeld hingegen, bis weitere Verfügung in die Renterei abzugeben, und der Statthalterschafts = Regierung darüber zu berichten ist. Falls aber ein solcher Bettler in einer Stadt oder in einem anderen Kreise zu Haus gehöret, so hat der Gorodnitschei oder der Kreis = Hauptmann solchen, bei einem Kommunikate an den Gorodnitschei derjenigen Stadt, oder an den Kreis = Hauptmann desjenigen Kreises, wo der Bettler her ist, gleichfalls von Hof zu Hof, mit einem Schußpasse, durch Bauer = Wache, jedoch in Begleitung eines Soldaten vom Kommando, abzuschicken; und hierauf, falls der Bettler aus der Stadt ist, hat der Gorodnitschei denselben dem Stadts = Haupte abzugeben, damit die Stadt = Gemeinde denselben versorge, auch demnächst das Geld für das ihm gegebene Brot nebst der Strafe von zehn Rbl. von der Stadt = Gemeinde ohne Anstand abzufordern. Falls aber der Bettler vom Lande ist, hat der Kreis = Hauptmann denselben, nach obiger Vorschrift, in seine Heimath zurückzusenden, und zugleich das Geld für das ihm gegebene Brot, nebst der gedachten Strafe, ohne Anstand, vom Hofe exekutivisch heizutreiben. Wonächst der Gorodnitschei oder der Kreis = Hauptmann nicht zu unterlassen hat, das für Brot ausgelegte Geld, an diejenige Behörde, von welcher der Bettler damit versorgt worden, zurück zu senden; das Straf = Geld aber ebenfalls in die Renterei abzugeben, und der Statthalterschafts = Regierung darüber zu berichten.

5. Was die stummen Bettler betrifft, so haben die Gorodnitscheien und Kreis-Hauptmänner sich zu bemühen, durch Zeichen oder benachbarte Leute in Erfahrung zu bringen, wo dieselben zu Haus gehören, und sie sodann, nach obiger Vorschrift, in ihre Heimath zurück zu schicken. Falls aber ihre Heimath in einiger Zeit, von etwa acht Tagen, nicht erforscht werden kann: so ist der Statthalterchafts-Regierung darüber zu unterlegen, und der Betrag des ihnen in solcher Zeit zum Unterhalte gegebenen Brotes dabei anzuzeigen, worauf die Statthalterchafts-Regierung die erforderliche Verfügung treffen wird.“

w, A. I. 3) die Stadt-Polizei-Behörden haben:

a) die einheimischen, zu derselben Stadt nach ihrer Umschreibung gehörigen, an die Stadt-Ubrigkeit abzuliefern;

b) die zu einer andern Stadt gehörigen und dort angeschriebenen, oder zu einem Gute gehörigen, und mißbräuchlich, unter der Benennung von Dienstscheinen, mit versteckten Almosen-Scheinen versehenen Erbleute, oder dort angeschriebenen freien Leute, durch deshalb erlassene Requisition, an das zur Stelle befindliche Ordnungs-Gericht, zu dessen weiterer Veranstaltung, oder wo kein solches sich befindet, an das nächste Gut abzusenden, wo denn der weitere Transport von Gut zu Gut bis zum nächsten Ordnungs-Gericht zu bewerkstelligen ist. Die muthwilligen einheimischen Bettler mit abgelaufenen Pässen, so wie die Unverpaßten, sind an dem Orte, wo sie betroffen worden, jedoch nicht angeschrieben sind, das erste Mal auf 8 Tage und, wenn sie wiederholt betroffen werden, auf 14 Tage zu öffentlichen Arbeiten, bei Arrestanten-Kost, anzuhalten, und sodann Letztere an die Gouvern.Reg., und Erstere an den Ort ihrer Umschreibung, abzufertigen; wo sie, wie alle an dem Orte ihrer Umschreibung betroffene, muthwillige Bettler mit abgelaufenen

Pässen, zum Abarbeiten ihrer schuldigen Abgaben in Arbeitshäusern, oder, wo solche nicht vorhanden, zu öffentlichen Arbeiten, gegen die Hälfte des zur Stelle gewöhnlichen Arbeitslohns, und gereichte Arrestanten-Kost, anzuhalten, bei nicht erfolgter Besserung aber der Gouv.Reg. zur Abgabe auf Festungs-Arbeit vorzustellen sind. Die muthwilligen Bettler mit laufenden Pässen sind, wo sie betroffen werden, zu ihrer Besserung in gleicher Art zur öffentlichen Arbeit zu gebrauchen. Die auf muthwilligem Betteln betroffenen Weiber sind zu ihrer Besserung, wo sie betroffen werden, zu allen für ihr Geschlecht schicklichen Arbeiten anzuhalten und sodann, wenn sie nicht zur Stelle hingehören, in ihre Heimath abzufertigen. d) Wenn, in Hinsicht auf Haus- und Straßen-Bettelei, den Polizei-Beamten eine bezeugte Nachsicht, oder auch bei einer, von den Vorsitzern der Polizei-Behörden mit einem Gliede des Armen-Kollegii, vorzunehmenden Revision, nachgewiesen werden könnte, daß Bettler bei den Einfahrten und Thoren der Stadt, oder bei und in den Schenken, zwei Tage hintereinander ihren Stand genommen, oder ihren Aufenthalt gefunden hätten: so sind diejenigen Polizei-Beamten, denen solcher Theil der Stadt, wo die Bettelnden betroffen worden sind, zur besondern Aufsicht übergeben ist, zur Erlegung des Doppelten der für das Almosengeben gesetzten Strafe anzuhalten, und, bei wiederholter Uebertretung und Vernachlässigung der denselben hier auferlegten Pflicht, vom Dienste zu entfernen.

w, A. I. 4) Die Land-Polizei-Behörden haben

a) die aus den Städten durch die dortigen Polizei-Behörden entfernten, oder auch sonst ergriffenen, und von den Gütern eingelieferten Bettler, sofern sie einer in dem Polizei-Bezirk belegenen Stadt oder darin belegenen Gute angehören, an den Magistrat solcher Stadt, oder an

die Verwaltung solches Gutes, wo selbige hingehören, abzufertigen; b) Die zu einer nicht in dem Polizei-Bezirk belegenen Stadt und einem nicht darin belegenen Gute gehörenden Bettler an das dafür kompetente Ordn.-Ger., zu gleicher Wahrnehmung, abzusenden; u. s. w.“

(Das nun Folgende steht unter den besondern Rubriken, in welche es gehört.)

w, A. III. Die Polizei-Behörden haben

1) „Die Veranstaltung zu treffen, daß die Bettler, bei ihrer Einziehung und Aufbewahrung, bis zur weitem Abfertigung, und während des Transports, ohne alle Kränkung und mit Milde und Schonung behandelt werden; 2) Daß sie während ihrer Bewahrung bis zu ihrer Abfertigung, so wie während des Transports bis zu dem Ort ihrer Bestimmung, mit den erforderlichen Unterhalts-Geldern versehen sind. Diese, aus den Arrestanten-Verpflegungs-Geldern, oder den Kanzlei-Summen, in Vorschuß herzugehenden Gelder sind, wenn die abgefertigten Bettler zu einem Gute des Bezirks der absendenden Polizei-Behörde gehören, directe beizutreiben, und wenn sie einem andern Polizei-Bezirk oder einer Stadt angehören, ist die Beitreibung durch desfallsige Requisition zu bewirken. Bei Vernachlässigungen in Erfüllung dieser Requisitionen sind, auf unterlegte Anzeige, von der Gouv.Reg. die ausgelegten Gelder aus der Gage des säumigen Gerichts, ohne die mindeste Nachsicht, einzufordern. 3) Damit aber durch Fahrlässigkeit derjenigen, die für die Verpflegung der Armen der verschiedenen Gemeinden Sorge zu tragen, und über selbige Aufsicht zu halten haben, nicht andere Guts-Gemeinden durch öftere Transporte der Bettler belästigt werden, so ist, wenn erwiesenermaßen ein Armer zum zweitemale außer seiner Heimath auf Bettelei betroffen wird, bei der Absendung desselben nicht bloß die Zahlung für die

Alimentation, sondern auch die Zahlung für die Prognogelder von der schuldigen Gemeinde, und überdem eine Poen von 5 Rbl. S. M. zum Besten der Gebiets-Armenlade, wo der Arme hingehört, einzufordern.

### §. 55. Verfahren insbesondre mit den Kirchen-Bettlern.

o §. 6 (l §. 5 und m §. 3) „Denjenigen Armen, welche in den bei den Kirchen erbauten Armenhäusern wohnen, ingleichem den Armen aus dem Kirchspiele, ist es erlaubt, an den Sonntagen, bei der Kirche, die dahin kommenden Personen um ein Almosen anzusprechen; welches jedoch nur unter Aufsicht der Kirchen-Vormünder geschehen darf, damit sich unter den Kirchspiels-Armen keine fremden Bettler und Herumstreicher einschleichen können. — m §. 3) Aber sie dürfen, auf dem Wege nach und von der Kirche, weder in ihrer Herrschaft Gebiete noch in fremdem, betteln; sonst sind sie, gleich andern Bettlern, zu bestrafen, — w, A. I. 4, d, ee) und von dem Kirchen-Stande für immer auszuschließen. l §. 5) Die Schulmeister und Kirchen-Vormünder haben alle bei den Kirchen sich einfindende fremde Bettler von da wegzutreiben; widrigenfalls sie, gleich den Krügern und andern Bauern, die den Bettlern Aufenthalt vergönnt haben, ins Stockhaus gesetzt oder mit Ruthen bestraft werden sollen. w, A. I. 4, d, ee) Bei den Kirchen sich einfindende fremde Bettler sind an das Ordn.-Ger. abzusenden. — Für Alles dieß sind die Kirchen-Vormünder verantwortlich; und zahlen, bei gesetzwidriger Nachsicht, für jeden Fall 5 Rbl. S. an die Kirchen-Almosen-Casse.

WB. Dorpt. Kr. 1812 §. 51. Gewöhnlich eine bestimmte Anzahl festgesetzt. — Zusatz von 1816. g) Kein Kirchen-Bettler ist ohne Hofschchein anzunehmen; und aus den Einkünften und Beiträgen für die Armen erhalten sie nur das Einfache

von dem, was nicht bettelnde Hausarme doppelt bekommen. **B.** 1819 §. 520 7. Ehe Kirchen Bettler als solche angenommen und geduldet werden, muß ihre gänzliche Unvermögenheit und Hilfslosigkeit von der Guts-Verwaltung bescheiniget seyn.

### §. 56. Vorwänden zum Betteln vorzubeugen.

Landes-Ordn. 28. Jan. 1668 C. 13, **U.** S. 35 „Niemand, er sei auch wer er wolle, soll sich unterstehen, einige Carmina um Gewinn und Genieß zu machen; viel weniger mit Stammbüchern und andern solchen Bettel-Schriften herum zu laufen; sondern sich dessen, bei arbiträrer Pön, gänzlich enthalten.“

1) Da Guts-Inhaber und -Bewirthe, um sich ihrer Pflicht: die zur Arbeit unvermögenden Erbleute zu unterhalten, zu entziehen, denselben Erwerbs = Scheine auf 6 bis 12 Monate ausgestellt, ohne zu bestimmen wo und bei wem sie ihr Unterkommen finden sollen, und solche Leute dann im ganzen Gouvernement, ja auch aufferhalb desselben betteln gehn: so wird befohlen — bei 20 Rbl. Strafe — nur solchen Erbleuten Erwerbs = Scheine zu ertheilen, von denen nicht zu befürchten, daß sie sich dem Betteln ergeben werden. Die Magisträte haben, wenn Erbleute mit unbestimmten Erlaubniß = Scheinen als Bettler ihnen bekannt werden, sie, wenn das Ordn.Ger. nicht zur Stelle ist, an das nächste Gut zum Transporte an dasselbe abzufertigen; dieses hat sie an ihre Erbstelle zurück zu senden, und von letzterem, außer den Alimentations = Kosten, eine Pön von 20 Rbl. für jeden Fall, zum Besten des Colleg. der allg. Fürs. einzutreiben.

1) (u) schärft dasselbe von neuem ein; und setzt noch hinzu: „Wenn von einem Gute ein, durch Alter, Krankheit oder Unvermögen, zum Arbeiten unfähiger Mensch angetroffen wird, der mit einem Dienst = Scheine zur Erwerbung seines Unterhalts

abgelassen ist: so soll ein Solcher sofort arretirt, auf Kosten des Gutes ihm zurückgeschickt, und das Gut, für einen jeden Fall dieser Art, unabänderlich in eine Strafe von 10 Thlr. Alb. vertheilt.“

v) Gesinde = Wirthe sollen nicht, durch Ablassung ihrer Arbeiter und Hüter = Kinder, oder anderer zu ihrem Gesinde gehörigen Personen, Betteln in oder außerhalb dem Gebiete veranlassen. Guts = Richter und Dorf = Aufseher, welche durch Vernachlässigung dazu Anlaß geben, daß Bettler ihres Gebiets sich umhertreiben, sollen ihres Amtes entsetzt und dem Gerichte übergeben werden.

w, A. I. 4, d, cc) „Den, durch Alter oder Krankheit, zum Arbeiten Unfähigen sollen nicht, unter der Benennung von Dienst = Scheinen, versteckte Almosen = Scheine ertheilt werden; bei 30 Rbl. S. M. Strafe von Seiten der Guts = Verwaltung, die einen solchen Schein ausgestellt, an die Gebiets = Armen = Kade.“

### §. 57. Die Armen zu versorgen.

f, h, i) Die Kirchspiels = Armen, nach den vorhin ergangenen Verfügungen, im Kirchspiele zu versorgen.

1) „Da vermöge der alten Verordnungen und den Rechten und Billigkeit gemäß, jeder Erbherr und jedes Gebiet verbunden ist, seine verarmten Erbleute, in dem Gebiete, wo sie erblich hingehören, nothdürftig zu versorgen; so werden sowohl die Erbherrn, als auch die Arrendatores hiedurch obrigkeitlich angewiesen, die zu jedem Gute erblich gehöri gen Armen, in dem Gebiet zu versorgen; und entweder für sie Armenhäuser zu erbauen, und sie darinnen zu verpflegen, oder auch ihnen den unentbehrlichen Lebens = Unterhalt, entweder in ihrem Gesinde oder in andern hiezu vermögenden Gesindern anzuweisen, und sie darinnen zu vertheilen. Indem es widerrechtlich, ja un-

menschlich gehandelt seyn würde, wenn man Erbleute, die in ihrer Jugend und bei gesunden Tagen, ihre Kräfte im Frohndienste der Landarbeit zugesetzt, im Alter, oder wenn sie zur Arbeit untüchtig geworden, verstoßen und zu dem Bettelstab verweisen wollte. Welche Herrschaft, sie sei Erbbesitzer, Urrendator, Pfandhalter, oder Disponent, dieser obrigkeitlichen Verfügung nicht die schuldige Folge leistet, und deren verarmte oder sonst elende Erbleute, außer ihrem Gebiete, als Bettler, binnen 2 Monat, (vom 14. Mai 1772 ab,) angetroffen werden, soll für jeden Bettler 10 Thlr. Strafe ad pios usus, an die Kirche, wozu das Gut gehöret, erlegen, welche die Kaiserlichen Ordnungs-Gerichte, jedesmal, nebst den Exekutions-Gebühren, von den Schuldigen ohne Nachsicht stracks einzutreiben hiemitelst angewiesen werden.“

Dasselbe wörtlich wieder mit abgedruckt in o). qu) Die Armen in der Stadt sind von der Stadt, die in den Kronß = Dörfern für Rechnung dieser Dörfer, die, welche Privat-Personen zugehören, von diesen zu unterhalten; und haben sämtliche Polizei-Behörden in den Kreisen und Städten auf die genaueste Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls zu achten. Wieder eingeschärft in r); mit dem Zusätze: da ohnehin RY. 3. März 1802 vorschreibe, daß die Güter alle ihre nothleidende Erbleute, es mögen nun Wirths, Knechte, Badstüber oder Kostreiber seyn, mit dem benöthigten Brotkorn unterstützen sollen. u) Die Guts-Besitzer, Gebiets-Verwaltungen und Gemeinden sind verpflichtet, für die Unterhaltung und Verpflegung derjenigen Leute, welche unvermögend sind, durch Arbeit selbst sich zu ernähren, auf Kosten der Gemeinde Sorge zu tragen; und sind verantwortlich, wenn jemand, der zu Gütern und Gemeinden gehöret, des Umhertreibens und der Bettelei überführt wird. v) Sämmtliche Guts =

Richter und Dorf-Aufseher haben ununterbrochen darüber zu wachen, daß die in ihren Gebieten befindlichen unvermögendenden Leute, welche durch Fleiß und Arbeit sich nicht selbst ernähren können, gemeinschaftlich von dem ganzen Gebiete unterhalten und gepflegt werden. Im Uebertretungs-Falle sind sie ihres Amtes zu entsetzen und dem Gerichte zu übergeben.

w, A. II. „1) Zu den, durch Vorsorge der Stadt-Obrigkeit, von den Stadtgemeinen zu versorgenden Armen sollen gerechnet werden: die durch Geburt und Anschreibung dahin gehdrigen, so wie auch diejenigen freien und Erb-Leute, die in die Städte dienen gegangen und dabei veraltet und arbeitsunfähig geworden sind.

2) Zu den von den Guts-Verwaltungen, aus eigenen Mitteln oder aus den Mitteln der Landgemeinden, zu versorgenden Armen sollen gerechnet werden: a) Die erblichen Hofesleute, so wie die mit Dienst-Scheinen abgelassen gewesenen, welche entweder durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder Alter erwerbsunfähig geworden sind; und sind diese, so wie deren Kinder, bis zu dem für eine Landarbeit fähigen Alter, nur auf Kosten der Guts-Verwaltung zu unterhalten, welche auch den Schul-Unterricht zu besorgen hat. b) Die zu der Gemeinde einer Landbesitzlichkeit gehdrigen Leute, so wie die mit Bewilligung der Gemeinde daselbst angeschriebenen freien Leute; und sind diese, auf Kosten der Gemeinde, in eigenen Armen-Häusern, oder in den Gesindern, zu unterhalten.

a) In den Städten, wo ein Armen-Collegium bereits statt findet, soll dasselbe unter der Inspection und Revision des Magistrats stehen; in den Städten, wo solche Einrichtung noch nicht statt findet, soll selbige sofort veranstaltet werden. Ueber die bei den Kreisstädten deshalb statt findenden Einrichtungen und Anordnungen ist der

Gouv.Reg. zur Revision, und über die erst in Vorschlag kommenden, zur Bestätigung vorzustellen. b) Wo keine Armen- und Kranken-Häuser statt finden, sind Zimmer dazu zu miethen. Ebenfalls sind, (so wie es an jedem Ort, nach den Lokal-Verhältnissen und den vorhandenen Mitteln auszuführen ist;) aa) die Armen durch Arbeiten zu beschäftigen; bb) bis zur möglichen Einrichtung von Arbeits-Häusern, eine Veranstaltung darüber zu treffen, wie die muthwilligen Bettler mit Arbeit beschäftigt werden können; wie dies namentlich, wegen der auf muthwilliger Bettelei betroffenen Weiber, durch Einrichtung von Spinnstuben geschehen könnte; cc) wegen der eingezogenen Bettler und älternlosen Kinder verstorbener, zur Gemeinde gehörigen Armen, wenn sie nicht bei den Verwandten angebracht, oder in die Militair-Waisenhäuser abgegeben werden können, dafür zu sorgen, daß sie, nächst der nothwendigen Verpflegung, Unterricht erhalten, und zu einer ihrem Alter angemessenen Beschäftigung angehalten werden. Und müssen in allen vorgenannten Fällen die Polizei-Beörden und das Armen-Collegium des Orts sich gegenseitigen Beistand leisten. c) Wo die Mittel zur Unterhaltung der Armen und Ausführung der vorangeführten Veranstaltungen nicht ausreichend sind, sind der Gouv.Reg., über die in Anwendung zu bringenden Mittel, Vorschläge zu unterlegen. d) Da die zu einer Stadt angeschriebenen freien Leute eine Gemeinde bilden, der, eben so, wie den Guts-Gemeinden und den Gemeinden der Einwohner einer Stadt, die Beihilfe zur Versorgung ihrer Armen obliegt; (wie denn auch aus gleichem Grunde, Allerhöchsten Vorschriften nach, die Kronsabgaben von der Gemeinde für die Erwerbs-Unfähigen zu entrichten sind) so wird jeder Stadt-Obrigkeit desmittelft vorgeschrieben, der Gouv.Reg. einen Vorschlag darüber zu unterlegen, wie viel jeder Steuer-

Pflichtige, so wie es wegen der Abgaben für die fehlenden Seelen geschieht, für das Armen = Wesen zu entrichten hätte; mit der besonders bezeichneten Bestimmung: wie hoch in dieser Rücksicht die einzelne Quote dieser Beiträge für die steuernden Stadt = Einwohner, und für die bloß zum Steuer = Oklad einer Stadt angeschriebenen freien Leute festzusetzen wäre. Die nach erfolgter Bestätigung der Gouv. = Regierung zu solchem Behuf eingesammelten Beiträge aber müssen an das Armen = Collegium von der Steuer = Verwaltung eingeliefert werden.

a) Den Guts = Verwaltungen liegt es ob, mit Zuziehung der Guts = Richter und Kirchen = Vormünder, über die Versorgung der aus den Mitteln der Landgemeinde zu verpflegenden Armen eine Anordnung zu treffen, und ist dieses entweder durch Placirung bei den Gesindes = Wirthen, und zwar vorzugsweise bei den Verwandten der Hilfslosen, durch Zutheilung einer bestimmten jährlichen Beihilfe, oder bei großen Guts = Gemeinden durch Anlegung von Armen = Häusern zu bewerkstelligen. b) Die nach der ad II. 2) ausgesprochenen Bestimmung aus den eigenen Mitteln der Guts = Verwaltung zu verpflegenden Armen, sind entweder im Hofe zu unterhalten, oder bei den Gesindes = Wirthen, nach einer darüber mit denselben getroffenen Uebereinkunft, zu placiren. c) Den Kirch = spiels = Gerichten, denen von jeder Guts = Verwaltung jährliche Anzeigen über die auf dem Gute befindliche Zahl der Armen und die wegen ihrer Versorgung getroffene Veranstaltung einzusenden sind, wird aber hiedurch zur Pflicht gemacht, in Gemeinschaft mit den Predigern des Orts, darauf sorgsame Aufsicht zu haben, daß solche Anordnung gehödig befolgt werde; und, wenn ihre Erinnerungen unbeachtet bleiben, der Gouv. Reg. darüber zu unterlegen, welche nach befundenen Umständen, ausser der zu treffen =

den Anordnung, eine Pbn zum Besten der Gebiets = Armenlade verfügen wird. d) Bei jedem Gute ist eine Gebiets = Armenlade zu errichten, in welche die bei den Kirchen zu solchem Behuf, an zweimal im Jahre dazu zu bestimmenden Festtagen, gemachten besondern Sammlungen, alle für dieselben bestimmten Strafgeelder und sonst von der Gemeinde und Andern gereichten milden Gaben einfließen müssen.

Die Vertheilung der zur Kirchen = Almosenkasse eingeflossenen Gelder an die verschiedenen Gebiets = Armenladen, ist dem Kirchspiels = Richter und dem Prediger des Orts, mit Zuziehung der Kirchen = Vormünder, zu überlassen.

e) Die Gebiets = Armenlade ist unter drei Schlössern zu bewahren, von denen die Guts = Verwaltung, einer der Guts = Richter und einer der Kirchen = Vormünder die Schlüssel halten müssen.

f) Aus der Gebiets = Armenlade ist nur die Hälfte jährlich zu verwenden, und das übrige von Jahr zu Jahr zu sammeln, damit mit der Zeit aus solchen Fonds, bei gehdriger Verwaltung, Armen = und Krankenhäuser errichtet werden können, zu welchem Zweck zusammen liegende kleinere Güter zusammen treten können.“

BB. §. 520 „1) Jede Gemeinde ist verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder nach Möglichkeit zu unterstützen, und auf Gemeinde = Kosten besonders für den Unterhalt hilfsbedürftiger Waisen und derjenigen zu sorgen, welche wegen Altersschwäche, Krankheit, oder Gebrechen, sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, und der Hilfe bemittelter naher Bluts = Verwandten sich nicht zu erfreuen haben. 2) Zur Unterstützung der Gemeinde = Armen und Waisen werden die in der Gebiets = Lade befindlichen und aus freiwilligen Gaben zufließenden Gelder verwandt, so wie auch das Einkommen aus einer allgemeinen Collecte, welche zu diesem Endzweck am Sonntage vor Michaelis jährlich in jeder Gemeinde durch das Gemeinde = Gericht zu veranstalten ist. 3) Reichen diese Gelder nicht hin, und

ereignen sich dringende Fälle: so fordert das Gemeinde = Gericht die Gemeinden zu einem außerordentlichen Armen = Beitrag auf, an welchem die Wirthe und Pächter nach Verhältniß ihrer Gehorch = und Pachtleistung, und die Dienßboten nach ihrem Dienst = Lohn, Antheil nehmen. 4) Das Gemeinde = Gericht und die Gemeinde = Vorsteher führen gemeinschaftliche Rechnung über alle eingenommene und ausgegebene Armen = Gelder. Ueberdies haben sie: 5) Das Recht, solche Gemeinde = Mitglieder, die durch Nachlässigkeit und Faulheit in hilfsbedürftigen Zustand gerathen sind und der Gemeinde zur Last fallen; einem Wirthe, nach darüber getroffener Uebereinkunft, abzugeben und durch denselben zur Arbeit anzuhalten, damit sie ihren Unterhalt selbst verdienen. 6) Zu den in der Gemeinde befindlichen älternlosen Waisen, für deren Unterhalt und Erziehung die Gemeinde zu sorgen hat, gehören auch ausgesetzte Kinder, deren Vater oder Mutter nicht ausgemittelt werden können; ferner unmündige Kinder der als Rekruten abgegebenen Gemeinde = Mitglieder; wie auch Kinder, deren Eltern in der Gemeinde, gänzlich verarmt, gestorben sind.“

### S. 58. Vermischte Verfügungen und Nachrichten über das Armen = Wesen.

Im Privil. Sigism. Aug. 28 Nov. 1561 §. 3 bedingte sich die Ritterschaft aus, daß die verfallenen Hospitäler und deren Güter wieder hergestellt, und wo von Alters her noch keine wären, auf königl. Kosten welche errichtet würden. Und als d 29 Mai 1601 Delegirte der Ritterschaft, auf Herzog Karls Capitulations = Vorschläge, sich erklärten, verwiesen sie ihn mit seiner Forderung: „Kirchen, Schulen, Hospitäler und eine Akademie anzulegen,“ an die vormals zu dergleichen Zwecken bestimmt gewesenen Güter, welche sich bereits in Schwedischen Händen befänden, und aus denen das Alles hinlänglich bestritten werden könne.

Die Kirchen = Ordnung von 1686 enthält: C. XXVIII. „Von Hospitälern“ sehr wohlthätige Verfügungen, welche aber, eben so wenig als obige Privilegien = Punkte, in Livland je, auch nur bis zu dem Versuche einer Ausführung, gediehen zu seyn scheinen. Es wird verordnet: die in den Städten bereits eingerichteten Hospitäler sollen ihre Einkünfte unverkürzt behalten; wer

die Mittel der Hospitäler und Armen, so wie die der Kirchen, unzulässiger Weise angreift, soll als ein Dieb betrachtet werden und die Strafe eines solchen doppelt erleiden. Der Landesobfdina, der Bischof, der Pfarrer und ein Bürgermeister führen die Aufsicht. Auf dem Lande sollen in jedem Kirchspiele Siechstuben seyn, unter Aufsicht des Adels, des Pfarrherrn, der Pfleger und Sechsmänner. Außerdem sind Gelder für die Haus-Armen zu sammeln und unter Mit-Aufsicht des Pfarrherrn nach Gerechtigkeit auszutheilen. Jedes Kirchspiel soll seine Armen selbst unterhalten und sie nicht in andre bringen. Vom Hospitale genießen bloß die wirklich in dasselbe Aufgenommenen Unterhalt. Niemand wird aufgenommen, als wer weder sein Brot sich selbst verdienen kann, noch sonst irgend einen andern Ausweg zur Versorgung hat, oder als wer sich so einkauft, daß das Hospital dabei gewinnt. Einkaufen, mit 20 Thlr. S. M. muß sich Jeder; für gänzlich hilflose sollen der Landes-Höfding und der Bischof des Geld collectiren lassen. Wollen Alte und Gebrechliche sich einkaufen, so sollen erst ihre Verwandten befragt werden, ob sie nicht vielleicht für dasselbe Geld die Pflege übernehmen wollen; weigern sie sich, so fällt die Erbschaft eines solchen Aufgenommenen nachher an das Hospital.

Alle kirchliche Tage und außerdem Donnerstags wird in den Hospitälern (die einen eignen Pastor haben) Gottesdienst gehalten; und täglich Betstunde. Wer nicht in die Kirche geht, obschon ers vermöchte, dem soll vom Essen und Trinken abgezogen werden. Wer unruhig, zankfüchtig und umhertreiberisch ist, verliert seine Kost und im Nichtbesserungs-Falle seine Stelle.

Außerdem wird in derselben Kirch Ordn. den Armen auch noch bestimmt. C. IX. §. 4 Die Hälfte der 100 Thlr. S. M. für Loskauf von der Kirchenbusse wegen begangener Unzucht; C. XI. §. 9 dieselbe von derselben Summe wegen gesetzwidrigen Zutringens zum Abendmahle. C. XVII. §. 3. 500 Thlr. S. M. für verbotenen Luxus bei Beerdigungen und Gerichts Proc. beim Thum-Cap. §. 24 die Hälfte der 100 Thlr. S. M. für unbegründete Overel von Consist. Urtheilen.

BD. C. XXIV. §. 24. „Pastor soll zusehen, daß die Haus-Armen und Bettler in seinem Kirchspiele nicht unversorgt gelassen, noch einiges unzulässiges Betteln wider die BettlerOrdnung im Kirchspiele verstatet werde. Auch soll er niemanden Fürschriften

(Empfehlungen) geben, um damit, in andern Kirchspielen, zu deren Beschäftigung, herum zu gehen.

Nach den Almosen = Geldern wird zwar auch schon bei den Kirchen = Visitationen in den letzten Jahrzehenden der schwedischen Zeit gefragt, eigentliche Verordnungen darüber aber finden sich erst in der russischen. W. 1739 Rig. Kr. und Pern. Kr. 1749 verpflichten das Kirchspiel seine Armen zu versorgen und verordnen: Von den Kirchen = Mitteln eine Armen = Lade anzuschaffen, zu welcher der Kirchen Vorsteher oder der Hof den einen, der Pastor den andern Schlüssel hat. An jedem kirchlichen Tage ist sie, aus dem Pastorate, wo sie für gewöhnlich steht, durch einen Kirchen = Vormünder in die Kirche und zurück zu tragen; und dort so zu stellen, daß jedermann sie sehen und abrechnen kann. Das gesammelte Geld ist einzig und allein zum Besten der Armen zu verwenden, — und zwar, nach W. 1773 Wenden Kr. §. 52, und 1812 Dbrpt. Kr. §. 50, bei alljährlicher Doffnung des Kirchenblocks, nach Gutachten der Kirch. Vorst. und des Pastors. Uebrigens erklären die Verordnungen von 1773 §. 53; nach einer sehr umständlichen Auseinandersetzung der Verpflichtung zur Menschenliebe, man hoffe: die respectiven Herrn Eingepfarrten würden Veranstellungen machen, daß ihre verarmten und unvermögenden Bauern nicht nöthig haben, den Unterhalt bei Andern zu erbetteln.“ Dann würde die Mildthätigkeit des Publicums um so zureichender seyn, diejenigen zu unterhalten, welche keine Herren haben.

„Auf dem Landtage 1765 forderte die fünfte Proposition des Gen. Gouv. daß entweder in jedem Kirchspiele ein Armenhaus (oder, nach dessen Größe, deren auch zwei) erbaut und unterhalten würde, oder sonst eine Einrichtung getroffen, wie jedes Gut seine Bettler selbst versorge; da es die Leute genühet habe, so lang sie ihre Glieder brauchen können, und die Bettler fast immer Verwandte unter demselben hätten. Die Ritterschaft erwiederte: „Bettler sind faule Glieder des Staats, deren man sich in allen Ländern so viel möglich zu entledigen sucht. Am allerwenigsten kann die Bettelei in Livland statt finden, allwo der Bauer ein Erbunterthan seines Herrn ist und folglich von selbigem versorgt werden muß.“ An den meisten Orten würden die Bettler schon von ihren Kindern und Verwandten, unter genauer Auf-

sicht der Herrschaft unterhalten; es möchten also wohl die wenigsten Umherstreifenden einheimische Bettler seyn. Unterdessen werde festgesetzt: Kein Bauer solle betteln dürfen; die arbeitsunfähigen seien von den andern, zu unterhalten; oder, falls diese dazu nicht vermögend, bei denselben wenigstens; und dann auf Kosten der Gutsherrschaft; wer sich dem entziehe, zahle 20 Thlr. an die Ritter-Casse. Eben so viel, wer einen fremden Bettler in seinen Gränzen dulde. Aber nun möchten auch die fremden Bettler nicht ins Land gelassen und noch weniger mit Pässen zum Betteln versehen werden.

Zum Landtage 1769 forderte Prop. 3, daß da, während im Pernauischen Kreise die besten Anstalten obwalteten, im Dorpatischen Kreise alle Krüge, Kirchenthüren, Postirungen und Landstraßen voll von vagabondirendem Gesindel seien, Diejenigen, welche sie hegen, mit Strafe belegt würden; Deutsche an Gelde, Undeutsche am Leibe. Die Erklärung ging dahin, daß es bloß der Aufrechthaltung der bereits statt findenden Vorschriften bedürfe; und wiederholte die Bitte um Befreiung des Landes von den fremden Bettlern, denen selbst die schon ertheilten Pässe abgenommen werden müßten. Die 1. Landtags-Proposition 1780 wiederholt das Lob des Pernauischen Kreises, beschwert sich aber, daß außerdem Alles voll Bettler sei, und verlangt, daß die Ordn. Ger. schuldige Güter um 50 Thlr. strafen sollen; Krüger, welche bemerkte Bettler nicht angezeigt, mit Ruthen, und Post-Commissaire an Gelde u. s. w. Die Erklärung beruft sich auf die Festsetzungen von 1765 und fügt mehrere Vorschläge bei, aus welchen, in Verbindung mit den Forderungen des Gen. Gov., nachher das Pat. m) vom 26 Sept. 1780 entstand.

Im Jahre darauf erschien in Hupels Nord. Misc. 2. St. S. 211 ein Aufsatz eines Ungenannten von Adel, welcher die Anlegung einer gemeinschaftlichen Armen- und Arbeits-Anstalt für das ganze Land in Riga, unter einem Curatel-Collegium, durch Zusammentreten sämmtlicher Stände, und vermittelst einer Collecte, empfiehlt.

Von Seiten des Staats sollten zu schwedischen Zeiten, laut Königl. Rescr. aus den Jahren 1684 bis 1686, die Armen, so wie Ausgesandte abgebrannter Kirchen, imgleichen um des Lutherthums willen Vertriebene, von den Mitteln, welche jährlich zu außerordentlichen Ausgaben bestimmt waren, unterstützt werden.

Außerdem wirkte der Gen. Sup. Fischer eine Summe aus den Licent-Armen-Geldern aus, welche zwar laut der Königlich-Briefe vom 4 August 1675 §. 4, und 21 Februar 1684, zunächst für den Unterricht armer Soldaten-Kinder und vaterloser Waisen bestimmt war; zugleich aber laut Kbn. Br. 21 Jun. 1684, ebenfalls zur Unterstützung von Wittwen und Armen überhaupt. So wie selbst im Gemächheit des, sie wieder herstellenden, Gen. Uk. 16 Januar 1730; und, auch zufolge der im Ob-Cons. Archiv Conv. 128 und 129 noch vorhandenen Belege und Regierungs Anweisungen. Bei der Errichtung des Coll. Allg. Fürsorge gingen diese Gelder (732 Thaler jährlich) von dem Gen. Sup., der sie bis dahin disponirt hatte, an jene Instanz über; und von dieser werden sie, seit der Unterordnung aller Schulen unter die Universität 1802, an diese ausgezahlt.

Aus seinen anderweitigen Fonds und Einkünften gab das Coll. vormals an einzelne Arme, besonders des Militairstands und der Civil Bediensteten, theils einzelne, theils jährliche Unterstützungen. Seit 1811 aber mußten diese, um die dem Collegium obliegenden öffentlichen Anstalten erhalten zu können, wegfallen. Außer diesen unterhält dasselbe jedoch gegenwärtig, in demselben Citadell-Local, auch noch ungefähr 50 Hilfsbedürftige, und 1820 wurde auf Alexander Schanze, oder in dem sogenannten zweiten Kaiserl. Garten, an der rothen Duna, der Grundstein gelegt zu einer großen Wohlthätigkeits-Anstalt, welche ein Zwangs-Arbeitshaus, eine Verpflegungs-Anstalt, ein Irrenhaus und ein Lazareth für Venerische in sich fassen soll. S. Rig. Stadtblätter 1820 S. 114.

---

## Sechster Abschnitt.

## Aufwand, Anzug und Aufzug.

## Sechszehntes Capitel.

## A u f w a n d.

## §. 59. Allgemeine Aufwands = Gesetze.

Auf dem Landtage zu Wolmar 1507 machte der Adel von Liv- und Esthland ab, und Herrmeister Plettenberg bestätigte es am Tage Jakobi (Ewers Ehin. Land Recht S. 62 und Hup. Neue Nord. Misc. 11. und 12. St. S. 297) Ein guter Mann (Adlicher) solle seiner Tochter an Geschmeide nicht mehr mit geben als 10 Mark Isthig und sonst keinerlei Geschmeide; auch von der Braut und des Bräutigams Verwandten niemanden sonst beschenken, als die Mutter der Braut und des Bräutigams jeder einen Nobel, jeder Schwester einen rheinischen Guldens; dem Bräutigam ein Hemd, einen Rosennobel an Werth, jedem Bruder eines von dem Werthe eines rheinischen Guldens, und den Knechten und Jungen eines von einem Mark. — Dasselbe bestätigt der Wolmarische Landtags Receß von 1543 (Hup. S. 311) mit dem Zusatz: daß die Hemden bloß weiße genähete Kragen, ohne Perlen und Gold, haben sollten. Die Vor-Feier einer Hochzeit am Freitage soll abgestellt seyn, und der Bräutigam am Sonnabende erst im Freien entgegengenommen und eingeholt werden, ohne daß jemanden „Ausrüstung und Kleidung in seiner Farbe“ angemuthet werde. Der Braut soll ein Bräutigam nichts mehr als ein Leibband, silbernes Pater-Noster, eine beschlagne Scheide mit Messern; eine sammetne Tasche mit einem silbernen Ringe und 300 Mark an Gold oder Silber (jeder nach seinem Vermögen) zum Geschenke geben. Eine Hochzeit solle nicht länger dauern, als Sonnabend, Sonntag und Montag; Wein und Confect bei Brautkammern, beim Willkommen = heißen, bei Kindtauf = Gelagen, Badstuben und Nachhause = bringen, ganz abzuschaffen; bloß des Sonntags und Montags bei der Hochzeit,

und am Sonntage beim Kindtaufen zum Mittags-Mahle, aber nicht länger, ist es erlaubt Wein zu geben, und auch dann nicht im Uebermaße. Bei öffentlichen Adels-Versammlungen des Adels kein Wein und Confect.

Zum Landtage 1643 trug der Gen.Gouv. den 21. Jan. §. 9 an: Da neuerdings in Schweden, auf Ansuchen der Ritterschaft, Aufwands-Gesetze gegeben worden; nach welchen man sich, in der Kleidung sowohl als bei Hochzeiten und Kindtaufen, richte, ob nicht auch für Livland, nach dessen Eigenthümlichkeiten, ähnliche Gesetze abzufassen wären? Die Ritterschaft erklärte, den 22 Jan.: Sie nähme die väterliche Fürsorge mit unterthäniger Demuth an, und wolle förderlichst, nach Landes-Gelegenheit und jedes Standes Gebühr, eine gewisse Ordinanç zur Ratification überreichen. Der Gen.Gouv. verspricht, in seiner Resol. vom 27 Mai §. 26: b) die abgefaste Kleider = Ordnung mit Fleiß zu übersehen, und sich weiterhin darüber zu erklären. Ein Gleiches geschah 1665. Proposition und Erklärung §. 4; wo selbst schon vom Druck gesprochen wurde. Es ist aber nichts erfolgt.

Rp. 4 März 1697. Wie bei den Hochzeiten (s. folgenden S.) so soll auch bei den Kindtaufen und Begräbnissen der Bauern aller Ueberfluß und Verschwendung verboten seyn. Dasselbe W. Wend. Kr. 1773.

Ueber den Luxus in den Däsee-Provinzen, s. Sup. Nord. Misc. 3 St. S. 130.

### §. 60. Aufwand bei den Bauer = Hochzeiten.

Rp. 1 März 1637. Die Hochzeit soll nur 2 Tage dauern. Ein Kubias, Rechtsfinder und Hakenbauer kann 16 Paar Gäste laden und 8 Tonnen Bier geben und 4 Kannen Brantwein. Ein Halbhäfner 12 Paar auf 6 T. Bier und 3 R. Brantwein; ein Bierfler 8 P. auf 4 T. B. und 2 R. Br.; ein Achtler 6 P. auf 4 T. B. und 1½ R. Br. Keine andere Geschenke als Handschuhe und Binden. Für jeden Tag über das Gesetz 10 Thlr. und für jede Person darüber 1 Thlr. Strafe an das Landgericht. Die Guts-Verwaltung hat auf jede Hochzeit eine zuverlässige da-

für verantwortliche Person zur Aufsicht über das Alles abzuordnen. Auch die Pastoren sollen Acht haben und nachforschen lassen, ob bei solchen Gelagen Entheiligung des Namens Gottes mit Fluchen und Schwören, Mißbrauch der Gaben Gottes, Unehrlbarkeit in Worten und Werken statt findet und Solches gehörigen Ortes anzeigen. Landes-Ordn. 28 Jan. 1668. C. IX. Bd. S. 29 enthält im Ganzen dieselben Bestimmungen; nur für den Viertler statt 4 Tonnen Bier bloß 3 T., und statt der 10 Thlr. für jeden Tag drüber, mit einem „Oder“ auch 10 Paar Ruthen; für jede Person mehr 2 Thlr. oder 2 Paar Ruthen. Die Aufsicht der Guts-Verwaltungen ist bloß im Allgemeinen ihnen anbefohlen und die Geldstrafen sind deren Bedienten angewiesen. Für gesetzwidrige Nachsicht ist der Hof durch das Ordn.Ger. mit einer Geld-Estrafe an die Ritterschafts-Casse zu belegen. Bei der Copulation soll Pastor an das Gesetzliche und Geziemende ernstlich erinnern und Uebertretungen bei der Kirchen-Visitation angeben.

RP. 4 März 1697 LD. S. 672 (Def. Regl. 21 März 1696 S. 16) Bei allen Bauer-Hochzeiten nur 12 Paar Gäste (der Brautleute nächste Verwandte mit eingerechnet); die Dauer nur bis an den zweiten Tag; nur 4 Tonnen Bier und 3 Stooß Brantwein; aus der Brautleute eignem Vorrathe; alle Zufuhr von Bier und Brantwein von Verwandten und Gästen verboten, bei Conßicirung zur Hälfte an den Angeber, zur Hälfte an die Kirche. Wer dagegen handelt, und auch wer ungebeten zu einer Hochzeit sich zudrängt, büßet mit 6 Paar Ruthen. Der Bauer hat dem Urrendator (der Guts-Verwaltung) anzuzeigen, wie viel Gäste er bitten will. Pastor von der Kanzel und bei der Copulation dieß Alles einzuschärfen; die Guts-Verwaltungen, Pastoren, Kreisvoigte und die Fiscäle über die Beobachtung zu wachen.

Die **W.** 1739 **Rig. Kr.** u. 1749 **Pern. Kr.**, wiederholen diese Vorschriften und schärfen insbesondre den Kirchen-Vormündern ein, sie den Bauern bekannt zu machen, über deren Beobachtung zu wachen, und Uebertretungen den Kirchen-Vorstehern oder dem Hofe anzuzeigen. **W.** 1773 **Wend. Kr.** Die Vormünder sollen den Hochzeitstag einige Tage vorher der Herrschaft anzeigen. Ingleichen: weil der Mißbrauch bemerket worden, daß das Vermögen der Braut unter die Anverwandten und Gäste ausgetheilt werde, so solle jede Herrschaft die Braut-Lade vor der Hochzeit versiegeln und erst nach geendigter Hochzeit sie dem neuen Ehepaare zustellen. Pastor habe die ganze Verordnung alle Herbste der Bauer-Gemeinde zu publiciren. **Ob. Kirch.-Vorst. Instruct.** 1774 Die sechstägigen Hochzeiten sind abzustellen.

### §. 61. Trauer = Luxus.

**RP.** 10 Jun. 1746 (**St.** 15 Mai **St.** 16 Mai.) Keine Gemächer mit Trauer-Zeug zu beschlagen, keine Wagen und Pferde = Geschirre mit schwarzem Tuche zu überziehen, noch die Pferde mit schwarzen Decken zu behängen. Keine Regimenter zusammen zu ziehn; noch Wapen, Fahnen, Fackeln und Flor zu gebrauchen. Sondern bloß die Kirchen = Ceremonieen beizubehalten. Bei Militairß soll das, bloß reglements = mäßig = starke, Commando, nicht schon bei der Prozeßion nach der Kirche mit folgen, sondern dort erst sich versammeln. Nicht = Militaire können bei der Beerdigung in schwarzen Kleidern erscheinen; die Familie kann Trauer = Kleider tragen, auch schwarze Livree halten; aber nicht so bei Hofe erscheinen. **RP.** 30 Sept. 1746 (**St.** 1 Sept.) bloß am Begräbniß = Tage darf schwarze Livree gebraucht werden; nachher aber nicht. **RP.** 20 Jun. 1751 (**St.** 11

Fun.) Wieder = Einschärfung der beiden vorhergehenden Ukafen mit dem Zusatze: daß (ausgenommen die fremden Minister und deren Bedienung) in der Residenz, oder sonst an irgend einem Orte, wo die Kaiserin gegenwärtig, niemand, so wenig bei der Beerdigung, als nachher, sich tiefer Trauer, als: des Hohns, der Föhre und der Pleureusen, bedienen dürfe. Nur tuchene Kleider seien dem männlichen Geschlechte, und seidene dem weiblichen, gestattet. R. P. 3 Aug. 1751. Schärft, in Veranlassung höherer Befehle, obige drei Ukafen von neuem ein; und macht die Ordnungs = Gerichte, Magisträte und sämtliche Geistliche in Stadt und Land dafür verantwortlich, falls sie dergleichen übersehen sollten.

---

### Siebzehntes Capitel.

## U n z u g u n d A u f z u g .

### §. 62. Kleider = Ordnungen.

Wolm. Landtags = Rec. 1543. (Hup. N. Nord. Misc. 7 u. und 8 St. S. 312) verbietet dem Adel seinen auszustattenden Töchtern bestickte oder belegte seidne Röcke oder Kragen mit Perlen, Silber oder Unzen Golde mitzugeben; wie denn überhaupt die überflüssigen (luxuriösen) seidnen Röcke, sammt allem „Stroifmide“ (— Geschmeide) Perlen, Silber und Unzen Golde, sowohl bei Männern als Frauen abgeschafft seyn sollen. An Stelle der bestickten Kragen soll eine goldne oder silberne Kette mitgegeben werden; Jungfrauen mögen Einen bestickten Kragen mit Perlen haben. Perlen, an Mützen und Leggen, nicht übertrieben, sind Frauen und Jungfrauen erlaubt. Was man schon hat, kann man vertragen. Die Frauen in Städten und Flecken sollen mit Mützen, Geschmeide und Kleidung, sich nach alter bürgerlicher Sitte, und nicht dem Adel gleich, halten. Unzüchtigen

und mit der Wahrheit berücktigten Weibs-Personen, besonders Meyerschen (Maierinnen, Beischläferinnen) soll es nicht erlaubt seyn, mit Kleidung und Geschmeide sich zu schmücken, wie Ver-ehelichte; oder in anständigen Gesellschaften neben ihnen einher zu treten, sondern sie sollen bei gebührender Strafe, ihrem Stande gemäß sich halten.

Pern. Landtags = Rec. 1552 §. 11 (Hupel S. 346) verfügt, daß in den Bisthümern die Voigte, in den Ordens = Landen die Aufseher, in den Städten die Obrigkeiten darüber halten sollen, daß „unter Edeln und Uedeln, Ehrlichen und Unehrlischen, an Manns = und Weibspersonen ein Unterschied gespüret werde“ mit der Kleidung, wie mit Hochzeiten und Kindtaufs = Gelagen. Wer über sein Vermögen, Stand und Ehre hervorbrechen will“ soll solche Kleidung verlieren und auch außerdem gestrafet werden.

Von der Anregung zu einer Kleider = Ordnung in der Schwedischen Zeit s. oben S. 151. Auf dem Landtage 1727 bat der Adel §. 15, daß, weil unter den Amtleuten, Handwerkern und andern geringen Bedienten und Dienstmägden ein Stolz und Klei = der Pracht überhand genommen, welcher Untreue gegen die Herrschaft, allerlei Bosheit und Leichtfertigkeit und äußerste Ar = muth zur Folge habe: möge, wie in Schweden und andern Orten mit großem Nutzen geschehen, auch hier im Lande eine geziemende Kleider = Ordnung publicirt werden. Der Gen. Gouv. erwiederte: Es wäre jede Herrschaft befugt, den in ihrem Lohn und Brot stehenden Personen, selbst es zu unterlagen, daß sie nicht in Kleidung und Equipage die Schranken überschritten. Doch solle ein Patent erfolgen, daß dergleichen Leute nicht über ihren Stand sich aufführen, noch dem Adel es in Kleidung und Equipage gleich thun sollten. Es ist aber, (so viel man hat auffinden können) keines erfolgt.

§. 63. Militair = Kleidung bloß vom Militair zu tragen.

RP. 27 Jan. 1725 (Zu. 4 Dec. SU. 7 Dec. 1724) Außer den in wirklichen Diensten stehenden Officieren, soll niemand Klei = der von derselben Farbe und denselben Auf = schlägen, wie die Dragoner und Soldaten (grün

mit roth, und dunkelblau mit weiß) tragen, oder sie wird ihm confiscirt. Dieselbe Farbe mit andern Aufschlägen ist erlaubt. Wenn also ein Soldat, nach Ablauf der Zeit, seine alte Montur verkauft, so muß ein Aufschlag von anderer Farbe drauf gemacht werden. **KP. und SU.**

22 März 1764. Niemand, der keinen Militair = Posten bekleidet, darf Militair = Uniform tragen. Wer zwar Militair = Charakter hat, aber nicht bei einem Regimente, sondern im Civil = oder Hof = Dienste steht, wie auch die Geodäsisten = Officiere — gleichfalls nicht. „Die aus dem Militair mit Militair = Charakter dimittirten, welche zu Hause sind, oder bei Civil = Functionen stehen, dürfen, bis sie wieder in Militair = Diensten seyn werden, Militair = Uniform tragen, aber ohne Achsel = Bänder. Wer aber nach der Dimission aus Militair = Diensten einen Civil = Dienst erhält, soll durchaus nicht Militair = Uniform tragen.“ —

**KP. 16 Jul. 1798. S. I.** „Niemand soll Bedienten in Husaren = oder andern ähnlichen Habit, sondern nur in Livree, wie es einer jeden Classe geziemt, hinter seiner Equipage aufstehn haben.“ **KP. 5 Nov. 1798.**

Außer den in Militair = Diensten stehenden, soll niemand Chenillen mit buntfarbigen und liegenden, sondern nur mit stehenden, Kragen, von mittelmäßiger Größe und von derselben Farbe tragen. **KP. 11**

Aug. 1799. (ZU. 16 Juni) „Nirgends im Russischen Reiche soll ein Guts = Besitzer seine Erbleute unter dem Namen Kosaken oder Husaren halten.“ **KP. 5**

Mai 1804. Allen nicht zum Militair gehörenden Personen wird ernstlich untersagt, graue Mäntel mit farbigen Kragen zu tragen. **KP. 16 Mai 1808**

(ZU. 8 April, SU. 23 April.) Da die Epaulets und Contre = Epaulets bei den Truppen die Verschiedenheit der Charaktere im Dienste bezeichnen: so ist der Ge-

brauch derselben auf den Domestiken-Libreen, von nun an auf immer, verboten.

## S. 64. Vermischte Trachten und Moden.

Zu. 17 Dec. 1717. Gesponnen und gezogen Gold und Silber nur noch, insofern man es hat, zu vertragen, aber keines mehr neu zu verfertigen. Chinesische, Persische und inländische Seiden-Waaren erlaubt, aber ohne Gold und Silber. Zu.

16 Febr. 1718. Goldzeuge, seidne Stoffe und deutsche Damaste von 1720 an weder mehr zu kaufen noch zu verkaufen.

Enthalten in: RP. 8 Jan. 1743 (Zu. 11 Dec. SU. 23 Dec. 1742.) Ausgenommen die Militairß für ihre Uniform und unbedienstete Fremde solle niemand Gold oder Silber tragen, oder seine Kleider und Libree mit Gold und Silber auf irgend eine Weise besetzen. Die bereits im Besitz habenden kostbaren Kleider durften noch getragen werden, aber nur, nachdem sie in den Polizei- und der Gouvernements-Polizei, in den Falten, oder wo es sonst nicht zu sehen, mit Siegellack gestempelt worden waren. Wer ungestempelte trug, sollte, wenn er in Range stand, eines Jahres Gage Strafe, wer keinen Rang hatte, so viel als das Kleid werth war, zahlen. Die fünf ersten Classen könnten ausländische seidne Damastne tragen, jedoch nicht über 4 Rub. die Urschine; so wie Libreen mit seidnen Vorten haben, aber ohne Gold und Silber. Von der 6 bis 8 Classe ausländischen Damast nicht über 3 Rubel, die übrigen Classen ohne Rang nicht über 2 Rbl.; die Frauen seidne Kleider nach dem Range der Männer. Die keinen Rang hatten durften kein seidnes Futter, und, eben so wie ihre Frauen, keinen Sammet tragen. Chinesische, persische und inländische Seiden-Waaren, ohne Gold und Silber, waren erlaubt. Ausländische weiße Spitzen sollten bloß von den 5 ersten Classen, und auch von diesen nicht über 3 Finger breit, getragen werden. Die verbotnen soll-

ten zum Behufe des Verbrauchens, mit einem Stempel von unausstilgbarer Schwärze gezeichnet werden. (Das Uebrige von diesem Patente gehört in den Abschnitt: „Handel und Industrie.“)

KP. 26 Mai 1775 (ZU. 3 April EU. 19 April). Nur die beiden ersten Rang- Classen dürfen die Livree ihrer Bedienten auf den Rätzen besetzen lassen; die von der dritten, vierten und fünften können sie einfassen lassen; die von der sechsten den übrigen auf Kamisol- Kragen und Aufschlägen einen Besatz geben; die von der siebenten nur auf Ärmel und Kragen; die Bedienten der Ober-Officiere sollen gar nicht in besetzten Kleidern gehn.

KP. 29 Nov. 1782. Durch ZU. 23 Oct. befohlen, daß in allen Gouvern. für die, welche in Amt und Pflicht stehen, Uniformen eingeführt werden sollen, und daß der ganze Adel Kleider von derselben Farbe tragen darf und damit den Zutritt in den Residenzen, an allen öffentlichen Orten und bei Hofe haben kann (um den Luxus zu steuern). Dem zufolge für Livland festgesetzt: 1) Die Chefs aller Departements und ihre Mitglieder, tragen einen blauen Rock, mit einem blauen, halb liegenden Kragen, blauen offenen Aufschlägen, mit zwei Knöpfen zu zu Knöpfen, in der Taille mit einem Haken, gewöhnlichen Quer-Taschen mit Knöpfen, weißem Unterfutter; eine weiße Weste, und weiße Unterkleider mit weißen Knie-Gürteln, weißen glatten metallenen Knöpfen bis an die Taille. 2) Die Kronsofficianten, welche Officiers-Charakter haben, oder in der Rang-Tabelle stehen, tragen eben diese Uniform; die andern Officianten aber, welche diese Vorrechte nicht haben, tragen, statt der glatten metallenen Knöpfe, Knöpfe von Kameelhaare von der Couleur des Luchs. 3) Die untern Kronsofficianten, die nicht in Officiers-Charakter stehen, die Röcke, wie die oberen Officianten, auch weiße

Westen und Unter-Kleider; jedoch die Röcke auf beiden Seiten mit Knöpfen von Kameelhaar von der Couleur des Tuchs, bis an die Taille: wobei ihnen erlaubt ist, in der Kanzlei, schwarze oder auch andere Westen und Beinkleider zu tragen. Wie denn auch 4) dem sämtlichen Adel dieses General-Gouvernements erlaubt ist, nach Allerhöchster Genehmigung, dieselbe Uniform, nach dem ersten Punct zu tragen. Diese Uniform mußte übrigens, ohne Anstand, und längstens bis Neujahr 1783 angeschafft werden.

ZU. 6 Mai 1784 im RP. 15 Mai 1784, (welches seinem übrigen Inhalte nach zur Industrie gehört) fordert den Gen.Gouv. auf, sich angelegen seyn zu lassen, in seinem Gouvernement diese Uniform unter beiden Geschlechtern einzuführen.

RP. 7 März 1797 (ZU. 15 Febr. SU. 23 Febr.) Bei den neuen Gouvernements-Etats auch neue Civil-Uniformen; die Röcke von dunkel grünem Laken; Kragen und Aufschläge von den Farben, die in dem Gouv. Wap-pen zu Grunde liegen; auf den Knöpfen das Wappen für Livland: Dunkelgrüner Rock mit dunkelgrünem wollenen Futter; Kragen und Aufschläge von rothem Tuch; Weste und Beinkleider von weißem. Die Knöpfe mit den Gouv. Wappen. Das Muster zu dieser Civil-Uniform den Poli-zei-Ämtern in den Städten zuzustellen, um es den Schnei-der-Meistern zur Nachachtung vorzulegen.

(Nachstehende Kleider-Ordnungen sind zwar seit 1801 no-torisch nicht mehr in Gültigkeit; da aber dem Verf. dieses Ausz. kein Befehl bekannt ist, wodurch sie förmlich aufgehoben worden, so hat er geglaubt, es sich nicht erlauben zu dürfen, durch den Strich an der Seite sie für antiquirt zu erklären. Ähnliches gilt für S. 157.)

RP. 16 Juli 1798. 2) „ Es soll niemand bei deut-

schen Kleidern runde Hüthe und Mützen verschiedener Form, sondern nur allein dreieckige gestukzte Hüthe und gewöhnliche runde Mützen tragen. Dahingegen ist das Tragen runder Hüthe bei russischer Kleidung, wie auch den ausländischen und russischen Matrosen, wenn sie gleich deutsch gekleidet sind, erlaubt worden. 3) Es ist jedermann verboten, Frack zu tragen, und sind nur deutsche Röcke mit einem einfachen stehenden Kragen erlaubt; wobei die Aufschläge, so wie der Kragen, von eben derselben Farbe seyn müssen. Ausgenommen sind hievon die Ueberröcke, Chenillen und Kleider der Livree-Bedienten, welche nach bisheriger Art verbleiben können. In Ansehung der einfachen stehenden Kragen ist zwar kein bestimmtes Maaß festgesetzt, sondern solches der Willkür eines jeden überlassen worden; jedoch wird ein jeder sich zu enthalten haben, solche von unformlicher Höhe machen zu lassen. Die Livree-Kleider können liegende, doppelte, oder sonst beliebige Kragen, mit oder ohne Vorten haben; nur müssen sie von der Farbe des Wappens seyn. Demnächst ist jede Art der Giletts (runde Westen ohne Schößen) verboten, und sollen statt derselben nur gewöhnliche deutsche Westen, ferner keine Schuhe mit Bändern, sondern nur mit Schnallen, wie auch keine kurze, vorn geschnürte, oder mit Aufschlägen versehene Stiefel getragen werden. Endlich soll man sich den Hals nicht übermäßig mit Tüchern, Schleifen und dergleichen, sondern auf eine anständige Weise und nicht zu einer ungeheuren Dicke umwinden. 4) Da das Tragen der Federn auf den Hüthen nur allein den Personen vom Hof-Etat gebührt; so ist es verboten, daß Lakayen und Kutscher von Privat-Leuten, auf ihren Hüthen Federn und Plümagen, oder Band-Schleifen, von welcher Farbe sie auch seyn mögen, tragen. 5. Es soll kein Schneider, bei Strafe, in Verhaft gezogen und außß strengste bestraft zu

werden, sich unterfangen, Militair-Beamten Kleider von ungekremptem Tuch zu verfertigen.“ Damit diese Verordnungen vorhero jedermännlich bekannt würden und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könnte, auch ein jeder Gelegenheit erhalte, sich zeitig der jetzt verbotenen Kleidungs-Stücke zu entledigen und mit anderen erlaubten zu versehen; so sollten dieselben in Niga mit dem 10, an den übrigen Orten aber spätestens mit dem 20 August in ihre völlige Kraft treten. Jeder Hauswirth hatte, bei eigener Verantwortlichkeit, seine Fremden mit diesen Verordnungen bekannt zu machen. Diejenigen, welche bisher mit fertig genäheten Gilets, kurzen, geschnürten, oder mit Klappen versehenen Stiefeln und Schuhen mit Bändern gehandelt hatten, waren, von der Polizei-Verwaltung oder der Obrigkeit jeden Ortes, durch Reverse und bei Androhung schwerer Strafe zu verbinden, daß sie damit ferner unter keinem Vorwande mehr handeln wollten. Ein gleiches war in Ansehung der Schneider zu beobachten, damit sie keinem Militair-Beamten Kleider von ungekremptem Tuch verfertigten.

SU. 29 Januar 1798 Masckeraden darf kein Beamter ohne Masckeraden = Kleidung besuchen. Wenn einer in Privat-Kleidung oder in Uniform erscheint, ist er unter Wache zu nehmen.

SU. 28 Juli 1798 (Rig. Anz. d. J. S. 477). Ein Gorodnitsch — welcher, den Gesetzen zuwider, öffentlich in einem Tracte mit rundem Hute herumgegangen, und Kronß-Leute zu seinem häuslichen Dienste gebraucht, wurde aus dem Dienste gestossen und mußte bei der Wach-Parade den Obersten — auf den Knien um Verzeihung bitten. Der Befehl wurde mit allen Umständen zur Warnung bekannt gemacht.

RP. 29 April SU. 14 April 1799 Niemand der in Uniform und deutsch gekleidet ist, soll ein Coupet auf

die Stirne herabgekämmt tragen. Reg. Publ. 1 Juli 1799 (Zu. II Juni) Rig. Anz. d. J. S. 319. Niemand männlichen Geschlechts von keinem Stande, weder charakterisirte Personen noch Officianten, sollen große niedrige Locken tragen. Civ. Gouv. 26 März 1800 (Rig. Anz. Anh. 3. Nr. 14 d. J. b). Deutsche Röcke, welche von Nicht-Officianten getragen werden, dürfen keine stehenden Kragen oder Aufschläge von andrer Farbe und anderm Zeuge haben.

### §. 65. Equipagen.

(Vergl. d. Anh. zu §. 33.)

Rp. 26 Mai 1775 (Zu. 3 April nebst Zusatz von 3 April u. 18 April d. J.) Mit 6 Pferden und 2 Vorreitern in den Städten zu fahren, ist nur denen von den ersten zwei Classen erlaubt. Mit 6 Pferden ohne Vorreiter, der Classe 3, 4 und 5. Mit 4 Pferden ohne Vorreiter der Classe 6, 7 und 8. In Kutschen und Schlitten mit 2 Pferden ohne Vorreiter den Ober-Officieren. Die Frauen sind zu der Equipage des Mannes, die minderjährigen Edhne und unverheuratheten Töchter zu der des Vaters, berechtigt. Edelleute ohne Ober-Officiers-Rang sollen in den Städten des Sommers entweder reiten, oder in einer Chaise mit einem Pferde fahren, und nur Einen Diener hinter sich haben. Auch sollen ihre Chaisen, Schlitten, Schabracken und Chomute nicht mit Gold, Silber oder andern Verzierungen versehen seyn. Wer sich der Equipage einer höhern Classe anmaßt, zahlt so viel Geldstrafe, als der etatsmäßige Gehalt jener Classe beträgt.

Zus. Uk. von 18 April ändert dieß dahin ab, daß Edelleute von funfzig Jahren, auch ohne Ober-Officiers-Rang, mit 2 Pferden fahren dürfen; und eben so, ohne auf die Jahre zu sehen, die adlichen Frauen, Töchter und Wittwen. Zus. Uk. 3 Mai befiehlt, daß Kaufleute, Bür-

ger und andre angefessene Personen von Ostern 1776 an, an ihren Kutschen, Schlitten, Chaisen, Rosspußen und Korbwagen, kein Gold, Silber oder sonst einige Verzierungen haben, sondern bloß angemahlter oder laquirter Fahrzeuge sich bedienen sollen. Die Schlitten und Chaisen der Schwofschiffe dürfen nicht anders als gelb angestrichen seyn.

Die Reg. setzte hinzu, daß für die Städte diese Equipagen = Ordnung sogleich, für die Einwohner vom Lande, welche dahin kommen, nach 4 Wochen, in Kraft treten sollte; und daß in Riga der Gen.Gouv. = Fiscal, in den andern Städten der Kreis = Fiscal über deren Beobachtung wachen sollen. Das Patent ist alle Jahre um Ostern und Michaelis kirchlich zu publiciren.

Rig. Kth. Publ. 19 März 1776 (Rig. Anz. d. J. S. 89) schärfte, bei der Annäherung des letzten Termins zur Einführung der Equipagen = Ordnung, es ein, sich auf das genaueste darnach zu richten.

Stadt = Ordn. 1785 §. 106. Der ersten Gilde ist erlaubt, in der Stadt in einer Kutsche mit 2 Pferden zu fahren; §. 112 der zweiten nur in einer Kalesche mit 2 Pferden; §. 119 der dritten sind die Kutschen verboten und ist für Winter und Sommer nur 1 Pferd zugestanden; §. 145 den Weisassen ist es verboten, in einer Kutsche mit 2 Pferden zu fahren.

Rig. Kth. Publ. 20 Juli 1787 (Rig. Anz. d. J. S. 32) ließ Reg. Pat. 26 Mai 1775 und die §§. der Stadt = Ordn. zur Nachachtung wieder abdrucken.

KP. 19 Juli 1804 Da vom G.G. bemerkt worden, daß Personen, welchen Solches gesetzlich nicht zukommt, in der Stadt mit 4 und 6 Pferden fahren, so sieht Reg. sich veranlaßt, Ju. 3 April 1775 und die Vorschriften der Stadt = Ordnung, nebst den dort bestimmten Strafen, abermals in Erinnerung zu bringen.

# N a c h t r a g.

---

## Zur Einleitung des ersten Kapitels.

Die Reichs-Haupt-Verordnungen, das Medicinal-Wesen betreffend, auf welche der größte Theil dieser Zusätze sich bezieht (fast insgesammt Allerhöchst ausgegangen oder bestätigt):

Im. Uk. 12 Nov. 1763 Errichtung und Instruction des Reichs-Medic. Colleg. (abgedruckt in Rig. Anzeigen 1764 S. 73 ff. auch im Neuveränd. Rußl. 2 Th. S. 329 ff.) Vergl. Uk. 18 Sept. 1788, 30 April 1799 und 8 Sept. 1802 §. 4. — Med. Colleg. Uk. 8 März 1764. — Apoth. Ordn. 20 Sept. 1789. Hebammen-Ordn. 20 Sept. 1789 und Tage für Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen 20 Sept. 1789 (zur Nachachtung in Livland durch Reg.=Publ. 28 Juli 1790, in Rig. Anzeigen d. J. S. 293). — Instruct. über die Pflichten der Med. Beamten 19 Jan. 1797 (frühere von 1736, 1756, 1764 u. 1793 cit. Korb. 260). — Neue Organist. d. Med. Verwalt. 31 Dec. 1803. S. Korb. S. 165. — Med. Verwalt. bei der Armee und Flotte 4 August 1805. — Verordn. über die Kais. medico-chirurg. Akademie 28 Juli 1808 und 17 Aug. 1809. — Vorschriften über die Ernennung der gemeinen Soldaten zu Invaliden 23 März 1810 Korb. S. 265—283. — Grundsätze für die Prüfung der Medic. Beamten 15 Juli 1810. — Anstellung eines Civil-Gen.=Stabs=Doctors 26 Aug. 1813 Korb. S. 198—208.

Medic. Bildungs-Anstalten waren anfangs mit den Haupt-Kriegs-Hospitalern verbunden (Regl. 1735) und es sollten in dieselben aufgenommen werden insbesondere junge Leute, welche bereits, in den geistlichen Seminarien, die nöthigen Vorkenntnisse erhalten hatten, Uk. 9 Juni 1748 und Syn. Uk. 11 Aug. 1754 (Richters Geschichte der Med. in Rußland, 2 Theil S. 353. Korb. S. 232, 246 und 454).

Ein eignes medico-chirurgisches Institut wurde zu Petersburg begründet durch Im. Uk. 8 Nov. 1783; eingeweiht den 7 Jan. 1791. Eine medico-chirurgische Akademie zu Petersburg und eine (nachher mit zu jener gezogen) zu Moskau durch Uk. 12 Febr. 1799. Beide Anstalten mit

einander verbunden durch *Jmllk.* 29 Nov. 1802. Erweitert, mit Ausdehnung auch auf Pharmacie und Thier-*Arzneikunde*, durch *Uk.* 28 Juli 1808 und 17 Aug 1809. (*Krb.* S. 9—48). Außerdem müssen sich eine bestimmte Anzahl medicinischer Anstalten bei jeder Universität befinden, *Univ.-Plan* 1801, S. 86 und 110. *Krb.* S. 50. Die weitere Fortbildung der *Medicinal-Zöglinge* bestimmt *Instrct.* 97, S. 16. *Krb.* S. 432. Auch in den geistlichen Schulen sollten *Populär-Medicin* Vorlesungen gehalten werden nach *Jmllk.* 17 Juli 1802; welches aber durch *Jmllk.* 24 Sept. 1808 wieder aufgehoben wurde. *Krb.* S. 404 und 600. — In dem Petersburger Erziehungs-hause werden Wittwen eigens zu *Kranken-Pfegerinnen* gebildet und auch, auf bestimmte Zeit, in Privathäuser abgelassen, *Petersb. Zeitung* 1816, Nr. 7. *Krb.* S. 672.

Zu den *Ober-Aufsichts-Maafregeln* gehören insbesondere die *Visitations-Reisen* des *Inspectors der Medic. Verwaltung* *Instrct.* 1797, (welche anfangs auch die *Militair-Hospitäl*er des *Gouvernements*, nach ihrem äussern wie innern Zustande, mit umfaßten; was aber durch 4 Aug. 1805 abgestellt ist). Diese Reisen sollen jährlich statt finden: ursprünglich durch das ganze *Gouvernement*; seit 18 Oct. 1815 aber nur so weit die bestimmte *Reise-Summe* reicht. Die *Vorschriften* für dieselben giebt *Min. des Inn.* 19 März 1808 und 28 Jan. 1809. Bei denselben sind die *Krons- und Privat-Apotheken* zu untersuchen, mit ihrer *Reinlichkeit* und dem *Vorrathe* und der *Güte der Materialien* eben so wohl, als in ihrem *Verfahren* mit dem *Receptiren*, den *Preisen*, den *Giften* u. s. w. Die *Kreisärzte* zu beobachten; in ihrem Hause und in dem *Verhältnisse* zum *Publicum*, wie mit ihren *Studien* und *Amts-Neben-Beschäftigungen*; z. B. mit dem *Schutz-Blattern-Impfen*, dem *Heilkräuter-Sammeln*, der *medico-physischen Topographie* (bis 22 Nov. 1811 auch dem *Rhabarber-Anpflanzen*). Die *Hebammen*, nach ihrer *Tüchtigkeit* und ihrem *Rufe* zu beobachten. Mit den *Kreisärzten* *Conferenzen* anzustellen über *Epidemien* und *Vieh-Seuchen*. *Instrct.* 1797; *Min. des Innern* 19 März und 30 Juni 1808; 28 Jan. 1809; und 18 Oct. 1815; *Krb.* S. 250—258. Das *Journal* dieser Reise ist, nach dessen *Uebertragung* in das *allgemeine Journal der Med. Verwalt.*, im *Originale* an das *Med. Coll.* einzusenden. *Instrct.* 1797 S. 26;

Med. Coll. 23 August 1799; Min. des Inn. 28 Jan. 1809; Korb. S. 284.

Eine Livländische Provinzial-Medicinal-Verfassung der Landschaft hat es nie gegeben; so wenig als eine der kleinern Städte. In den drei größern, Riga, Dorpat und Pernau, wurde auch dieser Gegenstand des Gemeinwohls, so wie Kirchen- und Schul-Wesen, Justiz, Handel und die übrige Polizei, den Privilegien gemäß, von Rath und Gemeinde besorgt. Weder die Schwedische Medicinal-Ordnung, zuletzt von 1699, war hier angenommen, oder auch nur hieher geschickt worden; vielmehr gab Riga, das Jahr darauf sogleich, als jene revidirt erschienen war, 1685 seine eigne, verbessert, wieder heraus. Noch wurden die, unter dem Nachtrage zu §. 1 anzuführenden Ukasen von 1721 und 1729 hierher geschickt, oder auf die Befolgung derer von 1750 und 1759, ja selbst nicht auf die von 1762, nachdem von der Provinz aus berichtet worden war, weiter gedrungen. — Dieß ist der wesentliche Inhalt der Berichte, welchen jene Städte auf Anfragen der Medicinal-Canzellei von 1750 und 1762 durch die Regierung einsandten (Riga und Dorpat im Juli, Pernau 31 August 1750; Riga, den 25 Mai 1762 und Reg. a. Just. Coll. 1 Juni 1762.

Von jener Verbindung des Medicinal-Wesens mit der Stadt-Verfassung zeuget nicht bloß die, weiter unten zu berührende Geschichte der Apotheken; sondern, so bringt z. B. für Dorpat Gabel. Jahrbüch. B. 4, S. 277 aus dem Raths-Protocoll von 1601 S. 129 ein Beispiel bei, daß, wer die Apothekerkunde ausüben wollte, Bürger werden mußte; in Riga mußte 1574 ein Doct. Medic. Friesener „den vier Burgemeistern stipulata manu angeloben, der Stadt treu und hold seyn;“ und einem Dr. Fiedler wurde den 22 Aug. 1599 zum Bescheide gegeben: „Daß er allhier bei uns bürgerlich leben mag, niemanden zum Schaden. Was aber die Kur anlangt, wie weit ihm dieselbe zu vergönnen, davon muß künftig geredet werden.“ Einen besondern Schutzbrief für seine dießfalligen Rechte erhielt Riga noch durch der Kaiserin Anna Imll. 15 März 1735, welcher, in Veranlassung der Ankunft eines fremden Arztes in der Stadt, befiehlt: „daß die einmahl festgesetzten guten Ordnungen unverrückt gehandhabt und durch keine Mißbräuche oder unbefugte Beeinträchtigungen unterbrochen

werden sollen.“ Wobei zugleich eine Revision der Apotheken- und Med. Ordnung, nach Anleitung der Schwedischen, Preussischen und anderer nützlich befundenen Med. Ordnungen, vorgeschrieben wurde. Riga hatte nämlich bereits 1625 eine Apotheker-Ordnung in Druck ausgehen lassen, welche aber jetzt aufzufinden unmöglich gewesen. Dann erschien: „E. E. Rath's der königl. Stadt Riga erneuerte Apotheker-Ordnung und Taxa bei G. M. Nöller/ 38 S. 2 Bogen in 4. ohne Jahrzahl; aber, wie sich aus dem Titel der Taxa ergibt, 1685. Dieser heißt nämlich: *Catalogus et valor omnium medicamentorum tam simplicium quam compositorum in pharmacopoliis Rigensibus prostantium Jussu amplissimi Senatus ad omnium notitiam publicatus Rig. typ. Nöller. MDCXXCV.*, lateinisch und deutsch 112 S. in 4. Nachher kam: „E. Wohlgeden Rath's der Kais. Stadt Riga Revidirte und vermehrte Medicinal- wie auch Apotheker Ordnung und Taxa anno MDCCLXXXVI., Riga bei S. L. Frölich, 52 S. auf 4 Bogen 4. Der Titel der Taxa auf 60 S. in 4. ist derselbe wie bei 1685, nur mit der Jahrzahl 1736; *medic. omn. und „nobil.“ et ampl.* Eine neue Auflage, an wenigen Stellen verändert, erschien 1740 ganz mit denselben Titeln der Ordnung und der Taxa; jene 33 Bogen, diese 60 S. in 4.

Ueber die Aufrecht-Erhaltung dieser Ordnungen, aus welchen das Nöthige an seinem Orte beigebracht werden wird, wachte die Apotheker-Herrschaft, welche aus einem Burgemeister und einem Rathsgliede bestand und, mit Zuziehung der Stadt-Physicorum, die Examina und alle Medicinal-Angelegenheiten besorgte. Da mit Einführung der Statthaltertschafts-Verfassung in dem Gouvernement seit 1783, diese früheren Verwaltungs-Formen wegfielen, so fand die Unter-Ordnung des Stadt-Med. Wesens unter das Med. Colleg. nach Jmllf. 21 März 1784, und auch, nach Wiederherstellung der alten Verfassung 1796, die von 1797 unter die Medic.-Berm. keine Hindernisse.

Zu §. 1. Pragis überhaupt. Schon EU. 14 Aug. 1721 befahl: „Kein Doctor oder Stadts-Medicus soll sich unterstehen, zu practiciren, ohne vorher vom Coll. Med. examinirt zu seyn; weil manchmal auch wohl ungelehrte Untreiber ohne alle Strafe dummdreiß curiren und den Einwohnern dadurch viel Schaden verursachen können.“ EU. 25 Juli 1729 verbietet: „daß keine

unegaminirten Chirurgen practiciren sollen, am wenigsten unter Leuten niedern Standes; bei schwerer Pön und Leibes = Strafe.“ Ein gleiches schärften die Ukasen von — 1750 und 19 Juni 1758 ein, „daß nirgends ungelehrte, der medico = chirurgischen Praxis unerfahrene, unegaminirte und von der Med. Ganz. nicht approbirte Leute, sie mögen seyn welches Standes sie wollen, bei schwerer Pön und Leibes = Strafe sich unterstützen sollen, jemanden zu curiren.“ (S. Med. Ganz. Rescr. a. Just. Coll. 30 März 1762.)

Den Uk. 31 März 1784 schärft Reg. Public. 13 Oct. 1791 (Rig. Anz. d. F. S. 395) von neuem ein; und verbietet unbefugtes Curiren, auch wenn es unentgeltlich geschieht; so wie das Hilfe = Suchen bei dergleichen Leuten. Uebertreter sind, aus den Kreisen an den Kreisarzt, aus den Städten an den Stadt = Physikus anzuzeigen. Auch Studirende der Medicin und Chirurgie dürfen, so lange sie noch nicht graduirt sind, nicht practiciren; ausser unter unmittelbarer Aufsicht oder specieller Erlaubniß des Professors der Klinik und Therapie, oder der Chirurgie und Hebammenkunde. S. Vorschriften für die Studirenden in Dorpat 15 Sept. 1803 S. 37. — Solche aber, welche von einer russischen Universität zu der Praxis berechtigt sind, dürfen in derselben nicht gehindert werden. Min. des Inn. 31 Juli 1804.

Für Riga schreibt der neu-revidirte Barbier = und Chirurgen Schragen vom 19 Sept. 1626 vor: §. 54 Fremde Aerzte sollen nicht länger denn 6 Wochen ausstehen; und keiner andern Cur sich gebrauchen, als die ihre Facultät mit sich bringt. — §. 33 Kein Gesell soll heimlich verbinden ohne Wissen und Zulaß des Meisters. — §. 43 Kein Meister oder Meister = Gesell soll einen gefährlichen Patienten verbinden, oder ein Glied abnehmen, ohne den Aeltermann oder andre Meister dazu zu nehmen. — §. 44 Wenn ein Patient mit seinem Chirurgen nicht zufrieden ist, so müssen sämtliche Meister, und auf Jenes Verlangen auch die Aerzte „das Werk besichtigen.“ Wird Alles befunden, wie es seyn soll, so muß der Patient seinen ersten Chirurgen behalten; hat dieser Fehler gemacht, so kann jener einem Andern sich anvertrauen.

Nach den Rig. Med. Verordnungen von 1685, 1736 und 1740 §. 2 soll niemanden die Praxis frei stehen, als den legitime promotis doctoribus, die ihrer Studien und Geschicklichkeit un-

verwerfliche Zeugnisse aufzuweisen haben. Fremde haben sich mit dergleichen beim Rathe und Stadt-Physikus zu melden und von letzterm examiniren zu lassen. Dieser muß auch, nach S. 1, „was wider die Gesundheit der Einwohner und den Wohlstand der Medicin von eingeschlichenen gewinnstüchtigen und ungelehrten Landläufern, alten Weibern und andern ungeschickten Aerzten nicht vorgenommen werden“ der Stadt-Obrigkeit zur Abstellung anzeigen.

Den Apothekern, Chirurgen, Badern, Hebammen und Wärterinnen sind nach S. 3 innerliche Curen verboten; namentlich auch das Verschreiben und Reichen aller gefährlichen, oder auch bloß starkwirkenden, Medicamente (1736 setzt auch noch die Salivations-Curen hinzu, welche jene nicht ohne Direction eines Medici übernehmen sollen). Erfolgt auf dergleichen Curen ein Todesfall, so hat der Stadt-Physikus denselben den Apotheker-Herren, zur gerichtlichen Untersuchung und Ahndung, anzuzeigen.

Reg. Publ. 30 Sept. 1805 (Rig. Anzeigen d. J. S. 593) verbietet sämmtlichen bei dem Rig. Garnison-Regimente befindlichen Feldscheeren, Jemanden, ohne Beisehn eines Arztes, und da, wo es ihre Function nicht erfordert, zur Ader zu lassen.

Laut des vom Gen. Gouv. bestätigten Gerichtshofs-Urtheils vom 28 Febr. 1793 (Rig. Anzeig. d. J. S. 79), wurde einem Rig. Quartier-Lieutenant und Zimmermeister, als einem in der Arzneikunde Unwissenden und Unerfahrenen, bei Zuchthaus-Strafe verboten, sich mit Curiren abzugeben; dieses öffentlich bekannt gemacht; und jedermann gewarnt, sich einem solchen Arzte anzuvertrauen. Da der Schuldige aber dessen ungeachtet sich wieder mit Curiren befaßte, so wurde er, durch Gerichtshofs-Urtheil vom 11 Oct. 1793, zu 3 Monat Zuchthaus verurtheilt; und dieß den 7 Nov. d. J. bekannt gemacht. Rig. Anz. d. J. S. 417. Laut Reg. Publ. 5 Jan. 1820 (Rig. Anz. d. J. Nr. 6) wurde ein Schloßischer Hebräer, wegen getriebener Quacksalberei, mit 6 Wochen Zuchthaus bestraft, unter specieller Polizei-Aufsicht gestellt, und dieß zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

In Dorpat wurde 1682 festgesetzt (Gadeb. Jahrb. 6 Bd. S. 274): der Stadts-Physikus dürfe nicht äusserlich und der Stadts-Chirurgus nicht innerlich curiren; — und 1752 verbot der Rath allen ungeprüften und unbestätigten Wund-Aerzten

das Practiciren; und allen Bürgern und Einwohnern sich solcher zu bedienen (s. Ebend. 9 Bd. S. 47).

In Perna u ist das innerliche Curiren den Barbieren und Badern, auch in ihrem Eide, verboten. Dem Stadt-Chirurgus, sagt der Bericht des Raths an die Reg. 31 Aug. 1750, werde es, aus Mangel an Aerzten nachgesehen; aber er müsse aus der Stadt-Apothek e verschreiben.

Zu §. 2 Civl. Medic. Verwaltung. Die Pflicht aller dieser Gouvern. Med. Verwaltungen (oder wie sie, in der ersten gedruckten Uebersetzung des Ukases, genannt werden, „Sanitäts-Aemter“) besteht darin: daß sie, Instruct. §. 4, durch Regeln und Anweisungen, für die Gesundheit des Volks im ganzen Gouvernement Sorge tragen, und auch zur Erhaltung der Viehzucht Rathschläge geben. Was sie dießfalls bei Epidemiceen zu thun haben, s. an seinem Orte. Aufferdem sollen sie, in Gemeinschaft mit den Kreisärzten, für eine physische und topographische Beschreibung des Gouvernements, hauptsächlich in medicinischer Hinsicht, sorgen; und wenn sie, in Beziehung auf Lebens-Mittel und Reinlichkeit, Nachtheiliges wahrnehmen, haben sie dieß, nebst Vorschlägen zur Abhilfe, der Gouv. Obrigkeit vorzustellen; und §. 7 im Falle der Nicht-Abhilfe, dem Med. Coll.

Die Civl. Med. Verw., angeordnet mittelst II. 19 Jan. 1797 und eröfnet den 29 April d. J., forderte den 7 Mai d. J. die freien Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen auf, binnen 8 Tagen ihre Attestate aus dem Med. Coll. beizubringen, Rig. Anz. d. J. S. 212. Dasselbe wurde eingeschärft, bei Verlust der Praxis und unter Androhung auch anderweitiger gesetzlicher Ahndung, durch Reg. Publ. 26 Juni 1797, Ebend. S. 301. Reg. Publ.

23 Jan. 1800 (Rig. Anz. d. J. S. 39) macht bekannt, daß Aerzte im Civl. Gouv., wenn sie „medicinische Abhandlungen oder des etwas“ in Druck geben wollen, nicht bloß die Erlaubniß der Censur, sondern auch die der Medic. Verw. nachsuchen müssen und dieser „die Begründung ihrer medicinischen Werke oder deren Ankündigung vorschriftsmäßig unterwerfen.“ An die Med. Verwaltungen werden Bücher und chirurgische Instrumente zum Verkaufe gesendet, welche sie, nebst den Preisen, in den Kreisstädten bekannt zu machen und worüber sie halbjährige Verzeichnisse nach Petersburg einzusenden haben. Med. Coll. 4 April

1800 und 30 Sept. 1801, Min. des Inn. 24 Mai 1806, Kdrb. S. 111.

Die Haupt-Pflicht des *Inspectors* §. 26 — 32 ist, außer der Leitung der Geschäfte, auch jetzt noch, nachdem die Militär-Med. Anstalten nicht mehr unter der Med. Verwaltung stehen, die Bereisung des Gouvernements, in Beziehung auf die Ober-Medical-Aufsicht. Dem *Operateur* §. 33 34 ist insbesondre Menschenfreundlichkeit und Bereitwilligkeit gegen Leuende zur Pflicht gemacht. Wofern die Umstände Aufschub verstaten, soll er Operationen, besonders bei wichtigen Fällen, nicht ohne Beirath anderer Aerzte veranstalten. Der *Accoucheur* §. 35 hat Gebährenden, die seiner bedürfen, die unverzüglichste Hilfe zu leisten.

Zu §. 3 *Medicinal Beamte*. S. überhaupt Kdrb. S. 434 — 449. Wurden in einigen Städten des Reichs bereits durch Uk. 7 Juli 1737 angestellt. — Die bisher von den Gouv.-Regierungen anzustellenden, hinführo von dem Med. Coll. — Uk. Febr. 1797 Kdrb. S. 8. — Können von der Med. Verw. nur in dringenden Fällen suspendirt werden; abgesetzt aber bloß vom Med. Coll. Instrct. 97 §. 113. — Bittschriften derselben um Versetzung oder Entlassung, Krankheits halber, müssen von Zeugnissen der Med. Verw. über die Art und den Grad der Krankheit begleitet seyn, Min. d. Inn. 20 April 1804, Kdrb. S. 109; und sollen nicht, mit Uebergehung der Orts-Obrigkeit, direct an das Ministerium gesendet werden. Min. des Inn. 28 Jan. 1809 Kdrb. S. 109. — Bestimmungen über ihr Avancement giebt Med. Coll. 8 März 1764, Min. d. Inn. 30 April 1804 und 18 Nov. 1808, Zll. 6 Aug. 1809 §. 8, Kdrb. 97. Ueber Gehalts-Vermehrung und Pensionirung Zll. 4 Aug. 1805 §. 46 — 52, Kdrb. S. 105. Daß beurlaubte, und von Amts wegen reisende Med. Beamte nicht unnothig und über den Termin sich aufhalten, darüber sollen Stadt- und Land-Polizeien wachen; und falls jene sich als krank angeben, hat die Med. Verw. dieß streng zu untersuchen Min. d. Inn. 25 Febr. 1804. — Wenn sie dem Gerichte übergeben sind, ist dieß dem Min. d. Inn. zu berichten, auch in den Conduiten-Listen anzuzeigen Min. d. Inn. 23 Oct. 1809.

Die Conduiten-Listen der Med. Beamten enthalten deren Stand, Dienst-Eintritt, Avancements und Dienst- oder Kenntniß-Auszeichnungen Med. Coll. 31 Dec. 1795. Noch nähere

Bestimmungen Instrct. 1797 §. 15, Med.Coll. 30 Mai 1797 und und 12 Mai 1802. Werden an den Civil-Gouverneur, und von diesem, mit seinem Attestate über deren Richtigkeit, an den Polizei-Minister, unterlegt Polizei-Min. 29 Aug. 1810, Kdrb. S. 300.

Die Med.Beamte sollen Krankheits-Attestate bloß an solche Militairs ertheilen, welche von ihnen wirklich krank befunden worden; und zwar mit Angabe der Krankheit, wegen welcher sie nicht, und der Zeit, in welcher sie sich, bei dem Commando wieder einfinden können Med.Coll. 6 Febr. 1794, Kdrb. S. 89. — Können zum Einsammeln der Heilkräuter von dem Commandos Hilfe fordern Kriegs-Koll. 27 Mai 1795. — Haben sich, wenn sie auch privatim practiciren wollen, sofort nach ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung, bei der Med.Verw. zu melden. Instrct. §. 23.

Ueber das Amt eines General-Staabs-Doktors beim Militair s. ZU. 4 August 1805 §. 40, 41, 57—83. Beim Civil 9 Sept. 1805, 14 März 1812 und 26 August 1813.

Der Kreis-Arzte Anstellungs-Erfordernisse, „Weise und Versehung Instr. 97 §. 11—13. — Sie dürfen sich nicht aus ihrem Kreise entfernen ohne Erlaubniß ihrer örtlichen Obrigkeit; ausser wenn sie zugleich auch in einem andern Kreise angestellt sind, oder dort von Amtswegen zu Rath, oder von einem Kranken zu Hilfe gerufen werden; über welche beiden letztern Fälle aber sie an die Med.Verw. zu berichten haben. Auch müssen sie über ihre Entfernungen aus der Kreisstadt ein Journal führen und solches monatlich der Med.Verw. unterlegen Min. d. Inn. 22 August 1809, Kdrb. 331. — Wenn sie in einem Kreise, der keinen eignen Kreis-Arzt hat, dessen Stelle länger denn einen Monat vertreten, so bekommen sie dessen Gehalt Min. d. Inn. 28 August und 24 Sept. 1809, Kdrb. 333.

Chirurgen. Ueber das Verhältniß der älteren und jüngeren (Ober- und Unter-Ch.) Med.Coll. 2 März 1800 und ZU. 4 August 1805 §. 104—113, Kdrb. 112.

Feldscheerer bei den Kriegshospitalern Med.Coll. 12 Febr. 1799 und 31 Dft. 1799, ZU. 4 August 1805. Kdrb. S. 173.

Zu S. 4 Obduktionen. RP. 1 Mai 1801. Eine gefundene Leiche hat das Gut dem Ober-Kirchen-Vorsteher anzuzeigen, damit die Obduction durch den Kreisarzt veranlaßt werden

fann. — Instrukt. 1797 S. 8—10. Die Obduction muß statt finden, ehe die Fäulniß eingetreten ist; weil im letztern Falle die Untersuchung nicht bloß zweifelhaft, sondern völlig unzuverlässig ist. Sie muß mit gründlicher Kenntniß und mit der größten Gewissenhaftigkeit geschehen, und auch der geringste Umstand nicht aus der Acht gelassen werden, wenn derselbe zur Aufklärung eines Zweifels beitragen kann. Der Bericht zeigt, was vorher gegangen, kürzlich an; sodann den wirklichen Zustand des verwundeten, vergifteten oder sonst todten Körpers, (wozu auch neugebohrne als todt angegebene Kinder gehören). Zuerst wird beschrieben, was äußerlich am Körper, sodann das was, nach Oeffnung der Hirnschale, der Brust, des Bauchs und der übrigen Gliedmaßen (?) zu bemerken ist. Die eigentliche Beschaffenheit der Theile des todten Körpers muß genau unterschieden werden, von dem, was von der zu untersuchenden Ursache herrührt. Worüber man keine völlige Gewißheit erlangen kann, muß mit Stillschweigen übergangen werden. — Alles dieß neu eingeschärft durch Med. Coll. 9 Okt. 1799. — Ueber den Befund der Besichtigung ist von dem Med. Beamten ein schriftliches Zeugniß auszustellen und eidlich zu bekräftigen Med. Coll. 27 Sept. 1799. — Eine umständliche Anweisung, wie Obductionen anzustellen und wie darüber zu berichten ist, enthält der Befehl der Esthländischen Gouv. Reg. 2 Dec. 1808, s. Rdrber 658—664.

An Krons = Medicinal = Beamten enthält Livland gegenwärtig (das Militair ungerechnet) die Med. Verwaltung mit 3 Gliedern, 9 Kreis = Aerzte, 1 Gouvernements = Thier = Arzt und 6 Hebammen. — Auch ist dem Flecken Schloß ein Arzt und eine Hebamme bestimmt. GG. an CG. 28 Febr. 1820.

Einen Ritterschafts = Arzt stellte der Adel 1742 in der Person eines gewissen (damahls 67 Jahre alten und mit 89 Jahren verstorbenen) Dr. Berding an (s. Gadebusch Livl. Bibl. 1 Th. S. 402). Eines Nachfolgers findet man nicht erwähnt; wohl aber in einem Memorial der Regierung an das Just. Coll. 1. Juni 1762 folgende Stelle: „daß zwar die Ritterschaft die Berechtigung exercire, einem der Reg. Medicinae practicorum das Prädicat eines Ritterschafts = Medici beizulegen, auch einen der Chirurgorum als Ritterschafts = Chirurgus zu bestellen; jedennoch da diese Leute Praetici in den Städten sind, es an Land = Physicis fehle,

vergleichen doch, in epidemischen Krankheiten und der immer mehr um sich greifenden lue venerea, nicht nur nützlich, sondern auch fast unumgänglich nöthig wären.“ — Diesem Bedürfnisse von Land-Physicis ist nun endlich, durch die von der Krone angestellten Kreis-Aerzte, wohlthätig abgeholfen. Bei dem Landtage 1806 wurde ein Antrag zu Kirchspiels-Aerzten gemacht. Dem Verfasser dieses Auszugs ist aber darüber weiter nichts bekannt, als daß bei dem nächst folgenden Landtage 1809 referirt wurde: „Der Plan zu Einführung von Kirchspiels Aerzten ist gehörig widerlegt und nicht weiter in Anregung gebracht.“

Riga hatte, einer Kammerei-Rechnung zufolge, bereits im Jahr 1406 einen eignen Stadts=Wund=Arzt. In den Eiden aus dem Anfange der polnischen Oberherrschaft (1582) befindet sich auch der eines Stadt=Barbiers, welcher unter Anderem schwören mußte: „darob seyn zu wollen, daß der Rath an ihrer Bruche, mit Vermeldung des ersten Bandes, nicht verlehrt werde (daß dem Rathe die Geldstrafe für zugefügte Verletzungen nicht entgienge) und deshalb alle Sonnabende die Verwundeten\*)! anzuzugehen.

Von welcher Zeit an die Stadt zwei Stadt-Physici gehabt, hat sich nicht auffinden lassen. Das Constitutorium für Dr. Krieg und Dr. Martini vom 16 Febr. 1707 (im Rath's=Bestellungs=Buche) sagt: daß das Physikate jederzeit durch zwei Subjekte versehen worden. Ihre Pflicht ist: „In Pestilenz=Zeiten den Armen wie den Reichen behilflich zu seyn; mit andern Aerzten, zu der Patienten Besten, gelassen und aufrichtig sich heilsamlich zu berathschlagen; unverweigerlich von den Gerichten sich brauchen zu lassen; die Apotheken öfters „in der Woche“ (Letzteres ist in den neuern Ausfertigungen gestrichen) zu visitiren; und ohne des wortführenden Bürgermeisters Vorwissen nicht Curen außerhalb der Stadt zu übernehmen oder zu verreisen.“ Die Ausfertigung von 1767 setzt noch hinzu: „Die Kranken des Hospitals zu St. Georg und andre Stiftungen zum öftern zu revidiren und die dabei angestellten Chirurgen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.“ Die Stelle des zweiten Stadts=Physikus ist jetzt

---

\*) S. Rig. Stadtblätter 1813 S. 199. „Wie es in alten Zeiten zuweilen in Riga hergegangen seyn mag.“

unbesetzt. Dem *Stadts = Wund = Arzte* legt die *Bestallung* von 1813 insbesondere die *Medicinal = Pflege* der städtischen *Arrestanten* und *Geschwächten*, so wie einiger niedern *Stadtsbediensteten* auf; hauptsächlich die *Polizei = Medicinal = Besichtigungen*, nach Maßgabe des *Protokolls* der *Polizei = Verwaltung* vom 30 April 1813.

Seit einigen *Jahrzehenden* hat die *Stadt* auch auf ihren *Gütern* besondere *Guts = Arzte* angestellt, welche die *Bauern* unentgeltlich nicht bloß *kuriren*, sondern auch mit den nöthigen *Arzneien* versehen sollen. Als: 1799 für *Olai*, *Berberbeck*, *Pinken*hof und *Holmhof*; deren *Arzt* sich der *Praxis* in der *Stadt* ausdrücklich begeben mußte. — Die *Bestallung* für *Uerzfüll*, *Pröpstingshof*, *Borkewitz*, *Kirchholm* und *Jungfern*hof vom 15 Nov. 1800 verpflichtet den *Inhaber*: den *Bauern* mit *Leutseligkeit* *Hilfe* zu leisten, um ihr *Zutrauen* zu gewinnen; sie mit dem *Nachtheiligen* mancher ihrer *Gebäude*, und den herrschenden *Fehlern* bei der *Kinder = Behandlung* bekannt zu machen; jährlich einmahl im ganzen *Bezirke* die *Pocken* zu *inoculiren*; bei wichtigen *Krankheiten* und *Operationen* den *Stadt = Physikus* zu *Rathe* zu ziehen, so wie ihm überhaupt *monatliche* *Rapporte* über die *Kranken* abzustatten; und jede *Epidemie* sogleich bei ihrem ersten *Ausbruche* anzuzeigen; nachzuforschen, ob es *venerische* *Kranke* gebe, diese sofort in die *Kur* zu nehmen, nöthigen *Falls* in besondern *Gebäuden*; den *Gebährenden* beizustehen und dazu *geneigte* und *geschickte* *Frauen* im *Hebammen = Geschäfte* zu unterrichten; mit *Hilfe* der ihm dazu *gegebenen* *Leute* *wildwachsende* *Heilkräuter* sammeln zu lassen und andre in *Gärten* zu ziehen u. s. w. — Die *Bestallung* von 1813 für *Lemsal*, *Lädenhof* und *Wilkenshof*, setzt an die *Stelle* der *Inoculation* die *Schutzblattern = Impfung*.

*Dorpat* scheint, der *Art* nach, wie *Gadebusch* *Jahrb.* Bd. 6, S. 266 seiner *Anstellung* erwähnt, 1681 zuerst einen eigentlichen *Stadt = Physikus* erhalten zu haben; unter *Anderem* auch: „damit er in *Kriegs = und Pestzeiten* nicht aus der *Stadt* weiche.“ *Außerdem* wird, in jenen *Jahrbüchern*, der *angestellten* *Stadts = Arzte* und *Chirurgen* öfter erwähnt. Die *Abmachung* zwischen *Rath* und *Bürger*schaft von 1765 S. 25 über die *Anstellung* eines *Chir.* bezieht sich also wohl nur auf dessen *Besoldung* aus *gemeinen* *Stadts = Mitteln*. In *Pernau* wurde den 6 Juli 1654

ein gewisser Ling als Stadt-Physikus angestellt, mit der Aufsicht über die Apotheke; 1692 ein Dr. Schrader. Des Stadt-Chirurgus ist schon oben erwähnt. Der Physikus mußte schwören, „daß er in gefährlichen Zeiten nicht weichhaft werden wolle, darauf sehen, daß die Patienten mit guten dienlichen Medicamenten versehen würden, sie nicht über die Gebühr ansehen, nicht verlassen oder versäumen u. s. w.“

Zu §. 4 Frei practicirende Aerzte und Wund-Aerzte. Gegenwärtig befinden sich practicirende Aerzte, welche nicht zugleich in Kronsdiensten stehen (denn diese s. bei §. 3), nach den Listen der Med. Verwaltung, in Riga 25, worunter 14 Doktoren der Medizin; in Lemsal 2 und in dem übrigen Rig. Kreise 3. Wolmar Stadt 1, Kr. 1. Wenden St. 1, Kr. 1. Walk St. 2, Kr. 2. Dorpat St. 6 (die Professoren ungerchnet) Kr. — Werro Stadt und Kreis — Pernau St. 1, Kr. — Fellin St. 2, Kr. 4. Desel mit Arensburg 2. Ein Theil von den in den Kreisen befindlichen Aerzten und Wundärzten wurde seither von mehreren dazu verbundenen Gütern besoldet, um sich insbesondere der erögehörigen Bauerschaft anzunehmen. Bei dem jedoch, für den Flächen-Inhalt des Landes, auch jetzt noch sehr merklichen Mangel an Aerzten und bei der weiten Entfernung der meisten Güter von irgend einer Stadt, sahen und sehen sich die Bauern nicht bloß, sondern viele Güter und Pastorate auch, genöthiget, die nöthige medizinische Hülfe sich selbst zu leisten. Große Verdienste dießfalls haben sich insbesondere viele unserer adlichen Damen erworben; sogar in wundarzneilichen Bemühungen haben sich deren ausgezeichnet, und vor kurzem noch war eine als Geburtshelferin weit und breit berühmt. Eben dieser Mangel an eigentlichen Aerzten macht für die Provinz auch populair-medizinische Schriften über Vieh- wie über Menschen-Krankheiten zu einem dringenden Bedürfnisse. Bereits in unserm ältesten ökonomischen Handbuche in Sal. Guberts Stratagema Oeconomicum oder Acker-Student u. s. w. Riga 1645 (1649, 1688, 1757) werden überall medizinische Rathschläge für Menschen und Vieh mit eingemischt.“ F. B. v. Fischers Pöfsländisches Landwirthschafts-Buch, auf die Erdgegend von Pöf-, Eß- und Kurland eingerichtet, worin 1) die Vortheile des Feldbaus, der Viehzucht und der Haushaltung, 2) die Ursachen und Mittel der Vieh-Seuche, 3) die Kur verschiedener Bauer-Krauf-

heiten, und sonderlich der Pest, lehrreich, gründlich und nach ihren Ursachen erwogen werden, Halle 1753, Riga 1772, kündigt dergleichen schon auf dem Titel an, und giebt es in der neuen Ausgabe S. 545 — 574 und 735 — 861. — Ausserdem hat die Provinz: P. E. Wilde, der Land-*Arzt*, eine medicinische Wochenschrift, Mitau 1765; fortgesetzt in dessen Livländischen Abhandlungen von der Arzneiwissenschaft, Schloß Ober-Pahlen 1770 in 4. Von demselben: Von der Livländischen Pferdezuucht und einigen bewährten Pferde-Kuren 1770 99 S. 8. — (Ob „ein kleines Vieh-*Arznei*-Büchlein aus etlichen Authoren zusammen getragen und zum nützlichen Gebrauch hier beigefügt.“ Gedruckt im Jahre 1755 ohne Druckort 72 S. in 8., ein Anhang zur neuen Ausgabe von Gubert ist, mit welcher zusammen gebunden es vor mir liegt, wage ich nicht zu bestimmen.) —

Oekonomisches Handbuch für Lief- und Estländische Guts-Herren, wie auch für deren Disponenten, darin zugleich Ergänzungen zu Fischers Landwirthschafts-Buch geliefert, auch für auswärtige Liebhaber die Liefländischen Verfahrungs-Arten hinlänglich dargestellt werden, 1 Th., herausgegeben von A. W. Hupel, Riga 1796, enthält im ersten Anhang *Arznei*-Mittel für Krankheiten der Menschen; für Wunden; und Thier-*Arznei*-Kunde, S. 281 — 316.

Handbuch der populären Arzneiwissenschaft für die gebildeten Stände in den nördlichen und südlichen Provinzen Rußlands, von Dr. M. E. Styg, 2te Aufl. Riga 1805 212 S. 8.

Sammlung von Abhandlungen, die auf Hauswesen, besonders auf physisches Leben, Gesundheit und Krankheit der Menschen und Thiere, Beziehung haben; als Beitrag und Anhang zu jedem ökonomisch-praktischen Hausbuche. Riga 1806, S. 405 in 8.

Gemeinnütziges medicinisch praktisches Handbuch für die gebildeten Stände der Landbewohner Lief-, Est- und Kurlands zum Gebrauche ihrer Unterthanen, von E. W. Drümpelmann. Erster Theil von den innerlichen Krankheiten, Riga 1806, 195 S. 8.

Wir besitzen ferner, namentlich zum Besten unsers Landvolks, nicht bloß deutsche Schriften; als: P. Fr. Körbers Versuch die gewöhnlichsten Krankheiten bei dem gemeinen Manne und besonders den Livländischen Bauern auf eine leichte und wohlfeile Art zu kuriren. Reval 1791.

R. Winkler, von einigen der gewöhnlichsten Krankheiten der esthnischen Bauern. Reval bei Bornwasser 1793, 8.

Einige Worte über die Krankheiten des hiesigen Bauern, für Gutsbesitzer u. Prediger Kurlands. Mitau bei Steffenhagen 1793, 8.

Sondern auch Hilfsmittel zur Selbst = Belehrung für sie in ihrer eignen Sprache. Der schon oben erwähnte Wilde entwarf für sie dergleichen deutsch, welche als Wochenschrift erschienen; in 24 Stücken esthnisch von Hupel 1766 unter dem Titel: Lühhife õppetus ꝛc.; in 13 Stücken lettisch 1768 von G. S. Lange: Latweeschu Uhrste ꝛc. Eine lettische Bearbeitung des Beckerischen Noth = und Hilfs = Büchleins von Gust. von Bergmann: Labbu siinau un padohmu grahmata 1791 bis 1792 drei Auflagen 110 S. 8. 4. Aufl. verb. u. verm. (durch die Livl. Def. Soc.) 1817, 231 S. 8. Fausts Gesundheits = Katechismus von Stobbe: Wesselibas grahmata, Mitau 1795. Ein eignes Werk unter demselben Titel für die Esthen von Dr. Luce deutsch entworfen und von Sup. Schmidt auf Desel esthn. übers.: Terwiße Katekismusse Ramat ꝛc. Reval 1816.

Die Med. Ordn. für Riga von 1736 und 1740 bestimmt: daß wenn die Stadt mit genugsam tüchtigen Aerzten versehen ist, die Einheimischen vor Fremden den Vorzug haben sollen; „in so fern jener ihre Erziehung und Applikation in Schulen sowohl als ihre auf Universitäten erlangten Profectus dem Rathe mehr bekannt.“ Jedoch nicht zu Gunsten der Ungeschickten! Sie verpflichtet sämtliche Aerzte §. 9, in Peñzeit die Stadt nicht zu verlassen, und §. 10: monatlich wenigstens ein oder zwei Mal zusammen zu kommen, und über Charakter und Kurart der herrschenden Krankheiten sich zu besprechen, um erforderlichen Falls zuverlässige Nachricht geben zu können. — 1740 §. 2 Wenn ein Bürger oder Einwohner zur Kur seiner Krankheit sich von auswärts einen Arzt verschrieben hat, so braucht ein Solcher, so lang er sich nicht auch mit andern Kranken befaßt, nicht examinirt zu werden.

Die Chirurgen in Riga machten, zugleich auch als Barbier = Herren, vormals eine eigne geschlossene Junft aus; mit einem Schragen, welcher den 19 Sept. 1626 erneuert und den 3 Sept. 1681 vom Könige bestätigt war. Es waren ihrer 5 Meister innerhalb der Stadt, deren Amt, für Nothfälle, außerhalb der Mauern, einen Gesellen halten mußte.

Nach Med. Ordn. 1736 und 1740 §. 11 durfte keiner in das

Amt eintreten, eine Barbierstube halten oder practiciren, ohne sich beim Rathe und StadtPhysikus gemeldet zu haben, von der Behörde examinirt und berechtigt zu seyn. Nach §. 12 durften sie keine Medicamente von auswärts verschreiben; und nach §. 6 von Ordn. 1685 sollten sie keinen todten Körper öffnen, ohne Wissen und Gegenwart eines Arztes.

Sie durften, nach Schragen §. 50, keinen Verwundeten heimlich verbinden, (damit das Gericht nicht um die Geldbuße käme) sondern mußten dergleichen dem Raths=Arzte anzeigen. Med. Ordn. 1736 und 1740 §. 7 fordert die gerichtliche Anzeige nur bei Schwer=Verwundeten. Dagegen alle drei Ordnungen vorschreiben, daß in gefährlichen Wunden, Stichen und andern Zufällen, vornämlich bei möglichem oder schon eingetretenem Wundfieber oder Krampfe, die Chirurgen bei Zeiten die Arzte mit zu Rathe ziehen sollen; für welchen Fall §. 14 beiden Theilen Bescheidenheit und Anstand empfiehlt, insbesondere dem Chirurgen Gefügigkeit gegen den Rath des Arztes.

Durch die Statthalterschafts=Verfassung eingegangen, soll diese Kunst, zum Behufe der nöthigen chirurgischen Handreichungen, gegenwärtig wieder hergestellt werden. GG. an Med. Verw. 6 Nov. und 11 Dec. 1820.

Zu §. 5 Apotheken, Apotheker und Recepte. Reichs=Verfügungen über Apotheken im Allgemeinen: Vom 14 August 1721; 25 Juli 1729; 8 Jan. 1733; 19 Juni 1758; 28 April und 12 Nov. 1763; 17 März 1784; 15 Juli 1786; 20 Sept. 1789; 19 Jan. 1797 §. 19—22; 14 März und 21 Juni 1804; 25 Juni 1806; 20 Jan. und 17 Juli 1808. — Ueber Feld= und Krons=Apotheken insbesondre: Reglem. 1736; Kriegs=Reglem. C. 33; Admiralit. Reglem. 47—53; Gen. Hosp. Reglem. Kap. 7, §. 1—3 und 6; Obersten=Instrukt. 8 Dec. 1764, C. 6, Uf. 27 Okt. 1788; Instrukt. für dieselben 31 Okt. 1796; Feld=Pharmakopbe 1802. S. Körper S. 53.

Die Rigaische Feld= und Krons=Apothek ist im Jahre 1741 angelegt. Wie das Colleg. der Allg. Fürs. Apotheken anzulegen habe s. Gouv. Verordn. 7 Nov. 1775 §. 382. Dem zufolge erkaufte das Civl. Coll. der Allg. Fürs. laut Publ. 21 Sept. 1793 (Rig. Anz. d. J. S. 355) in Riga die vormahlige Wilkenschke, um von dem Ueberschusse des Ertrags dürftigen Kranken die Medicin unentgeltlich

oder doch wohlfeiler abzulassen; fand aber, einige Jahre darauf, es rathamer, sie wieder zu verkaufen.

Die Krons = Apotheker dürfen ihre Lehrlinge nicht körperlich bestrafen, sondern bei Wasser und Brot — müssen Schnurbücher führen über erhaltene und abgelassene Materialien, über Medicamenten = Ablassung an das Militair, Geld Einnahmen und Ausgaben, bezahlte und unentgeltliche Recepte — sind aufs strengste zu bestrafen, wenn sie verdorbene Sachen verkaufen oder ablassen; und wenn sie dergleichen entgegen nehmen, verlieren sie ihren Dienst. Vielmehr müssen sie, falls ihnen dergleichen geschickt werden, mit Zuziehung der Med. Beamten, eine Probe davon sofort über die Post an das Med. Collegium schicken. Kdrb. S. 357 — 370.

Sie haben die in Gärten und Feldern wachsenden pharmaceutischen Kräuter, Blüthen und Wurzeln in angemessenen Vorräthen einsammeln zu lassen, und monatlich über deren Bestand zu rapportiren Med. Coll. 18 Juni und 17 Sept. 1789 und 28 Aug. 1794. Den von ihnen zum Kräuter = Sammeln beauftragten Personen gab vormahls der Reg. Rath, für das Betreiben ihres Geschäfts zwischen den Pallisaden und an andern unbewohnten Stellen, besondre Scheine mit Siegel und Unterschrift z. B. 5 April 1762. Jetzt ertheilt diese Scheine die Med. Verw. Seit dem Reg. Pat. von 28 Mai 1810 sind jährlich im Frühlinge in den Reg. Anz. Reg. Publikationen erschienen (die erste 25 April 1812 Nr. 19, die neueste 18 Mai 1820 Nr. 21) daß man den zu diesem Behufe von den Feld = Apotheken und Hospitälern in das freie Feld ausgesandten Leuten, kein Hinderniß in den Weg legen solle.

Privat = Apotheken. Zu Anlegung derselben war früher schon ein Beweis nöthig, daß das Gouvernement kein Hinderniß finde SU. 22 Mai 1785 und Min. des Inn. 28 April 1804, Kdrb. S. 58. Die oben S. 5 erwähnte Beschränkung des Anlegens gieng von einer Vorstellung des Civ. Ober = Befehlshabers an den Polz. Min. aus: „daß jene frühere Verfügung von 1808, so zweckmäßig sie für den größten Theil der innern Gouvernements sey, in Liv = und Kurland, wo bereits eine hinlängliche Anzahl Apotheken statt finde, von den nachtheiligsten Folgen seyn würde.“ Wenn jetzt jemand eine neue Apotheke anlegen will, so muß die Med. Verw. eine Untersuchung anstellen, ob eine solche in dem da-

zu gewählten Stadttheile nöthig ist und darüber an den Civil-Ober-Befehlshaber berichten, welcher dann bestimmt, ob das Gesuch weiter befördert oder abgeschlagen werden soll.

**Apotheken Beschaffenheit und Untersuchung.** Vorzüglich reinlich zu halten im Aeußern sowohl, als in Betracht der die Arzneien enthaltenden Gefäße; die Materialien-Kammer weder zu feucht noch zu trocken; keine andre Materialien als gute und frische, und nur in einem dem Verkaufe angemessenen Vorrathe; die Composita nur in solcher Quantität, daß deren etwaniges Verderben nicht zum Nachtheile gereichen müsse. Die Gifte unter des Apothekers eignen Verwahrung verschlossen und versiegelt. Apotheker-Ordn. 1789 §. 3, 5, 18. — Die Visitation geschieht von den Gliedern der Med. Berw. nach der Reihe; ohne vorherige Ankündigung; hauptsächlich in Hinsicht auf §. 2, 3, 5, 9, 11 und 18 der Apoth. Ordn. Es ist darüber ein genaues Protokoll zu führen und beim Jahres-Schlusse an das Med. Coll. einzusenden. Nicht erhebliche Unordnungen werden das erstemahl mit einer Erinnerung gerügt; bei nicht erfolgter Abstellung ans Med. Coll. unterlegt. Med. Beamten-Instrukt. 1797 §. 19, Kdrb. S. 55. Ueber die in einer Apotheke begangnen Fehler bei Bereitung der Arzneien nebst deren Folgen, so wie über die nicht in der gehörigen Güte und Kraft verabfolgten Materialien haben die Med. Beamten dem Med. Coll. zu berichten MC. 5 Nov. 1796, Kdrb. S. 439.

**Apotheker und Gehülfen.** Moralische Erfordernisse Apoth. Ordn. 1789 §. 1, 2, Kdrb. S. 52. — Wissenschaftliche Prüfung Min. des Inn. 15 März 1805 und 14 Juli 1811, Kdrb. S. 65; Dersf. 30 Jan. 1808, Kdrb. 151; Polz. Min. 21 August 1813, Kdrb. 161; Dersf. 30 Juli und 19 Dec. 1814, Kdrb. 162; Jll. 7 Febr. Polz. Min. 31 März 1816, Kdrb. 491. — Gegenstände des Examen für einen Provisor Prüf. Reglem. 1810 Art. A., §. 3, Kdrb. 66; für einen Lehrling der Gesell werden will Ebd. §. 2, Kdrb. 67.

**Rechte und Pflichten** Sie sollen nicht zu den Gilden gerechnet werden SU. 5 Dec. 1735 und 30 April 1798, Kdrb. S. 64. — Die Apotheker und ihre examinirten Provisoren und Gehülfen sind von Abgaben frei 7 Okt. 1807 und 30 Nov. 1809; die Lehrlinge aber nicht 31 Jan. 1806, Kdrb. S. 65. — Die Apotheker dürfen nicht selbst für Kranke Arzneien ordiniren oder als Aerzte Kranke besuchen Apoth. Ordn. §. 19, Kdrb. S. 77. — Müß-

fen sich nach der Tare richten und bei Medicamenten, welche nicht darin stehen, nach der Billigkeit bestimmen und dem Med. Coll. unterlegen §. 12 und 13, Korb. 60. — Dürfen nicht Korn- oder Wein-Brantwein für Andre distilliren oder spirituose Getränke, welche nicht eigentliche Arzneien sind, verkaufen §. 20 und 21, Korb. 77. — Wenn sie Phosphor und andre feuer-gefährliche Sachen verschreiben, sollen sie es beim Zolle anzeigen, damit dergleichen, wegen möglichen Schadens im Packhause, ihnen sogleich ausgeliefert wird Med. Coll. 25 Januar 1799, Körber S. 493.

Wenn ein Apotheker Ausschweifungen oder Nachlässigkeiten sich überläßt, durch welche, bei der Zusammensetzung oder Aufbewahrung der Arzneien, Gefahren für die Gesundheit entstehen können, so kann die Med. Berw., bei klaren Beweisen und mit Zuziehung von Zeugen abseiten des Gouvernements, einen Krons-Apotheker suspendiren, einem Privat-Apotheker den Verkauf verbieten; muß aber unverzüglich, unter Beifügung aller Beweise, an das Med. Coll. zur Entscheidung unterlegen.

Rezepte sind von dem Arzte mit der möglichsten Deutlichkeit zu schreiben Med. Coll. 20 Jan. 1796 Korb. S. 449 — sollen in den allgemein angenommenen Benennungen abgefaßt seyn, oder die Pharmacopde angeben, in welcher die Beschreibung enthalten Min. des Inn. 14 März 1804 Korb. 5. — Bei jeder zu wiederholenden Medicin ist, von dem ordinirenden Arzte, auf dem Recette oder der Signatur, eigenhändig die abermahlige Bereitung, mit Beifügung des Datums anzumerken; und kein Apotheker darf ein solches Recept ausfertigen ohne diese Bezeichnung Livl. Med. Berw. 27 Okt. 1805 Rig. Anz. d. J. S. 633. — Weder Doktoren noch Chirurgen dürfen sich, noch die Apotheker Jenen, auf den von ihnen unterschriebnen Recepten und Signaturen, einen höhern Charakter beilegen, als sie besitzen, und unter welchem sie in den medicinischen Kalender aufgenommen sind Min. des Inn. 20 Jan. 1810 Reg. Publ. 3 März Rig. Anzeigen 1810 Nr. 10.

Ausgenommen eine Anzahl im jährl. medic. Kalender verzeichneter einfacher Arzneien dürfen Apotheker kein Recept verabfolgen lassen, als ein von einem zur Praxis berechtigten Arzte ausgefertigtes. Auch an Hebammen nicht andre, als leichte unschädliche Mittel für Gebährende und Neugebohrne Apoth. Ordn. §. 16 und 17 Korb. S. 61. — Sie müssen jedes Recept genau nach des

Arztes Vorschrift machen, auch in Ansehung des Gewichtes. Haben sie wegen letzterem Zweifel, oder ist ihnen sonst etwas undeutlich, so müssen sie Erkundigung vom Arzte einziehen Apoth.Ord. §. 9 und 10 Krb. S. 60. — Bei Verfertigung der Recepte, so wie bei der Aufschrift der Signaturen, haben die Apotheker die schärfste Genauigkeit und Aufsicht zu beobachten; und die Arzte alle dießfalls begangnen Fehler an die Med. Verw. anzuzeigen Min. des Innern 29 Juni 1806 Krb. S. 57 und 64. — Die Recepte sind nach der Ordnung, in welcher sie einkommen, auszufertigen, ausser in dringenden Fällen Apoth.Ord. §. 11 Krb. S. 565. — Die Signatur muß Stand, Vor- und Zunamen des Kranken enthalten, den Namen und die Ordination des Arztes, wie das Medicament zu brauchen, Datum, Nummer, Preis nach der Lage; und die Medicin muß versiegelt seyn Apoth.Ord. §. 14 Krb. S. 603. — Auf dem Recepte soll der Apotheker die Zeit der Abgabe desselben bemerken; und auf die Signatur, wenn der Bote wartet, zu welcher Stunde die Medicin verabfolget worden. Wartet er nicht, so ist sowohl die Zeit, wenn es fertig gewesen, als wenn es abgehohlet worden, zu notiren Min. d. Inn. in Reg. Publ. 6 Febr. 1808 Rig. Anz d. J. Nr. 6. — Jedes Recept ist vollständig in das Receptir-Buch einzutragen, mit der Ordination und dem Namen des Arztes und des Kranken, dem Datum und der Nummer Apoth.Ord. §. 15 Krb. S. 60; so wie auch mit der, im nächst vorhergehenden Satze, vorgeschriebenen Stunden-Anzeige.

Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten die kleineren Städte der Provinz keine eignen Apotheken. Gegenwärtig befinden sich in derselben deren 13, von welchen Dorpat 3, Pernau und Wenden jede 2 hat. Riga allein zählt deren, mit Inbegriff der Kron-Apothek, 14; wovon 4 auf die Vorstädte kommen. Wenn eigentlich die, im Sen. Uk. vom 26 Okt. 1760 für geschlossen erklärte Anzahl von 8 festgesetzt worden, hat sich nicht auffinden lassen. Die Apoth.Ord. 1685 verfügt §. 11, die Anzahl der Apotheken solle bis auf 3 vermindert werden, ohne anzugeben, wie viel deren damahls waren; der Bist. - Bericht von 1724 spricht von „über 9;“ die Med.Ord. von 1736 und 40 will die Anzahl nur überhaupt „nach Möglichkeit“ beschränket wissen; „weil, aus Mangel an Absatz, die Materialien und Composita nicht immer frisch genug angeschafft werden können.“ Noch durch

GG. Ref. 30 März 1799 wurde die Anlegung einer eignen Apotheke in der über dänaischen Vorstadt abgeschlagen, und bloß den 8 privilegirten auferlegt, zur Abhelfung des dortigen einleuchtenden Bedürfnisses selbst Anstalten zu treffen. Von der vormahligen „Apotheken-Herrschaft“ in Riga s. oben S. 167.

Laut den Apoth. Ordnungen von 1685, 1736 und 1740, sollten die gewöhnlichen Composita in allen Apotheken gleich verfertigt werden; nach dem Dispens. Augustanum an, wo nöthig, mit Zwelferi Correctionen; 1736 und 40 setzten hinzu: „wo sie verbessert worden, nach dem Dispensatorium Brandenburgense.“ Chemische Präparate sollten nicht von Land-Läufern und Pseudo-Chymicis gekauft, sondern von den Ap. selbst präparirt werden. Nicht bloß sollten die Physici durch fleißiges Ab- und Zugehn in den Apotheken, ein wachendes Auge über diese haben; sondern jährlich wenigstens einmahl mußten, von dem oben erwähnten Collegium, alle Apotheken förmlich visitirt werden. (Ein, in mehrerer Hinsicht sehr interessanter, solcher Disstitutions-Bericht von 1724 befindet sich in den Schivelbein-Wegefacischen Sammlungen der Rig. Stadts-Bibliothek.)

Wer vormahls Apotheker in Riga werden wollte, mußte bei dem Rathe und den Physicis darthun, daß er in einer ausländischen Apotheke sich gebildet, oder hier schon einige Jahre rühmlich als Provisor gestanden habe; sich examiniren lassen, und einen Eid schwören; unter Anderm: „daß er selbst nie kuriren wolle, auffer in Pest-Zeiten; und keine andern als die §. 3 der Apoth.-Ordn. bestimmten Medicamente, Gifte, Opiate, dispensiren; die Rezepte in keiner Art verändern u. s. w. Die Apoth. Ordn. setzt hinzu: „bei Zweifeln anfragen.“ Ueber dem: „Keine Rezepte von Quacksalbern und Land-Läufern, und von Barbieren keine zum innern Gebrauche, entgegen nehmen; Purgir-, Brech- und sonstige wichtige Mittel von den Lehrlingen nicht anders präpariren lassen, als in Gegenwart eines sachkundigeren Aeltern aus der Offizin. Nach der Lage verkaufen; jedem mit gleichem Maaße und Gewicht; mit eigner Hand auf das Rezept Jahr, Tag und Preis setzen.“ Dafür sollten sie auch, mit ihrer Bezahlung nicht aufgehalten, sondern vom Rathe dazu unterstützt werden, und unter den privilegirten Creditoren vor anderen den Vorzug haben. Sie waren, nebst Gehülften und Lehrlingen, in

Kriegs- und Pestzeiten, von der Wache frei (durch einen Rathsbeschluß schon seit 23 April 1591) so wie überhaupt von Vormundschaften und andern bürgerlichen Aemtern.

Sämmtliche Apotheker Rigas vereinten sich den 18 Okt. 1802, „nach dem Beispiele ausländischer Pharmaceuten,“ zu einer Pharmaceutischen Gesellschaft, welche den 28 Jan. 1803 von dem Min. des Innern auctorisirt, vom 11 Sept. desselben Jahres vom Rathe seines Schutzes versichert, und auf Verfügung der Med.-Expedition d. Min. d. Innern, von der Civl. Med. Verw. den 19 März 1804 bestätigt wurde. Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Ueber wissenschaftliche Gegenstände ihres Fachs sich zu unterhalten, um möglichste Gleichförmigkeit nicht nur, sondern auch gleichen innern Werth der Arznei-Mittel und der Apotheken in R. überhaupt, zu bewirken; deshalb über die Auswahl der Materialien, über Verfälschungen, Verwechslungen, Zubereitungen, ihre Bemerkungen sich mitzutheilen; insbesondere auch ihre Lehrlinge wissenschaftlich zu bilden, und, zur Beruhigung des Subjekts und gegenseitiger näherer Kenntniß, vorläufig zu prüfen. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sie sich alle Monate, unter der Geschäfts-Verwaltung eines Sekretairs; ein andres Glied hat die Aufbewahrung des Cabinets und die Berechnungen. Ausgezeichnete Gehülfen werden zu den außerordentlichen Sitzungen mit eingeladen; Apotheker anderer Städte zu correspondirenden Mitgliedern gewählt. (Aus handschriftlichen Mittheilungen und aus Grindels Nachricht von einer literarischen Gesellschaft in Riga in den Stadt-Blättern 1816, S. 210). Öffentlich trat die Gesellschaft zur Rechtfertigung ihres Fachs auf in Rig. Anz. 1804, S. 251, als sie, durch Ankündigung eines theoretisch-praktischen Unterrichts für junge Pharmaceutiker zu Dorpat (Ebend. S. 241) dessen Ehre angegriffen glaubte. Ueber einen 1810 errichteten Verein der Rig. Apotheker zu Unterstützung für bedürftige Provisoren s. an seinem Orte das Capitel von den milden Stiftungen. Vergl. auch obigen Aufsatz in den Stadtbl.

Auch in Dorpat und Pernaу standen die Apotheker vormals unter dem Rathe. In Dorpat schwur bereits 1601 der Apotheker, ausser seinem Bürger-Eide, einen eignen Amts-Eid, s. Gadebusch Jahrb. 4 B. S. 277; und von der Visitation, durch zwei Rathsherren, den Stadt-Physikus und den Sekretair, führt

Ebenderselbe beim Jahre 1752 ein Beispiel an, B. 9, S. 478. — In Pernaui hielt 1623 ein Apotheker an „um bürgerliche Freiheit: allhier auszuüben.“ Der Rath erlaubte ihm, unter dem 6 Dec., „Fahr und Tag nach der Gesellen = Ordnung daselbst zu handeln; er mußte aber mit Handschlag an Eides = Statt versprechen, dort zu bleiben; würde er, nach verflissener Frist sich nicht dort häuslich niederlassen, so solle er für die genossene Freiheit etwas zahlen, und 10 Prozent Abzugs = Geld entrichten. Lasse er sich ganz nieder, so solle er, nach geleistetem Eide, die Rechte anderer Bürger genießen.“ — Am 23 Febr. 1654 schwur daselbst ein Apotheker, ausser seinem Bürger = Eide, den Amts = Eid dahin: „daß er sich aufrichtig und niemanden zum Schaden verhalten wolle, kein Vergift und dergleichen ohne eigentliche Nachfrage, auch nicht quid pro quo verkaufen wolle,“ forderte nun aber auch: aller der Privilegien, wie die Apotheken in andern Städten, theilhaft und der bürgerlichen Obliegenheiten überhoben zu seyn; so wie geschützt gegen die Gewürzkrämer, welche Materialien und Gifte verschrieben, die doch ihm allein zuständen. Der Rath „belobete: ihm darin Moderation zu schaffen.“ Die Visitation, wie sie „alljährlich um diese Zeit“ zu geschehen pflege, ordnet ein Raths = Beschluß vom 30 Juli 1781 in der Art an, daß sie von dem Ober = Voigte als Apothekerherrn und dem Stadts = Physikus verrichtet werden solle.

Zu §. 6 Hebammen. Die neuesten Grundsätze des Staats über Alles, was zu dieser Materie gehört, enthält, ausser dem schon S. 6 angeführten Reglem. von 1816, der Plan zu dem Entbindungs = Institut in Bialostock den 30 Juni 1811, s. Krb. S. 124 — 145. — Bei ihrem Unterrichte sollen die Hebammen auch Anweisung zur Schutzblattern = Impfung erhalten Min. des Inn. 3 Mai 1811 Krb. S. 226. — Die Gegenstände ihres Examens s. Prüfungs = Grundsätze Art. VII. §. 2. — Hebammen sind weder anzustellen, noch zu entlassen, noch zu versetzen, ohne die, durch den Civ. Gouv. einzuziehende Bewilligung des Min. des Inn. M. d. J. 16 Sept. 1808 Krb. S. 224 — 26. (Also Med. Coll. 20 Okt. 1799 Krb. S. 224 dadurch aufgehoben). — Sie stehen unter der Med. Verw. und sollen an diese Berichte abstatten, über die Anzahl der schwangern Frauen und ob glücklich oder unglücklich entbunden Med. Beamt. Instr. 1797 S. 23 Krb. S. 223 monatlich;

Zahl der entgegen genommenen lebendigen und todten Kinder, mit Bemerkung des Geschlechtes und der Fälle, welche eine besondre Aufmerksamkeit verdienen; über Mißgeburten ist unverzüglich und umständlich zu berichten Reglem. 1816 §. 11 und 7. — Die Einwohner eines Orts haben sich immer an die unterrichteten Hebammen zu wenden; und wenn diese sich weigern, den ärmeren beizustehen, so verlieren sie ihren Gehalt und werden, als Reineidige, dem Gerichte übergeben Min. d. Inn. 27 Mai 1809 Reg. Publ. 16 Juli d. J. Rig. Anz. Nr. 29. — Auch dürfen, nach Rig. Rathspubl. 23 Dec. 1797 (Rig. Anz. 1798 S. 2) Hebammen, wenn sie in der Nacht zu armen ihres Bestandes bedürftigen Personen gerufen werden, unter keinem Vorwande sich weigern, denselben aufs schnellste zu Hülfe zu eilen.

Kreis = Hebammen giebt es in Riga 2; in Dorpat, Pernau, Wenden, Schloß und Arensburg eine, in Wollmar, Fellin, Werro, Walk, keine. Privat = Hebammen hat Riga 29.

Zur Bildung von Hebammen für Riga verordnete die Med. Ordn. von 1736 u. 40, daß den Stadt = Physicis eine helle Stube eingeräumt und Leichname verschafft werden sollten; „damit sie, den Chirurgen und Hebammen zum Besten, (gegen eine Erkennlichkeit zu Anschaffung von Instrumenten) zuweilen eine Anatomie vornehmen könnten.“ Dem gemäß machte in den Rig. Anz. 1770 S. 10 der damalige Stadt = Chirurgus bekannt, es sey gegenwärtig auf dem Theatrum anatomicum ein weiblicher Körper vorhanden, über welchen er, für die bereits angestellten sowohl als für die sich bildenden Hebammen, Unterricht zu geben sich erbte. Derselbe forderte Rig. Anz. 1783 S. 290 „verheirathete Frauen von noch jungen Jahren, welche die Hebammenkunst erlernen wollten,“ auf, sich bei ihm zu melden. So erbot sich auch der Arzt auf den nächsten Stadtgütern den 22 Okt. 1804 R. A. S. 592 vom 1 Dec. d. J. an, für lettische Frauen theoretisch = praktischen Unterricht in der Hebammen = Kunst zu geben. (In Kurland erschien bereits 1783 von einem Dr. Meyer ein lettisches Hebammen = Buch unter dem Titel: Mahzibas preeksch behrnu = fanehmejahm Mitau 125 S. 8.)

Von Zeit zu Zeit vermehrte die Stadt Riga die Zahl ihrer Hebammen; z. B. im Okt. 1767 (Rig. Anz. d. J. S. 358) und im April 1770 (R. A. d. J. S. 105). Der Rath befahl nun aber auch,

unter d. 3 April d. J., daß es allen andern Personen und alten Weibern, welche nicht in der Hebammenkunst gehörig unterrichtet, noch zur Ausübung derselben obrigkeitlich auctorisirt, verboten sei, sich als Hebammen brauchen zu lassen; bei schwerer Behandlung und nach Umständen Zucht haus = Strafe. Unter dem 4 Okt. 1787 (S. Kig. Anz. d. J. S. 445) publicirte der Rath, daß allen nicht examinirten und beeidigten Hebammen dieß Geschäft, bei schwerer Leibes = und anderer Strafe, aufs ernstliche untersagt werde; um so mehr, als, von den eidlich dazu verpflichteten Examinirten, selbst die Armeren unentgeltlich alle Hülfe zu erwarten hätten.

In dem älteren Stadts = Hebammen Eide (von 1582?) schwuren sie: „bei Tag oder Nacht, so wohl von Armen als Reichen, unverweigerlich und unsäumlich sich gebrauchen zu lassen; über billige Belohnung niemanden zu beschweren; (nicht zu verhehlen, was heimlich, unehrbarer Weise, ihr Amt betreffend vorgenommen werde; und sich einzustellen, so oft sie vom Gerichte, zur Besichtigung angezündeter oder berücktigter Personen, erfordert würden). Ein späterer Eid von 1694 setzt hinzu: „Keine Frau, wenn es langsam geht, unnöthig zur Arbeit zwingen; zur Verderbung oder Abtreibung der Frucht sich nicht gebrauchen zu lassen; (jede Bastard = Geburt der Obrigkeit anzuzeigen); (der inwendigen Arzneien bei Gebährenden oder Entbundnen sich nicht leicht zu unterfangen, sondern mit Rathe eines Medici zu verfahren); mit hinzugeforderten andern Hebammen sich friedlich zu verhalten; des Fluchens, Schwörens, Saufens, Zotentreißens und leichtfertiger Reden sich zu enthalten. Der Eid von 1736 und 1740, welcher übrigens das oben Eingeklammerte wegläßt, fügt, auffer einigen nähern Bestimmungen, noch bei: „Bei mißlichen Umständen mehrere Stadts = Hebammen und im Nothfalle einen Medicus hinzu zu rufen; selbst hierzu gerufen treulich zu rathen, und nichts Förderliches aus Neid u. s. w. zu verschweigen; wenn eine verdächtige Person sich meldet, oder eine seltsame und ungewöhnliche Mißgeburt vorkommt, das der Obrigkeit zu melden; endlich: so eine andere Person, welche auch Kinder getragen, Unterricht fordert, ihn treulich zu geben. — Alles dieß nun ungefähr ist auch der Inhalt der die Hebammen betreffenden Paragraphen in den drei Medic. Verordnungen; nur daß 1740 S. 50 auffer dem

auch noch sie verpflichtet: bei aufgetragenen Besichtigungen sich durch keinen Ehrenstand abschrecken, vielweniger mit Gelde bestechen zu lassen, die reine Wahrheit zu entdecken.

Aus D o r p a t erwähnt Gadebusch B. 6, S. 167 beim Jahre 1676 des Amts-Eides einer Hebamme und beim Jahre 1682 S. 304 auch der Besoldung. Im Jahre 1739 verschrieb der Rath eine von der Universität aus Königsberg und verbot, als diese ihren Eid abgelegt hatte, den 9 April und 10 Mai 1741 der Bürgererschaft, eine andere, als sie, zu nehmen, außer im höchsten Nothfalle; widrigenfalls jene dennoch bezahlt werden müsse. Den esthnischen Weibern wurde die Geburs-Hülfe für Bürger-Frauen „bei Karbat-schen-Strafe“ untersagt. Rath's Protok. desselben J. S. 162 und S. 241.

In Pernau wurde zwar bereits den 16 Dec. 1729 einer Person, „von der man vernommen, daß sie sich zur Hebamme gebrauchen lasse, angedeutet, daß sie bis auf weitere Verfügung Allen und Jedem, die sie verlangen würden, assistiren, und deshalb aus der Vorstadt sich nach der Stadt begeben solle;“ eine eigentliche Stadts-Hebamme aber scheint, nach der Art, wie in der dießfälligen Publication vom 4 Juni 1779 davon gesprochen ist, erst damahls angestellt worden zu seyn. Der Bürgererschaft wurde angedeutet, den Nothfall ausgenommen, nur dieser sich zu bedienen; so wie jeder Eingriff in ihr Gewerbe untersagt. Ein Gleiches geschah den 10 Sept. d. J. mit Anstellung einer geschwor-nen Hebamme für die Esthen; und wurde allen andern Frauen dieser Nation die Geburtshülfe bei 5 Paar Ruthen untersagt.

Zu §. 7 Augen-Arzt. Im Jahre 1817 war Derselbe abermahls in Riga angekommen und hatte sich besonders zur Hülfe für Arme erboten. Durch Reg. Publ. vom 11 Okt. (Rig. Anz. d. J. Nr. 42) wurde dieß also bekannt gemacht; nebst dem Termine, zu welchem spätestens man sich zu melden hätte. 152 Arme erhielten vom Okt. 1817 bis Febr. 1818 im Nicolai-Armenhause, bis zu ihrer Genesung, Quartier und Unterhalt; und vom Coll. der Allg. Fürs. die Arznei, und 90 von diesen durch jenen Arzt Heilung oder doch Linderung. S. Fülte Rechenschaft d. Armen-Direkt. S. 5.

Ein Beispiel älterer Empfehlung eines Arztes durch das Gouvernement giebt Reg. Publ. 7 April 1791 (Rig. Anz. d. J. S. 138) welche bekannt machte, daß laut Communicat der

Dreischen Regierung in Drel ein Wundarzt durch eine unschädliche Heilart die Steinschmerzen hebe.

Die Apoth. Ordn. von 1685 für Riga erlaubt den Oculisten, Bruchschneidern und Quacksalbern, wenn sie von den Stadt-Physicis vor dem Gerichte examinirt worden, in der Jahrmachts-Zeit öffentlich auszusteht; nachher aber sollen sie sich wegbegeben. Die Med. Verw. von 1736 und 40 erlaubt: „Oculisten, Bruch- und Steinschneidern und Operateuren, die keine Quacksalberei treiben, ihren Manual-Apparat in Gegenwart und unter Direction eines Medici zu machen. Marktschreier und Quacksalber aber sollen gar nicht admittirt werden.“

Zu §. 8 Lazareth. Um verwandte Gegenstände nicht zu weit von einander zu trennen und einzelne Materien selbst zu zerstückeln, werden die statistischen und historischen Nachrichten über die dießfalligen Reichs-, Provinzial- und Städte-Anstalten bei der Reichs- und Landes-Verfassung, in dem Abschnitte von den Wohlthätigkeits-Anstalten, beigebracht werden.

Zu §. 9 Behandlung der Sterbenden. — —

Zu §. 10. Scheintod. Auch früher schon waren Vorschriften und Rathschläge für Verunglückte obrigkeitlich bekannt gemacht. Z. B. vom Med. Coll. 1802 eine Anweisung zur Rettung von Ertrunkenen; und eine abermalige durch Polz. Min. 1811 f. Kdrb. S. 145. Maafregeln bei Schein-Todten überhaupt, durch Polz. Min. 1812, f. Kurländ. Reg. Pat. 26 Juni 1813 und Kdrb. S. 148. Tabellen von der Med. philanthrop. Committee durch Polz. Min. 31 Dec. 1815 Kdrb. S. 610.

Auffer den dießfalligen Belehrungen in den S. 176 angeführten Provinzial-Schriften s. Rig. Anz. 1761 S. 18 Verfahren bei Ertrunkenen. Desgleichen Rig. Anz. 1776 S. 86 Hülfsmittel bei Ertrunkenen — S. 95 bei Erhängten oder Erwürgten — S. 103 bei von Dunst Erstickten — S. 111 bei Erfrorenen. Bei der auffallend großen Anzahl Menschen, welche in Riga jährlich im Wasser verunglücken — waren eigne Rettungs-Anstalten ein dringendes Bedürfnis. Die erste Anlage einer solchen machte eine RathsPubl. vom 3 Jan. 1792 bekannt (Rig. Anz. d. J. S. 1). Es sei an der Düna ein eignes Gebäude, neben dem Hause des Markt-Dieners dazu errichtet, so wie ein Apparat zur Wieder-Belcbung Ertrunkner und Instrumente zur Rettung der in schwaches Eis Ein-

brechenden angeschafft. Dorthin also solle man ins Wasser Gefallne bringen, sie nicht rütteln, wälzen u. dergl., sondern die Hülfe kunstfertiger Personen suchen. RathsPubl. 1 Aug. 1793 b) (Rig. Anz. d. J. S. 279) verbietet wiederholt, bei Strafe, das höchst schädliche Rollen und andre gewaltsame Behandlungen solcher Verunglückten, und verspricht denen, welche Ertrunkene in das Rettungs = Institut abliefern, nach Umständen Belohnung aus dem Stadts = Kasten.

Zufolge Reg. Publ. 8 Jan. 1812 (Rig. Anz. d. J. Nr. 3) waren nun auch, in den Polizei = Häusern der Moskwaer und der Ueber = Dünaischen Vorstadt, Einrichtungen zur Rettung ins Wasser Gefallner getroffen. Zweckmäßiger eingerichtet wurden die vorstädtischen Anstalten und mit einer neuen auf Katharinendamm vermehrt durch GG. a. Reg. 15 Febr. 1818. Im Jahre 1816 wurde der literarisch = praktischen Bürger = Verbindung in Riga, auf ihr Ansuchen, die Rettungs = Anstalt an der Duna übertragen; auf Kosten der Gesellschaft das, schon früher vom Marktdiener = Hause getrennte, Gebäude vergrößert, der Apparat vermehrt und ein eigener Chirurg dorthin gesetzt. Schon 1811 waren von ihr Dr. v. Ramms Verhaltungs = Regeln für die Unglücks = Fälle dieser Art in deutscher, lettischer und russischer Sprache gedruckt und mit Hülfe der Polizei vertheilt worden. Von Ende Febr. bis Ende Okt. d. J. wurden dort von 11 im Strome Verunglückten 8 ins Leben zurückgebracht. S. Rig. Stadtbl. 1817 Nr. 46 S. 301; im Jahre 1818 von 4—1; 1819 von 7—3; 1820 von 5—2; Rig. Stadtblatt 1821 Nr. 18 S. 140.

Zu §. 11 Begrabung der Todten. Rig. RathsPubl. 2 April 1728 Auf dem Grunde und Friedhose der vormahligen Georgen = Kirche zwar durften Leichen begraben werden; aber nicht auf dem Kubs = Berge; sondern diejenigen, welche dieß aus Ar = muth thun wollten, mußten ihre Leichen weit hinweg in die Sand = Berge führen.

Reg. Publ. 19 Dec. 1773 (Rig. Anz. 1774 S. 5) bezeigt das hochobrigkeitliche Mißfallen darüber, daß die Begräbnisse in den Kirchen noch immer nicht zugemauert seien, und befehlt vor Ende Januars dieß zu bewerkstelligen; bei Strafe für die Kirchen = Vorsteher wie für die Besitzer.

Zu §. 13 Gifte und Arzneien. Schon die Rig. Apoth. Ordn. von 1685 schreibt vor, daß Gifte unter dem eignen Verschlusse des Apothekers gehalten werden, so wie daß eigne Ge =

räthschaften zu deren Bereitung und Behandlung vorhanden seyn sollen. Auch sollen die Säuren bloß in steinernen und gläsernen Geschirren aufbewahrt und verabfolgt werden; in kupfernen gar nicht; in silbernen nur, wenn diese stark vergoldet (1736 und 1740 schließt auch letztere gänzlich aus). Desgleichen: daß die starken Gifte, von den Materialisten, an niemanden, als Apotheker zu verkaufen sind; und von diesen, (so wenig als Arzneien, welche Schwängern schaden können) an verdächtige oder unbekannte Leute: gar nicht abzulassen; an bekannte: nur schriftlich gefordert und versiegelt; mit Verzeichniß des Namens, Käufers, Datums und Zweckes.

Reg.-Publ. 11 Juli 1804 (Rig. Anz. d. J. S. 393) scharft, in Veranlassung durch die Med.-Verw., von neuem ein, daß gefährliche und giftige Medicamente, in den Apotheken, mit der größt-möglichen Sorgfalt verwahrt, und nur im äußersten Nothfalle, auf den Schein eines Arztes, verabfolgt werden dürfen. Gleiche Vorsicht wird den Militair-Medicinal-Beamten, und den Aerzten mit Haus-Apotheken, anbefohlen. Aerzte endlich wie Apotheker haben, wenn sie unerlaubten Verkauf giftiger und gefährlicher Medicamente, bemerken, der Obrigkeit davon unverzüglich Anzeige zu machen. (Dergleichen Verkauf auszurotten, durch Vorstellungen beim Gouvernement, macht Anst. 1797 S. 19 Krb. 55 insbesondere der Med.-Verwaltung zur Pflicht).

Der Rath zu Dorpat scharfte dem dasigen Apotheker, unter dem 5 März 1756, gleichfalls ein, so wie überhaupt mit Verablassung der Gifte vorsichtig zu seyn, so insbesondere Bauern nichts dergleichen ohne Unterschrift und Siegel ihrer Erbherrschaft verabfolgen zu lassen; und der Bürgerschaft verbot er, unter demselben Datum, den Bauern, weder mit einem Scheine, noch in sonst einer Art, zur Erlangung von dergleichen behülflich zu seyn.

Arzneien aus dem Auslande zu verschreiben wird in Rig. Med.-Ordn. 1736 u. 40 bloß zu eigenem Gebrauche erlaubt; zum Verkaufe Allen, ausser den Apothekern, verboten. Dasselbe wiederholt noch 1800 23 Jan. Reg.-Publ. (Rig. Anz. d. J. S. 38) und 26 Juni 1801 R. A. d. J. S. 313; letztere mit dem Zusätze: daß der Lamoschna aufgegeben sei: alle, von Nicht-Apothekern verschriebenen Medicamente, vor der Ablieferung an die Eigenthümer, der Med.-Verw. zur Beprüfung zu übergeben.

Der Rath zu Verna u verfügte den 18 August 1752 und 20 Juni 1768, daß, da, nach den allda recipirten Rig. Med. Ordnungen, Medicamente und Materialien nur in den Apotheken verkauft werden dürften, niemand Hallische oder andre ausländische Arzneien „Simplicia, Composita, Essenzen, Ingredienzien, Materialien, Wurzeln und Kräuter, weder für sich noch für Andre, und unter keinerlei Vorwand zu Kaufe zu haben und für Geld veräußern s. Ae;“ bei Confiscation und arbiträrer Pbn. Wett- Gericht und Stadt- Fiscal sollen deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen anstellen.

Mineral- Wasser zu verschreiben sieht Jedem frei, nach Uk. 12 Sept. und 20 Dec. 1766; auch sind diese, nach Tariff 1816, zollfrei Körb. S. 472.

D'Althaut Pulver einkommen zu lassen und zu gebrauchen wurde wiederholt verboten Rig. Rathspubl. 11 Juni 1774 Rig. Anz. d. J. S. 318.

Eine seewärts anher gebrachte Partie von 20 Stücken des der Gesundheit höchst schädlichen Giftbaums, wurde auf Befehl der Reg. 19 April 1802 verbrannt; und da einem Kunigärtner, der welche gekauft gehabt, 2 Stück abhanden gekommen waren, so forderte das PolizeiGericht den 16 Mai (Rig. Anz. S. 273) den Inhaber auf, auch diese einzuliefern.

Der amerikanische Bibergeil (auch englischer genannt) wird, weil er nicht die Wirkung des ächten sibirischen hat, in allen Apotheken verboten Min. d. Inn. 5 Okt. 1805 Körb. S. 108.

Desgleichen verboten: die Angustura- Rinde, wegen der Schwierigkeit, die ächte von der giftigen zu unterscheiden Min. d. Inn. 4 Nov. 1807 Körb. S. 49. Zur Geschichte des Kunzen- Balsams. Vergl. auch noch die Publicationen und Anzeigen in den Rig. Anz. 1762 S. 306 — 1766 S. 334 — den 13 Nov. 1770 S. 465. — 1774 S. 502 — 3 Juni 1777 S. 178 — 1791 S. 412.

Zu §. 14 Schädliche Gewohnheiten und Mißbräuche Rig. Rathspubl. 10 Nov. 1776 (Rig. Anz. d. J. S. 360.) Weil das Aufblasen des geschlachteten Viehs nicht bloß der Gesundheit gefährlich, sondern das Fleisch selbst auch, in warmen Tagen, dadurch der Fäulniß mehr ausgesetzt ist, so wird dasselbe den Knochenbauern verboten; dieß öffentlich bekannt gemacht; und auch diejenigen, welche zu Hause schlachten lassen

davor gewarnt. Nachdem bereits 1804 in Rig. Anz. Beilage zu Nr. 25 eine Warnung vor unmerklichen Vergiftungen durch Kinder= Spiel= Zeug und Conditoren= Waare gestanden hatte, erließ GG. an Reg. den 4 Dec. 1818 ein Resc. die schädlichen Färbestoffe den Conditoren zu verbieten.

Reg. Publ. 1 März 1819 (Med. Berw.) (Rig. Anz. d. J. Nr. 10). Da in einem neuen Buche: „Der russische ökonomische Brantweins= Brenner,“ die Anweisung enthalten: wie man bedorbenen und in Säure übergegangnen Brantwein durch Zusatz von Blei= Zucker, Bleitheilen und andre Blei= Präparate repariren könne, die Wirkung solcher Bleitheile aber um so gefährlicher ist, weil sie langsam, und für die nöthige Abhülfe zu spät sich hervorthut: so wird allen Brantwein= Händlern und Destillateuren aufs strengste verboten: weder den bedorbenen Brantwein durch Blei= Präparate zu verbessern, noch bei den sogenannten feinen abgezognen Brantweinen zur Verfälschung Blei= Präparate zuzusetzen.

Zu S. 21 Ungejunde Lebens= Mittel. Dorp. Rath 6 April 1552 Denen, welche im Sommer Fische auf Böden bringen, soll angefangt werden, sie bei Zeiten zu verkaufen, ehe sie stinken; fangen sie schon an zu riechen, so warne man die Verkäufer, noch desselben Tages sie loszuschlagen; stellen diese sich am folgenden Tage dennoch wieder damit ein, so weise man sie weg; kommen sie gleichwohl wieder, so werfe man die Fische in den Embach.

Derselbe den 25 Sept. 1586 (Gadeb. Jahrb. 3 B. S. 381) Kein Knochenhauer soll krankes Vieh schlachten noch Bockfleisch öffentlich verkaufen.

Rig. Rath 19 Mai 1627 Da eine Pipe stummen (verdorbenen) Weines in einem Schiffe angekommen war, von welcher der Kaufmann, an den sie adressirt, anzeigte, daß sie ihm aus Amsterdam zugeschiedt worden: so verfügte der Rath, durch Sachkundige es untersuchen, und, wenn es sich so fände, die Pipe öffentlich zer schlagen zu lassen, so wie den Ubersender auf 500 Thlr. zu strafen.

Pern. Rath 18 Mai 1770 Da zwei Schiffe mit verdorbenen Heringen aus Norwegen angekommen, so ward den Kaufleuten, an welche sie adressirt (dem Polizei= Bürgermeister und dem Ober= Kämmerer der Stadt) verboten, sie zu verkaufen, bis der Stadts= Physikus ihre Unschädlichkeit für die Gesundheit sorgfältig untersucht

haben werde. Rig. Rath 9 Sept. 1770 (Rig. Anz. d. J. S. 388) Die kleinen gelben und rothen Pflaumen, im Auslande unter dem Namen Spülchen bekannt, werden, als der Gesundheit höchst nachtheilig und unheilbare Krankheiten, insonderheit die rothe Ruhr verursachend, verboten zu verkaufen, feil zu haben und zu genießen. Widrigensfalls sie in den Strom zu werfen.

Rig. Rath 14 Juli 1800 (Rig. Anz. d. J. S. 382) Da durch den Genuß von Kartoffeln, welche vor dem 1 Sept. geärndtet werden, Ruhren und andre gefährliche Krankheiten entstehen: so wird das Publicum gewarnt, vor dem 1 Sept., sich des Genußes derselben zu enthalten. Der Verkauf wird bei Confiscation und gerichtlicher Strafe verboten.

Med. Verw. 22 Juni 1814 (Rig. Anz. d. J. Nr. 26) „Niemand soll verdorbene Victualien und Schwaaren, als: Fische, frisches und gesalzenes Fleisch und unreife Früchte, wodurch die menschliche Gesundheit gefährdet wird, zum Verkaufe bringen; bei Confiscation zur Vernichtung und gesetzlicher Ahndung.“

Zum Kap. 3 Schutz Blattern. Zu den älteren Vorkehrungen gegen die natürlichen Pocken im Reich'e gehdrt noch, daß durch Uk. 8 April 1755 in Petersburg ein besonderer Doctor und zwei Wundärzte zur Heilung der Pocken, Wind-Pocken, Masern und ähnlicher ansteckender Ausschläge angestellt wurde s. Rdrb. S. 121. Ingleichen daß durch Uk. 21 Okt. 1754 (wiederholt den 12 Jan. 1778) befohlen wurde: Wenn in Petersburg, oder wo sonst die Monarchin sich aufhalte, in einem Hause Pocken, Wind-Pocken, Masern und ähnliche Ausschläge ausbrächen, so dürfe niemand aus demselben, bis nach Ablauf von 4 Wochen seit deren Aufhören, und der Genesene erst nach 2 Monaten, nach Hofe kommen. Wer mit dem Hofe in Verbindung stehe, dürfe dergleichen Häuser nicht besuchen; geschähe es aus Unwissenheit, so müsse der Wirth ihm den Eintritt wehren. Zeigte sich eine solche Krankheit in dem eignen Hause eines Staats-Beamten, so dürfe ein solcher weder in seiner Behörde, noch in dem Hause irgend einer Person, die mit dem Hofe in Verbindung stehe, erscheinen Rdrb. S. 492. — Auch wurden eigne Pocken-Häuser errichtet, 1768 zu Petersburg, 1771 zu Kasan, 1772 zu Irkutsk, (welche seit 1801 leer standen Rdrb. 495.)

In Livland (s. oben S. 22) wurde in den Rig. Anz. 1769

S. 97 namens der Ritter- und Landschaft, unter dem 30 März, bekannt gemacht, daß, da sie gesonnen sei, die bisher an allen Orten mit großem Ruhem praktisirte Einpfropfung der Blattern, auch bei ihrer Bauerschaft einzuführen, Diejenigen, so dazu geschickt seien und auch Andre unterweisen könnten, sich in den Anzeigen zu melden hätten, damit man wegen der Conditionen mit ihnen sich besprechen könne.“

Die Dimsdalsche Anweisung für Blattern = Kranke wurde eingerückt in Rig. Anz. 1771 S. 237. Ein Sub = Chirurgus, welcher, bei dem Monarchen, angesucht hatte, als Pocken = Oculist in Livland angestellt zu werden, wurde den 11 Jan. 1799 „an den gehörigen Ort“ gewiesen. S. Dorpt. Zeitung d. J. Nr. 5.

Die Schuß = Blattern erbot sich ein Wundarzt in Walf, in den Rig. Anz. 1804 S. 591, jeden Sonntag Nachmittag, in seiner Wohnung den Armen unentgeltlich zu impfen. — Dr. Willmer in Dorpat (s. oben S. 23) ließ in dieser Angelegenheit, binnen dritthalb Jahren, in der Dorpatischen Zeitung fünf Aufforderungen ans Publicum ergehen, als nämlich im Okt. und im Nov. 1803; im Jahr 1804; im Nov. 1805 und im Febr. 1806. Letzterer Aufruf ist wieder abgedruckt in der Fama für Deutsch = Rußland d. J. 2 B. S. 24. Vergl. für Livland überhaupt ebend. 1 B. S. 56 und 115.

In Riga machte bereits 1802 den 13 Okt. die Nikolai = Armenhaus = Administration bekannt (Rig. Anz. d. J. Beil. zu Nr. 41) der Stadt = Physikus vom Ramm werde unentgeltlich vacciniren; und ersuchte alle Beförderer des Guten, diese Anzeige weiter zu verbreiten, so wie zur Beseugung der Vorurtheile gegen diese Impfung mitzuwirken. — Das Schuß = Blattern = Institut von den Doctoren Huhn und Ramm (s. oben S. 23) wurde angekündigt den 9 Dec. 1803 Rig. Anz. d. J. S. 595. — Als Beilage zu Nr. 50 dieser Anzeigen von 1804 erschien, unter dem 20 Nov. eine Ermahnung an das Publikum in Betreff der Schuß = Blattern, (wo deren Vortheile den Nachtheilen der natürlichen Pocken gegen über gestellt sind) von den Doctoren Sommer und Stoffregen, welche beide auch zur unentgeltlichen Impfung, in ihren Häusern, täglich zu bestimmten Stunden, sich erbieten. Vergl. Rig. Stadtbl. 1811 S. 377; und S. 335 machte Dr. von Ramm abermahls be-

kannt, daß er jeden Sonntag, Vormittags von halb 12 bis 1 Uhr, in seiner Wohnung unentgeltlich impfe.

Ebend. 1816 S. 169 wurde angezeigt, daß auf Veranstaltung des Armen-Directoriums jeden Mittwoch Nachmittags um 3 Uhr im Georgen-Hospitale geimpft werde. S. 313 steht ein lehrreicher Fall von der Wirksamkeit der Schuß-Blattern von Dr. Langerbeck und S. 402 eine abermahlige Anpreisung derselben von Dr. Strahsen. Jahrg. 1818 S. 106 wiederholt die Ankündigung der öffentlichen Impfung am Mittwoch und S. 173, so wie 1819 S. 214, deren Vertheidigung.

Zur inländischen Literatur der Schuß-Blattern gehören: Zweckmäßige und faßliche Anweisung zur Kuh-Pocken-Einimpfung, eine Volkschrift für Livlands Bewohner, mit ausgewählten Pocken von E. W. Dr ü m p e l m a n n, Riga 1804 40 S. in 8.

In demselben Jahre ließ Dr. Sommer eine Aufforderung zu dieser Impfung, deutsch, russisch und lettisch drucken und in mehreren tausend Exemplaren unentgeltlich vertheilen, s. Arbeiten der Rig. liter. prakt. Bürger-Verb. 1 Heft S. 49. Derselbe den 1 Mai 1805 ein Sendschreiben an Gutsbesitzer, Prediger und Disponenten über Schuß-Blattern-Impfung, Methode, Erleichterung u. s. w. in Rig. Anz. d. J. Beilage zu Nr. 19; ferner den 9 Okt. 1805 eine Anweisung zu Aufbewahrung des Impfstoffes und den 15 Aug. 1811 eine Vorschrift den Impfstoff abzunehmen und aufzubewahren. — Es folgte dann: Anweisung zur Impfung der Schuß-Blattern, a. d. Russischen übersetzt von A. Forsander, Petersburg 1815 16 S. in 8. mit einem illum. Kupfer. — Einige Worte über die jetzigen Kuhpocken von Dr. J. W. L. von Luce, Reval 1819 29 S. 8. (enthält zugleich Beiträge zur Geschichte derselben auf der Insel Desel). — Obschon Past. E. K. G. Elverfelds Predigt über diesen Gegenstand in Kurland gehalten und gedruckt worden, gehört sie doch, der Sprache wegen, auch hierher: Spreddikis, kurrâ wezzaki tohp skubbinati, behrneem, kam paffas nau bijuschas, sargafchanas = paffas list stahdiht Mit. 1805 16 S. 8. — Stobbe: Wisseem zilwekem pee sirds nemmama usfauschana, tahs bakkes zaur gohwju bakku eedehstichanu pagalam isdeldeht Mit. 1805. — Tehwi un mahtes! gahdajt jelle no sirds, ka juhfu mihteem behrneem tahs weeglas bakkes io drihsaf io labbak taptu eedehstichtas. Pamahzichanas wahrdi, Rihgas

Gedibrotajeem un wiffeem Latweescheem par labbu no mihlestibas rakstiti von Hofrath Dr. Sommer, Riga 1804 u. 1811 8 S. in 4. — Mahziba ka buhs eedehstih tabš glabbschanas bakkes 15 S. in 8. mit einem illum. Kupfer. Ohne Druckort und Jahrzahl (lettische Bearbeitung der von Forsander a. d. Russ. übersehten Schrift).

Zu den allgemeinen dießfalligen Verfügungen gehöret noch Reg. Publ. 23 Juni 1813 (Rig. Anz. d. J. Nr. 20) wiederholt den 2 Nov. 1814 (Rig. Anz. d. J. Nr. 49) daß die im Gouvernement practicirenden Aerzte und Chirurgen die Schuß-Blattern-Listen für die erste Hälfte des Jahrs bis zum 1. Juli, und für die zweite bis zum 31 Dec., an die Med. Verw. einsenden bei Strafe von 25 Rub. und nach Befinden des Duplums. — In Veranlassung eines GG. Rescr. vom 9 Juni 1820 entwarf die Gouv. Schuß-Blattern-Commission ein Reglement zur Beförderung des Impf- Wesens, welches durch Reg. Pat. 22 Nov. 1820 publicirt wurde, folgenden Inhalts:

§. 1. „Eine jede der jetzt im Livl. Gouv. bestehenden neun Kreis-Schußblattern-Impfungs-Comiteen hat sofort die für ihren Kreis nöthig erachtete Anzahl von Impfern, deren Fähigkeit zu diesem Geschäfte jedoch von dem Kreis-Arzte bepruft werden muß, auf die Bedingung anzustellen, daß sie für jedes, in dem ihnen angewiesenen District von ihnen vollkommen geimpfte, Kind funfzehn Kop. S. M. erhalten sollen.

§. 2 Das zur Bezahlung der Impfer nach obiger Bestimmung erforderliche Geld ist vorschußweise aus den Gebietsladen zu nehmen, und dem angestellten Impfer monatlich oder tertialiter — je nachdem dieserhalb den Umständen gemäß, Uebereinkunft getroffen worden — von dem Gemeindevorsteher auszuführen, welcher sodann dafür Sorge zu tragen, und die erforderlichen Maaßregeln zu treffen hat, daß diese Auslagen von den Aeltern oder sonstigen nächst en Angehörigen der geimpften Kinder der Gebietslade u n a u f h a l t l i c h st refundiret, und nöthigenfalls

durch Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel beigetrieben werden.

§. 3 Diejenigen Güter, welche bereits Impf-Contracte mit Aerzten abgeschlossen haben, müssen bei der Kreis-Schutzblattern = Impfungs = Comitee ihres Kreises sofort davon eine Anzeige und zugleich die Aerzte, mit denen contractirt worden, namhaft machen; auch, falls dergleichen Impf-Contracte schriftlich geschlossen sind, sich in solcher Hinsicht durch Producirung derselben bei der Kreis-Comitee legitimiren, welche ihrerseits ein wachsames Auge darauf haben muß, daß das Impf-Geschäft von diesen engagirten Impf-Aerzten auß eifrigste betrieben werde: widrigenfalls, bei wahrgenommener Vernachlässigung von Seiten der auf den einzelnen Gütern engagirten Aerzte, und dadurch zu befürchtender Behinderung des guten Fortganges in dem Impf-Geschäfte, es die Pflicht der Kreis-Comitee ist, auch auf diesen Gütern die Impfung durch die für den ganzen Kreis engagirten Impfer bewerkstelligen zu lassen, zuvor aber jedesmal der Gouv. Comitee solches zu unterlegen, und deren Genehmigung zur Anwendung dieser Maaßregel einzuholen.

§. 4 Die Gemeinde = Aeltesten und Kirchen = Vormünder haben die Verpflichtung, alle ungeimpften Kinder sogleich bei erhaltener desfallsiger Aufforderung, an den bestimmten Impf-Ort dem Arzte zur Impfung, so wie zur nachherigen Besichtigung, zu stellen.

§. 5 Diejenigen Aeltern, Vormünder, oder Wirthhe, welche dem ihnen gewordenen Befehle: die Kinder zur Impfung und nachher zur Besichtigung zu bringen, nicht Folge leisten, müssen zur Strafe die doppelten Impf-Kosten, also 30 Kop. S. M., für jedes nicht gestellte Kind in die Gebietslade entrichten.

§. 6 Bei einer befundenen Vernachlässigung von

Seiten der Gemeinde=Ältesten und Kirchen=Vormünder, in Rücksicht der Stellung der ungeimpften Kinder, sind erstere ebenfalls zur Entrichtung einer Geldstrafe, die von dem Kirchspiels=Gerichte nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzen ist, zum Besten der Gebietslade zu verurtheilen.

§. 7 Bei der ersten, nach dieser Ordnung vorzunehmenden, allgemeinen Impfung sind auch zugleich alle Kinder bis zum 14 Jahre ohne Ausnahme an den bestimmten Impf=Ort zu stellen, und hat sodann der Impf=Arzt mit selbigen eine genaue Untersuchung vorzunehmen, ob Zeichen der bereits stattgefundenen Impfung annoch bei ihnen vorhanden sind.

§. 8 Bei Kindern, wo dergleichen Zeichen nicht gefunden werden, und die bereits geschene Impfung nicht völlig zu erweisen ist, sondern in Zweifel gestellt werden muß, ist sofort eine abermalige Impfung zu veranstalten.

§. 9 Jedes Gemeinde=Gericht hat über diejenigen Kinder, wo, bei der angestellten Untersuchung, Zeichen der wirklich stattgefundenen Impfung befunden werden, ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, und zum Gebrauch in etwanigen künftig vorkommenden Fällen, bei sich zu asserviren.

§. 10 Bei jedem Gemeinde=Gerichte sind außerdem zwei Schnurbücher unter dem Siegel des Kirchspiels=Gerichts zu halten, in welche jedes zu der Gemeinde gehörige, vollkommen geimpfte Kind, mit Anzeige des Namens seiner Ältern, einzutragen ist. Diese Schnurbücher, und die in selbigen geschene Aufzeichnung der geimpften Kinder, sind halbjährlich, und zwar jedesmal den 30 Juni und den 31 Dec. sowohl von dem Impf=Arzte, als auch von dem Gemeinde=Vorsteher, durch ihre Unterschriften zu beglaubigen.

§. 11 Daß eine dieser beiden Schnurbücher bleibt für

immer bei dem Gemeinde = Gerichte deponirt, das zweite aber ist beim Schlusse eines jeden halben Jahres, nach geschעהener Beglaubigung von Seiten des Impf = Arztes und des Gemeinde = Vorstehers, und also am 30 Juni und am 31 Dec., an das Kirchspiels = Gericht zu senden. Dieses hat sodann, aus allen an dasselbe eingesandten Schnurbüchern, eine Hauptliste sämmtlicher, in seinem Bezirke in den verflossenen halben Jahren mit Schutz = Blättern geimpften Kinder, nach der dieserhalb bereits stattfindenden Form, ebenfalls unter seiner Beglaubigung, unverzüglichst anzufertigen, und diese Liste an die Kreis = Comitee, Behufs des von derselben anzufertigenden halbjährigen General = Verschlages einzusenden, das Schnurbuch aber sodann, nach gemachtem Gebrauch, sofort wiederum an das Gemeinde = Gericht zurückzusenden, damit letzteres mit dem Eintragen der im nächsten halben Jahre geimpft werden den Kinder unaufhältlich fortfahren könne“ (Laut G.G. an Reg. 8 Febr. 1821 soll dies Reglement auch ins Lettische und Esthnische übersetzt werden.)

Zu Kap. 4 Ansteckende Menschen = Krankheiten. Ueberhaupt. Bei Epidemieen oder Vieh = Seuchen hat die Med. Verw. auf deren schnelle Hemmung eine besondre Sorgfalt zu wenden; und wenn sie in mehrern Kreisen zugleich sich zeigen, müssen nicht bloß der Inspector, sondern auch die übrigen Glieder sich dahin begeben Med. Coll. 16 Juni 1798. Wer, bei dergleichen Ansteckungen, in einem ganzen Kreise oder in seinem Aufenthalts = Bezirke, bei Zeiten und durch uneigennützigte Verfügungen, das Uebel erleichtert, hat Anspruch auf den Bladimir = Orden Im. Uk. 12 Dec. 1801.

Vorsichts = Regeln bei der Ruhr gab Dorpt. Zeit. 1799 Beil. zu Nr. 51 u. 52. — In lettischer Sprache (durch Past. v. Rühl) und in esthnischer (durch D. Lenz) ließ 1807 dergleichen drucken Geh. Rath Baron Vietinghof 8 S. 8. — Von einer allgemeinen Erkältungs = Krankheit (wie sie 1588 in Deutschland, 1733 in ganz Europa, und 1781 in verschiedenen Gegenden Rus =

lands — adde auch Deutschlands — geherrscht habe), gab bei ihrer Wiederkehr 1800 das Med. Coll. die Beschreibung und Mittel dagegen in Dorpt. Zeit. 1800 Nr. 2. —

Reg. Rescr. 23 März Rig. Rath Publ. 30 März 1805 (Rig. Anz. d. J. S. 181) Wegen des in Amerika, Spanien und Italien ausgebrochenen gelben Fiebers kein aus einem dieser Länder kommendes Schiff in einem Hafen einzulassen, als wenn es zuvor zu Christiansand in Norwegen Quarantaine gehalten und, zum Beweise davon, eine grüne Flagge auf dem Mastbaume habe. Die am Ostsee-Ufer liegenden Güter also hatten jedem Schiffe aus jenen Ländern, welches keine grüne Flagge hatte, alle Landung und Hülfz-Leistung zu versagen und darüber an das Ordnungs-Gericht zu berichten. Vergl. oben S. 21.

Zu §. 15 Pest und Quarantaine. Von den ältern Maaßregeln im Reiche gegen dieselbe s. Rörber S. 483. Vergl. Boywod. Instruct. S. 38. Anweisung zu Vorsichts-Maaßregeln an den Orten wo sie geherrscht hat. Aus d. Russ. Rig. Anz. 1771 S. 53. — Reg. Publ. 25 Okt. 1817 (Rig. Anz. d. J. Nr. 44) enthält die von dem Petersb. Kriegs-Gouverneur mitgetheilte Bekanntmachung der Dänischen Quarantaine-Verwaltung vom 6 Sept. d. J. wegen der in verschiedenen Gegenden und Orten ausgebrochenen Pest.

In Livland müßte, nach den ältern Geschichtschreibern, die Pest oft geherrscht haben, wenn es nicht bekannt wäre, daß vormahls auch andre sehr bössartige ansteckende Krankheiten mit diesem Worte wären belegt worden. So war z. B. die Krankheit, an welcher in den Jahren 1659 und 60 von den, aus den benachbarten Provinzen, nach Riga geflüchteten, 10000 Landleuten 7000 starben, ohne Zweifel bloß ein von Hunger und Kriegs-Nachwehen erzeugter Typhus. Die wirkliche Pest wüthete in Riga nach der Belagerung von 1656, wo in weniger denn Jahresfrist 16000 Menschen starben. (S. Stadtbl. 1812 S. 413). Auch die in der Belagerung von 1710 ausgebrochene Pest wüthete nach der Uebergabe der Stadt erst am stärksten. Daß in dieser 60,000 Menschen gestorben seyn sollen, ist wohl eine in die Augen fallende Unmöglichkeit; Fischers Angabe von 1800 aber (liefl. Landwirthschafts-Buch 1772 S. 754) möchte, schon des starken Einschmelzens der Garnison wegen, doch wohl zu niedrig erscheinen.

Die Med. Ordn. von 1736 schreibt vor, daß in Pest-Zeiten die Aerzte sämmtlich in der Stadt verbleiben und gemeinschaftliche Berathung pflegen sollen, deren schriftlich verfaßtes Resultat durch den Druck bekannt zu machen sei. Die von 1740 setzt noch hinzu, daß, wenn nicht Aerzte genug oder diese selbst krank sind, auch die Apotheker und Chirurgen, nach der vorzuschreibenden Methode zu curiren berechtigt seyn sollen.

In Veranlassung der Pest im Innern von 1770 (s. oben S. 31) befaß der Rig. Rath 2 Okt. 1770 (s. Rig. Anz. d. J. S. 414): Keine unverpaßten Leute entgegen zu nehmen und Bettler nirgends zu dulden; die Wohnungen und Zimmer, besonders die Steinhäuser und Keller, nicht mit vielen Einwohnern und Bettstätten anzufüllen, wodurch, bei der Niedrigkeit und Feuchtigkeit solcher Zimmer, obnehin schon ansteckende Krankheiten erzeugt werden könnten; der Reinlichkeit in den Häusern, Straßen und Höfen sich zu befleißigen; keine Schweine mehr in der Stadt zu halten; alte und getragene Kleidungs-Stücke, Pelze und Betten nicht zu kaufen und zu verkaufen (bei Confiscation und andrer Strafe). Briefe von angestöckten und verdächtigen Orten nicht anzunehmen, sondern gerichtlich anzuzeigen; in zweifelhaften Fällen sie durch scharfen Essig zu ziehen, über Kohlen zu trocknen und dann erst zu erbrechen; mit Wachholder und andern Kräutern fleißig zu räuchern.

RathsPubl. 8 Dec. 1771 (Rig. Anz. d. J. S. 493)

Die Sachen und Kleider der aus Rußland kommenden Reisenden nicht sogleich ins Haus und in die Zimmer eintragen zu lassen, sondern sie vorher an der Luft auspacken, auslüften und mit Essig oder Wachholder beräuchern zu lassen; die Zimmer zum öftern mit Essig, Kampher oder Wachholder auszuräuchern; alte Kleider, Pelze und Betten durchaus nicht anzukaufen; wenn jedoch durch die äußerste Noth dazu gezwungen, sie dann einige Tage vorher auszulüften und durchzuräuchern. Starb jemand plöblich, oder auch nur vor dem fünften Tage, so war dieß, wegen anzustellender Besichtigung, auf dem Rathhause anzuzeigen. Befehlen in Einem Hause und Einem Zimmer mehr denn 3 Personen in Einer Woche, mit hitzigen, oder andern unbekanntem, Krankheiten: gleichfalls anzuzeigen und alle 2 Stunden Essig auf einen heißen Ziegelstein zu gießen; so wie Bettzeug, Kleider und Kranke mit Essig zu besprühen.

Zu §. 16 Venerische Krankheit. In Bellingshausens Repertorium wird über diesen Gegenstand angeführt Uk. 8 Mai und 17 Mai 1763. — Ein eignes Hospital für dergleichen Kranke wurde in Petersburg errichtet 1783 Rörb. S. 235.

Rig. Barb. Schragen 1626 §. 49 „Es soll keiner einen Menschen verbinden oder barbieren, daran man den Spital vermerkt, sondern solche Leute dem Voigte melden, damit sie gewiesen werden, wohin sie gehören.“ — In Perna u verlangte den 1 Mai 1675 der Commandant: Die Stadt solle den inficirten Soldaten eine eigne Badstube anweisen, oder sie mit Fuhren nach Riga bringen lassen. Der Rath beschloß: letzteres solle anstehn bis zum vollen Grase; inzwischen ihnen ein eignes Haus angewiesen werden.

Die, in mehr denn Einer Hinsicht merkwürdige Geschichte des Gegenstandes, auf welchen sich das Pat. v. 4 Nov. 1760 bezieht, ist, wie sie aus den officiellen Acten (Reg. Real = Archiv. Convol. 270 Venerische Seuche betreffend 1760 — 1778) sich ergibt, kürzlich diese. Unter dem 24 April 1760 berichtete der Perna uische Kreis Commissair Maj. Karl Bayer von Weisfeld (ein Mann, der durchaus, in allen jenen Acten = Stücken, eben so einsichtsvoll und gewissenhaft als wohlwollend erscheint) daß, laut Anzeige des Arrendators, das ganze Gebiet der Kron = Güter Taiser und Weibstfer inficirt sei; ein Gleiches sei ihm von einzelnen Gesindern der meisten Güter bekannt. Die Reg. verfügte anfangs: die Arrendatoren sollten die Kranken curiren lassen und das Landgericht nachher eine Untersuchung anstellen, um die selbst = schuldig Befundnen zu bestrafen. Der Kreis = Commiss. stellte vor: Fenes würde für die Arrendatoren, deren Termin ohnehin bald abgelaufen, zu drückend seyn und dieses die Bauern noch mehr zur Verheimlichung verleiten; überdem sei das Uebel wahrscheinlich durch die frühere Einquartierung, mittelst der Badstuben, verbreitet. Es wurde jetzt an das Cammer = Comptoir unterlegt; dessen Uk. vom 18 Aug. befahl: nur so fort für Heilung zu sorgen; wer die Kosten trüge, solle während dem ausgemittelt werden. Darauf und auf abermahligen Bericht des Kreis = Commiss. daß halb Tarwast und von Suislep ein Drittheil angesteckt sei, ergieng denn obiges Patent. Es fehlte aber an nicht Wenigerem, denn an Allem; an Arzten und Anstalten in der Provinz; an Willen oder an Ver-

mbgen bei den meisten Guts = Inhabern; an Folgsamkeit bei den Bauern, auch da, wo man der Unglücklichen sich annehmen wollte. Obschon denn nun der Kreis = Kommiss. im Okt. 1761 berichtete, daß von den verschiedenen Gütern ihm 102 als geheilt und 143 als in der Cur begriffen angezeigt worden seien: so gab derselbe doch im April 1762 die Anzahl der gesammten ihm bekannten Kranken dieser Art im Kreise (die vielen sich verheimlichenden ungerechnet) nach einem ungefähren Ueberschlage, auf mehr denn tausend an; und machte den Vorschlag: die Krone mbge, in Perna u, aus dem Ertrage widerrechtlich gehauenen und confiscirten Krons = Holzes, ein Hospital erbauen und den dortigen Stadt = Physikus und Ober = Voigt Dr. Wiffel als Arzt dabei anstellen. Die Regierung gieng auf diesen Vorschlag um so mehr ein, als durch Sen. Uk. vom 1 Febr. 1762 verfügt war, daß für die Krons = Bauern die Krone die Heilungs = Kosten (mit 4 Rub. S. für die Person, worin die Medicin mit inbegriffen war) tragen würde; bloß für den Unterhalt hatten die Guts = Inhaber zu sorgen. Unter denselben Bedingungen konnten auch Privat = Güter ihre Kranken hinschicken. Dieß wurde von der Regierung unter dem 14 Dec. 1762 publicirt. Dessen ungeachtet machte man theils von dieser Fürsorge der Regierung gar keinen Gebrauch und ließ lieber auf ganzen Gütern die Unglücklichen lebendig verwesen; auf andern von Pfuschern verkrüppeln; theils gab man ihnen keinen oder nicht hinreichenden Unterhalt mit; so daß sie aus dem Hospitale entliefen, um nicht zu verhungern. (Ein Guts = Besizer wies sogar seine Kranken auf Arbeits = Erwerb in der Stadt an) (theils auch wollten die Kranken selbst in die ihnen lästigen Bedingungen der Cur sich nicht fügen) so daß die Reg. den 30 Juli 1763 von neuem befehlen mußte, daß die Krons = Güter ihre Kranken einschicken sollten, bei 30 Thlr. Strafe für jeden zurückbehaltenen; und mit hinreichendem Unterhalte versehen, bei Execution durchs Ordnungs = Gericht. Privat = Güter wurden bedroht, wenn sie ihre Kranken nicht curiren ließen und diese Andre ansteckten, als Solche, welche ein Uebel im Lande vorsätzlich verbreiteten, bestraft zu werden. Mit Anfange des Jahrs 1764 wurde eine neue Maaßregel genommen: Visitation aller und jeder Bauern des Kreises; gesunder und kranker, alter und junger. Aber auch diese wurde zum größern Theile vereitelt; theils schon durch die Jahreszeit, früher mit ihren Fuh =

ren, später mit dem Aufgehn der Gewässer; theils durch die Widersetzlichkeit mancher Herrschaften, wie durch das Nicht-Erscheinen der Bauern. Außer dem, was hier und da, auf den Gütern selbst, durch andre Aerzte geschehen war, berichtete Dr. Weiffel im Jan. 1765: Er habe im Hospitale 200 Personen, bloß von den Kronsgütern, curirt; späterhin in demselben Jahre noch 39; 1766—26; 1767—23; 1768 u. 69—67; 1770—24. Von da an bis 1775 fehlen die Nachrichten; mit Weiffels, in diesem Jahre erfolgten, Tode hörte die ganze Anstalt auf, weil niemand sich fand, der sie fortsetzen wollte; 1778 machte deshalb der Kreis-Commiff. den Vorschlag, das verfallende Gebäude zu verkaufen; die Regierung dagegen suchte, wegen des noch immer fortdauernden Bedürfnisses, beim Cammer-Comtoir um Reparatur-Kosten an; hier aber hören die Acten auf. Im Jahr 1775 war auch im Dorpatischen Kreise eine Visitation veranstaltet worden, bei welcher man in 11 Kirchspielen 180 solche Kranke gefunden hatte; mit Genehmigung des Cammer-Collegiums vom 30 Juni d. J. sollten sie in ähnlicher Art, wie die im Pernaischen Kreise, curirt und zu dem Ende in Dorpat ein eignes Hospital errichtet werden. Ueber den Verfolg aber giebt jenes Acten-Convolut keine weitere Auskunft.

Zu §. 17 Typhus. Maaßregeln gegen den im Kriege 1812 entstandenen giebt Polz.Min. 16 Dec. 1812 f. Kdrb. S. 328.

Zu §. 18 Vieh Seuchen aller Art. Ufasen-Notizen darüber, aus Bellingshausen und Kdrber zusammengestellt, sind: 5 August 1640; 29 Juli 1662; 17 März 1746; 21 Juli und 13 Aug. 1747; 15 und 24 Juli 1756; 10 und 31 Jan. 1764; 25 Juni 1774; Gouv.Verordn. S. 241, 263; 13 Dec. 1783; 28 Sept. 1797.

Einen besondern Unterricht darüber ertheilte das Med.Coll. 1801; wieder empfohlen durch Min. des Inn. 6 Juli 1805 f. Kdrb. 653.

Poliz.Min. 25 April 1812 Kdrb. 291 verfügte: daß die Med.Behörden, bei verschiedenen Vieh-Krankheiten, gut ausgebrannte pulverisirte Kohlen täglich 2—3 mahl, zu 2 Eßlöffeln, mit reinem Wasser vermischt, äußerlich und innerlich, brauchen lassen und über den Erfolg dem Civ.Gen.Staabs-Doctor berichten sollten. Ueberhaupt (f. Kdrb. 648) sollten sie von den bei Vieh-Krankheiten angewandten Mitteln umständliche Nachrichten geben, damit die wichtigsten Beobachtungen, durch

das Journal der praktischen Medicin, bekannt gemacht werden könnten.

Ein andres Beispiel von öffentlicher Belehrung über diesen Gegenstand giebt Min. d. Inn. 17 Sept. 1808 Kdrb. S. 473, wo ein durch die Mit. Zeitung 2 März 1808 mitgetheiltes Rezept für unnütz und schädlich erklärt wird.

Zur Geschichte der Reichs-Anstalten für dieß Fach gehört das Mem. des Min. d. Inn. 15 Aug. 1803 über die Anlegung von Thier-Nei-Schulen für Petersburg, Moskau und Lubny Kdrb. S. 613; über die Prüfung der Thier-Aerzte, Prüfungs-Grundsätze 1810 Art. 10; und über die Veterinair-Gehülfen 5 Febr. 1816 Kdrb. S. 646. Durch Im. Uk. 22 Mai 1809 (Sen. Zeitung d. J. S. 312) wurde befohlen, bloß für Sibirien, 3 bis 6 ausländische Thier-Aerzte zu engagiren; der Sprache wegen, wo mdglich Slavonier, Böhmen oder Mähren; nach in Petersburg untergegangenem Examen sie anzustellen, mit 1000 Rub. Gehalt, wovon sie, nach 10 Jahren, im Dienste verbleibend, die Hälfte, wenigstens im Reiche bleibend ein Drittheil als Pension erhalten sollten.

Als Civl. Reg. Public. sind noch nachzutragen 20 August 1773 Rig. Anz. d. J. S. 266 daß, wegen der aus Polen, Livland und Littauen nach Kurland eingebrachten Vieh-Seuche, weder Vieh noch rohe Häute dort eingelassen würden. — 31 Juli 1805 Rig. Anz. d. J. S. 463 daß, wegen der im Salisburgschen und Allendorfschen ausgebrochnen Beulen-Seuche, alle Wege in diesen Kirchspielen und durch sie gesperrt seien; was zur Nachachtung für die Reisenden bekannt gemacht wird. — 27 Juli 1816 Rig. Anz. d. J. Nr. 31 Da im Rig. Patrimonial-Gute Pinkenfenhof eine Seuche ausgebrochen, an welcher nicht bloß Kühe und Schweine, sondern auch schon Pferde gefallen: so sei die Communication nach dorthin (der Kalnezeemsche Weg) gesperrt und die Annenhofsische Brücke abgenommen; weshalb denn Reisende über Mitau passiren mußten. Wurde übrigens bereits den 10 August d. J. Nr. 33 wieder gehoben.

Der Stadt Riga ältere Maafregeln gegen Vieh-Seuchen waren: 9 September 1764 (Rigische Anzeigen desselben Jahres Seite 292) Weil in Kurland eine Vieh-Seuche ausgebrochen, so wurde es den Knochenhauern und allen Einwohnern, bei schwerer Strafe verboten, Vieh aus Kurland zu hohlen; auch waren Anstalten getroffen, keines herüber zu lassen. Den

28 Nov. 1764 (Raths Missiven) Vieh-Seuche in Olai. Anzuzeigen, wenn sie sich weiter verbreite; Gefallnes Vieh, tief zu verscharren; aus verdächtigen Gegenden keines nach der Stadt zu bringen. Bei Strafe und für den Angeber eine Belohnung. 2 Nov.

1767 (Rig. Anz. d. J. S. 365. Wie oben 9 Sept. 64. Auch kein durchgeschlichenes zu kaufen. Für Bauern bei Ruthen = Strafe. Reg. Publ. 10 Nov. S. 373 gleichen Inhalt für die Guts-Verwaltungen an der Gränze. Unter den 18 Sept. war schon bekannt gemacht (s. 316), wegen des in Kurland verbotenen Einlassens von hiesigem Vieh, solle man nicht unnütz welches dorthin führen. Den 25 Juli 1768 S. 239. Gleichen Inhalts mit 2 Nov. 1767. Den 13 Sept. 1773 S. 259. Das innerhalb der Stadts-Gränzen, auf den Höfchen und in den Gesindern, gefallene Vieh unverzüglich wegzuschaffen und tief in die Erde zu verscharren. Auch übrigens, wenn Vieh auf den Landstraßen oder sonst gefallen, es anzuzeigen. Nach Befinden bei Leibes-Strafe. Den 25 Juli

1792 S. 281. Da von der Reg. dem Polizei-Amte aufgegeben worden: nur gesundes, und aus anerkannt-gesunden Gegenden anher getriebnes, Vieh, welches mit Scheinen, vom Hofe oder vom Pastor unterschrieben und unterschiegelt, versehen seyn muß, zum Verkaufe zuzulassen: so ist dem Knochenhauer-Amte aufgegeben, täglich durch einen Amtsmeister aus seiner Mitte, die Aufsicht auf den Viehmärkten haben zu lassen, daß bloß in obiger Art attestirtes Vieh verkauft werde. Jeder Einwohner auch hat bei dem Vieh-Ankaufe alle Vorsicht anzuwenden und bemerkte gesetzwidrige Fälle dem Polizei-Amte anzuzeigen. Den 28 Aug. S. 347 wurde, wegen vermeintlicher Beendigung der Seuche, das Passiren von Reisenden und Fuhrern erlaubt; das Durchlassen vom Hornvieh und Pferden zum Verkaufe aber blieb verboten. Den 25 Dkt. S. 415. Wegen ausgebrochener Vieh-Seuche, auf einigen Gütern des Rigischen Kreises, werden die Viehhändler gewarnt, weder krankes Vieh aufzukaufen, noch von hier nach den Gütern zu schicken.

Den 7 Sept. 1800 S. 381. Vieh-Seuche auf Olai, nebst einem Recepte dagegen. Den 12

Mai 1802 S. 273. Wegen einer in einem Dorfe des Minskischen Gouvernament ausgebrochnen Vieh-Seuche wird den Knochenhauern, und allen deutschen und lettischen Einwohnern des Patrimonial-Gebiets, aufgegeben: kein Vieh aus dem Minskischen

zu kaufen, ohne Zeugniß, daß es aus einer nicht angesteckten Gegend kommt. Mit genauerer Beschreibung der Krankheit neu eingeschärft den 31 Juli 1802 S. 409.

Bei einer im Jahre 1809 in den Rigaischen Vorstädten ausgebrochenen Horn-Vieh-Krankheit, der Zungen Krebs genannt, wurden folgende Maaßregeln genommen. Unter dem 31 Juli publicirte der Rath Rig. Anz. d. J. Nr. — folgenden Bericht der hiesigen beiden examinirten Thier-Ärzte: „Die Haupt-Krankheit, welche wir in den Vorstädten herrschend fanden, war der Zungen-Krebs oder die sogenannte Maul-Seuche, welche sich dadurch bezeichnet, als: 1) das Thier giebt keine Milch mehr, verlieret die Freßlust, geizert stark oder schäumt auch aus dem Maule, bekommt triefende wäßrige Augen, hat einen zitternden Gang und geht nicht selten lahm. 2) Es entstehen, an den Lippen, den Nasen-Löchern, dem Maule, auf der Zunge, Blasen von verschiedener Größe, die eine wässerichte Feuchtigkeit enthalten, und nach einigen Tagen in Geschwüre übergehen und dann ansteckend werden. 3) Nicht selten ist diese Krankheit von einem Fieber begleitet, welches durch Trockenheit der Haut und Zittern der Glieder sich bemerkbar macht.

In letztem Falle kann innerlich Folgendes mit Nutzen angewandt werden; als: Man nehme für ein Stück Vieh Salpeter, Weinstein, präparirte Musier-Schaalen, von jedem 2 Loth; stoße es zu Pulver, vermische es mit drei Stoof Brunnen-Wasser und gebe Morgens und Abends eine Bouteille davon ein. Außer diesem wird das Maul des kranken Thieres mit folgender Auflösung gereinigt. Man nehme für ein Stück Vieh gestoßenen rohen Maun 4 Loth, Honig ein Pfund, löse beides in einem Stoof Wein-Essig über gelindem Feuer auf, und wasche, mit einem leinenen Lappen, täglich drei mal das Maul aus, bis das Thier ganz gesund ist.“

Den 3 Sept. d. J. publicirte die Regierung: „Wenn die Livländische Gouvernements - Regierung in Erfahrung gebracht hat, daß in den Rigaischen Vorstädten der, dem Hornviehe so verderbliche, Zungenkrebs noch immer grassirt, und fortwährend eine Menge Vieh an dieser ansteckenden Seuche fällt; zur Hemmung und Verhinderung der weitem Ausbreitung dieses Uebels, von der Livländischen medicinischen Verwaltung, aber als ein sicheres Heilverfahren in Vorschlag gebracht worden ist: die brandblasige Stelle der Zunge des von dieser Seuche angesteckten Viehes mit

einem stumpfen Messer oder einem Löffel so lange zu reiben, bis das Blut kommt; selbige sodann mit scharfem Essig gut zu waschen und ein Gemisch vom gestoßenem Knoblauch, Salz und Pfeffer darauf zu legen; sobald die Ränder der Wunde hart und schwierig werden, sie mit etwas Scheidewasser zu betupfen, oder mit einem glühenden Messer zu berühren, oder auch so lange, bis die Kruste abfällt, die Wunde öfter mit Wein oder einer Mischung von verdünntem Brandwein, Honig, gequetschtem Knoblauch und Salz zu waschen; ausserdem aber dem kranken Viehe täglich dreimal ein Bierglas halb mit Wasser vermischten Branntwein, einige Knollen gekochten Knoblauch und Salz; übrigens aber Salzwasser zum Saufen und leicht zu fäuendes Futter, als Mehlsuppen, Kleien und Brod, zu geben; das Vieh sehr reinlich zu halten und es oft in die frische Luft zu führen; so wird von der Livländischen Gouvernements = Regierung Solches allen hiesigen Einwohnern, welche Hornvieh besitzen, desmittelft mit dem Befehle bekannt gemacht, das von der Livländischen medizinischen Verwaltung vorgeschriebene, vorstehend näher angegebene, Heilverfahren, wenn sich Spuren und Merkmale dieser Seuche, welche den Namen Zungen = Krebs führt, zeigen, sofort in Anwendung zu bringen, damit der weitem Ausbreitung dieses verderblichen Nebels Einhalt geschehe.“

Bei der 1809 in Dorpat ausgebrochenen Beulen = Seuche befahl die Poliz. Verwaltung den 14 Juli (Dbrpt. Zeit. Nr. 56 Beil.) daß man erkranktes Vieh sofort nach einem bestimmten großen Schauer bringen und dort curiren lassen solle. Und schärfte dieß den 28 Juli von neuem an, bei einer Pbn von 10 Rub.; nebst Verbote an die mit dem Curiren sich befassenden Personen, dieß in den Häusern zu thun.

Literarische Nachweisungen: Zur Verhütung der Vieh = Seuche, von der Mosk. Commission d. J. 1774 Rig. Anz. d. J. S. 377 und 385. — Ueber die sich in einigen Gegenden äussernde Pferde = Seuche Hup. Nord. Misc. 2 St. S. 238. Ein Mittel wider die Bleh = Seuche 20 und 21 St. S. 476. — Gegen eine Pferde = Krankheit aus Blutentzündung durch die Hitze, Rezept Rig. Anz. 1789 S. 341. — Pferde = Arznei Kunst Geoponica 1798 2 St. Nr. 4. Pferde = Krankheit um Riga herum Ebd. 4 St. Nr. 7. Ueber Vieh = Seuchen und deren Vorbauungs = und

Heilmittel Ebend. 3 St. Nr. 1; 6 St. Nr. 3, Nr. 15, Nr. 21, Nr. 23, Nr. 28. — Eine Hornvieh-Krankheit (aus Harngangs- und Lungen-Entzündung) und Mittel dagegen Rig. Anz. 1799 S. 459. — Des Thierarztes Kleffel Nachricht über die Lbfer=Dürre Rig. Anz. 1804 S. 598. Vorsichts-Regeln beim Räuchern mit der Gunton-Morveauschen Salzsäure bei der Lbfer=Dürre Ebend. S. 624. — Dr. Wilmers Mittel gegen eine Vieh-Seuche, durch die Dorpt. Polizei bekannt gemacht, den 14 Juli 1809 Döryt. Zeit. d. J. Nr. 56. Friebe über die Kindvieh-Pest und die Mittel zu deren Verhütung und Heilung Abhandl. d. ökon. livl. ökonomisch-gemeinnützigen Societät 4 Bd. S. 109. Defon. Repert. für Livland 1 Bd. S. 353 Mittel gegen das Blutharnen des Kindviehs — S. 360 Die Brenn-Kessel als Sicherungs-Mittel vor Vieh-Seuchen — 3 Bd. S. 249 Mittel wider das Aufblähen des Viehes — 4 B. S. 456 Ueber die Zubereitung und Anwendung einiger Heil- und Hülfsmittel bei verschiedenen Vieh-Krankheiten — S. 505 das oben S. 209 abgedruckte Mittel gegen den Zungenkrebs, nebst Zusätzen von Friebe — 5 B. S. 160 und S. 289; 6 B. S. 436; 7 B. S. 211; 8 B. S. 452, 567 und 631 Krankheiten der Pferde und Mittel dagegen — 5 B. S. 371 Mittel gegen die Vieh-Seuche — 6 B. S. 492 Nutzen der Angelika in Vieh-Seuchen — S. 643 Ueber die Ausrottung der Kind-Pest — 7 B. S. 98 Anwendung der Vaccination bei einer Kindvieh-Seuche — S. 247 Mittel gegen die Pferde-Räude — 8 B. S. 489 Ueber das hier herrschende Faulfieber der Pferde, die gelbe Geschwulst, oder den Milzbrand. Neueres Def. Repert. 1 B. S. 194 Ueber die Lungen-Seuche — 3 B. S. 550 Räucherung mit grüner salzsaurer Luft, als das beste Vorbeugungs-Mittel gegen Seuchen unter Menschen und Vieh — S. 557 In Ungarn gebräuchliches Mittel gegen die Vieh-Seuche — 4 B. S. 252 Mittel gegen die Beulen-Seuche bei Hornvieh und Pferden — 6 B. S. 221 Lbfer=Dürre. — D. Zeit. 1811 Nr. 64 Mittel gegen die Viehseuche, Erfahrungen und Beobachtungen über die Beulen-Seuche der Pferde u. s. w. Dorpat 1816.

Nachtrag zum zweiten Abschnitte Kap. 6. Zu §. 20 Unter dem 8 Okt. 1710 verbot der Rig. Rath das Couvertiren von Briefen Schwedischer Officiere und Civil-Beamten Zu §. 24 Reg. Pat. 14 Juni 1726 (Im. Uk. —)

Wer den Verfasser einer Druck-Schrift gegen die Succes-  
sions-Ordnung entdeckt, erhält eine Belohnung.

Polizei-Ordn. 1782 §. 112 Wenn jemand eine vom Poliz-  
eiamt veranstaltete Bekanntmachung eines Gesetzes oder Befehls ab-  
gerissen, zerrissen oder verdeckt hat, soll der Stadttheils-Vorsie-  
her sofort Untersuchung anstellen, die Sache dem Polizei-Amt un-  
terlegen und den Thäter bis zur Entscheidung in Verhaft halten.  
Pern. Rath 3 April 1792 Aufforderung an die Stadts-Einwoh-  
ner anzuzeigen, wer zu verschiedenen Zeiten die gerichtlichen Ver-  
fügungen und Bekanntmachungen vom Publikations-Pfosten ab-  
gerissen und dem Burgmeister ins Haus geworfen habe.

Poliz.-Ordn. 8 April 1782 §. 191 Niemand darf in der  
Stadt, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Polizei Amtes Be-  
kanntmachungen und Anzeigen zu jedermanns Wissenschaft ergehen  
lassen; §. 233 bei Strafe: in Verhaft genommen, dem Gericht  
überliefert, und nach Maßgabe seines Vergehens der gesetzlichen  
Abhandlung unterzogen zu werden. — §. 111 Deffentliche Anzeigen,  
ohne Erlaubniß des Polizei-Amtes bekannt gemacht, reißt der  
Stadttheils-Vorsichter ab, nimmt sie zu sich und verbietet sie; un-  
tersucht, unterlegt dem Polizei-Amt und hält den Thäter in Ver-  
haft, bis zu Entscheidung der Sache.

Rig. Rathspubl. 17 Jan. 1801 (Rig. Anz. d. J. S. 21)  
Weder an der Börse, noch sonst an öffentlichen Orten, dürfen Be-  
kanntmachungen von Privat-Personen (auch nicht von dem Con-  
curs- und dem Waisen-Buchhalter) angeschlagen werden, ohne  
daß sie bei dem Gesetz- und Polizei-Gerichte angezeigt und be-  
scheiniget worden. Bei 5 Thaler Strafe.

Zu §. 25 Das oben S. 59 erwähnte Gerücht von vorseien-  
der Transportirung der Einwohner Rigas in das Innere des Rei-  
ches verbot der Rig. Rath schon den 8 Okt. 1710 (Missiv.) Der-  
selbe 4 Febr. 1713 (gedr. Purl.) Niemand soll sich unterstehen in  
Weinkellern, Caffee-, Bier- und andern Häusern „Nouvelles,  
welche hoher Häupter Affairen und den Krieg angehn, zu divulgi-  
ren, noch dessen Raisonnement darüber vernehmen, weder das  
Geringste darin, das ihn zu spät gereuen dürfte, über die Zunge  
laufen zu lassen.“ Vergl. Dorp. Zeit. 1812 S. 57.

Rig. Willk. Ges. T. 1, §. 1 schärfer ein, mit Ehrfurcht

und Achtung von Fürsten und Herrn, Rätthen und Städten u. s. w. reden; damit man es nicht entgelten müsse. Die Abfassung von 1412, wo dieß zuerst steht, sagt: „einen hoffischen Mund halten — und namentlich auch auf den Herrn Meister und seinen Orden.“

Zu Cap. 8 Oeffentliche äussere Ruhe adde: Sicherheit und Ordnung. Adde §. 26 a) Allgemeine Vorbeugungs- und Sicherungs-Maassregeln 1) Schildwachen. Hierher eigentlich gehört Kön. Verord. 4 Mai 1664 §. 13 und 14 und Reg. Pat. 9 Mai 1693 s. oben S. 63. Kriegs-Regl. 1716 Cap. 62 §. 1 Die Schildwache auf ihrem Posten ist gleichsam eine privilegirte Person; daher sie niemanden, wer es auch seyn möchte, (auch nicht ihrem eignen Officier, wofern es nicht eine mündliche Ordre für den Posten betrifft) parirt, bis sie abgelbset ist. §. 11 Auf dreimahliges Wer da? worauf keine Antwort erfolgt, hat eine Schildwache das Recht auf Solche, die nicht einen gewöhnlichen Weg passiren, zu schießen. Denn niemand darf einer Schildwache spotten oder sie veriren. §. 12 Wenn jemand mit Gewalt sich an sie drängt, kann sie ihn mit dem Gewehre abhalten, stoßen oder schlagen. §. 17 Bei Unordnungen, Excessen und Händeln auf der Gasse, es sei unter Bürgern oder Soldaten, muß sowohl die Patrouille als die Wache, welche sich in der Nähe befindet, diejenigen, so dergleichen anfangen oder treiben, in die Wache nehmen und davon in die Hauptwache oder bei dem Major Nachricht geben. Bürger, die in dergleichen Fällen in Arrest genommen werden, müssen am Morgen ihrer Obrigkeit überantwortet werden. Kriegs-Artikel

§. 183 Die Wache darf keinem Passirenden Trinkgeld oder dergleichen abzwingen, bei Lebens Strafe. §. 184 Die Wache, welche für Geschenke etwas passiren läßt, was eigentlich nicht passiren sollte, verdient den Galgen.

Rig. Rath 18 März 1738 Da Handwerks = Pursche und loses Gesindel, wenn sie, aus den vorstädtischen Schenken, spät und betrunken, nach Hause gegangen, die Krons = Wache geringschätzig behandelt und mit Worten und Thätlichkeiten sich an ihr vergriffen: so wurde befohlen, in allen Fällen mit gebührender Vorsichtigkeit und schuldiger Ehrfurcht sich gegen sie zu benehmen. (Missiv.)

Rig. Rath 15 Mai 1764 Rig. Anz. d. F. S. 150 In Wieder = Einschärfung des Patents 9 Mai 1683 (s. oben S. 63)

Wer die Krone = Wache attackirt, oder sich derselben auf unerlaubte Weise widersetzt, oder gar sich in Handgemeng mit ihr einläßt: büßt ein Halbjahr Gefängniß und 50 Thaler Alb. Kann er das Geld nicht erlegen, noch drei Monat länger Gefängniß. Rig.

Rath 20 Febr. 1785 Rig. Anz. d. J. S. 65 Durchaus sich keiner Wache zu widersetzen, oder gegen selbige einige Gewalt zu gebrauchen; und keinem Soldaten, am wenigsten auf dem Posten, wo er in allem Betrachte unverleßlich, auf irgend eine Weise Beleidigung zufügen; oder, für erlittenes Unrecht, anstatt zu klagen, sich selbst Genugthuung zu schaffen — bei strengster Strafe. Rig. Rath 1 Febr. 1785 Rig. Anz. d. J. S. 35 Auf das „Wer da?“ der Thor = Wachen nicht mehr „Edeschnei“ zu antworten, sondern Namen, Charakter und Stand anzugeben. Rig.

Rath 25 Febr. 1797 Rig. Anz. d. J. S. 88 Da alle Reisende, (selbst Possillione) von den Thor Wachen anzuhalten und dem wachthabenden Officier zu melden sind: so denn sich nicht zu widersetzen und noch weniger sich ungebührlich zu betragen; sondern ohne Widerrede zu bleiben, bis man abgelassen wird.

Pern. Rath 5 Juni 1787 Auf keinerlei Weise und unter keinerlei Vorwand den Schildwachen auf ihren Posten sich zu widersetzen, sie zu schimpfen oder Schlägerei anzufangen; auch dergleichen seinen Hausleuten aufs strengste zu untersagen — bei nachdrücklicher gesetzlicher Strafe.

Rig. Rathspubl. Aug. oder Sept 1743 (Missiv) Diejenigen, welche bei vorfallenden Händeln die Wache rufen, Läuflinge und Leute mit abgelaufenen Pässen, sollen, unter die Wache genommen, daselbst weder losgelassen, noch bestraft, noch über 24 Stunden gefänglich gehalten werden, sondern, wenn es Russen sind, an die Gen. Gouv. Kanzlei, Deutsche, Polen und Fremde aufs Rathhaus eingeliefert werden. Wegen Schulden und Particulair = Streitigkeiten ist niemand unter die Wache zu nehmen; sondern, wer dieß fordert, an die Behörde zu verweisen, unter welcher ein Solcher steht. Schuldner jedoch, die im Begriff sind, davon zu reisen, können eingezogen, müssen aber sofort, wohin gehörig, abgeliefert werden. GG. an den Plaz Major

22 Febr. 1765 Die Officiere auf den Haupt = und Brant = Wachen, wenn jemand bei ihnen über zugesetzte Beleidigungen, oder in sonstigen Privat = Angelegenheiten klagt, dürfen die Beschuldigten

keineswegs in Verhaft nehmen, noch zur Inhaftirung dem Kläger Soldaten von der Wache mitgeben. Derselbe an denselben

10 April 1767 Wegen geringer, zwischen Privatpersonen vorkommender, Streitigkeiten sind keinem darum Ansuchenden Soldaten von der Wache mitzugeben, sondern die Ansuchenden an die Reg. oder den Rath zu verweisen. Bei Schlägereien aber, wo ein Todtschlag zu besorgen, bei Diebereien, gewaltsamen Anfällen u. dergl., oder wenn jemand Diebe oder Läuflinge entdeckt, darf die Wache solche Läuflinge festnehmen und an die competente Behörde schicken. Derselbe an Ober-Commandant 25 Aug.

1777 Gleiches Inhalts, mit der nähern Bestimmung: Bei solchen Schlägereien, wo gefährliche Folgen zu befürchten stehn, ins Mittel zu treten, und insbesondere die Urheber, damit sie sich nicht verbergen, unter die Wache zu nehmen; (die Russen und Weißrussen an die GG. Kanzlei, die Polen und Rig. Einwohner an den Rath abliefern). Derselbe an den Rath 25

Jan. 1780 Daß Er dem Platz-Major angedeutet, in keinerlei Sache sich eigenmächtige Bestrafung zu erlauben, sondern die unter Wache Genommenen abzuliefern — wie oben add. an den Rath auch die Letten.

2) Nacht = Wachen und Patrouillen (S. Feuer-Anstalten, u. vergl. die folgende Numer) Rig. Rath 28 Okt. 1761 Niemand soll den Patrouillen in irgend einer Art zu nahe treten, bei Arretirungen sich widersehen, noch weniger Arrestanten ihnen abnehmen; bei schwerer Geld- oder Leibes = Strafe. GG. an den Rath 30 Okt. 1816 Zwei reitende Nacht = Patrouillen für die drei Vorstadts = Theile angeordnet. GG. an Polizei = Verw. 1 Okt. 1817 Den nächtlichen Vorstadt = Patrouillen einen Polizei = Officier zuzuordnen.

3) Besondere Militair = Requisitionen (GG.) Civl. Gouvernement 18 Febr. 1811. Bei Straßenraub, Dieberei, Unruhen, oder andern keinen Aufschub leidenden Vorfällen, wo ein nicht großes Militair = Commando nöthig, haben die Stadt- und Land = Polizeien deshalb direct sich an das nächste Militair = Commando zu wenden, aber sogleich an GG. zu berichten.

4) Straßen und Hand Laternen Im Jahr 1743 erhielt Riga, nachdem man vorher die Gassen, durch Feuer = Pfannen an den Ecken, erleuchtet hatte, die ersten Straßen = Laternen;

ihre Anzahl betrug Anfangs 250 und wurde dann auf 276 vermehrt. Zum Anzünden wurden 12 Brandmeister angestellt. (Schievelbeinische Collectan.) Ueber Einführung von Reverberen zur Straßen-Beleuchtung erließ GG. an Reg. ein Resc. den 9 Juni 1820.

Bald nach Errichtung der Straßen-Laternen mußte schon der Rath (den 7 Jan. 1744 Mißiv) „bei schwerer, und nach Befinden empfindlicher Leibes-Strafe“ verbieten, sie aus Muthwillen einzuwerfen; wer dergleichen anzeigte, sollte, mit Verschweigung seines Namens, 10 Thlr. Prämie erhalten. Publ. 20 Juni 1751 beschwert sich sogar, daß Beschädigung und Beraubung der Laternen fast alle Nächte statt fänden, und im Dec. 1750 deren mehr denn 50 unbrauchbar gemacht worden. Es wurden jetzt Schildwachen zu ihrem Schutze ausgestellt und harte Leibes-Strafe auf den Unfug gesetzt.

Rig. Rath 5 Jan. 1799 Rig. Anz. d. J. S. 21 Wer die öffentlichen Laternen beschädigt, büßt mit schwerer Geld- und nach Befinden nachdrücklicher Leibes-Strafe.

Derselbe 5 Dec. 1805 Rig. Anz. d. J. S. — Wer eine Laterne muthwilliger und frevelhafter Weise beschädigt, hat die Reparatur-Kosten, und allen sonstigen durch diesen Unfug verübten Schaden, zu ersetzen und büßt für jede Laterne 10 Thlr. Alb. (zur Hälfte für den Angeber, zur Hälfte für die Erleuchtungs-Anstalten) oder, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, mit Zuchthaus oder andrer Leibes-Strafe.

Rig. Polizei-Verw. 19 Jan. 1817 Rig. Anz. d. J. Nr. — (GG.) Die Einwohner der Vorstädte sollen selbst die Laternen = Zersthörer entdecken und ergreifen helfen; auf Verlangen für eine Prämie von 5 Rub. B. A. Ueberwiesene Unfugtreiber werden mit angemessener Gefängniß-, Zuchthaus- oder Leibes-Strafe belegt und müssen die Reparatur-Kosten aller, seit dem letzten entdeckten Falle bis zu dem ihrigen, zerschlagenen Laternen, tragen; erforderlichen Falls durch öffentliche Ubarbeitung.

In Perna u scheinen die Straßen-Laternen seit 1778 eingeführt zu seyn. Wenigstens brachte der Rath, unter dem 13. Juli d. J., es an die Bürgerschaft, daß der Commandant Brigad. von Bogdt den Vorschlag gemacht, zum nächsten Herbst, sämtliche Gassen mit 204 Stück Laternen (je zu 10 Faden Entfernung) zu versehen, welche in dunkeln Abenden vom Zapfenstreiche an, bis 11 Uhr brennen sollten.

Eine Publ. vom 19 März 1793

verbletet den Einwohnern, die aus den Stadts-Laternen gestohlen, an ihrer Form kenntlichen Lampen (wie seither mehrmals geschehen) an sich zu kaufen; bei 10 Rub. Command.Publ.

30 Sept. 1797 scharft das Anzünden der Laternen gleich nach dem Zapfen = Streiche ein.

Hand = Laternen. GG. Resc. an den Rig. Rath 7 Dec. 1719 (Im.Uf.) Niemand soll sich, in der Nacht, auf den Gassen ohne Licht, oder allein und ohne Bedienten, betreten lassen. Wer ohne Licht geht, muß dieß selb = ander oder selb = dritt thun. Soldaten mit Andern ihres Gleichen. (Reg.) Rath's Publ. 18

Nov. 1729 (Missiv.) Nach dem Zapfen = Streiche (vom Nov. bis Febr. von 6 Uhr an) soll niemand ohne Laterne gehn; bei Arrest und Strafe. Dieselbe (Reg.) 17 Dec. von 8 Uhr an, und mit

Ausnahme derer, welche in Wagen und Schlitten fahren. — Dieselbe 1744: nach dem Zapfen = Streiche nicht ohne Laterne fahren. —

Den 18 Sept. 1748 Nach 9 Uhr nicht ohne brennende Laterne. —

22 Nov. 1752 Diensboten, welche nach dem Zapfen = Streiche ohne Laterne gehen, gefänglich einzuziehen und zu strafen (Missiv.)

— 18 Sept. 1764 (Rig. Anz. d. J. S. 301) Niemand soll ohne Laterne, nach dem Zapfen = Streiche, gehen, fahren, oder sonst sich finden lassen; ausserdem von den Patrouillen einzuziehen. —

3 Nov. 1798 (Rig. Anz. d. J. S. 509) Damit die, der häufigen nächtlichen Einbrüche wegen, angeordneten Patrouillen ehrbare Leute von lossem Gesindel unterscheiden und letzteres unter Wache ziehen können, soll jeder Einwohner, auf der Gasse, in der Stadt nach Schlag 11 U., in den Vorstädten nach 10 U. sich nicht anders, als mit einer Laterne betreten lassen. Den 26. Dft. 1801

u. 9 Dft. 1802 (Rig. Anz. d. J. S. 549) Fußgänger in der Stadt Abends nach 10 U., in den Vorstädten nach 9 U., nicht ohne brennende Laterne; weil gleich nach dem Zapfen = Streiche Patrouillen gehen, welche alle sich herumtreibende trunkene und verdächtige Leute unter die Wache nehmen.

Dorpat Nacht = Wachen = Ordn. 20 April 1765 §. 11 Alle Personen, so des Abends in der Dunkelheit ohne Laterne gehn, (was bei 1 Rub. Strafe verboten wird) hat der Wachtmeister zu annotiren und des folgenden Tags zu rapportiren. Pern.

Rath 9 Dft. 1781 Da von dem Command. angeordnet, daß nach dem Zapfen = Streiche niemand auf der Gasse ohne Laterne sich fin-

den lassen darf, ohne von der Patrouille angehalten zu werden, so wird dieß den Einwohnern zur Warnung bekannt gemacht. Pern. Command. Publ. 30 Sept. 1797 Laternen müssen Domestiken des Nachts bei sich tragen.

5) Vermischte Maaßregeln Hierher gehört eigentlich der Inhalt von §. 30 oben S. 65. PolizeiOrdn. 1782 §. 213. Niemand, als wem es durch die Geseze erlaubt, oder befohlen ist, darf Gewehre tragen. Sonst (§. 256) wird es ihm abgenommen und confiscirt; und er hat den täglichen Unterhalt eines Soldaten zu büßen; mit Gefängniß, bis er bezahlt hat. — Rig. Willk. Ges. 1376 u. 1412 Keiner, der um Lohn dient, soll Gewehr tragen.

Rig. Commandant in Rig. Anz. 1805 S. 719 Wegen der häufigen Diebstähle, Schlägereien und andern Excesse, die zuweilen den Soldaten beigegeben werden, sollte jedem Soldaten von dem Garnison-Regimente und der Invaliden-Compagnie, die Fouragier-Mühe mit seinem Namen und dem des Bataillons und der Compagnie bezeichnet werden; und Jeder, welcher zur Arbeit oder unter sonst einem Vorwande zur Stadt gieng, eine kleine hölzerne Tafel erhalten, auf der einen Seite mit dem Regiments-Petschafte, auf der andern mit Bezeichnung des Bataillons, der Compagnie, der Korporschaft und einer durchlaufenden Nummer. Kein Einwohner sollte einen Soldaten ohne solchen Schein zur Arbeit annehmen und die Polizei-Beamten Jeden, der sich ohne dergleichen an öffentlichen Orten betreten ließe, gegen eine Belohnung dem Commandanten zubringen. GG. an den

Rig. Rath 19 Aug. 1813 Binnen 3 Jahren in der Stadt und den Vorstädten 9 Schildwachhäuser zu errichten. GG. an den

Rig. Polizei-Meister 2 Sept. 1820 Ueber die in Riga vorkommenden Diebstähle ist von der Polizei, von 10 zu 10 Tagen dem GG. Bericht abzustatten. Auch in den Tages-Bericht eine eigne Rubrik zu bringen: „Aufferordentliche Vorfälle.“

§. 26 b) Sicherheits-Maaßregeln in Hinsicht auf Gesellschaften und Versammlungen. Poliz.Ordn. §. 230 Auflauf, Zusammenrottung und verdächtige Zusammenkünfte sind verboten. — §. 124 und 272 Wenn in einem Stadttheile eine widerrechtliche Zusammenkunft oder ein Auflauf sich ereignet, soll der Stadttheils-Vorsteher sich auf der Stelle einfinden, um die Versammelten zum ruhigen Nachhausegehn zu bewen-

gen; die Ungehorsamen aber in Verhaft nehmen und dem Polizei-Amte überliefern.

Pern. Landtags = Rec. 1552 S. 14 (Hup. Nord. Misc. 7 und 8 St. S. 348) Es soll niemand bei ehrlichen Gelagen, Hochzeiten und Kindtaufs = Schmäusen, besonders wo Frauen und Jungfrauen zugegen, Gewehr ziehen oder Unlust erwecken. Bei ernstlicher Strafe.

PolizeiOrdn. 1782 S. 208 Ohne Vorwissen und Bewilligung des Polizei = Amtes darf keine Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüderschaft oder ähnliche Versammlung errichtet werden oder anfangen. Die das thun, sind (§. 250) als Widerspenstige in Verhaft zu nehmen, dem Gerichte zu überliefern und, nach Maaßgabe ihrer Verschuldung, zu bestrafen (§. 235).

§. 64 Jede gesetzlich bestätigte Gesellschaft:c., wird vom Polizei = Amte beschützt, in ihren Statuten:c. geachtet und gegen jede Beeinträchtigung gesichert. §. 65 Nicht gesetzlich bestätigte erkennt dasselbe nicht für gültig und betrachtet ihre Regeln und Anordnungen als nichts bedeutend. Wird eine solche schädlich, oder erscheint sie auch nur als unnütz, so soll sie aufgehoben und verboten werden.

Reg. Resc. 9 Juli 1800 (Rig. Rathspubl. 12 Juli Rig. Anz. S. 371 — Dorp. Rathspubl. 14 Juli Dorpt. Zeit. Nr. 59) Niemand soll sich, weder im Reden noch Schreiben, des Wortes Clubb bedienen; auch soll dasselbe aus allen seitherigen Verhandlungen ausgestrichen werden. „Versammlungen zum geselligen Vergnügen“ soll man dergleichen Gesellschaften nennen.

In Gemäßheit GG. Rescr. 16 Sept. 1802 verbot der Rath zu Dorpat den 19 Sept. (Dorp. Zeit. Nr. 79) allen unter Rathsjurisdiction stehenden Einwohnern den Beitritt zu der unter dem 6 Sept. angekündigten akademischen Musse, weil diese Gesellschaft (gegen PolizeiOrdn. S. 208) ohne der Obrigkeit Vorwissen und Genehmigung entstanden sei. (Die Gesellschaft kam auch damahls nicht zu Stande; hochobrigkeitlich auctorisirt aber 1814. S. Dorpt. Zeit. d. J. Nr. 79).

Poliz. Ordn. 1782 S. 60 und 208 Vor und während einer Prozeßion darf, in der Straße oder Querstraße, durch welche sie geht, niemand fahren oder stehen bleiben; sonst ist er, nach §. 248, bis zu Beendigung der Prozeßion, in Verhaft zu nehmen.

Poliz.-Ordn. §. 219 Niemand darf in der Stadt, ohne Erlaubniß des Polizei-Amtes, öffentliche Spiele, Belustigungen, oder theatralische Vorstellungen, veranstalten. §. 261 Wer es thut soll in Verhaft genommen werden und drei Tage auf Wasser und Brot sitzen. — §. 69 Wenn aber, bei dergleichen öffentlichen Belustigungen, nichts Gesetzwidriges, noch öffentlich- oder privat-Nachtheiliges befunden wird, so verbietet das Polizei-Amt sie nicht; und bestimmt Tag und Stunde, wo sie anfangen sollen; ohne auf jemanden zu warten; auch, wo es schicklich ist, den Preis der Plätze. — §. 130 Bei dergleichen Belustigungen hat der Stadtheils-Vorsteher darauf zu sehen, daß dazu ein schicklicher Ort gewählt werde; damit niemand Gefahr oder Schaden leide; daß das Gebäude oder Gerüste stark genug sei; daß an den Treppen, in den Gängen, bei den Logen und bei den Ein- und Ausgangs-Thüren, Laternen mit Lichte ausgestellt werden; daß, wenn an dem Orte selbst, oder in dessen Nähe, eine Unordnung sich ereignet (vergleiche den sofort folgenden §. 219) der Urheber und die Theilnehmer von dem Orte entfernt oder aus dem Hause geführt werden; im Falle der Widerspänstigkeit nimmt er sie in Verhaft, untersucht, und unterlegt dem Polizei-Amte. — §. 219 und 261 Während öffentlicher Belustigungen darf niemand, an dem Orte selbst oder nahe bei den Zuschauern innerhalb 100 Faden, Lärmen und Geschrei erregen, überlaut reden, das Spiel unterbrechen oder stören; bei Strafe: weggeführt zu werden und auch künftig nie mehr an den Ort kommen zu dürfen. Niemand darf Einen beleidigen oder Händel suchen, schimpfen, Schlägerei anfangen, den Degen ziehen, Feuer-Gewehr brauchen, einen Stein, Pulver oder sonst etwas werfen, wodurch Menschen verletzt oder sonst Schaden und Gefahr verursacht werden können. Sonst wird er in Verhaft genommen, und dem Gerichte übergeben. — Auch ist verboten, bei öffentlichen Spielen, Belustigungen und theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, Jemanden nachtheilige, oder überhaupt unanständige Worte oder Handlungen einzumischen oder zu begehen. Bei gleicher Strafe (§. 272) wie im nächst vorhergehenden Punkte.

Von einer Erlaubniß des Riga'schen Rathes zur Aufführung von Schauspielen 1765 f. Riga. Stadtbl. 1815 S. 222. Das Archiv-Register erwähnt eines „Privilegiums für den Comödian-

ten Sigmund,“ welches aber so eben nicht aufzufinden war. Auch bei der Regierung wurde dergleichen nachgesucht, z. B. Dec. 1730 wo Lübeckische Bootsleute baten: ein Christspiel aufführen zu dürfen.

Dorpat. Rath den 7 Nov. 1735 verfügte: Weder Bürger noch Bauer soll, weder selbst noch durch seine Buben- oder Handwerks-Jungen, noch anderes Hausgesinde, das schon in vorigen Jahren verbotene, gottlose und liederliche, Herumgehen und Spielen der sogenannten „Sanct Marten“ sich zu Schulen kommen lassen; Und niemand dergleichen Personen, um zu spielen, in Haus und Stube einlassen. Bei exemplarischer Strafe für Schauspieler und Zuschauer. — Derselbe den 16 Dec. 1736 Weder Bürger noch Bauer, noch die unter dem Rathe stehenden Kussen, sollen ihre Kinder und Bediente umhergehen und „Kindchen Jesus“ spielen lassen; niemand auch dergleichen vor sich aufführen lassen. Bei Strafe für beide Theile. — Derselbe gestattete den 18 Dec. 1743 einem Marionetten-Spieler für die Jahrmarkts-Zeit sein Spielen; aber nur nicht am Sonnabende Nachmittags und nicht an Sonn- und Festtagen.

Pernauer Rath verbot den 24 Febr. 1650 beiden Gilden „Fastnacht- und Mummen-Scherzen zu spielen“, und befahl den bezechten Hof-Purschen\*) bescheidenlich zu begegnen. Im widrigen Falle es die Uebertreter zu verantworten haben sollten.

Derselbe erlaubte den 28 Juli 1772 einem Marionetten-Spieler die Eröffnung seines Theaters auf 14 Tage; aber durchaus nicht länger und bestimmte die Preise.

Dem Stadts-Mäkler aber schlug er den 27 Jan. 1777 sein Gesuch: Ihm ein- für alle-mal zu gestatten Redouten zu geben, in der Art ab, daß derselbe jedesmahl, wenn er Redoute geben wolle, die obrigkeitliche Erlaubniß nachsuchen müsse.

Add. §. 26 c) Oeffentliche Sicherheit gegen einzelne Beeinträchtigungen überhaupt. Pol.Ordn. §. 230 „Es wird hiermit das Verbot eingeschärft, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe begehe, als: 1) verdächtige Zusammenkünfte; 2) Herumreisen um Leute zu schrecken; 3) Drohbriefe; 4) Einreißung der Schutzwehren; 5) Zweikämpfe

\*) Dem Quasi-Hofstaate der Gräfin Thurn, welcher die Grafschaft Pernau geschenkt war?

und Schlägereien; 6) Auflauf oder Zusammenrottung; 7) Suppliken, Bitten oder Anzeigen durch Auflauf oder Zusammenrottungen veranstaltet; 8) gewaltsame Bemächtigung unbeweglicher Güter; 9) Ausstreuung von Lügen und Verläumdung. — §. 272 Bei Strafe: in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert zu werden.

Rig. Stat. 6 B. 4 T. §. 1 So jemand ohne Vorwissen und Willen des Raths eine Fahne oder Panier anbindet, die Sturm-Blocke zieht oder Versammlung macht zu einem Aufruhre in der Stadt, der soll es am Leibe büßen.

Rig. Stat. 6 B. 4 T. §. 3 Ließe ein Handel vor, in oder außerhaßb der Stadt, und es käme darüber ein oder anderer Rathsherr zu und gebötte Friede, der nun dem zu wider den Frieden bräche ist in so hohe Strafe verfallen, als hoch der Friede geboten worden.

Rig. Willk. Ges. Tit. 1, §. 2 Niemand darf sich Rechtens pflegen, noch Jemanden beschirmen, dem Rechte zu Verfang; bei ernster Strafe; auch nach Beschaffenheit der Sache an seinem Leibe. Rig. Stat. 6 B. 4 T. §. 9 Wer einem Uebelthäter beschirmt wider diejenigen, so ihn greifen sollen, büßt mit Leibes- oder Geld-Strafe.

Sen. Uk. 5 August 1769 (Rigaische Anzeigen desselb. Jahres S. 276) Da das Sturmläuten in den Städten und Flecken, um Leute zu versammeln, bloß bei Feuersbrünsten, außerordentlichen Ueberschwemmungen, feindlichen Einfällen, öffentlichem Straßenraub oder einem unvermutheten Aufruhre geschehen darf, und zwar, wenn es die Zeit zuläßt, nicht ohne Bewilligung des Befehlshabers, nicht aber wegen Schlägereien zwischen Betrunkenen, denen durch die Polizei gesteuert werden kann: so soll das Sturmläuten bloß in oben genannten Fällen statt haben.

Zu §. 26 d) Lärmen und Schreien add. und anderer Straßen-Unfug. Rig. Willk. Ges. T. 2, §. 1 Niemand soll auf der Gasse, besonders zur Abend- und Nacht-Zeit, durch ungebührliches Geschrei und andern Ungestüm die öffentliche Ruhe stören. In der ältesten Abfassung ders. von 1376 (Ausg. 1798 S. 140) lautet dieß hochdeutsch — so: „Wer des Abends auf der Straße gehen will, der sehe zu, daß er anständig („hoveschliche“) gehe und kein Geschrei noch Gekreisch mache“. Fände es sich, daß je-

mand damit betreten würde, so wollte der Rath es mit ihm in die Wege richten, daß ein Andern sich wohl in Acht nehmen soll.“ Die Abfassung von 1412 (S. 145) setzt bei \*) hinzu: „noch irgend ein Ungebühr treibe.“ Und: „Oder der Rath will das ernstlich richten.“

Abfass. 1412 S. 150 Niemand soll am Fastnacht=Abende \*) mit verdecktem Antlitz und Waffen sich zeigen \*\*); bei ernstlicher Ahndung. Eine spätere Abfassung (Archiv.Misc. ungefähr aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts) setzt hinzu: bei \*) „oder bei Hochzeiten, oder bei andrer Zeit;“ und bei \*\*) „sich verummnen, mit verdecktem Angesicht, oder verkehrten Kleidern, oder mit Waffen, auf der Gasse rennen, reiten oder herumlaufen oder fahren; bei hoher Strafe.“

Rig. Rathspubl. 10 Jan. 1736 (Missiv.) Da sich verummnte und maskirte Personen des Abends auf der Straße sehen ließen, an die Hausthüren klopfen und in die Häuser eindringen: so sollte, wer einem Solchen begegnete, ihn handfest machen und in die Haupt=Wache abliefern. Auch wer von Maskirt=gewesenen weiß, soll sie anzeigen. Rig. Rathspubl. 12 Dec. 1767 (Rig. Anz. d. J. S. 409) Die Einwohner sollten nicht, beim Spazierenfahren in der Stadt und innerhalb der Pallisaden, der Posthörner sich bedienen; um nicht die Wachen unnütz zu alarmiren und irre zu machen. Rig. Rathspubl. 12 April 1801 (Rig. Anz. d. J. S. 170) Mit Beziehung auf GG. Resc. 6 April: Die gemeinen Soldaten sollten „keine nächtliche Versammlungen halten, Unanständigkeiten begehen, oder Lärmen und Unfug machen.“ Falls dieß geschieht, haben die Hausbesitzer, selbst bei Nachtzeit, Anzeige beim GG. zu machen.

Dorpat Rathspubl. 31 Dec. 1750 „Da nicht allein Kinder und Jungen, sondern auch wohl Andre, welche dergleichen Schuße schon wollen vertreten haben und sich ein Mehreres zu seyn einbilden, gleich rasenden und unvernünftigen Thieren mit viehischem Geschrei und wüstem Gebälke auf den Straßen herumjagen, wodurch — auch das gemeine Volk und undeutsche Knechte angereizet werden, solchen Vorgängern in der Unart zu folgen und gleich zu thun:“ als wird Jeder sich selbst in den Schranken der Wohlansständigkeit zu halten wissen, und seinen Leuten anbefehlen, „in der Stille, und ohne solcherlei ungeheures Gebelle, wie seither, zu fahren.“

Dorpat. Wirthshaus=Ordn. 1765 S. 28 Die mit Lärmen, Jagen, Schreien und Schie-

ßen auf der StraÙe betroffen werden, sind zu greifen, unter Wache zu nehmen, und, ohne Ansehn der Person und des Geschlechts, am folgenden Tage nicht eher zu entlassen, bis sie 5 Rub. gezahlt. Jungens und Undeutsche büßen es am Leibe. Auch wer der Wache entkommt, später aber entdeckt wird, untergeht dieselbe StraÙe. Die Fuhrleute sollen keinem, der unter lehrherrlicher oder väterlicher Gewalt steht, zu solchen Ausschweifungen Pferde und Schlitten vermietthen; bei Verlust des Amtes und scharfer Leibes-Züchtigung.

Vern. Rath's Publ. 17 Nov. 1710 untersagt den Vorstädtern und undeutschen Bürgern, auffer anderem Unfuge, auch das Singen und Schreien auf der StraÙe. Derselbe

den 13 Mai 1783 Den Fuhrleuten und herrschaftlichen Bedienten das heftige Klatschen, Schreien und Pfeifen; bei Geld- und Gefängniß, den Bauern bei Leibes = StraÙe. Vern. Command.

30 Sept. 1797 Laut = Pfeifende, Lieder = Singende, mit der Peitsche = Knallende sind unter Wache zu nehmen und dem Gerichte zu überliefern.

Zu §. 27 Insulten. Rig. Rath 22 Okt. 1731 Niemand soll die zur Stadt kommenden Bauern auf der Gasse turbiren oder herumziehen, vielweniger mit Schelten, Stoßen und Schlagen zu den Buden nöthigen — bei Gefängniß oder harter StraÙe.

Derselbe 18 März 1731 (wiederholt den 1 Dec. 1734) // Da Herren von Condition und adlichen Standes, so wie Fremden, von hiesigen Kaufgesellen und Jungen, von Knechten und Tagelöhnern, durch Nachwerfung mit Schnee Tort angethan, und sie auch sonst mit unanständigem Verfahren touchiret worden: so wird verboten, daß niemand auf solchem niederträchtigen frevelmütigen und unanständigen Beginnen sich soll betreten lassen. //

Rigaischer Rath 9 März 1754 (Missiv.) (Jährlich 14 Tage vor Fastnachten zu wiederholen.) Da einige Krämer = Pürsche andre Krämer = und Kauf = Pürsche auf öffentlicher StraÙe angefallen, und zum Pritschen hingeschleppt, dieß aber ein unerlaubter Muthwille und öffentliche Gewaltthätigkeit sei, aus welcher allerlei Unordnungen, und an manchen Orten selbst Mord und Todtschlag, entstanden: so wurde verboten, eine Pritsche zu halten, und irgend einen Gesellen oder Jungen zu pritschen. Wer bei sich in Haus oder Bude eine Pritsche erlaubte, wer sie hielt, wer sich irgend damit abgiebt, sollte Leibes = StraÙe

erhalten und für unfähig erklärt werden, jemahls hier freigesprochen werden zu können. Weßhalb denn der Name eines Solchen sofort bei dem Bedde = Gerichte und bei der Krämer = Compagnie notirt werden sollte. (Derselbe Unfug schon 1694 in Dorpat verboten, mit der Bemerkung, daß ein Gleiches bereits in Riga und Reval geschehen sei Gadeb. VI. S. 683.)

Wegen erfolgter Fenster = Einwürfe in mehreren Häusern und Pasquille gegen eine Familie, ergieng den 9 Okt. 1814 (Rig. Anz. d. J. Nr. 41) eine öffentliche Aufforderung, zur Verfolgung der schon vorhandnen Spuren behülflich zu seyn; und unter den 10 Okt. bot die Polizei = Verwaltung dem Anzeiger, nebst Namens = Verschweigung, 200 Rub.

Dorpt. Rathspubl. 31 Dec. 1750 Die in den Buden oder auf den Straßen befindlichen Jungen und andre Leute sollten nicht „mit Schneeball = Werfen, Nachschreien, Auslachen, Stoßen, Schlagen, Hunde = Heßen“ u. d. gl. die Leute auf der Straße, Bauern, Russen oder wer es sei, verhöhnen und reizen; bei nachdrücklicher Strafe, und, im Wiederholungs = Falle, Gefängniß. (Vergl. beim Jahre 1684 Gadeb. VI. S. 364.) Dorpt. Rath 28 Jan. 1805 (Dorp. Zeit. d. J. Nr. 9) Wegen eines Fenster = Einwurfes, wodurch eine Person beschädigt worden, auf Anzeige des Thäters, für diesen Fall, wie für künftige, 25 Rub. und Namens = Verschweigung. Der Ueberrwiesene wird bestraft (wenn jemand verletzet worden: criminell) muß den Schaden ersetzen, die Prämie bezahlen; und alle vorhergegangne Beschädigungen, deren Urheber nicht ausgemittelt worden, ebenfalls mit ersetzen. Hat er dazu nicht das Vermögen, soll er es öffentlich abarbeiten. Bei wem dergleichen Unfug verübt worden, hat den Betrag des Schadens auf eidliche Erhärtung anzuzeigen.

Eben dieß publicirt unter dem 30 Jan. das Universitäts = Gericht und verspricht 25 Rub. auch aus dem Univ. = Aerarium. Dasselbe Univ. = Ger. setzt den 4 Dec. 1809 (Dorp. Zeit. d. J. Nr. 97) auf eine sichere Anzeige der Thäter von den an der Wohnung des derzeitigen Rectors verübten Gewaltthätigkeiten 300 Rub.

Dasselbe den 23 Dec. 1811 (Dorp. Zeit. d. J. Nr. 103) auf die Anzeige eines abermahligen Fenster = Einwerfens, nebst Namens = Verschweigung, 300 Rub. — Erhöhet, auf Bitte mehrerer Studierenden, auf 500 Rub. Public. 16 Jan. 1812 (D. Zeit. d. J. Nr. 5.) Der Dorpat. Polizei = Meißer verspricht, den 26 April 1811 (D. Zeit.

d. J. Nr. 34), nicht bloß für einen so eben sich ereignet habenden bestimmten Fall, sondern für jeden künftigen auch, dem Anzeiger, nebst Namens = Verschweigung, 100 Rub. — In Nr. 86 des Jahres 1812: 200 Rub. Prämie für die Nachweisung eines Fenster = Einwurfs in der Bürger = Muffe. — Univ. Ger. 9 Dec. 1813 (Dbrpt. Zeit. d. J. Nr. 99) für den Entdecker eines gegen das Haus eines Kron = Beamten verübten Excesses 300 Rub. — Univ. Ger. 15 Dec. 1814 (D. Zeit. Nr. 101) Für den Entdecker eines abermah = ligen Excesses gegen ein Haus 300 Rub. — Die Stadts = Aelter = männer den 21 März 1817 (D. Zeit. d. J. Nr. 23) wegen des Fenster = Einwerfens beim Bürgermeister 200 Rub. — Ohne Namen, aber wie es scheint gleichfalls officiell (D. Zeit. 1820 Nr. 13) eine durch Subscription zusammen gebrachte ansehnliche Summe für den Entdecker des Fenster = Einwerfens bei demselben Kron = Beamten von 1813, mit großen Steinen und daran befestigten Zetteln.

Per n. Rath 5 Nov. 1776 setzt 50 Rub., nebst Namens = Verschweigung, auf die Anzeige: Wer, einige Abende vorher, in das Fenster des Justiz = Burgemeister, einen achtpfundigen Stein eingeworfen, welcher Jenem tödtlich geworden wäre, wenn nicht ein Fenster = Eisen die Kraft und Richtung des Wurfs geschwächt hätte.

Zu §. 28 Schießen und Feuerwerk. Uk. 4 Aug. 1718 Niemand soll auf der Straße oder im Hofe ein Gewehr loschießen (Kbrb. S. 211). — Uk. 19 Dec. 1745 Wer in seinem Hause ein Gewehr loschießt, soll 100 Rub. Strafe erlegen (Bellings = hausens Repert.)

Rig. Rath's u. Pol. Publ. 16 Jul. 1730 (Riss.) Wegen dadurch entstandnen Feuer = Schadens soll niemand über der Düna „bei den einbdigen Gesindern und nahe bei den Häusern, unartiges Luft = schießen vornehmen oder Raqueten und Schwärmer werfen“ — bei unausbleiblicher schwerer Strafe. — Den 23 Juni 1732 u. d. 21 Juni 1735 Gleichen Inhalts. — Den 15 Aug. 1736 Außerhalb der Stadt, nahe bei der Festung, in der Vorstadt, an oder auf der Weide, in und bei den Gärten, soll durchaus niemand auf einigerlei Weise schießen. — Den 4 Dec. 1736 Da durch Schüsse an oder jenseits der Düna Alarm entstanden: Allen, in der Stadt, Vorstadt und über der Düna, durchaus verboten, weder bei Tage, noch Abends,

noch bei Nacht, in der Nähe um und bei der Stadt, dieß= oder jenseits Düna, auf irgend eine Art zu schießen. Wer von dergleichen weiß, soll, bei harter Strafe, es anzeigen. — Den 5 Sept. 1741 Da an der Düna mit Kanonen geschossen worden und dieß am wenigsten bei derzeitigem Kriege zulässig: durchaus alles Lustschießen, gleichviel aus welchem Gewehre, verboten. — Den 20 Juni 1748 Eben so; und auch das Feuerwerken. — Den 21 Juni 1768 (Rig. Anz. d. J. S. 200) In Stadts=Gebiete, dieß= und jenseits der Düna, und auf den Hülmern alles Schießens und aller Arten von Lustfeuern, namentlich der Theer=Tonnen (es geschehe dergleichen auf welche Weise und an welchem Orte es wolle) so wohl überhaupt als insbesondre zu Johannis, sich zu enthalten. Die von dem dazu bestellten Leuten dabei ertappt werden, sind sogleich unter Wache zu nehmen und, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der schwersten Leibes= und Geld= Strafe zu belegen. Den 30 August 1768 (Rig. Anz. d. J. S. 280) In dem ganzen Stadts=Gebiete, in der Vorstadt, auf den Lusthöfchen, oder in den Gärten, dieß= und jenseits der Düna, nach dem Zapfen=Streiche und nach Sonnen=Untergange, weder einiges große noch kleine Schieß=Gewehr abzuschießen und dadurch Lärmen zu verursachen — bei 50 Thlr. Strafe, und nach Umständen bei Leibes= Strafe. Dem Angeber eine Belohnung. — Den 18 Juni 1771 (Rig. Anz. d. J. S. 197) Das Verbot des Schießens wiederholt. — Den 22 Aug. 1779 (Rig. Anz. d. J. S. 266) Alles Schießen, und alle Arten von Lustfeuern, in der Nähe der Stadt und Vorstadt, verboten bei 5 Thlr. Strafe, sowohl von dem Thäter, als von dem Wirth, der es zuläßt. Zur Hälfte (mit Namens=Verschweigung) für den Angeber. — Den 24 Juli 1787 (Rig. Anz. d. J. S. 353) Wegen des, den in der Nähe belegnen Häusern, und den vorüber Fahrenden und Reitenden, leicht zuzufügenden Schadens, wird alles Schießen, mit kleinem und großem Gewehre, und alles Abbrennen irgend eines Feuerwerkes, im Bezirke der Stadt von fünf Wersten, aufs ernstlichste untersagt. Bei Confiscation des Gewehres und gefehllicher Strafe. — Den 14 Juni 1788 (Rig. Anz. d. J. S. 273) Gleichen Inhalts, bloß mit dem Zusatze: in einem Umkreise von wenigstens fünf Wersten. — Den 17 Mai 1798 (Rig. Anz. d. J. S. — ) Ebenso. — (GG.) Den 6 März 1811 (Riga'sche Anzeigen d. J. Nr. 12) Weder

bei Tage noch bei Nacht, in der Stadt und in den Vorstädten mit irgend einem Feuer = Gewehre zu schießen. — (GG.) den 15 Mai 1811 (Rig. Anz. d. J. Nr. 21) Keine Privat = Person darf, ohne vorher eingezogene Bewilligung der Polizei irgend ein Luftfeuer, abbrennen. Den 14 Juli 1816 (Rig. Anz. d. J. Nr. — ) Schießen im Stadt = Polizei = Bezirk aus größerm und kleinerm Gewehr verboten, bei Confiscation des Gewehres, und anderer Strafe. Eben so das Abbrennen von Feuer = Werken, ohne vorher eingezogene Bewilligung der Polizei. Den 19 Dec. 1817 §. 5 Gleiches Inhalts. Feuer = und Brand = Ordn. 1820 §. 17 Auf Bewahrung oder Abschießung eines geladenen Gewehrs, innerhalb der Linie von der Aeg. bis zur Mosk. Pforte u. jenseit der Düna bis zu Kühlew. = Graben, steht Confiscation, 25 Rub. S., Leibes = oder Zuchthaus = Strafe.

Dorpat. Rath 20 Mai 1805 (D. Zeit. Nr. 41) Innerhalb der Stadt mit Flinten und Pistolen zu schießen, und mit brennenden Pfeifen und Schießgewehr auf den Straßen umherzugehen, Jedermann verboten. Uebertreter höhern Standes wird der Polizei = Diener dem Gerichte anzeigen; Andere in Arrest nehmen. — Dorp. Polizei = Verw. 1 April 1811 (D. Zeit. Nr. 27) Das Schießen im Stadt = Jurisdiction = Bezirke verboten, bei Verlust des Gewehrs und 20 Rub. Strafe. — Univ. = Ger. 4 April und 13 Juni 1814 verbeut das Schießen auf dem Domberge. — Dorpat. Ordn. = Ger. 18 Okt. 1820 (D. Zeit. d. J. Nr. 84) Auf den Feldern der bei der Stadt belegnen Güter, mit Flinten, in die Gärten hinein nach Vögeln, oder nach Zielen an den Zäunen, zu schießen verboten; bei Confiscation des Gewehrs und Strafe.

Zu Cap. 9 Persönliche Sicherheit. §. 29 Ueberfälle und Gewaltthaten. Gewehr zu ziehen oder zu gebrauchen, in eigener oder fremder Sache, verboten Im. Uk. 21 April Sen. Uk. 6 Mai 1787. — Rig. Stat. 6 B. 4 Tit §. 10 Wer aus Vorsatz, allein oder mit Helfersb Helfern, Jemanden in seinem Hause überfällt und schlägt, und darüber ergriffen wird, soll es, nebst den Theilnehmern, an seinem Leibe büßen. §. 8 Allen Schaden, so ein gewaltsamer Hausstürmer empfängt, den darf niemand entgelten. — §. 2 Wenn ein Geschrei gehört würde, wegen einer zugefügten Gewalt in der Stadt, solcher sollen die dabei wohnenden Nachbarn alsbald zu wehren schuldig fern; bei ernster Strafe des Gerichts. Oder sie müßten sich mit einem Eide entschuldigen

das Geschrei nicht gehört zu haben. Vergleiche auch in der zweiten Hälfte dieses Bandes Sicherheit des Eigenthums.

Zu §. 30 S. oben §. 26 a).

Zu §. 31. —

Zu §. 32 Gesehwidrige Werbung. Vergl. GG. an die Ritterschaft 4 Okt. 1687 §. 14. Rig. Rathspubl. d. 11 Sept. 1769 (Rig. Anz. d. J. S. 285) Die bei der zu errichtenden Legion allhier angeworbenen Leute sollen denen, welche ihr Recht an sie beweisen, wieder ausgeliefert werden. Auch künftig hat man sich, sobald Kinder, Gesellen, Diensthoten und Erbleute vermißt werden, wegen deren Befreiung beim Rathe zu melden; ehe von der Krone Kosten auf sie verwendet sind. Und falls dieß bereits geschehen, sind sie zu ersetzen.

Zu §. 33 Gegen einzelne Gefahren durch Unbesonnenheit oder Zufall. Durch das Fahren und Reiten. Der oben S. 68 angeführte Uk. 25 Dec. 1808 neu eingeschärft (GG.) Rig. Rathspubl. 21 Dec. 1812 (Rig. Anz. 1813 Nr. 1) und von der Dorpat. PolizeiVerw. 2 Dec. 1814 (D. Zeit. Nr. 97). Außerdem noch werden von Rörber S. 170 citirt: PolizeiMeister Kanz.= Instruct. 10 Dec. 1722 §. 41; Uk. 9 März 1730; den 4 u. 20 Dec. 1738; den 30 Okt. 1745; und den 8 Aug. 1755. Rig. Stat. 6 B. 9, 2, §. 6 Diejenigen, so Wagen und Schlitten auf den Gassen fahren oder auch daher reiten und jemanden Schaden zufügen, sollen den Schaden ersetzen. Kann man ihrer nicht habhaft werden, oder sind sie dazu nicht im Stande, so hält man sich an die Pferde. — Rig. Willk. Ges. 2 Tit. §. 2 Bei ernster Strafe soll niemand, auf den Gassen, Brücken und Wegen, in der Stadt und den Vorstädten, schnell fahren oder reiten. Auch soll jedermann, bei dem Einkehren in die Nebenstraßen, mit Behutsamkeit fahren; und, in den Gassen und auf den Brücken und Wegen, zur rechten Hand halten.

In der Abfassung von 1412 (S. 145) heißt es: „Der Rath gebeut einem Jeglichen: sein Rennen zu lassen auf der StraÙe; um niemanden Schaden zu thun. Widrigenfalls soll er es mit seinem Halße(?) büßen.“ In einer spätern circ. 1650: „sein Rennen mit Pferden, Fuhrwagen und Schlitten zu lassen; oder er soll es büßen.“

Raths- und PolizeiPublic. (die Seitenzahlen, und, wo diese aufhören, die Nummer=Zahlen, beziehen sich auf die Rigaischen Anzeigen desselben Jahres) a. d. 30 Mai 1600 — b. den

9 April 1652 beide in den Witteschen Collectaneen der Schievelbein. Samml. Vol. XI. S. 373) — c. d. 11 Nov. 1722 — d. den 17 Mai 1730 — e. d. 24 Jan. 1731 — f. d. 1 Dec. 1734 — g. d. 9 Nov. 1735 — h. den 25 Dec. 1736 — i. d. 1 Juli 1750 — k. d. — Dec. 1753 — l. d. 9. Jan. 1754 — m. d. 26 Aug. 1760 (von c. bis m. in den Raths=Missiven) — n. d. 16 Dec. 1765 S. 353 — o. d. 25 Nov. 1766 S. — — p. den 20 Nov. 1769 S. 366 — qu. d. 22 Jan. 1771 S. 26 — r. d. 31 Okt. 1774 S. 446 — s. d. 3. Dec. 1775 S. 385 — t. d. 20 Dec. 1776 Jahrg. 1777 S. 3 — u. d. 22 Nov. 1779 S. 370 — v. den 25 Nov. 1781 S. 377 — w. den 2 Dec. 1784 S. 450 — x. den 25 Dec. 1785 S. 454 — y. den 15 Juni 1786 S. 221 — z. den 21 Juli 1788 S. 221 — aa. (d. 31. März und 15 Mai?) 30 Dec. 1790 S. 494 — bb. d. 12 Juli 1792 S. 263 — cc. den 26 Juli 1792 S. — — dd. d. 30. Sept. 1797 S. — — ee. d. 15 Mai 1798 S. 223 — ff. d. 12 Nov. 1798 S. 521 — gg. den 1 Juni 1799 S. 267 — hh. d. 8 Dec. 1799 S. — — ii. d. 26 Nov. 1806 S. 783 — kk. d. 30 Okt. 1811 Nr. 44 — ll. d. 12 Dec. 1812 Nr. 51 — mm. d. 21 Nov. 1813 Nr. 47 — nn. d. 30 Nov. 1814 Nr. 48 — oo. d. 19 Nov. 1815 Nr. 46 — pp. d. 16 Nov. 1816 Nr. 47 — ququ. d. 14 Nov. 1817 Nr. 47 — rr. d. 19 Dec. 1817 S. 6 — ss. d. 16 Nov. 1818 Nr. 47 — tt. d. 7 Nov. 1819 Nr. 45 — uu. d. — Nov. 1820 Nr. — verbieten insgesamt, mit mehrerer oder weniger Bestimmtheit, Ausdehnung und Strenge, das Schnell= und Unvorsichtig=Reiten und Fahren; mit beladenen und leeren Fahrzeugen; auf den Straßen der Stadt, der Vorstädte und an der Düna; bei Tage und bei Nacht. Namentlich auch das Schnellfahren durch die Thore und auf deren Brücken k.; und auf der Düna=Floß=Brücke y. ee. rr. Und fordern: man solle a. „gar langsam und gleichsam Fuß vor Fuß fahren;“ oder, wie es b. heißt, „gemächlich und sanft, damit weder den auf den Gassen Wankenden, noch den Gebäuden, durch die große Ordnung und Bewegung, einiger Schade geschehe;“ und — u — „vorsichtig, langsam und allenfalls nicht anders, als im Schritt.“ — Eine besondre Rücksicht nimmt u. noch namentlich auf die mit ihren Fuhren zur Stadt kommenden Bauern, daß sie nicht, durch das unbesonnene Fahren, Beleidigungen und Beschädigungen ausgefetzt werden. — Das Schnellfahren wird verboten: den Kutschern, Knechten, Fuhrleuten und

übrigen Dienſtboten überall — namentlich auch den Brauer-Knechten qu. u. — den jungen Leuten und Handels-Bedienten u. — Bürgern, Gefellen und Jungen h. — Und, „da dergleichen Unfug auch von ſolchen Perſonen verübet werde, denen man, nach ihrer Erziehung, ihrem Alter und Stande, mehr Rückſicht auf die öffentliche Sicherheit zutrauen ſollte, Allen und Jedem, ſie mögen ſeyn, wer und weß Standes ſie wollen“ y. Verboten: bei Strafe: von 10 Thalern a. — Ohne Ausnahme, wer und weß Standes Einer iſt, arretirt (dieß auch k. o. t.) zum Schaden Erſaße angehalten und nach Umſtänden mit ſchwerer Geld- und öffentlicher Leibes Strafe, belegt zu werden y. — Geld- und Leibes- Strafe überall, dieſelbe und Gefängniß; auch wenn kein Schade geſchehen u. — Die Leibes- Strafe an öffentlichem Orte zu vollziehen h. tt. — Auch wohl Zuchthaus s. — und Feſtungs- Arbeit t. Herrſchaften und Eltern haben die Ihrigen zu warnen qu. y. Thun ſie es nicht, ſo werden ſie ſelbſt auch beſtraft qu. u.

Außer dem Schnell-Fahren wird in obigen Publicationen auch verboten: A. Pferde- Rennen auf der Weide; bei Arreſtation oder gerichtlicher Belangung; Geld- oder Leibes- Strafe z. bb. — B. Bei den ſo engen Straßen der Stadt mit drei oder mehrern Pferden neben einander in die Stadt zu kommen oder heraus zu fahren; für Alle und Jede; auch Reiſende und Fuhrleute. Sonſt auf der Stelle anzuhalten und mit unausbleiblicher ſchwerer Strafe zu belegen z. bb. — C. die Seiten- Pferde breit auseinander zu ſpannen rr. tt. — In Anſehung des Anſpanns befohlen: D. Schlitten und Kagen nicht mehr mit einer Stange bloß zu fahren, ſondern mit zweien; bei 10 Thalern, Anhalten des Schlittens und Pferdes, bis zur Entrichtung dieſer Strafe, und bei Leibes- Strafe für den Kutfcher r. — E. Nicht mit bloßen Strängen zu fahren, ſondern mit Stangen, von ii bis uu. — F. Das Pferde- Geſchirr an den Schlitten mit Schellen oder Glocken zu verſehen i. v. ff. ii. bis uu. — E. und F. bei 10 bis 15 Rub. Pön, und in Beſchädigungs- Fällen bei ukafen- mäßiger ſtrenger Behandlung.

Rig. Equipagen- Ordnung für das Schauſpiel- haus a. PolizeiPubl. den 4 Dec. 1784 Rig. Anz. d. J. S. 450 — b. den 1 Sept. 1785 S. 315 — c. den 4 Sept. 1786 S. 343 — d.

den 25 Okt. 1800 S. 578 — e. (GG.) den 18 Sept. 1802 S. 513. (a. bezieht sich auf eine frühere dießfällige Verordnung; aber entweder ist diese nicht in die Anzeigen aufgenommen oder der Auszug d. Verf. hat sich verlohren). a. Alle und jede Kutschen fahren einzig und allein durch die Kalkstraße in die Königsstraße an das Schauspielhaus; und, wenn die Herrschaften ausgestiegen, ohne umzufahren oder zurückzuziehen, gerade durch die Königsstraße nach Hause. Die Kutschen, welche ihre Herrschaften abholen, fahren von hinten herum in die Königsstraße und stellen sich hinter einander, bloß auf der Seite des Schauspielhauses; ohne jedoch den Eingang in die Häuser zu sperren, mit Freilassung der Mitte und der entgegengesetzten Seite für die Fußgänger. Sie fahren in der Ordnung, wie sie stehen, vor, und aus der Königsstraße durch die Kalkstraße nach Hause. Wird ihre Herrschaft bei dem Abrufen nicht gleich ausfindig gemacht, so fahren sie, auf erhaltne Anweisung, weg; durch eine andre Straße wieder von hinten in die Königsstraße und schließen sich an die letzten der Reihe an. Kein Kutscher, er gehöre wem er wolle, darf dem Allen entgegen handeln; und die Herrschaften haben das denselben ernstlich einzuschärfen. — b. und c. Auch sie zu warnen vor jeder Widersetzlichkeit gegen die bei dem Theater zur Aufsicht bestellten Polizei-Commissaire und Wachen. — d. Auch nicht in die Nebenstraßen noch vor das Posthaus dürfen sich die Kutschen stellen.

d. Dieselbe Ordnung der Equipagen ist auch für die Bälle und Maskeraden zu beobachten. Nur, daß bei diesen die Wegfahrenden ihre Wagen können aus der Reihe rufen lassen.

e. Ueberhaupt bei allen öffentlichen Versammlungen ist die von Seiten der Polizei veranstaltete Ordnung zu beobachten.

Für Dorpat verbot die RathsPubl. den 15 Dec. 1760 S. 28—31 unter Anderem auch das Schnellfahren auf der Straße, bei Strafe der Arretirung und Erlegung von 5 Rub. — RathsPubl. 17 Dec. 1804 (D. Zeit. d. J. Nr. 1) verbot das Schnellfahren und das Schlitten Fahren ohne Schellen und Glocken, insbesondre den herrschaftlichen Bedienten, bei Leibes-Strafe für diese; und Geldstrafe für die Herrschaften. Dasselbe schärfte die PolizeiBerw. ein a. den 10 Nov. 1805 Zeit. Nr. 91 — b. den 9 Nov. 1810 Nr. 91 — c. den 9 Nov. 1811 Nr. 91 — d. den 2 Nov.

1812 Nr. 89 — e. den 3 Dec. 1813 Nr. 97 — f. den 15 Nov. 1816 Nr. 92 — g. den 22 Nov. 1819 Nr. 94 a. setzt noch hinzu, daß die Fußgänger aber auch den Fahrenden ausweichen sollen; b. daß Pferde, welche die Gewohnheit haben, durchzugehen, aus dem Gebiete der Stadt entfernt werden sollen; bei Strafe: mit solchen eben so zu verfahren, wie mit denen, die durch schnelles Fahren Schaden angerichtet; und c. verbietet zugleich auch das Schlittenfahren mit drei Pferden in Einer Reihe, bei 25 Rub.

Per n. Rath den 13 Mai 1783 Den Knechten der Fuhrleute und den herrschaftlichen Bedienten das Schnell = Fahren in der Stadt, wodurch die Fußgänger gefährdet werden, verboten; bei Geld = und Gefängniß; für die Bauer = Knechte bei Leibes = Strafe. Die Herrschaften haben das den Ihrigen einzuschärfen. — Dasselbe den 30 Sept. 1797 ausgedehnt auch auf das Reiten, und mit der Androhung: von der Patrouille unter die Wache genommen zu werden. — Den 6 August 1799 insbesondre das Jagten mit Träbern auf öffentlicher Landstraße, wodurch diese unsicher gemacht werden. — Den 6 Okt. 1800 In der Gasse, worin die Wacht = Parade aufzieht, soll Niemand durchfahren, sondern, sobald er sie bemerkt, anhalten; bei Arrest = Strafe.

Gegen andre Lebens = und Leibes = Gefahren auf Wegen und Gassen. Öffentliche Warnungen wegen der bevorstehenden Artillerie = Schuß = Uebungen ließ in Riga die Polizei = Aufsicht seit 1744 von Zeit zu Zeit und, in den spätern Jahren, durch die Rigaischen Anzeigen jährlich, ergehen. Eben so in Dorpat z. B. den 15 Juni 1807 Zeit. Nr. 45 und in Pernau den 3 Aug. 1779 und 21 Aug. 1780.

PolizeiOrdn. 1782 §. 205 Es ist verboten, auf der Straße (um eine Prozession vorüber ziehen zu sehen) Gerüste, aus Bänken, Brettern, Balken oder andern Sachen zu errichten; §. 247 bei Strafe der Confiscation der Materialien; und gerichtlicher Ahndung, wenn Schade geschehen. Rig. PolizeiPubl. 19 Dec. 1817 §. 2 Die Bau = Gerüste müssen überall fest und sicher errichtet werden. Rig. Poliz. Publ. den 1 Sept. 1791 (Rig. Anz. d. J. S. 323) Bei Ausbesserungen der Dächer an der Straße sind, durch eine, von dem Dache des Hauses, an einem Stricke, herabgelassene und über die Gasse hängende Dachpfanne, die Vorübergehenden aufmerksam zu machen, um

auszuweichen. Bei Verantwortlichkeit für den Maurer, wie für den Haus-Eigenthümer. Reg. Rath den 11 Nov. 1722 (Missiv.) Wenn jemand sich von seinen Pferden auf der Straße entfernen muß, so hat er dieselben unter die Aufsicht von einem Andern zu stellen; damit nicht, durch ihr etwaniges Scheu-werden, Schaden entsteht. Bei schwerer Leibes = Strafe. PolizeiAmts-Public. den 2 Dec. 1784 (Reg. Anz. d. F. S. 450) und 3 Okt. 1785 S. 359 Kutschen, Fuhr- und Mistwagen und andre zum Hause gehörige Fahrzeuge, auf keine Weise, den ganzen Tag, und noch weniger des Nachts, auf der Gasse und auf öffentlichen Plätzen stehen zu lassen; um nicht die ohnehin engen Gassen zu versperren, und des Abends Fußgänger und Fahrende zu gefährden. Also alle Fahrzeuge am Tage, während sie nicht gebraucht werden, einzuziehen; und besonders des Abends von der Straße wegzuschaffen. Widrigenfalls von den dazu angestellten Aufsichtern wegzuführen, die Eigenthümer mit Geldstrafen zu belegen und zum Schaden-Ersatz anzuhalten. Den 2' Febr. 1804 (und die folgenden Jahre s. bei Straßen-Reinigung) bei Strafe von 1 Thlr. für jedes Fahrzeug; das zweite mahl 2 Thlr. und bei Wiederholung jedesmahl verdoppelt, nebst Confiscation. Vergl. auch PolizeiPublic. den 19 Dec. 1817 §. 2.

Es dürfen keine Fall- oder Keller = Luchten offen geduldet werden. Dieselbe Die geöffneten Abtritts-Kasten und aufgegrabnen Wasser = Röhren Stellen müssen sicher belegt und eben so Stellen, wo Bau = Materialien liegen, des Nachts durch Beleuchtung bezeichnet werden. Dieselbe. Brennholz; darf nicht anders als mit Stricken umschürt durch die Straßen gefahren werden. Dieselbe.

Den 30 Oktober 1786 (Regalsche Anzeigen S. 439) den 24 Februar 1804 Seite 107 (und die folgenden Jahre siehe Straßen-Reinigung) und 19 December 1817 §. 2 Der Schnee aus den Dachrinnen darf nicht anders als des Morgens früh, oder um Mittags- oder Abends-Zeit — wenn die Passage am wenigsten lebhaft ist — herabgeworfen werden; und zwar mit aller Vorsicht, und unter Zurufen an die Vorübergehenden. Sehn die Herrschaften nicht darauf, so wird man an sie sich halten. In 1804 — 20 überdem: Die eisglatten Stellen auf den Stra-

ßen mit Sand oder Asche zu bestreuen; und die längs der Häuser sich bildenden Eisrücken abzustößen.

(GG.) PolizeiPublic. 9 Dec. 1818 Nr. 49 Wiederholt den 7 Nov. 1819 Nr. 45 Niemand soll auf der Gasse Glitschbahnen machen, die zuweilen sogar lebensgefährlich werden können. Die dabei Betroffenen sind, ohne Ausnahme, dem nächsten Polizei-Beamten zu überliefern oder namentlich anzuzeigen; zur Bestrafung an Gelde oder mit körperlicher Züchtigung. Auch die Hausbesitzer sind verantwortlich, wenn sie, vor ihren Häusern und Gründen, Eisbahnen dulden, und sie nicht sofort verrichten.

Dorpat PolizeiBew. 7 Sept. 1812 Dbrpt. Zeit. Nr. 75 Wer auf der Straße, zum Aufgraben von Keller-Trümmen, tiefe Gruben machen läßt, ohne die Polizei davon zu benachrichtigen, zahlt 20 Rub. Strafe.

c. Gegen Wasser = Gefahren. Rig. Rathspubl. 3 Juni 1777 Rig. Anz. d. J. S. 177 Eltern und Vorgesetzte sollten den Jhrigen verbieten, auf den Balken des Bollwerks der Schloß = Raie mit Herumjagen ihren Muthwillen zu treiben; um sich nicht der Gefahr auszusetzen in den Strom zu fallen. PolizeiPublic. den 4 April 1790 S. 179 Da die Polizei nicht bloß für die allgemeine sondern auch für die besondre Sicherheit zu wachen hat, so wird, bei Zwangs = Mitteln gegen die Ungehorsamen, verboten: bei offenbarer Lebens = Gefahr auf das schwache Eis der Düna sich zu begeben. — Dieselbe den 14 Jan. 1790 S. 9 Bei der durch die gelinde Witterung entstandnen Unsicherheit des Eises, nicht auf der Düna und in den Stadtgräben Schlittschuh laufen. Eltern und Vorgesetzte aller Art haben dießfalls auf die Jhrigen Acht zu haben. — Dieselbe den 19 Dec. 1817 S. 2 Die Eislöcher in der Düna sind sorgfältig zu umstecken und die Wege mit Gesträuche zu bezeichnen.

PolizeiPubl. den 1 Aug. 1793 S. 279 a. Da der sechsstimmige Stadtrath drei sichere Bade = Plätze in der Düna ausgemittelt: so wurden diese von der Polizei bekannt gemacht; und zugleich: daß wer von den Aufsehern beim Baden an andern Stellen betroffen werde, mit Geld = oder Leibes = Strafe belegt werden solle. — Dieselbe den 26 Juni 1794 S. 228 Wieder zwei Bade = Stellen angezeigt. — Abermahls den 1 Juni 1799 S. 268. — Dießfalliger Auftrag des GG. an CG. den 23 Juli 1818.

Dorpat Polizei den 10 Dec. 1805 c. D. Zeit. Nr. 99 Wer auf dem Embache Ebdcher ins Eis haut zum Wasser = Schöpfen oder Eisführen, soll sie; zur Warnung für Fußgänger und Fahrende, mit Gränen = und Lannen = Geiräuch umstecken. Den 29 Okt. 1813 Nr. 87 Nicht sogleich nach eingetretenen Froste sich auf das Eis zu wagen; bei Arrestation. Den 12 Juli 1811 Nr. 56 Drei (bezeichnete) Stellen im Embach zum Baden eingezäunt; und streng verboten anderwärts zu baden. Die Herrschaften haben dieß ihren Diensthöten bekannt zu machen. — Den 8 Juni 1812 Nr. 46 Desgleichen.

d. Gegen Gefahren von Schieß = Pulver. Dieß in den Buden zu halten, an Privat = Personen, oder auf den Fahr = märkten zu verkaufen verboten durch Uk. d. 23 Dec. 1730, 20 Mai 1732, 4 Juni 1733, 9 Juni 1737 und 29 Juli 1740 s. Korb. S. 573. In den älteren R. ig. Feuer = Ordnungen, z. B. in der von 1722 §. 5 stand, daß die Eisen = Krämer und Alle, welche mit Pulver handeln, in ihren Buden nicht über 4 Pfund Pulver, in ihren Häusern und Kellern keinen Ueberfluß davon und was sie vorräthig hätten, auf dem höchsten Boden, wo kein Feuer zukommen kann, halten sollten. Mit ausdrücklicher Aufhebung dieser Bestimmung, befehlt Rathspublic. den 2 Dec. 1750 das anher kommende Pulver nach dem Pulver = Keller zu führen, bei 100 Thlr., auch nach Befinden Leibes = Strafe; und bloß die Krämer dürfen drei bis vier Pfund im Hause halten. Damit bei ausgebrochnem Feuer Diejenigen, welche die Aufsicht oder die Ausführung der Anstalten haben, nicht durch die Besorgniß, daß irgendwo Pulver liegen möge, abgeschreckt werden. — PolizeiPublic. den 4 April 1793 R. ig. Anz. d. J. S. 131 Gleichen Inhalts. — Dieselbe den 29 April 1813 Nr. 17 In der Moskowischen Vorstadt, in der Gegend der Pulver = Magazine, sich der Annäherung mit geladenem Gewehre, so wie alles Vogel = Schießens bei harter Strafe, zu enthalten. Feuer = und Brand = Ordnung 1820 §. 17 Niemand soll in seinem Hause mehr denn ein Pfund Pulver halten; und dieß in blecher = nen Kartusen und oben nach der Decke zu; bei Confiscation desselben und 100 Rub. S.

In Dorpat trieb ein gewisser Jürgen Möller mit Pulver = machen innerhalb der Stadt argen Unfug; es wurde ihm 1596 streng untersagt und ein eigener Platz in der Vorstadt dazu einge =

räumt; dasselbe Verbot ergieng auf seine Anzeige an einen Andern, der sich eben dieß erlaubte. Zweimahl schon hätte Jener beinah die Stadt angezündet; auf abermahlige Beschwerde seiner Nachbarn nicht bloß, sondern der Aeltermänner und Aeltesten selbst, erlaubte es ihm der Rath dennoch, wenn er — für allen Schaden gutschagte! und Bürgen stellte. Pernaueer Rath den 9 Aug. 1779 befiehlt, durchaus alles eingekaufte Büchsen-Pulver in die Behältnisse des Artillerie-Commandos niederzulegen, und dann an niemanden mehr als zwei Pfund auf einmahl zu verkaufen.

Ueber den Pulver-Verkauf in andrer Hinsicht vergl. weiterhin die Jagd-Ordnungen.

e. Gefahren verschiedner Art. GG. an die Reg. Polizei-Verw. den 26 Juli 1820 (s. oben S. 69) In Veranlassung, daß ein neunjähriger Knabe bei dem Sandgraben verschüttet worden, befohlen: alle Gruben in den Sandbergen zu zuwerfen, und künftig keine entstehen, sondern, wenn ausgegraben wird, sogleich wieder nachfüllen zu lassen. Polizei-Publ. den 16 Jan. 1792 Reg. Anz. d. J. Nr. 27 Die Boden-Lücken in den Häusern und Speichern mit Geländern oder anderweitiger Bekleidung zu versehen. Nichts aus dem Lücken herauszuwerfen, sondern Alles mit Binden herabzulassen und die Haken an deren Tauen gehörig mit Schnüren zu befestigen. Kirchen-Ordn. Kap. 3, §. 18 Mütter und Ammen sich in Acht nehmen, die Säuglinge nicht zu erdrücken; bei öffentlicher Kirchen-Buße, und für Ammen noch überdem harter Strafe von dem weltlichen Richter.

Reg. Polizei-Public. 1785 Reg. Anz. d. J. S. 238 Personen, welche auf der Gasse, aus Mangel an Kräften, oder wegen plöblich zugestofner Krankheit, niedersinken, ist ungesäumt der erforderliche Beistand zu leisten. Dürftige franke Bettsteller sind, bei Mangel an Verpflegungs-Mitteln, nicht auf die Straße auszusetzen; bei schwerer Strafe.

Zu §. 31 Gefahr von Thieren. a) Thiere überhaupt. Bereits die Uloschenie §. 281 — 285 (Bellingshausen Repert.) setzt Strafen darauf, wenn jemand Hunde auf Menschen hehet; oder ein Thier, welches Schaden anrichten kann, nicht angebunden hält. Reg. Willk. Ges. Tit. 2, §. 3 Es sollen in den Häusern keine wilde, oder reisende Thiere gehalten, noch weniger hehen mit solchen angestellt, oder sie zur Schau herumgeführt werden.

b) Hunde. Das S. 70 ausgezogene Reg. Rescript an die Ordn. Ger. erging auf eine, durch den Vorschlag des derzeitigen Medicinal-Inspectors veranlaßte, Predloschenie des GG. vom 28 Sept. 1820.

Rig. Rathspublic. 11 April 1773 (Rig. Anz. d. J. S. 113) Da eine Seuche unter den Hunden grassirte (daß sie Convulsionen bekamen, aus Maul und Nase Schleim ihnen lief und sie zuletzt toll wurden) so sollte man solche sogleich einsperren und anbinden, und mit frisch-gemolkener, noch warm in den Hals gegossener, Kuhmilch sie zu heilen versuchen.

Mitt. Recht Kap. 228 (Buddenbr. 1 B. S. 274) Einen Hund, der zu Felde geht, soll man am Stricke halten, damit er niemanden verlesse. Thut er Schaden, so soll der es entgelten, dem der Hund folgt, oder wenn dieser es nicht vermag, der Herr des Hundes.

Rig. Raths- und PolizeiPublicationen a. den 13 Juni 1745 — b. den 9 Juli 1765 Rig. Anz. d. J. S. 187 — c. den 15 Juli 1766 S. 192 — d. den 21 Juli 1767 S. 253 — e. den 12 Juli 1778 — f. den 13 Juli 1773 S. 218 — g. den 18 Juli 1775 S. 224 — h. den 12 Juni 1784 S. 223 — i. den 25 Juni 1785 S. 272 — k. den 5 Juli 1757 S. 387 — l. den 10 Juli 1788 S. 305 — m. den 6 Juli 1789 S. 343 — n. den 29 April 1790 S. 153 — o. den 26 April 1794 S. 159 — p. den 4 April 1796 S. 137 — qu. den 7 April 1798 S. 162 — r. den 6 Mai 1799 S. 212 — s. den 1 Febr. 1803 S. 36 — t. den 29 Jan. 1804 S. 51 — u. den 16 Juni 1811 Nr. 25 — v. den 30 Juni 1814 Nr. 27 — w. den 19 Dec. 1817 S. 2 — x. den 11 Aug. 1819 Nr. 32. (In den letzten Jahrzehenden meist jährlich erlassen, hier aber nur diejenigen ausgehoben, welche eigne Bestimmungen enthalten.)

In a. befohlen: Hunde, welche Menschen anfallen und Schaden thun, nicht frei auf der Straße umher laufen zu lassen, sondern in Fesseln oder Ketten zu halten. Falls dergleichen betroffen werden, sie todtzuschlagen. — Von b. bis g. Dasselbe; mit dem Zusatz: daß auch die andern Haushunde, welche man frei umher laufen läßt, in den Hundstagen, von dem Scharfrichter mit einem hölzernen Zeichen versehen seyn müssen. Ausserdem todtzuschlagen. — Dieses hölzerne Zeichen wird die allermeisten Jahres- Publicationen hindurch immer anbefohlen. — h. Da ein toller Hund bemerkt worden: schlechterdings alle, in den Gassen

der Stadt und Vorstädte umherlaufende Hunde ohne Unterschied, von den Scharfrichter = Knechten, todtzuschlagen. k. macht eine Ausnahme „mit den kleinen Bolognesern und andern dergleichen Schooshündchen und den sogenannten Windspielen.“ k. setzt auch noch die Hühner = und Vorsteher = Hunde hinzu, wenn sie Zeichen haben. — l. läßt sie weg — m. nimmt sie wieder auf — n. macht abermahls bekannt, daß, wegen erschieener toller Hunde, alle auf den Straßen umherlaufende Hunde ohne Unterschied todtgeschlagen werden sollen. — o. p. r. und s. befehlen: insbesondre die großen Vieh = und Fleischer = Hunde, unter keinem Vorwande, auf den Straßen frei umherlaufen zu lassen, sondern sie angeketet im Hofe zu halten; und bei dem geringsten Anscheine von Wuth tödten und verscharren zu lassen und dieß dem Stadttheils = Vorsteher zu melden. Widrigenfalls für Alles Unheil zu haften und der strengsten gerichtlichen Ahndung unterzogen zu werden. — qu. Weil durch den Mangel an hinlänglicher Nahrung und Saufen die Hunde früher toll werden und daher der Gefahr für Menschen früher vorgebeugt werden muß: so sollten schon mit Anfang Mais die Hunde ohne Zeichen todtgeschlagen werden. — t. zeigt, unter dem 29 Jan., an: daß, wegen der vielen sich umhertreibenden tollen Hunde, vom 3 Febr. an, alle herrenlos auf den Gassen herumlaufenden Hunde durch die Büttel todtgeschlagen werden sollen. — u. setzt zu den frühern Verordnungen noch hinzu: daß Jeder, welcher bei Hunden ein Zeichen von Tollheit, oder eine andre Krankheit bemerkt, der Polizei davon Anzeige machen soll. — v. befiehlt: daß, da, vom 4 Juli an, vier Wochen hindurch, alle auf den Gassen betroffenen Hunde, getödtet werden sollen, die Einwohner die ihrigen in den Frühstunden innerhalb der Häuser halten und Zeichen lösen sollen. — x. Da sich noch immer so viele Hunde des Tages umhertreiben und Menschen sowohl als Pferde anfallen, so hat GG. der PolizeiVerw. anbefohlen, die Anordnung zu treffen, daß jeder Einwohner der Stadt und Vorstädte dieß = und jenseits der Düna, seine Hunde bei Tage und bei Nacht einhalte. Die auf den Gassen angetroffenen sollen von den Scharfrichter = Knechten getödtet und die Eigenthümer mit Strafe belegt werden.

Dorpat a. Rath'sPublic. den 4 Mai 1801 Dbrpt. Zeit. Nr. 18 — b. PolizeiVerw. den 16 März 1810 Nr. 25 — c. den 2 Juni

1810 Nr. 53 — d. den 1 März; 1811 Nr. 18 — e. den 12 Juli 1811 Nr. 57 — f. den 3 Dec. 1813 Nr. 98 — g. den 16 Juni 1814 Nr. 49 — h. den 8 März; 1816 Nr. 20 — i. den 30 Mai und den 22 Nov. 1819 Nr. 44 und 94 — k. den 29 Mai 1820 Nr. 43.

a. Man soll seine Hunde nicht allein auslaufen lassen, widrigenfalls sie, als herrenlos, von den Scharfrichter = Knechten todtgeschlagen werden. — e. und g. Seine Hunde mit Scharfrichter = Zeichen versehen zu lassen. — f. Den Dienstbothen zu verbieten, daß sie nicht des Abends beim Ausfahren die Hof- und Ketten = Hunde mitnehmen, oder mitgehen lassen. Bei körperlicher Strafe. — h. Vorsteher = Hunde und Pudel, wenn sie Menschen und Pferde anfallen, aus dem Stadts-Bezirk zu entfernen. — c. Hunde weiche anfallen — d. oder auch nur anbeißen — sind, wenn sie auf der Straße betroffen werden, von den Bütteln todt zu schlagen. — b. c. d. Hof = Hunde (große Hunde) sind auf keinen Fall auf die Straße zu lassen, sondern durchaus immer an der Kette zu halten; g. auch wenn sie Zeichen haben. — d. Auch die kleinen Hunde sind in den Stuben zu halten. Und Dieses wie Jenes bei 10 Rubel Strafe. h. i. k. Alle Hunde ohne Unterschied sollen nicht auf den Straßen umherlaufen.

Pernau Rath den 11 Juli 1768 Die großen und beißigen Hunde von nun an beständig an Ketten zu legen und nie auf die Gassen zu lassen; die mittlern und kleinen Haus- und Stuben = Hunde, in den Hundstagen, von dem Scharfrichter mit einem hölzernen Zeichen behängen zu lassen. Widrigenfalls zu erschlagen — Den 18 Juli 1775 gleichen Inhalts — den 14 April 1778 (Command.) Auf den Gassen und Festungswerken sich umhertreibende Haus- und andre gemeine Hunde, sollen geschlagen werden. Windspiele, Vorsteher, kleine Pudel, Schäfer- und Schooßhündchen, werden geduldet. Sind sie aber wütend oder beißig, so soll man sie gleichfalls inne halten oder gänzlich abschaffen — Den 10 Juli 1791 Große Hunde sorgfältig innerhalb der Häuser zu halten. Alle Hunde mit einem rothen Bande am Halse zu bezeichnen; die das nicht sind, werden vom Profosse erschlagen. Die Hunde sorgfältig mit reinem Wasser zu versehen. Genau achtzuhaben, ob an Hundten die — (umständlicher angegebener, bekannter) — Zeichen der Tollheit zu bemerken sind. Wenn ein verdächtiger Hund einen Menschen oder ein Thier, sei es auch noch so

unbedeutend, verletzet, ihn in genaue Verwahrung zu bringen, aber nicht eher zu tödten, bis die Polizei die gehörige Untersuchung angestellt hat.

§. 35 Wölfe. Zur Literatur: Ueber die Ausrottung der Wölfe Hup. Nord. Misc. 1 St. S. 229. — Ein zuverlässiges Mittel, die so schädlichen Wölfe von den Vieh-Heerden abzuhalten, vom Grafen Meilin (durch Zugesehung von Eseln) Nord. Archiv 1805 2 Bd. S. 114. — Wolfs = Jagd im Livländischen Gouvernement Fama für Deutsch = Rußl. 1806 1 B. S. 7 — Sonnins Methode die Wölfe zu fangen Def. Repert. 2 B. S. 612. — Beschreibung eines Schwedischen Wolfs = Gartens 6 B. S. 590. — Einfaches Mittel die Wölfe zu entfernen (Man bindet hinten an den Schlitten einen langen Strick, welcher frei herunterhängt und auf der Erde nachschleppt. Die kleinen Unebenheiten des Weges heben ihn springend in die Höhe und drehen ihn in Schlangen = Wendungen fort. Und das setzt die Wölfe in Furcht) 6 B. S. 738. — Die allgemeine Wolfs = Jagd in Livland 7 B. S. 50.

Dritter Abschnitt: Oeffentlicher Gedanken = Verkehr. Zum 10 Cap. Allgemeine Maaßregeln in Hinsicht auf Druck = Sachen. Zur ältern Geschichte der Censur. Uk. den 17 April 1750 (cit. im Schreiben des Rtg. Zoll = R. an die Reg. 9 Nov. 1790) „Sachen, welche das Leiden des Erbsers, oder die Mutter Gottes, und andre heilige abbilden (auch die Wand = Zierrathen also, Gemälde und Kupferstiche) dürfen nicht ins Reich eingeführt werden. — Oberzollkanz. Uk. 18 Febr. 1764 (in Beziehung auf einen Im. Uk.) Aus der Fremde eingeführte Bücher, welche der russisch = kaiserlichen Regierung oder der Ehre der Nation nachtheilig sind, sollen von den Zamoschnen nicht ausgegeben, sondern an jene Canzellei übersendet werden, um sie der Monarchin einzuliefern. — Reg. Publ. 17 Sept. 1782 Rtg. Anz. d. J. S. 333 (Sen. Uk. 19 Juli 1782 mit Beziehung auf Sen. Uk. den 9 Dec. 1743). Keine in fremden Ländern gedruckte Russische Kirchenbücher dürfen ins Reich gebracht werden. Die eingebrachten sind an das Gouvernement abzuliefern und von da an den Synod einzusenden. — Im Uk. 28 Juli 1787 (wieder eingeschränkt Reg. Rescr. an die Polizei = Verw. 3 März 1821) Kein Buchhändler und Buchdrucker soll Gebetbücher, Kirchenbücher und theologische Schriften irgend einer Art (es versteht sich:

griechischer Confession) verkaufen, welche nicht in der Synodal- oder in einer andern geistlichen Druckerei gedruckt worden. In Gemäßheit des Uk. v. 18 Febr. 1764 war, laut ZollN. 25 April 1784, vorgeschlagen worden, die einkommenden Bücher, wie in St. Petersburg geschehe, auch in Riga durch den Tamoschna-Anwald censiren zu lassen. Die Regierung aber übertrug diese Censur den 10 Mai 1784 dem damaligen Ober-Pastor der Kronskirche Ober-Cons. Ass. Dingelstädt. Von Seiten des Zollraths wurde wegen der Inconvenienz, welche sowohl die persönliche Erscheinung des Censors auf dem Licente, als das Hinschaffen der Bücher zu ihm, mit sich führe, darauf angetragen, daß der Tamoschna-Secretair die Censur besorgen möge. Die Reg. aber erklärte den 25 April 1785: da die Censur eine Polizei-Sache, so bleibe es bei der Verfügung vom 10 Mai 1784. Wegen des damals ernannten Censors öfterer Kränklichkeit aber übertrug sie den 21 Aug. 1790 das Geschäft zugleich auch mit an die beiden Polizei-Priester (B. Berens und A. H. Schwarz) und einen der Zoll-Directoren (von Wiecken) (sämmtlich vormahlige Rigaische Rathsherrn gelehrten Standes). Da Dingelstädt aber im Dec. 1790 verstorben war, Wiecken in Liebau den Zoll zu organisiren hatte und Berens und Schwarz mit Geschäften ihres eigentlichen Amtes zu sehr überhäuft waren: so wurde den 10 Juli 1795 der Reg. Archivar Fr. Eckardt zum Censor ernannt, der darauf sehen sollte, daß in den einkommenden Büchern nichts gegen den Staat, die Religion und die guten Sitten befindlich sei, widrigenfalls er an den Gouv. zu berichten hatte. Dem Censor Berens war, in Veranlassung höhern Auftrags, den 31 Mai 1792 aufgegeben worden: die Buchläden zu visitiren, „ob sie Bücher mit aufrührerischen oder der selbtherrschenden Macht, der guten Ordnung und den Gesetzen zuwider laufenden Grundsätzen“ enthielten; darüber dann zu berichten und den Verkauf sofort zu untersagen. Zur Erleichterung des Buchhandels hatte die Reg. schon den 19 Nov. 1790 nachgegeben, daß die Ballen, nach vorhergegangener Zoll-Visitation, sogleich in den Buchladen abgeliefert werden und dort in Gegenwart eines Zoll-Beamten ausgepackt werden dürften. Die herausgenommenen Facturen wurden copirt und den Censoren mitgetheilt, welche nun diejenigen Bücher, die dessen zu bedürfen schienen, zur Durchsicht einforderten. (Reg. Acten)

Rig. Rath'sPublic. den 24 Juli 1797 (Rig. Anz. S. 323) Bei Abgabe der Bücher an die Censur auch richtige und vollständige Verzeichnisse, unterzeichnet von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigtem, einzureichen. — Den 18 Nov. 1797 S. 520 Die Eigenthümer von Bücher-Ballen müssen entweder selbst erscheinen, oder, zu Anfertigung der Verzeichnisse, tüchtige Bevollmächtigte stellen. Anders werden jene nicht eröffnet. — Reg. Public. den 19 März 1798 (Jm. Uk. den 18 Dec. 1797) S. 128. Die Bücherballen-Anzeigen, die Bücher-Verzeichnisse, die Bücher-Empfangs-Vollmachten, die Censur-Attestate, die Gesuche und die Communicate an die Censur, müssen alle auf Stempel-Papier geschrieben, und für die Ausfertigungen muß Pöschlin gezahlt werden. — Rath'sPublic. den 27 April (Milit. Gouv. den 26 April) 1800 S. 216. Alle welche einige zu Druckereien gehörige Materialien besitzen, ohne ein Druckerei-Privilegium zu haben, sollen jene bei der Polizei einliefern.

Zu der jetzt bestehenden Censur: Dorp. Universitäts-Cens.-Collegium den 7 April 1804 (Rigaische Anzeigen d. J. S. 226) Auf den gedruckten Exemplaren der censirten Manuscripte darf die Anzeige: „Mit Genehmigung der Kais. Univ.-Cens. zu Dorpat,“ nicht weggelassen werden. Gleich nach dem Abdrucke muß der Buchdrucker ein gedrucktes Exemplar nebst dem censirten Manuscript, zur Vergleichung an die Censur-Behörde einsenden und sich schriftlich reversiren, daß der Abdruck mit dem censirten Manuscripte wörtlich gleichlautend sei. Manuscript und Revers bleibt im Archive zurück. — Halbjährlich wird das Censur-Collegium den Porto-Betrag für die abgesandten Manuscripte von den Buchdruckern zurückfordern; oder diese müssen in Dorpat Anweisungen stellen. — Die einzusendenden Manuscripte müssen deutlich und leserlich geschrieben seyn, auf jedem Blatte unten und an der Seite einen wenigstens Zoll breiten Rand zur Durchschreibung des Imprimatur haben. Außerdem wird das Manuscript nicht angenommen.

Min. des Unterr. a. d. Curat. der Dorp. Univ. d. 28 Jan. 1815. Die Komität der Herren Minister hat beschlossen, folgende Verordnungen in Wirksamkeit setzen zu lassen: 1) Diejenigen, welche mit ausländ. Büchern handeln, sollen, durch die CivilGouv., an d. Ministerium der Polizei die Kataloge von den in ihren Läden

vorhandenen neuen ausländischen Büchern, wenn es Romane und politische und historische Schriften sind, einsenden und bloß diejenigen in Debit bringen, die ihnen werden erlaubt werden. Diese Erlaubniß wird durch einen gesetzlichen dem Katalog beigedruckten Stempel bezeichnet werden. 2) Sobald die Buchhändler von auswärts Bücher erwähnten Inhalts erhalten, müssen sie unverzüglich selbige anzeigen, indem sie die Kataloge von ihnen an die Civil-Gouverneure einsenden, welche wiederum sie an das Ministerium der Polizei zur Entscheidung einzuliefern und unterdeß darauf zu achten haben, daß die Buchhändler die Bücher nicht eher zum Verkauf bringen, als bis die Erlaubniß dazu erfolgt ist.“ — Derselbe an denselben den 29 Juni 1818. Die bei der Universität zu Dorpat errichtete Censur-Komität hat, in Ansehung der Herausgabe neuer periodischer Schriften, nie selbst zu entscheiden, sondern von jeder neuen beabsichtigten Herausgabe derselben, in Folge der gesetzmäßigen Ordnung, durch den Cur. dem Min. zur Entscheidung zu unterlegen; den Zweck und Inhalt der Schrift umständlich anzuzeigen; desgleichen deren Herausgeber und durch welche andere Schriften derselbe bereits bekannt ist; auch zugleich die Dienstliste eines solchen, wenn er im Dienste ist oder war, vorzustellen, und andere Nachrichten über ihn zu geben; außerdem noch ihre Meinung in Ansehung der beabsichtigten Herausgabe der periodischen Schrift hinzuzufügen. — Derselbe an denselben den 2 Okt. 1818. Da bei dem Drucke der Extrakte aus Prozessen, der Zweck derselben immer ist, die eine Parthei der Prozeßführenden zu rechtfertigen, wobei auf Rechnung der andern fast immer beleidigende Ausdrücke und unvortheilhafte Aeußerungen gebraucht werden, die sich nicht selten selbst auf die Behörden erstrecken, die an der Entscheidung Theil nahmen: so soll die Cens.-Komität in Zukunft keine dergleichen Extrakte, unter irgend einem Vorwande, die Censur passiren lassen. — Jm. Uk. 1819 Die Censur aller im Reiche, nach Grundlage bestehender Gesetze, erscheinenden weltlichen Bücher, wie auch Bücher medicinischen Inhalts, verbleibt nach Jm. Uk. 17 Aug. 1810, einzig bei dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten und der Nationalbildung; ohne jedoch die Anordnungen, Vorschriften, Instructionen der Aerzte und alle Warnungs-Anzeigen, die vom Medicinal-Conseil des Ministeriums der Polizei ausgehen, als einer Behörde, welche auf ihre

Verantwortung für die Erhaltung der Gesundheit des Volks sorgt, darunter zu begreifen. Die Aufsicht aber über alle aus dem Auslande eingeführten Bücher und die Censur derselben wird bis zur Entscheidung des Reichsraths, wie früher beim Ministerio der Polizei gelassen, so wie auch die Censur der Theaterstücke und jede Art von Anzeigen und Bekanntmachungen. — Min. an Eur. 10 April 1820 Bei der Censur medicinischer Schriften ist darauf zu sehen, daß weder eine Behauptung den allgemein anerkannten praktischen und theoretischen Principien der Heilkunde klar widerspricht; noch auch etwas, das gegen die für Censur der Bücher im Allgemeinen gegebenen Regeln ist, vorkomme. Wenn sich in einem Buche eine neue Entdeckung im Felde der Arznei-Wissenschaft findet, so wird die Censur=Instanz (das Conseil des Unterrichts=Ministerium für die medicinischen Gegenstände, die medico=chirurgische Akademie, und die medicinische Fakultät jeder Universität) nicht unterlassen, dieselben genauer zu prüfen.

GG. an die Einführungs=Commission den 19 Juni 1819 (Vergl. Min. an Eur. den 17 Mai d. J.) Jede zur Belehrung der Bauern über die neue Verfassung erforderliche Publication bedarf bloß der Approbation der Einführungs=Commission. Jede andre im Druck erscheinende Schrift aber auch die Bewilligung der Censur=Comitee.

(PolizeiMin.) Reg. Publ. den 6 Okt. 1819 (Reg. Anz. d. J. Nr. 41) Alle Inhaber von Stein=Druckereien müssen sich durch Reversalien verpflichten: nichts zu drucken, was nicht vorher von der Censur approbiret worden. Die Land= und Stadts=Polizei=Behörden haben demnach, im vorkommenden Falle, diese Reversalien entgegen zu nehmen und an Reg. darüber zu berichten.

Cap. 11 Verbot einzelner literarischer Produkte. Wegen der im Sen. Uk. den 25 Aug. 1750, oben S. 87 erwähnten Bücher, befahl Reg. den 3 Okt. 1750, daß die Stadt Riga ihre Bibliothek und den Fröblichischen Buchladen sollte durchsehen und diese Bücher, mit einer Specifikation, einliefern lassen. Zu demselben Zwecke sollte die Licent=Verwaltung ihren Comtoiren andeuten: alle einkommenden Bücher einzuliefern, in Riga bei dem Gen. Gouvernement, in Pernaу an den Rath und in Arensburg an die Provinzial=Kanzellei. — Im. Uk. den 25 Nov.; Sen. Uk. den 20 Dec. 1764 (Reg. Anz. 1765 S. 58) Französische und ruf=

fische Katalogen, in welchen Personen beiderlei Geschlechtes aus verschiedenen Familien angegriffen worden, sollten eingesammelt und durch den Scharfrichter öffentlich auf dem Markte verbrannt werden. Künftig dergleichen Pasquillanten insgesammt auszuforschen und ohne Gnade nach den Gesetzen zu strafen.

Zu Abschnitt 4. Cap. 13. Kirchliche Polizei. §. 36 Heiligkeit der Kirchen und des Gottes-Dienstes. Bellingsh. Repert. citirt Ulosch. R. 10, §. 26 Uk. 17 Febr. 1718 und 16 Juli 1722 §. 3 An welchen Tagen nicht gearbeitet und nichts außer Schwaaren verkauft werden dürfe. Dasselbe Uk. 24 Aug. 1748 Daß an Feiertagen keine Executionen an Verbrechern vollzogen werden sollen. S. auch Kriegs-Art. §. 16, 17 und See-Reglem. 4 B., 1 R. §. 15. — Polizei-Ordn. §. 198 Niemand soll mit Gewalt in eine Kirche dringen oder in derselben ein peinliches Vergehn begehen; bei Strafe §. 240 der Verhaftung, Ueberlieferung an das Gericht und Bestrafung nach den Gesetzen. — §. 196 Niemand soll, in der Kirche, zur Zeit des Gottes-Dienstes, diesen auf irgend eine Art aufhalten, stören, unterbrechen, oder die Vollendung desselben hindern; bei Strafe §. 239 aus der Kirche geführt zu werden, einen täglichen Unterhalt eines Armen büßen zu müssen und in Verhaft zu bleiben, bis er diesen bezahlt hat. — §. 59 Das Poliz.-Amt sorgt dafür, daß jedermann in dem Gotteshause die gehdrige Ehrfurcht beobachte, daß man andächtig in die Kirche trete, und in selbiger, während des Gottes-Dienstes, sich gottesfürchtig, still, ruhig und ehrfurchtsvoll betrage. — §. 179 Niemand soll, während des Gottes-Dienstes, in der Kirche eitle Gespräche von weltlichen oder andern Dingen führen, in der Kirche hin- und hergehen, oder laut reden, schreien, lachen und anderes Geräusch erregen; oder die Rechtgläubigen, bei dem Gottes-Dienste, durch Worte, Handlungen oder Gebehrden, in ihrer Andacht stören; bei gleicher Strafe, wie im nächst vorhergehenden Saße. — Sen.Uk. den 15 Juni 1817 (Sen. Zeit. d. J. Nr. 27) In Veranlassung des Unfugs, welchen ein Küster in trunkenem Muth in der Kirche begangen, befohlen: bei solchen Vorfällen in den Kirchen von Personen geistlichen Standes sind die anfänglichen Untersuchungen von der weltlichen Behörde anzustellen. Unterliegt einer als Schuldiger dem Gerichte, so wird er zur Verurtheilung an die Civil-Behörde abgefertiget.

Wer während des Gottes = Dienstes redet, soll einen Rubel Strafe büßen Uf. den 8 Dec. 1718 und 11 Dec. 1723 (Bellingsh. Repert.)

Einem Petersb. Kaufmann, welcher vorgestellt, daß viele Menschen, durch Tabaks = Schnupfen in der Kirche, Andern ein Aergerniß gäben, wies der Monarch, den 2 Nov. 1798, ab, „weil, was der guten Sitte und Ordnung zuwider, schon durch die Obrigkeit, vermöge der dazu erforderlichen Mittel, ausgerottet werde.“ Dorp. Zeit. d. J. Nr. 92.

Riga Barbier = Schragen den 19 Sept. 1626 §. 19 Zusammenkünfte in zwißigen Sachen sollen hinführo in des Aeltermanns Hause gehalten werden; und nicht mehr in der Kirche, weil es sich nicht gebührt, weltliche Dinge allda zu verhandeln. — Rathspubl. den 24 März 1738 Gemeine Leute und Dienstboten sollen sich, in den Mittel = Gängen der Dom = und Peters = Kirche, nicht widerrechtlich in die Frauens = Bänke eindringen, sondern, der ältern Gewohnheit nach, sich vor denselben niedersetzen. — GG. an PolizeiVerw. den 23 April 1813 Auf Ansuchen der Geistlichkeit der katholischen Kirche wird, zur Erhaltung der Ordnung, ein Schweizer (Thürsteher) bei derselben angestellt.

Dorpat Rath 14 Febr. 1677 Beschlossen: „eine Person zu ordnen, die auf alle in der Kirche vorkommende Zänkerey und was sonst etwa unter dem Gottes = Dienste Uergerliches passiren möchte, genau Acht haben soll.“ — Den 20 Febr. 1750 Der Kirchgang Neu = Verheiratheter soll nicht mit großem Train unter der Predigt statt finden; bei 5 Rubel Strafe. — Den 15 Dec. 1760 §. 32 Die undeutschen Kirchen = Vorsteher und Diener sollen Acht haben, daß die bei der Kirche auf den Straßen haltenden Knechte nicht Lärmen und Geschrei machen; und die das thun bei der Obrigkeit anzeigen. — §. 33 Knechte, welche, während des Gottes = Dienstes, mit Schlitten und Wagen in der Stadt umherjagen, sind auf das schärfste zu züchtigen.

Pernau Auf daffigen Pastors Rüge erklärte der Rath den 19 Okt. 1680 „Er sähe nicht, wie den Gilden, so lang sie keine ordentlichen Gildestuben haben könnten, am Werkel = Tage ihre Zusammenkunft und Beredung in der Kirche zu verweigern sei; weil daher keine Profanation zu hoffen. Doch wolle er mit ihnen conferiren und sie davon, soviel möglich, abmahnen.“

Zu §. 37 Kirchen = Gehen. Kriegs = Artikel §. 10 — 12

Der Offizier, welcher ohne erhebliche Ursachen das Gebet versäumt, zahlt an das Hospital einen halben Rubel. Der Gemeine trägt das erste und zweitemahl Gewehre, das drittemahl wird er einen Tag und eine Nacht in Eisen geschlossen. Ein Offizier, der betrunken zum Gebete kommt, so, daß dadurch Aergerniß verursacht wird, erhält das erste und zweitemahl Gefängniß beim Profoß, das drittemahl wird er zum Gemeinen degradirt. Der Gemeine wird in Eisen geschlossen. Vergl. auch See-Reglement 4 Buch 1 Kap. §. 9. 10.

Zu §. 38 Abendmahls = Gebrauch. Im Patrimonial-Gebiete von Riga, zu Holmhof, wurde 1696 ein Bauer, „welcher auf keinerlei Weise sich zu Gott befehren wollte und in solcher Hartnäckigkeit starb,“ von seinen Verwandten zwar auf den Kirchhof gebracht; dort aber von dem Henkers = Knechte der Sarg mit einer Art zerhauen und der Körper, in Gegenwart der Gemeinde, mit Strängen an den Füßen angeknüpft dreimahl um die Kirche herum geschleift und dann in einen Morast geworfen. S. Rig. Stadtblätter 1815 Rubr. 33.

Zu §. 39 Abhaltungen vom Kirchengehen. Rig. Rathspubl. 17 Febr. 1739 und 11 Sept. 1748 Man soll weder selbst den Gottes = Dienst versäumen noch die Seinigen daran hindern, durch Anhaltung zur Haus = und Feld = Arbeit.

Zu §. 40 Staatsbürgerliche Feier kirchlicher Tage.

Reg. Pat. 16 Aug. 1766 (Zu. 4 Mai, EU. 19 Juni) PolizeiOrdn. für die kleinen Städte §. 2 „Die Heiligung des Sabbats muß, nach ausdrücklicher Vorschrift der Kirchen = Ordnung, begangen, unter dem Gottes = Dienste und am Sonntage keine weltlichen Geschäfte, Handel und Wandel, Kaufen und Verkaufen, oder andre Arbeit getrieben, noch weniger dieser Tag mit üppigem Leben, Fressen, Saufen, Spielen, Tumultuiren und unordentlichem Wesen zugebracht werden.“

PolizeiOrdn. 1782 §. 61 Das Polizei = Amt sieht und hält, bei gesetzlicher Ahndung darauf, daß an Sonn = und Festtagen nichts in der Stadt geschehe, was für diesen Tag verboten ist.

Reg. Pat. den 16 Juli 1798 In Sonn- und Fest-  
Tagen darf, während des Gottes-Dienstes, keinerlei Han-  
del und Gewerbe getrieben werden; auch dürfen die Trink-,  
Speise- und andern öffentlichen Häuser nicht geöffnet  
werden.

Rig. PolizeiPubl. den 19 Dec. 1817 S. 7 In jedem Sonn-  
und Feiertage lauß, während der Kirchenzeit, alles und jedes Ge-  
werbe aufhören; überall Ruhe, besonders um die Kirchen her  
Stille, und in denselben Ehrerbietung beobachtet werden; bei  
25 Rub. B. A. und schwerer ukasen-mäßiger Pbn.

Dorpat Rathspubl. — — Die Sabbats-Feier jährlich  
zu publiciren; und wenn ein Rathsherr dießfalls sich verschuldet  
so zahlt er doppelt. Perna u den 22 April 1680 theilte der  
Rath den Gilden verschiedene Anträge der General-Kirchen-Com-  
mission mit, wegen der Führen am Sonntage in und aus der  
Stadt, Schließung der Keller und Buden, jedoch mit Verabfol-  
gung nothwendigen Trinkens, und anderer Angelegenheiten. Die  
Gilden erklärten den 27 April: daß sie in nichts willigen könnten,  
sondern bäten: Es möge bei dem Alten bleiben. Der Rath ver-  
fügte: die Entscheidung zu verschieben, bis man das, dem Verneh-  
men nach in Riga publicirte, königliche Edikt wegen der Sonntags-  
Feier werde erhalten haben. — Den 19 Okt. 1680 erklärte er,  
auf Antrag des Pastors, S. 3, die Heiligung des Sabbats solle  
und müsse nach Gottes Worte gefeiert und keine Werkel-Tags-  
Geschäfte getrieben werden. Jetzt oder künftig eingeschlichene  
Mißbräuche sollten ernstlich abgestellt werden; vorbehältlich jedoch  
Noth- und Liebes-Werke. — GG. an den Pern. Rath den 29  
Aug. 1699 Der Rath solle die Krügerei des Sonntags, insonder-  
heit unter der Predigt, das Handeln mit den Holz- und Floss-  
Bauern, den Vieh- und Speise-Markt am Sonntage vor Jo-  
hannis, und die Talfusse am Sonnabende abschaffen, so wie einen  
Aufseher über die Gottlosigkeit der Fischer anstellen.

Feier der Bußtage insbesondre. Ein Schwe-  
disches Patent vom 26 April 1662 befiehlt: „alle weltli-  
chen Handthierungen, Geschäfte und Reisen bei Seite zu  
setzen und in die Kirche zu gehen; Geistlichen und Weltli-

den, Höheren und Geringeren, Männern und Weibern, Jungen und Alten, niemanden ausgenommen, der nicht durch Krankheit oder unausweichliche Hindernisse abgehalten wird.“ Das erste Patent aus der russischen Zeit, bei ihrer Wieder-Einführung, den 25 April 1737 schreibt über die Art der Feier gar nichts vor. Das nächste den 18 Febr. 1738, verordnet: „daß an diesen allgemeinen Dank-, Fast-, Buß- und Bet-Tagen, jedermann aller Arbeit, Handels, Verkauf und Verzapfung aller Getränke und andrer weltlichen Geschäfte, auch, außer den schwachen und kranken Personen, bis nach gänzlich geendigtem Gottes-Dienste, des Essens und Trinkens sich enthalten, und niemand, bei willkürlicher Strafe, dawider handeln soll.“ In dem Patent vom 17 Febr. 1739, auf welches, als auf die Grundlage, alle folgenden ausdrücklich sich berufen, heißt es, nach den bereits angeführten Worten, noch: „Und da man höchst mißfällig vernehmen müssen, daß im abgewichenen Jahre die verordneten Fast-, Buß- und Bet-Tage, aller Orten, mit gehörigem Ernst und Andacht nicht gefeiert und begangen, vielmehr, durch ungescheute Berrichtung allerhand Haus-, Feld- und anderer Arbeit, der Gottes-Dienst von vielen, nicht nur selbst vorsätzlich verabsäumet, sondern auch Andern dadurch großes und schädliches Uergerniß gegeben worden; dergleichen ungeziemendes, der Christen-Pflicht so wohl, als dem ergangenen obrigkeitlichen Patent, zuwider laufendes Unternehmen und Unwesen aber fernerhin keinesweges geduldet werden kann: so wird hierdurch ein jeder ernstlich verwarnet, dergleichen Uergernißes und Verachtung Gottes und seines Wortes, auch der obrigkeitlichen Verordnungen, sich hinführo, bei Vermeidung unnachbleiblicher harter Bestrafung, gänzlich zu enthalten; wie dann die Herren Kirchen-Vorsteher auf dem Lande und die Ma-

gisträte in denen Städten, hierauf genaue Obſicht zu haben, und dergleichen unchriſtliches Beginnen, allen Ernſtes zu ſteuern, zugleich angewieſen werden.“ Uebrigens mußte das Patent, vor jedem Bußtage zwei Sonntage vorher, nebst beigefügter Ermahnung, von der Kanzel verlesen werden. — Von 1759 an steht bei der Enthaltung von Speise und Trank, der Zusatz: „Worin allein Kranke und Schwangere ausgenommen sind.“ Was von 1760 an (zuerst wahrscheinlich durch einen Druckfehler) lautet: „Wo von alle Kranke und Schwache.“ Nachher von 1769 an bestimmter: „Wovon jedoch alle.“ Von 1781 an, wo zum erstenmahl statt der frühern vier Bußtage, ein einziger gefeiert wurde, heißt es: „Enthaltung oder wenigstens Mäßigung in Speise und Trank; (wiewohl von dem Erſteren, nach Beſchaffenheit der Umstände, Kranke und Schwache ausgenommen sind.)“ — Seit 1807 endlich lautet es, übrigens auch noch mit Beziehung auf 17 Febr. 1739 so: „Allen und jeden Einwohnern dieses Gouvernements aber wird hiermit eingeschärft, daß sie an diesem Tage Handel und Wandel, so wie öffentliche Arbeit und weltliche Geschäfte aller Art unterlassen sollen; weder am Bußtage selbst, noch den Tag vorher, in großen rauschenden Gesellschaften sich versammeln, dagegen aber den Gottes-Berehrungen zahlreich und andächtig beiwohnen; und auch durch angemessene Hausandacht diesen Tag für sich und die Ihrigen erbaulich machen sollen. Die Besuchung des öffentlichen Gottes-Dienstes wird insbesondere den Ständen und Personen, welche von ihren Mitbürgern die meiste Achtung und Aufmerksamkeit genießen, und namentlich den Mitgliedern der deutschen Gemeinde auf dem Lande, auch schon um des nöthigen guten Beispiels willen, hiermit eben so zur staatsbürgerlichen Vorschrift gemacht, als sie an sich schon moralische Verpflichtung ist.“ (Vergl. Rig. Stadtbl.

1816 S. 390, wo es heißt: es scheint daß dieß Patent, die letzten Jahre daher, in manchen Gegenden der Stadt nicht genugsam bekannt geworden sei.)

Rig. Rath den 11 Juni 1737 Da die Bußtage wieder hergestellt, so solle man vor- und nachmittags in die Kirche gehn, publice Wein-, Kaffee-, Bier- und Schenthäuser sollen von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends verschlossen seyn; und während der Vor- und Nachmittags-Predigt ohne dringende Noth kein Feuer gehalten werden.

Dorp. Rath den 23 April 1683 Weil am Bußtage Jedermann in die Kirche gehen sollte, so versprach der Commandeur des dasigen Militairs dafür zu sorgen, daß man vor Dieben sicher seyn solle. Auch verordnete der Rath eine Patrouille von Vorstädtern.

c. In Hinsicht auf Verkehr und Geschäfte aller Art im Allgemeinen. Rig. Rath 16 Nov. 1746 (mit Beziehung auf ältere Verordnungen). An Sonn- und Festtagen, so lang der Gottes-Dienst, es sei bei der deutschen oder undeutschen Gemeinde, dauert, vor- und nachmittag bis um 4 Uhr, soll niemand in Stadt oder Vorstadt, einiges Getränk, als Bier, Brantwein, und dergleichen, weder aus der Stadt, noch sonst, nach der Vorstadt bei Tonnen und halben Tonnen ausführen. Bei Confiscation und anderweitiger Strafe. — Den 9 März 1779 (Rig. Anz. d. J. S. 73) für die Sonn-, Fest- und Buß-Tage wird alles Gewerbe in den Häusern und Buden und auf den Gassen (wozu auch das Fahren von Waaren und Materialien durch die Stadt gehört) ernstlich untersagt. — Den 11 Febr. 1787 (Rig. Anz. d. J. S. 59) An Sonntagen, Kirchen- und Staats-Festen dürfen, bis 3 Uhr nachmittags, keinerlei Gewerbe getrieben werden; mit Ausnahme der, immer offen zu haltenden, Apotheken, keine Gewürz und andre Bude geöffnet; bei 5 Thlr. Strafe und, im Wiederholungs-Falle, das Doppelte. Niemand darf in dieser Zeit Fuhrwerk treiben, Schlitten oder Wagen zum Vermiethen auf den Gassen und öffentlichen Plätzen halten; noch Waaren und andre Sachen von einem Orte zum andern transportiren lassen (mit Ausnahme der Bauern und Fremden.) Die Brauer dürfen kein Bier fahren lassen, es

sei wohin es wolle; bei 10 Thlr. Strafe; und, für das zweitemahl bei Confiscation der Pferde und des Fahrzeugs. — Den 27 Jan. 1791 (Reg. Anz. d. J. S. 35) Alles Gewerbe an den Sonn-, Fest- und Buß-Tagen in den Häusern und Buden, wie auch auf den Gassen, untersagt — bei nachdrücklicher Strafe. — (GG) den 19 April 1804 (Reg. Anz. d. J. S. 235) Die Gewürz- und Frucht-Buden müssen, gleich den andern Buden, an Sonn-, Fest- und Feier-Tagen, durchaus geschlossen seyn. — Wieder eingeschränkt den 18 Oktober 1809 S. 4 (Reg. Anz. d. J. Nr. 43.) — Den 25 Jan. 1815 (Reg. Anz. d. J. Nr. —) An Sonn-, Feier- und Festtagen dürfen während des Gottes-Dienstes, vormittags von 8 bis 11 und nachmittags von 2 bis 4 Uhr, die Kaffee-, Wirths- und Gast-Häuser, Schweizer-Nahrungen, Fruchtkeller, Frucht-buden, Amtsherbergen, Kurennen, Trödel-Buden, Scharren, Gewürz-, Herings- und Lichtbuden, gleich allen Gewölbten, Magazinen, Niederlagen, Wechsel-Comtoiren und Buden überhaupt, nicht geöffnet werden; bei 25 Rub. B. N. zum Besten der Stadts-Armen-Anstalten.

D o r p a t Am 15 Sept. 1757 fragte der Burgemeister, als Präses, im Consistorium an, ob es recht sei, am Sonntage unter der Predigt Wäsche zu trocknen. Er halte es „für scandaleus und gotteslästerlich.“ Und noch obendrein sei dieß bei einem Rathsherrn geschehen. Er, (d. B. N.) habe den Gerichtsvoigt beauftragt, die Weiber arretiren zu lassen. Es wurde beschlossen, der Rath möge solche Verbrechen zur gehbrigen Strafe ziehen. Einige Tage darauf kam die Sache im Rathe selbst vor. Der schuldige Rathsherr erwiedert, es sei aus Noth geschehen, weil die Wäsche schon lang naß gelegen habe, und nun eben gutes Wetter eingetreten sei. Bei dieser Veranlassung wurde denn verfügt, auch in Hinsicht auf Brauen und Offenhalten der Buden, der Bürgerschaft die Heiligung der Sonn- und Festtage ernstlichst einzuscharfen.

Den 20 April 1760 Sämmtlichen Handwerks-Nemtern angedeutet, ihre Krugs- und Auflage-Tagen nicht am Sonntage, und wohl gar zwischen den Predigten und während den Gottes-Diensten, zu halten, sondern sie auf den nächstkommenden Montag zu verlegen. Und als, im Namen der Nemter, der Aeltermann auf Beibehaltung der seitherigen Sitte antrug, erhielt er, unter den 8 Mai, den Bescheid: Man wundre sich,

wie der Aeltermann ein solches Besuch anbringen können, da Er vielmehr, Amtes und Gewissens halber, zur Abstellung aller ärgerlichen Unordnung mitzuwirken schuldig sei. Uebrigens bleibe es Jedem unverwehret, durch eine Querel seine Gesinnung gegen das dritte Gebot höhern Ortes zu eröffnen.

Per nau Rathspubl. den 13 Mai 1702 Keine Bude am Sonntage zu öffnen, außer die der Bäcker, die Rathsdienere sollen darauf acht haben und ihren Antheil an den Edikts = Straf = Geldern erhalten. — Den 11 Febr. 1729 Niemand soll am Sonntage seine Bude zum Verkaufen öffnen; noch ein Handwerker arbeiten; noch ein Fleischhauer Fleisch verkaufen. Bei 5 Thlr. Strafe, oder 8 Tage Gefängniß bei Wasser und Brot. — Den 6 Juni 1796 Das Offenhalten der Buden abermahls verboten. Bei 5 Rub. Strafe.

c. 2) Mit Getränke = Verkauf insbesondere.

Kriegs = Artikel §. 16 Sobald zum Gebet und Gottes = Dienste das gewöhnliche Zeichen gegeben worden, sollen alle Marquetenter, Kaufleute und Schenker ihre Buden verschließen und nicht das Geringste an Waaren, Bier, Wein oder Branntwein ausgeben; es sei denn für einen Kranken. Bei Confiscation zur Hälfte für das Hospital, zur Hälfte für den Gewaltiger.

PolizeiOrdn. kleiner Städte (s. oben S. 248) I. 3. „Während des Gottes = Dienstes soll kein Wein =, Bier = oder Schenk = Haus geöffnet, vielweniger Gäste darinnen gehalten, oder einiges Getränk, es habe Namen, wie es wolle, verkauft werden. Bei Strafe der Confiscation und das erstemahl 2 Rub., das zweitemahl 5 Rub., das drittemahl 10 Rub. und 14tägigem Arreste; im nochmaligen Wiederholungs = Falle bei Verweisung aus der Stadt. Die Magisträte haben auf die Beobachtung dieser Punkte genau Acht zu geben.

PolizeiOrdn. 1782 §. 203 An Sonn = und Festtagen sind, vor Vollendung des Vormittags = Gottes = Dienstes, Wirthshäuser, Schenken und Keller, in welchen Getränke verkauft werden, nicht zu öffnen. Bei Strafe §. 245 einen täglichen Unterhalt eines

Arnten zur Strafe zu büßen und in Verhaft gehalten zu werden, bis derselbe bezahlt ist.

Riga Willk. Gef. R. 7 Kaffee-, Wein- und Gasthäuser sollen, während des Gottes-Dienstes, nicht offen seyn. — Raths- und Polizei-Publ. Den 7 April 1745 An Sonn- und Fest-Tagen sollen, von 7 bis 10 und halb 2 bis 4 Uhr, die Wein-, Bier-, Brantwein- und Schenkhäuser, und Krüge, geschlossen seyn, damit die Knechte, wenn sie nach und von der Kirche fahren, sich nicht betrinken können. — Den 16 Nov. 1746 h) gedr. An Sonn- und Fest-Tagen soll des Morgens von 7 bis 10 und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, so wenig in der Stadt als in der Vorstadt, einiges Bier oder anderes Getränke verzapft. — Den 25 Jan. 1747 gedr. Wiederholt den 24 Febr. 1749 und den 20 Dec. 1751 gedr. Des Sonn- und Fest-Tags, während des Gottes-Dienstes, sollen die Wein- und Kaffee-Schenken von 7 bis halb 10 und nachmittags von 1 bis halb 4 Uhr, keine Gäste entgegen nehmen; bei schwerer Geldbusse, und nach Befinden andrer willkürlichen Strafe. Auch niemand in dieser Zeit, an öffentlichen Orten spielen. Bei gefänglicher Einziehung durch die Patrouillen und Bestrafung. — Auch wieder eingeschärft in gedr. Publ. den 29 Dec. 1768. — (GG) den 19 April 1804 (Rig. Anz. d. J. S. 235) Die Kaffee-, Wein- und Gast-Häuser müssen, an Sonn-, Fest- und Feier-Tagen, von Ostern bis Michaelis, von 7 bis 10 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 8 bis 11 Uhr, vormittags, und nachmittags von 2 bis 4 Uhr, geschlossen seyn. Wiedereingeschränkt den 18 Oktober 1809 (Rig. Anz. d. J. Nr. 43 S. 4.)

Dorpat Rath den 29 Aug. 1632 Am Sonntage, unter beiden Predigten, soll kein Brantwein verschenkt werden. Bei hoher Strafe. — Den 31 Dec. 1750, den 13 Dec. 1760 und den 20 April 1765 Von der Zeit an, wo in der Kirche zum Gottes-Dienste zusammen geläutet wird, darf Sonn- und Festtags durchaus nichts verschenkt werden. Bei 5 Rub. — Reg. Resc. den 2 Jan. 1768 Das Gesuch der großgildischen Bürgerschaft: nach beendigtem deutschen Vormittags-Gottes-Dienste, Schenkereitreiben zu dürfen, wird abgeschlagen; „weil der Nachmittags-Gottes-Dienst an Sonn- und Fest-Tagen, nach den Kirchen-Gesetzen, mit derselben Aufmerksamkeit und christlichen Ordnung

begangen werden muß, wie der vormittägige." Polizei-  
 Verw. den 7 Mai 1807 (D. Zeit. Nr. 37) Kein Traiteur, Wein-  
 haus oder Krug darf, an Sonn- und Festtagen, während des  
 Gottes-Dienstes, offen stehen; noch irgend ein Getränk in selbi-  
 gen veräußert werden. Mit Verweisung auf PolizeiOrdn. §. 245,  
 f. oben S. 255.

Pernau GG. Rescr. 1699 f. oben S. 249 Den 13 Mai  
 1702 Die Rathsdienner sollen acht haben, daß Fest- und Sonn-  
 tags in den Krügen, in und außerhalb der Stadt, vor und unter  
 den Predigten, kein Bier verkrüget werde. Gegen einen Antheil  
 an den Edikts-Straf-Geldern. — Den 11 Febr. 1729 Weder  
 in den Weinhäusern und Schenken der Stadt und Vorstadt, noch  
 in den zum Patrimonial-Gebiete gehörigen Krügen, darf am  
 Sonntage vor 4 Uhr nachmittags verschenkt werden. Bei 5 Thlr.  
 oder achttägigem Gefängnisse bei Wasser und Brot. — Den 6 Ju-  
 ni 1796 Mit Beziehung auf das Edikt von 1687 §. 4 und 5, f.  
 oben S. 103 alle Schenkerie während des Gottes-Dienstes verbo-  
 ten; bei 5 Thlr. Strafe.

Zu §. 40 d. Kriegs-Art. §. 17 Gastereien und alles üppige  
 Leben sollen während des Gottes-Dienstes eingestellt seyn; bei  
 einer Geldstrafe an das Hospital. — Uk. den 27 Sept. 1722 Vor  
 Beendigung des Gottes-Dienstes sollen keine öffentliche Lustbar-  
 keiten statt finden (Bellingsh. Repert.) — PolizeiOrdn. 1782  
 §. 208 An Sonn- und Festtagen dürfen nicht, vor Vollendung  
 des Vormittags-Gottes-Dienstes, Spiele, Lustbarkeiten, Mu-  
 sik, Tänze, Singen in Häusern oder auf der Straße, theatralische  
 Vorstellungen, oder irgend welche öffentliche Vergnügungen und  
 Beküffigungen anfangen. Bei Strafe §. 246 einen täglichen Un-  
 terhalt eines Armen zu büßen, und bis zu dessen Entrichtung,  
 in Verhaft bleiben.

Dorpat PolizeiOrdn. 25 Sept. 1690 §. 4 Nach dem Kir-  
 chengange Neu-verhehlichter sollen, so, daß der Gottes-Dienst  
 am Sonntage dadurch profanirt wird, keine Gastereien gehalten  
 werden. Bei 10 Thlr. Strafe. Pernau den 27 Nov.  
 1626 b) Weder Deutsche noch Undeutsche sollen hinführo am Sonn-  
 tage Hochzeit halten, sondern Jeder einen Wochentag sich dazu  
 ersehen. Bei ernster Strafe, und Exekution ohne Ansehn der  
 Person.

Zu §. 42 Aberglauben aller Art und Sektirerei. Kriegs=Art. §. 1 und 2 „Schwarzkünstler, Teufelsbanner, Hartmacher, Waffen=Beschwörer, abergläubige und gotteslästerliche Zauberer werden, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft mit hartem Gefängnisse in Eisen, Gassenlauf, Staupenschlag; oder, wenn sie Schaden angerichtet, mit Feuer. Die jemand zu des etwas erkaufen oder bereden, werden bestraft, wie der Zauberer selbst.“ — PolizeiOrdn. 1782 §. 123 und 212 Niemand soll sich lügenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen schuldig machen; wer es thut, wird, §. 254, dem Gerichte übergeben und mit der im Gesetze gegen die Lügner verordneten Strafe belegt. — §. 224 Es ist verboten: „Hexerei, Zauberei oder andern dergleichen auf Aberglauben, Unwissenheit und Beutelschneiderei gegründeten Betrug zu treiben; in dieser Absicht Zeichen auf den Boden zu machen, zu räuchern, mit Schreckbildern zu schrecken, aus der Luft oder dem Wasser zu wahrsagen, Träume zu deuten, Schätze zu suchen, Gespenster zu beschwören, über Papier oder Kräuter, oder Getränke, Zauber=Worte zu sprechen;“ bei Strafe, §. 266, dem Gerichte überliefert zu werden; wo man nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

PolizeiOrdn. 1782 §. 241 Wenn jemand Streitigkeiten wider die rechtgläubige Religion anfängt oder erneuert, dem soll außergerichtlich Stillschweigen auferlegt werden. — §. 202 und 241 Wer wegen Verschiedenheit der Religion mit einem Andern Streit anfängt oder schimpft und schmäht, soll dem Gerichte überliefert und, nach Maaßgabe seines Verschuldens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden. Der Fremde, welcher einen Rechtgläubigen zu einer andern Religion beredet, und, §. 243, der Rechtgläubige, welcher über tritt, sollen in Verhaft genommen, dem Gerichte überliefert und mit der in den Gesetzen verordneten Strafe belegt werden.

Riga Im Jahr 1584 wurden den 27 Mai 5, den 23 Juni wieder 5, und den 28 Juli 2 Zauberer verbrannt. Rlg. Stadtbl. 1816 Rubr. 81. — Im Jahre 1594 wurde ein Schröpfpfopf=seher, weil er mit schwarzkünstlerischen Büchern umgegangen, und etliche, wiewohl unconssecrirte, Oblaten zu seinen Künsten gemißbraucht, der Stadt verwiesen; sein Buch verbrannt; und der Pastor, welcher ihm die Oblaten gegeben, des Amtes entsetzt (s.

Wittensche Colлект. in d. Schievelbein. Samml. Vol. XI. S. 57. — Ein Handwerker, wegen beabsichtigten Paktums mit dem Teufel, zu vierwöchentlichem Gefängnisse bei Wasser und Brot und öffentlicher Kirchenbuße verurtheilt Stadtbl. 1815 Nubr. 11. — Fern. 5 Dec. 1668 verbot allen phantastischen Aberglauben, die Thomas- und anderer Kapellen = Feier, bei Excommunication.

Zu § 43 Irreligiosität in Worten. KriegsArt. §. 3 Wer den Namen Gottes schmäht und lästert, Affenspiel vom Gottes = Dienste macht, Gottes Wort und die Sacramente verspottet (er mag es nüchtern oder in trunkenem Muthe gethan haben) dem wird die Zunge mit einem glühenden Eisen durchstoßen und er dann enthauptet. §. 4 Auf Lästern der Jungfrau Maria und der Heiligen, steht, nach Beschaffenheit der Umstände, Strafe an Geld, am Leibe oder am Leben. §. 5 Die dergleichen hören und es nicht angeben, werden am Leben oder am Gute gestraft. §. 6 Wer ohne eigentliche Gottes = Lästern aus Leichtsinne dergleichen redet, erleidet 14 Tage Eisen, einen Monats = Soldes = Abzug für das Hospital, oder Gassenlauf; für das drittemahl wird er erichossen. Wo nicht Lebensstrafe darauf steht, kann, außer dem Uebrigen, auch Kirchenbuße statt finden. PolizeiOrdn. 1782

§. 195 Niemand soll Gott den Herrn, den Heiland, die Mutter Maria, das Kreuz oder die Heiligen lästern; bei Strafe, §. 237, dem Gerichte überliefert und nach Vorschrift der Gesetze gestraft zu werden Vergl. SeeReglem. 4 B. 1 R. §. 2, 3, 8 u. Uk. 4 Juli 1738.

Riga Den 26 Dft. 1750 stellte das Civl. OberCons. der Regierung vor: die Comödianten hätten den Fall Adams und Evas aufgeführt und dabei den Namen Jehova und die von Gott, bei der Schöpfung und dem Sünden-Falle, gesprochenen Worte gemißbrauchet; es möge dem Rathe angeschlossen werden, wenn künftig hier ja Comödien gespielt werden sollten, darauf zu sehen, daß „keine Handlungen auf das Theater gebracht würden, welche nur den geringsten Einfluß in das heilige Wort Gottes und die Religions = Sachen hätten.“ Worauf denn von der Regierung den 30 Dft. d. J. der Auftrag an den Rath ergieng, darauf künftig zu sehen; die jetzt vorgefallne scandaleuse Handlung nachdrücklich zu bestrafen, und, wie das geschehen, zu berichten. Es findet sich aber nichts weiter darüber vor.

Zu §. 110 Flüchen und Schwören. KriegsArt. §. 7

Wer Gottes Namen zum Fluchen, Schwören, Lügen oder Trüggen mißbraucht, aus übereilter Gemüths-Bewegung oder in billigem Amts-Eifer, zahlt eine Geldstrafe an das Hospital; oder trägt, in Gegenwart des Regiments, Gewehre. Wer, aus Vorsatz und Leichtfertigkeit, oder beim Trunke, es sich zu Schulden kommen läßt, thut Abbitte vor versammelter Gemeinde; zahlt eines halben Monats Gold an das Hospital, oder trägt zwei Tage lang eine Stunde lang Gewehre.

§. 196 Wer mit klaren Zeugnissen überwiesen ist, einen falschen Eid wirklich geschworen zu haben, dem werden die zwei Finger, mit welchen er das gethan, abgehauen und er selbst auf die Galeeren geschickt. §. 197 Für dadurch verursachten Schaden an Leib und Gütern wird er noch überdem hart und ernstlich, und wohl gar am Leben, gestraft. §. 198 Dasselbe geschieht mit beeidigten Zeugen, welche falsch geschworen haben. Vergl. Milit. Proc. 3 K. §. 17 und SecReglem. 5 B. 18 K.

PolizeiOrdn. 1782 §. 123 Man soll nicht anders schwören, als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit, und der Wahrheit gemäß. Bei Strafe, §. 265, dem Berichte überliefert und nach den Gesezen gestraft zu werden. Unnützlich-brauchen des Namens Gottes wird gebüßt mit einem halbtägigen Unterhalte eines im Krankenhause befindlichen Kranken und Verhaft, so lang bis dieser bezahlt ist.

Zu §. 44 Sitten = Polizei überhaupt. Zu §. 113 Betrunkene. Kriegs = Artikel §. 41 Wer im Lager, Feld oder Festung sich so voll trinkt, daß er die Wache nicht bestellen kann, soll arquebusirt werden. §. 42 Ein Offizier, der in stetem Trinken und Wollsaufen befunden wird, wird seines Dienstes entsetzt. §. 43 Wenn sich jemand voll getrunken und in der Wöllerei etwas Böses gethan hat, der soll nicht allein mit der Entschuldigung nicht pardonnirt, sondern, dem Verbrechen nach, härter bestrafet werden. (Zus. Absonderlich, wenn es eine solche That ist, die durch die Reue nicht wieder gut gemacht werden kann, als Todtschlag und dergleichen. Denn da muß die Trunkenheit gar Niemanden entschuldigen; weil er, durch das Wollsaufen schon, ein unzulässig Werk gethan.“) S. auch SecReglem. 4 Abschn. 11 Kap. §. 10. — PolizeiOrdn. 1782 §. 256 Wer auf der Strafe, oder einem öffentlichen Plage, ohne Besonnenheit trunken gefunden wird, soll 24 Stunden auf Wasser

und Brot gesehet werden. Wer dem Trunke sehr ergeben, mehr Tage im Jahre trunken als nüchtern ist, kommt, zur Entwöhnung vom Trunke, bis er sich bessert, ins Zuchthaus. Wer im Trunke eines absichtlichen Vergehens oder Verbrechen sich schuldig macht, wird gleich einem Nüchternen gestraft. Wer im Trunke eines unabsichtlichen Verbrechen oder Vergehens sich schuldig macht, soll, auf eine bestimmte Zeit, im Arbeitshause, zur Enthaltung vom Trunke, gezwungen werden.

Rig. Polizei 15 Dec. 1785 (Rig. Anz. d. F. S. 454) Des Abends, nach geschlossenen Pforten, sollen die Fuhrleute nicht, mit ihren Schlitten und Pferden, auf den Gassen der Stadt und vor dem Sandthore halten, und sie an jemanden, gleich viel wen, vermiethen. Bei Strafe: von der Wache arretirt zu werden, und bei körperlicher Züchtigung für die Knechte, bei Geldstrafe für die Wirth. Im Wiederholungs-Falle Confiscation des Fahrzeugs und Vorspanns.

Zu S. 113 Jugendzucht. Riga Rath den 28 März 1599 Ein junger Mensch, der seinen Vormündern „nicht zur Hand gehn und gehorsamen will, sondern sich ganz übel anläßt,“ sollte, andern dergleichen unbändigen Kindern zum Exempel, entweder auf St. Jürgenshof in ein Gemach versperret gehalten, oder, weil er jung und stark, auf der Stadt Orlog-Schiff, den Sommer über, als Bootsmann geschickt werden. Da man sich denn, gegen den Winter, seinem Verhalten gemäß, ferner bereden werde. S. Wittesche Collect. in den Schivelbein. Samml. Vergl. Rig. Stadtbl. 1810 Rubr. —

Rig. Rath- und Polizei-Publ. den 11 Okt. 1755 gedr. Kein Wirth, Wein-, Kaffee- oder Bier-Schenk, Krämer, und überhaupt niemand, soll einem Dienst- oder Lehr-Jungen, oder irgend einem Unmündigen, der unter Eltern- oder Vormünder Aufsicht steht, ohne der Dienstherrn, Eltern oder Vormünder Einwilligung, an Essen, Trinken, Waaren oder baarem Gelde etwas reichen oder verkaufen; noch weniger borgen, oder gegen Pfand vorstrecken. Widrigensfalls Alles dergleichen für verfallen und verlohren erkannt wird; und außerdem noch willkührliche Strafe erfolgen soll. — Den 10 Nov. 1768 gedr. und Rig. Anz. d. F. S. 359 Eltern und Herrschaften sollen auf ihre Kinder und Lehr-Pursche acht haben; sie vom Müßiggange ab- und zu allem Guten anhalten; und keine ihrem

Stand und Alter unaufrichtige Freiheit in Kleidung und Ergötlichkeiten ihnen gestatten. Sonst kein Ersatz etwaigen Verlustes und Strafe obendrein. Alle junge Leute, insonderheit Handlungs- Lehr- Purische, haben sich eines ehrbaren und arbeitsamen Lebens zu befleißigen; sich aller Privat-Zusammenkünfte unter sich zu enthalten; nicht in öffentlichen Kaffee-, Spiel-, Wirths-, Weinhäusern, und an andern verdächtigen Orten, in oder außer der Stadt, sich finden zu lassen. Sonst werden sie unter die Wache genommen, am Leibe und mit achttägigem Gefängnisse gestraft; für das zweitemahl wieder Leibesstrafe und 14 Tage Gefängniß, die ersten und letzten vier Tage bei Wasser und Brot; für das drittemahl, außer der zu schärfenden Leibes- Strafe, 4 Wochen Verhaft im neuen Gefängnisse; die ersten und letzten 8 Tage bei Wasser und Brot; für das viertemahl, außer obigen Strafen, bei dem Bedde- Gerichte nicht ausgeschrieben, und zu keiner Art von Handel, vielweniger zum Bürger Rechte zuzulassen (es wäre denn, daß sie vorher an fremdem Orte sich gebessert hätten.) Hat einer auch obendrein Untreue begangen, so wird — ohne irgend eine Rücksicht auf Fürbitte des Beeinträchtigten, oder auf den Ersatz durch die Verwandten — inquisitorisch gegen ihn verfahren und er, als Hausdieb, nach aller Strenge der Geseze, öffentlich bestraft. (Was weiter noch in Beziehung auf die Gastwirthe aller Art verordnet worden s. Hälfte II. Krüge- und Gasthäuser Polizei.)

Schenkerlei-Verordnung 1780 §. 9 Die Schenk- Wirthe sollen durchaus keinen unmündigen jungen Leuten, als Lehr- Pürschen, Dienst- oder Haus- Jungen u. dergl., und zu keiner Tageszeit, in ihren Schenkstuben den geringsten Aufenthalt verstatten, sondern sie gleich beim Eintritte, heraus weisen. Bei Strafe, wenn die jungen Leute auch nichts getrunken, für das erste- mahl von 2 Thlr.; fürs zweitemahl von 4 Thlr.; fürs drittemahl von 6 Thlr. Beim viertenmahle Verlust der Schenckfreiheit. a. Den 11 Sept. 1788 S. 397; b. d. 17 Febr. 1791 S. 67; u. c. d. 13 Febr. 1793 S. 97 neu eingeschärft; b. Wirth und Gäste unter Wache; c. Bei statt gehabter Untreue der Wirth, als Verföhler, dem Verbrecher gleich gestraft. Den 22 März 1800 Anh. zu Nr. 13 Den Gastwirthen, Wein- und Kaffee- Schenken, so wie den seit einiger Zeit sich so sehr vermehrt habenden Conditoren, welche gleichfalls Getränke halten, bei strengster Ahndung verboten: Burschen,

Schulknaben und Unmündigen überhaupt, ohne Vorwissen der Eltern und Herrschaften, etwas zu reichen oder Verbleib zu gestatten. — Den 12 Okt. 1815 (Reg. Anz. d. F. Nr. —) Mit Beziehung auf die ältern Verordnungen das Verbot: „Unmündigen irgend etwas zu creditiren“ neu eingeschränkt, unter der Bedrohung, daß weder Klagen noch arretliche Beschläge angenommen werden.

Dorpat Rath 1740 Kauf- und Handwerks-Lehrburschen nichts zu borgen. Gadeb. IX. S. 188. — Den 8 Dec. 1758 Jungen und Knaben Getränke zu reichen, den Wirthen verboten; bei Verlust ihrer Schenk-Nahrung. Desgleichen den Stadts-Fuhrleuten verboten, Jungen zu fahren. Bei schwerer Strafe. — Den 15 Dec. 1760 §. 9 Keinem Kauf- oder Handwerks-Lehrburschen soll, in den Wirths- und Schenk-Häusern gestattet werden, sich zu setzen, zu trinken und zu spielen. Findet die Patrouille Einen, so muß sie ihn durchaus arretiren, und er wird, folgenden Tages, bei dem Ober-Gerichts-Boigte, ohne sich loskaufen zu können, mit der Peitsche abgeürafft. Der schuldige Wirth zahlt das erstemahl 10 Thlr., ein undeutscher Krüger bekommt 5 Paar Ruthen. Bei Wiederholung wird die Strafe geschärft. §. 18 Keinem Pürschen und Unmündigen darf etwas geborgt werden. Bei Verlust und Strafe. §. 22 23 Und von keinem etwas gekauft, geliehen oder auch nur zum Verwahren entgegen genommen werden. Dasselbe d. 20 April 1765.

Zu S. 112 und 113 Neufferer Zustand für die Sittlichkeit, und im Benehmen und Sprechen. Polizei-Ordn. 1782 §. 71 Die öffentlichen Bäder müssen zwei Thüren haben, mit besondern Eingängen und Ueberschriften: „Für das männliche — für das weibliche Geschlecht.“ Jedes Geschlecht die Bedienung von dem seinigen. — §. 220 Keine Mannsperson über 7 Jahr darf in ein öffentliches Bad gehen, wo Frauenzimmer baden; und kein Frauenzimmer in eines, wo Mannspersonen. Bei Strafe eines halbtägigen Unterhalts eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings; und bis zu dessen Entrichtung Heizmüßens des Zuchthaus-Bades.

Durch ZU. den 11 März 1799 (Reg. Anz. d. F. S. 113) wurde, wegen der dabei vorgefallenen Unanständigkeit, das Walzen verboten. Den 13 Dec. 1801 (Reg. Anz. d. F. S. 593) Da seit einiger Zeit die jungen Leute hier sich äußerst sittenlos be-

tragen, und insbesondere gegen Personen von Stand und Charakter die gebührende Achtung aus den Augen sehen — ingleichem: da im Schauspielhause, besonders auf der Gallerie, während der Vorstellungen, durch lautes Sprechen und allerlei Unfug, die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird; Manche auch mit dem Hute auf dem Kopfe sich zeigen: als sollen Alle, die sich dergleichen Unsittlichkeiten zu Schulden kommen lassen, sofort in gefängliche Haft gebracht und nach Umständen nachdrücklich bestraft werden.

Wieder eingeschärft (einige Jahre später) mit der Bedrohung: daß das Polizei-Gericht die zweckmäßigsten Maaßregeln nehmen werde, Alle diejenigen, welche bisher in Ungebundenheit des Betragens, gänzlicher Nichtachtung alles Unterschiedes des Alters, Standes und Geschlechtes, und in Unbescheidenheit gegen Personen, welche durch Standes-Würden, obrigkeitliche Aemter und Dienste ausgezeichnet sind, gleichsam ihre Ehre sehen, alles Ernstes zur Ordnung und Sittlichkeit anzuhalten.

Den 10 Juni 1804 (Rig. Anz. S. 327) „Da Se. Majestät, auf der Reise durch Liv- und Est-Land, mit Mißfallen bemerkt, daß die Bürger, besonders aber unter ihnen die jungen Leute, nicht die Regeln der Sittlichkeit beobachten, sondern die Achtung gegen Aeltere und Standes-Personen vergessen; so daß daraus ihre Unanständigkeit, ja sogar Frechheit ersichtlich wird:“ so soll die Polizei angehalten seyn, über ihre dießfalligen Pflichten zu wachen. Da nun GG. ähnliche Verstöße wider Sittlichkeit und Ordnung auch in Riga bemerkt, so ermahnet der Rath, nach Auftrag vom 21 Mai d. J., zur Abstellung. Uebrigens „mit gebührender Würdigung der Geistes-Cultur und Sitten-Feinheit, durch welche der gebildete Theil der Einwohner, von langer Zeit, sich auszeichnet.“

Riga Willk. Ges. T. I. §. 1 „Jedermann soll mit Ehrfurcht und Achtung von Fürsten und Herren, Räten und Städten, von Frauen und Jungfrauen reden, und Dasjenige nicht sprechen, was er, nach unserm Rechte, mit seinem Leibe und Gute, entgelten müßte.“ PolizeiOrdn. 1782 §. 222 „Es wird Allen und Jedem verboten, an einem öffentlichen Orte, oder in Weisenn edler oder solcher Personen, die vornehmer oder edler sind, oder in Weisenn von Frauens Personen, Schimpfworte oder schändliche Worte zu gebrauchen. Bei Strafe, §. 261, einen halb-

tägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings zu büßen, und in Verhaft zu bleiben, bis zur Entrichtung.

Vergl. Reg. Stadtbl. 1812 Rubr. 60 und 73. — Ingleichen den ganzen sechsten Abschnitt dieses Buches.

Dorpat PolizeiBerw. den 8 Mai 1806 (D. Zeit. Nr. 38) Die Unanständigkeit: zu baden und mit dem Pferde zugleich zu schwimmen haben die Einwohner, besonders ihren Dienboten, streng zu verbieten. PolizeiAmt den 21 Dec. 1800 (D. Zeit. 1801 Beil. zu Nr. 1)

theilte ein Schreiben eines dässigen Regiments = Chefs mit, welches sich anfängt: „Da hieselbst in der Stadt fürs Publikum die theatralischen Vorstellungen ihren Anfang genommen haben, bei welcher sich auch die Gesellschaft des Adels als Zuschauer einfänden (oder eine Wohlgeborene Gesellschaft gegenwärtig ist) so müssen die Zuschauer von allerlei Benennung, die daran Antheil nehmen wollen, ohne Mützen oder Hüte auf den Köpfen zu haben, ins Theater hineintreten, sich in allem anständig oder wohlgesittet benehmen, einer gegen den andern die gebührende Ehre und edles Benehmen beobachten — die auf dem Theater agirenden Personen nicht belachen und auspfeifen, auch sich nicht erdreissen, ein solches Benehmen zu zeigen, welches für die Wohlgeborenen Zuschauer zum Anstoße gereichet — so wie dergleichen sich am gestrigen Dato von den Zuschauern im Theater gezeigt hat — welches lediglich und allein zur Schmach und Beschämung der ganzen gegenwärtig gewesener Wohlgeborenen Gesellschaft um desto mehr gereichen mußte u. s. w.“ Dem gemäß wurde denn bekannt gemacht, daß man, nach wie vor, „zur Verhütung aller den Wohlstand und die guten Sitten verletzenden Vorfälle und Handlungen, von Polizei wegen strenge Maaßregeln treffen werde.“

Unter dem 12 Jan. 1801 (D. Zeit. Nr. 6) befahl die Polizei, daß, laut Reg. Rescr. vom 4 Jan. d. J. im Schauspielhause keine Manns = Person, weder vor noch nach Aufziehung des Vorhangs, den Hut oder die Mütze auf dem Kopfe behalten solle.

Den 25 März 1698 trug der Burgemeister im Rathe an: Man habe gehört, was vorigen Sonntag der Mag. Willebrand, wegen der französischen Tänze auf den Hochzeiten, von der Kanzel geprediget habe. Das Beste wäre, daß es bei der alten Manier bleibe, daß polnische Tänze gespielt und darnach getanzt

würde. Es wurde also, den beiden Gilden, und nachher dem Stadt-Musicus, angedeutet: Wegen des auf den bürgerlichen Hochzeiten eingerissenen Mißbrauches mit den französischen Tänzen, als Menueten u. dergl. hinführo, bei Hochzeiten, keine französischen, sondern lauter polnische Tänze zu spielen.

Der Gebrauch der Sackpfeifen wurde 1773, bei 3 Thlr. Strafe, verboten Gadeb. VI. S. 109; beschränkt auf die kleinen Jahrmärkte 1753 Gadeb. IX. S. 490. Wieder verboten den 15 Dec. 1760 S. 15; bei Leibes-Strafe für den Spielmann; und 5 Rub. für den Wirth. Mit dem beigefügten Grunde: „Weil das undeutsche Dienßvolk, durch die in den Krügen im Schwange gehenden Unordnungen, zu vielem Bösen verleitet worden.“ Den 20 April 1765 Das Verbot, nebst den Straf-Festsetzungen, erneuert.

Zu §. 45 Sittlichkeits-Maafregeln in Hinsicht auf die eheliche Verbindung. S. Rig. Stadtbl. 1815 Rubr. 76 Unter der schwedischen Regierung hatte ein Rig. Handwerks-Gesell die Tochter seines Meisters geschwängert und nachher geheurathet. Das Amt wollte ihn aber durchaus nicht annehmen, „weil, aus diesem Amte wie aus andern, die Aeltesten der kleinen Gilde genommen würden; dieß Corps aber durch solche Glieder nicht entehrt werden dürfe; und ein Beispiel dieser Art der Jugend zu Ausschweifungen Thür und Thor böne; auch zu Zank und Schlägereien, Mord und Todtschlag dadurch Gelegenheit gegeben werde.“

Gegen eigenmächtige Ehetrennung wurde noch 1724 ein Exempel von Strenge statuirt. Eine Frau, welche sich weigerte, mit ihrem Ehemanne zusammen zu leben, wurde zuvörderst, auf drei Monate, von Tisch und Bette geschieden; und während dieser Zeit, auf allen Kanzeln, für das Paar gebetet. Als sie in ihrer Halsstarrigkeit verharrte, wurde sie auf einige Wochen ins Gefängniß gesetzt; an zwei Sonntagen, von der Kanzel, mit namentlicher Anrede, zur Buße vermahnet; sodann auf ein Jahr in den großen Bann gethan (von allen gottesdienstlichen Feierlichkeiten nicht bloß, sondern von allem Umgange mit Menschen, ausgenommen Gatte, Kinder und Gesinde, ausgeschlossen; so daß wer sie beherbergte, oder mit ihr aß und trank, Kirchen-Busse thun sollte S. KirchenOrdn. K. 10 S. 2—4) und endlich, nach fruchtloser Verjährung auch der vierzehntägigen letzten

Frist, aus der Stadt verwiesen. Siehe Rig. Stadtblätter 1913 Rubr. 91.

Zu §. 46 Maaßregeln in Hinsicht auf Unkeuschheit. Uk. 18 Jan. 1744 Unzüchtige Weibs=Personen nach den Colonieen zu senden Uk. 29 Mai 1750 zu verhaften. Polizei=Ordn. 1782 §. 122 „Wenn der Vorsteher eines Stadttheils irgend eine Manns= oder Frauens=Person ein liederliches Leben führen sieht, und selbigem zu steuern selbst nicht im Stande ist, so soll er dem Polizei=Amte Vorstellung thun. — §. 221 und 263 1) „Niemand soll sein eignes oder ein gemiethetes Haus, bei Tag oder Nacht, allerlei Leuten zum unzüchtigen Leben offen halten; bei Strafe der Entrichtung eines zwölfstägigen Unterhalts eines Züchtlings, und bei Zuchthaus= Strafe, bis er diesen erlegt hat. 2) „Niemand soll, zu unzüchtigem Leben, in ein bei Tage oder bei Nacht dazu offen gehaltenes Haus gehen; bei Strafe eines sechstägigen Züchtlings=Unterhalts und Verhaft, bis er ihn bezahlt hat. — 3) Niemand soll von seinem oder fremdem unzüchtigem Leben seinen Unterhalt haben; bei Strafe, für ein so schändliches Gewerbe, von einem halben Jahre Zuchthaus.“

Riga Rathsbeschl. den 29 Jan. 1664 Die gemeinen Prostitutionen, welche ein Handwerk aus der Unzucht machen, am Pranger zu streichen, und, auf ewige Zeiten, der Stadt zu verweisen. Die aus weiblicher Schwachheit sich einmahl versehen haben oder verführet worden, mit Gelde abzustrafen, oder im Keller zu streichen.

Den 7 April 1728 (wiederholt den 17 Juli 1736) Wenn verdächtige Weibs=Personen, von Michaelis bis Ostern nach 9 Uhr, und von Ostern bis Michaelis nach 10 Uhr, in den Bier= und Branntwein=Schenken der Vorstadt sich finden lassen, (in Hurerei betroffen oder nicht) so sind sie für das erstemahl zum Schandsteine, für das zweitemahl zum Zuchthause, und nachher zu noch härterer Strafe zu verurtheilen.

Den 22 Jan. 1749 In den Schenken liederliches Gesindel und Verdächtige weder zur Aufwartung noch sonst zu dulden. Sonst unter Wache und zur Strafe gezogen. — Den 28 Okt. 1750 Gleiches Inhalts. (In demselben Jahre wurden im Sommer 17 unzüchtige Personen der Stadt verwiesen; laut namentlichen Berichts des Rathes an die Reg. vom 11 Aug.)

Den 19 Dec. 1817 §. 12 Alle liederliche Leute, Müßiggänger oder unzüchtige Weibs=Personen,

welche von Hausherrschäften entdeckt werden, sind bei dem Aufseher des Stadttheils einzuliefern, oder zur Ergreifung nachzuweisen.

In Dorpat wurde 1636 die Hurerei mit 3 Paar Ruthen bestraft Gadeb. V. S. 88; und 1641 einer Hure die Flechten am Pranger abgeschnitten, weil sie sich, ihrer Unzucht ungeachtet, mit Haaren hatte betreten lassen S. — Ein Weib, welches mit einem verheuratheten Soldaten zwei Kinder gezeugt, wurde 1682 mit 10 Paar Paar Ruthen am Pranger gestrichen und der Stadt verwiesen VI. S. 303. — Zur Stadt hinaus gepetticht 1753 kamen dergleichen Personen gleichwohl immer wieder; und fanden Schlupfwinkel. Auch war es ohne Erfolg, daß der Fiscal die, welche sie in ihren Häusern hielt, in Anspruch nahm IX. S. 508. Public. den 15 Dec. 1760 und den 20 April 1765 verfügen: daß alle in Krügen und Schenken angetroffene lose und verdächtige ledige Weibs-Personen, bei den nächtlichen Visitationen, arretirt, aufs genaueste inquiriret, und nach Befinden des härtesten bestraft werden sollen. Letzteres soll auch nicht bloß mit den Schenk-Wirthen und Wirthinnen geschehen, „ohne Ansehen, Standes, Nation, Geschlechts und Alters,“ sondern auch selbst mit den eigentlichen Inhabern der Krüge.

Zu §. 47 Verbot und Beschränkung des Spiels. Vergl. See-Reglem. 4 B. 12 Kap. §. 19. Polizei-Ordn. 1782 §. 67 Wenn das Spiel den Spielenden bloß zur Belustigung, oder zur Erholung unter seinen Hausgenossen oder Freunden, gedient hat, und dasselbe nicht verboten ist: so ist es eine unschuldige Handlung. Macht aber jemand aus dem Spiele sein einziges Geschäft und Gewerbe, oder steht das Haus, in welchem gespielt worden ist, Tag und Nacht allen Leuten ohne Unterschied offen, und wird daselbst mit dem Spiele ein unerlaubter Gewinn getrieben: so soll darüber Untersuchung angestellt und nach den Gesetzen verfahren werden. — Alle Klagen und Forderungen wegen Spiel-Schulden und deren Bezahlung werden für nichtig erklärt. (Dasselbe auch §. 257.) §. 129 Im Falle eines verbotenen Spiels hat der Stadttheils-Vorsteher zu untersuchen: welches Spiel? — um wie viel Geld? — womit? — wenn? — wo? — in welcher Absicht und wie? — und von wem gespielt worden ist. §. 215 und §. 257 Es ist verboten: 1) Mit

Karten oder andern Sachen auf bloßen Zufall gegründete, oder Hazard = Spiele zu spielen; bei Strafe eines täglichen Unterhalts eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings, und Verhaftung bis bezahlt ist. — 2) Sein eignes oder ein gemiethetes Haus, bei Tage oder bei Nacht, und zum verbotenen Spiele, offen zu halten; bei Strafe sechstägigen Unterhalts u. s. w. — 3) In einem bei Tage oder bei Nacht, Spielern und zum verbotenen Spiele offenen gehaltenen Hause zu spielen; b. Str. dreitägigen Unterhalts u. s. w. — 4) Vom verbotenen Spiele seinen einzigen Unterhalt zu haben; bei Strafe, für ein so schimpfliches Gewerbe, auf einen gerichtlichen Sitzungs-Termin, ins Zuchthaus gesetzt zu werden. — 5) Kein Kaufmann (oder Handlungs- und Laden-Diener) oder Handwerker, oder Mäkler, darf bei verbotenem Spiele zugegen seyn, anschreiben oder Rechnung führen, zum Spiele behülflich seyn, oder, zu dergleichen Spiele, gemünztes oder verarbeitetes oder ungearbeitetes Gold oder Silber, oder Assignationen, oder Kupfergeld, oder gefasste oder ungefasste Edelsteine, oder andre Sachen und Waaren, wie sie Namen haben mögen, oder Wechsel, bei sich tragen; oder jemanden zuschicken, oder leihen, oder borgen, oder versprechen, oder auf irgend eine Art, entweder selbst oder durch Andre, verschaffen; b. Str. eines dreitägigen Unterhalts u. s. w. — 6) Niemand darf, in irgend einem Spiele, Beutelschneiderei begehen; bei Ueberlieferung an das Gericht, und Belegung mit der im Gesetze auf Beutelschneiderei bestimmten Strafe.

Riga Willk. Ges. Tit. 10, §. 9 In Kaffee-, Wein- und Gasthäusern kein verbotnes Spiel zu spielen; bei 50 Thlr. Strafe für die Wirth, Rathspubl. Juli 1761 gedr. Mit Beziehung auf den oben S. 119 angeführten Ukas von 1761 verboten: auf den Wein-, Kaffee- und andern Wirths-Häusern der Stadt und Vorstädte, Hazard- oder andre Karten Spiele zu spielen. Commerce = Spiele, und nur auf ganz geringe Geld-Summen, sind bloß „den Personen von Stande und Condition“ erlaubt. Wenn, der Person und dem Orte nach, verbotne Spiele gespielt werden, werden Spieler, Wirth und zum Spiel behülflich-Gewesene, mit namhafter Geldstrafe belegt; die im Spiele gewesenen Geld-Summen und Pfänder für verfallen erklärt; und die Hälfte davon dem Angeber, ein Viertel dem Publikum, und ein Viertel dem Georgen-Hospital zuerkannt. Pfänder, Wech-

fel und Verschreibungen, für das Spiel ausgestellt, werden eingetrieben, um auf gleiche Weise vertheilt zu werden. Den 24 Sept. 1771 (Rig. Anz. d. J. S. 313) Sämmtlichen Wirthen der Wein-, Kaffee-, Gast-Häuser und Herbergen verboten: Hazard- oder irgend einige Karten-Spiele bei sich zu dulden und die Karten herzugeben; bei 50 Thlr. Strafe für das erste mahl; und Verlust der Nahrung beim zweitemahl. Leute geringen Standes dürfen, auch in Privat-Häusern, weder Hazard- und Würfel- noch auch Commerce-Spiele spielen. Personen von Stande ist letzteres erlaubt, aber nur auf mäßigen Einsatz, und ohne unmäßiges Pariren. Wer Hazard-Spiele spielt, und wer mit Geld oder Pfand dazu behülflich ist, wird an Gelde gestraft; alle im Spiel gewesenen Geldsummen und Pfänder verfallen, zur Hälfte dem Angeber, ein Viertel dem Publikum und ein Viertel den Armen. Pfänder, Wechsel, Verschreibungen und Reverse über Spiel-Schulden werden eingetrieben, bloß um eben so vertheilt zu werden. Schenk-Ordn. 1780 §. 10 Das Spielen, von welcher Art es sei, in Würfeln, Karten, auf Geld oder Getränke, durchaus verboten; bei Verlust der Schenke für den Wirth, und bei Strafe für die Spielenden. Den 29 Jan. 1784 wurde die Hazard-Spiel-Public. angeschlagen bei 11 Wirthen in der Stadt und Vorstadt, und bei 5 Wirthen jenseits der Düna. Den 17 Febr. 1791 (Rig. Anz. d. J. S. 67) Wein-, Bier- und Brantwein-Schenken sollen jungen Leuten, Lehr-Purschen und Dienstboten beiderlei Geschlechts nicht gestatten, Karten oder Würfel zu spielen auf Geld oder auf die Zeche. Sonst Wirth und Gäste unter Wache und, nach Schenk-Ordn. 1780 §. 9 u. 10, Verlust der Schenk-Freiheit und Geldstrafe, s. oben S. 261. (Civ. Gouv.) Den 29 Okt. 1808 (Rig. Anz. d. J. Nr. —) Die Traiteure dürfen nicht erlauben, daß geschäftlose Leute verschiedenen Standes, Handels-Diener und Comtoir-Purschen, Nächte durch bei ihnen verweilen und verbotne Karten- und Würfel-Spiele spielen. Beim Verluste der Schenk-Nahrung. Reg. Publ. den 8 März 1812 (Rig. Anz. d. J. Nr. 19) Es sollen keine Zusammenkünfte von Spielern, in den Schenken und Krügen, statt finden; und dieses Verbot denen, welche dergleichen halten, gegen Unterschrift bekannt gemacht werden. — Außerdem auch noch wurden die Hazard-Spiele mit verboten in

den allgemeinen Gasthäuser- und Schenken-Verordnungen vom 25 Jan. 1747, 24 Febr. 1749, 20 Dec. 1751, 29 Dec. 1768, 4 Aug. 1772 und Polizei-Publ. den 19 Dec. 1817 §. 11.

Dorpat Bei der allgemeinen Hungersnoth 1696 verbot der Rath das Karten- und Würfel-Spiel „um so mehr, als man für das Geld lieber Korn oder Brot kaufen könne.“ S. Gadeb. VI. S. 728.

Das Spielen um Geld in den Bierhäusern verboten 1740 S. Gadeb. IX. S. 188 und zwar bei fiscalischer Action S. 222.

Den 18 Dec. 1748 Das Doppeln und Spielen mit Würfeln und Karten um Geld in den Gasthäusern (welches ohnedem bei den bedrängten Umständen und mit den allgemeinen Klagen sich gar nicht reimet) verboten; bei fiscalischer Ahndung, geschärfter Geldbuße und nach Befinden noch empfindlicherer Strafe. Den 15 Dec. 1760 verbietet §. 7 den Bürgern, und §. 8 den Kauf- und Handwerks-Gesellen das Spielen in den Wirthshäusern nach 10 Uhr; bei 2 Rub. für den Gast und 4 Rub. für den Wirth. Den jungen Leuten §. 9 gänzlich; bei Peitschen-Strafe; und 10 Rub. für den deutschen Wirth, 5 Paar Ruthen für den un deutschen. Auch soll, §. 18, niemand zum Behuf des Spielens etwas borgen; bei Verlust des Darlehns und Strafe obendrein. Und ist, §. 19, keine Klage über Spielschulden anzunehmen; vielmehr sind dergleichen Kläger, als Verderber guter Sitten, schlechterdings abzuweisen. Den 20 April 1765 Gleiches Inhalts.

Zu Lotterie. S. 123 insbesondre. Polizei-Ordn. 1782. §. 68 Loosse zu eigentlichen Lotterien, inländischen oder auswärtigen dürfen nicht ins Publikum gebracht werden, ohne specielle Allerhöchste Erlaubniß. Es ist aber erlaubt Sachen (Bücher, Waaren, Pferde) auszuspielen, wenn dabei nichts Gesekwidriges, und darüber kein Streit statt findet, und einen Dürftigen eine Hülfe geleistet werden kann. Das Polizei-Amt läßt dann, zu dem getreulich angegebenen Preise, in Gegenwart eines geschwornen Tagators, die geschlichen Zinsen dazu rechnen, und hierauf die Billette austheilen. Das Verspielen soll, in Gegenwart des Stadttheils-Ausssehers und Quartier-Ausssehers geschehen; welche Unterschleif und Betrug zu verhüten haben. §. 216 und 258 Wer ohne Allerhöchste Erlaubniß eine Lotterie errichtet, und in der Lotterie spielen läßt, soll, §. 258 dem Gericht überliefern, und nach Vorschrift des Gesetzes gestraft werden. — §. 217

und 259 Wer, ohne Erlaubniß der Polizei, Lotterie=Loose, gleichviel woher, austheilt, herumträgt, verkauft, oder kauft, wird dem Gerichte überliefert und mit derselben Strafe belegt, welche die Geseze in Hinsicht auf verbotne Waaren bestimmen. — §. 218 und 260 Wer ohne Erlaubniß der Polizei irgend etwas verspielt, oder Loose dazu austheilt, herumträgt, verkauft oder kauft — eben so.

In *Vernau* wurde, laut Raths=Beschluß vom 23 Jan. 1777, ein dafiger Kaufmann, weil er, am Weihnachts=Abende, in seinem Hause und in seiner Bude Lotterien, ohne obrigkeitliche Erlaubniß angelegt hatte, físcaliter belangt.

In *Riga* interessirte sich der Rath den 25 Juni 1728 für die Theilnehmer eines Fahrmarkts=Glückstopfes, aus welchem, während eines starken Gewitters und Menschen=Bedränges, eine Handvoll Zettel herausgenommen und auf den Boden geworfen worden waren, in der Art, daß dieser Vorfall dem Publikum bekannt gemacht werden sollte.

In *Dorpat* trug den 11 Jan. 1760 der Justiz=Burgemeister im Rathe an: Es sei im Fahrmarkte eine Glückbude eröffnet worden. Der möglichen Nachtheile wegen, wäre es besser gewesen, keine zu gestatten. Jetzt möge der Polizei=Burgemeister wenigstens darauf sehen, daß Kirche und Armenhaus, wie sonst gewöhnlich gewesen, das Ihrige erhielten. Versüßt: die Bestimmung der Summe den Polizei=Burgemeister zu überlassen; und um zu verhüten, daß nicht, zum Behuf der Einsätze, Veruntreuungen statt fänden, solle der Stadt=Notarius, welcher dabei sitze und die Stadts=Kinder und Buden=Bedienten kenne, genau Acht haben, welche sich oft einfänden und mehr, als sie wohl mit Recht hätten, riskirten.

In *Riga* errichtete 1699 der Rath selbst eine Lotterie zur Abstellung der Gassen=Bettelei. Sie bestand aus 10000 Einsätzen zu 2 Thlr., hatte gar keine Nieten; größere Gewinne aber auch nur 12 von 120 bis 400 Thlr. *S. Rig. Stadtblätter* 1812 Rubr. 19. — Im Jahre 1735 wurde eine für den Petri Thurmbau versucht, aber wegen Mangel an Theilnehmern zurückgenommen. Auch die von 1744 zum Baue des neuen Rathhauses scheint nicht besondres Glück gemacht zu haben.

Zu Kap. XIV. Oeffentliche Bedürftigkeit und deren Abstellung. In die Polizei gehört dießfalls nur, was

die öffentliche Zucht fordert. Was die Milde bietet, und die Fürsorge bereitet, also: die wohlthätigen Stiftungen für das hohe Alter und für Wittwen und Waisen, die Familien-Legate, die neueren verschiednen Vereine gegenseitiger Unterstützung, finden ihren Platz würdiger in der Landes- und Städte-Verfassung. Strenger demnach, als die historischen Zusätze zu dem Texte es thaten, wird dieser Nachtrag sich beschränken auf das eigentlich Polizeiliche; und das bloß Historische und Statistische jener Art der erwähnten künftigen Rubrik vorbehalten. Nur werde hier noch, zu S. 147 als literarischer Nachtrag, citirt: *Hyp. Nord. Misc.* 5 u. 6 St. S. 342. Ist ein Herr verbunden, seine Slaven selbst zu ernähren?

~ Außer dem Geiszl. Reglem. 3 Thl. finden sich, in Beziehung auf das Bettel-Wesen, folgende Urkasen citirt: den 21 und 31 Jan. 1712, den 20 Juni 1718, den 6 April 1722, den 23 Okt. 1723, den 21 Juli 1730, den 28 Aug. 1736, den 25 Mai 1742 und den 29 April 1753. Und zwar sämtlich in dem Sen. Uk. vom 13 April 1758, welchem zufolge in obigen Verfügungen befohlen war, daß sich umhertreibende und Almosen bittende Personen männlichen Geschlechts, wenn sie zum Kriegsdienste tüchtig, und nicht etwa durch besondere Verordnungen davon ausgeschlossen wären, zu Recruten sollten genommen, und die zum Militair Untüchtigen, aber doch Arbeitsfähigen, in die Fabriken versendet werden. Die Uebrigen sollte man nach ihren Wohnungen abfertigen, mit dem Verbote des Sichumhertreibens. Auch sollten keine Weiber, Mädchen und kleine Kinder, oder Solche, die in den Hospitälern ihren Unterhalt haben, ausgelassen werden, um Almosen zu betteln. Zu dem Allen wurde nun noch hinzugesetzt, daß auch Krüppel und Preßhafte nirgend ausgelassen werden sollten, um sich umhertreiben; und diejenigen, welche sich zeigten und keinen Unterhalt hätten, in Hospitäler geschickt. Dergleichen in der Residenz, an abgelegnen Orten, neue zu erbauen wären; und in denselben die schärfste Aufsicht zu führen, daß preßhafte Personen nicht in der Stadt erschienen.

Gouv. Verordn. 1775 S. 252 und 275 Der Kreis-Hauptmann und der Stadtvoigt haben, mit vorzüglicher Sorgfalt, darauf zu halten, daß jedes Kirchspiel, jeder Erbherr, jede Gemeinde, ihre Armen und Dürftigen, oder wegen körperlicher Ge-

brechen zur Arbeit untauglichen, Leute ernähre, damit nie Hunger und Noth sie zwänge, andern Leuten, auf eine unverschämte und schändliche Art, vor den Fenstern und auf den Straßen und Wegen, mit Almosen-Betteln beschwerlich zu fallen. Von anderwärts sich einschleichende Landstreicher sind einzufangen, und aus dem Kreise (aus der Stadt) zu schaffen. Sind es Läuflinge und Unverpaßte, so sind sie dahin zu senden, wohin sie eigentlich gehören; und bis dahin zum Ausbessern der Wege und Brücken zu gebrauchen.

PolizeiOrdnung 1782 §. 119 Der Vorsteher sorgt für die in seinem Stadttheile befindlichen Armen; beschützt und vertheidiget sie, gegen alle Beleidigung, Bedrückung und Gewalt; verschafft ihnen ehrlichen Unterhalt; hält sie vom lieederlichen und müßigen Leben ab; und bemüht sich, ihnen entweder eine Stelle zu verschaffen, oder Gelegenheit zu geben, durch Arbeit sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben. Was er dießfalls nicht selbst vermag, darüber stellt er dem Polizei-Amte vor.

Bei dem Landtage 1650 forderte GG. von der Ritterschaft §. 10 ein Mittel: das Land von dem „Ungezieser“ der Zigeuner und andrer fremden Bettler zu befreien. Die Ritterschaft erwiderte: Reg. möge ihnen nur keine Pässe geben und die vorhandenen Verfügungen aufrecht erhalten. Vergl. GG. an die Rittersch. 10 März 1690 §. 9.

Riga stellte, schon vor der polnischen Regierung, Untersuchungen über seine Straßen-Bettler an und ertheilte denen, welche es der öffentlichen Unterstützung würdig fand, für dieselbe besondre Zeichen. S. Rig. Stadtbl. 1813 Rubr. 75. Eine Bettler-Ordn. des Raths vom 13 Jan. 1665 verfügte, daß alle Bettler, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Nation und der Dienste, von den Bettel-Boigten aufgegriffen und an das Gericht eingeliefert werden sollten. Bei den Gebrechlichen und Arbeits-Unfähigen untersuchte der Inspector von Jürgenshof: ob sie Einheimische oder Fremde? Jene nahm er zur Versorgung auf, diese verwies er der Stadt. Die „boßhaften und starken“ Bettler wurden zum Karren-Ziehen verurtheilt (laut der Karren-Ordn. von demselben Datum, den Unrath aus der Stadt auszuführen; des Sommers wenigstens 15 mahl, des Winters 10 mahl am Tage.) Alle Freiheiten, von den Inspectoren einzelnen Bettlern ertheilt, hielten auf; nur nach Beschluß des ganzen Raths konnten derglei-

chen ertheilt werden. Es wurden zwei Bettel-Boigte angestellt, und außerdem, von Zeit zu Zeit, durch den Zuchtmeister und die Wallbothen, die Stadt durchsucht; so wie dieser ihre Besoldung erhdht, damit sie sich nicht von den Armen bestechen ließen. Aufgegriffne Bettler wurden das erstemahl zu 2 Tagen Karren-Ziehen verurtheilt; das zweitemahl zu 8 Tagen; das drittemahl zu 4 Wochen; das viertemahl zu 3 Monaten; das funftemahl zu einem halben Jahre; das sechstemahl für immer. Ernähren mußten sie sich von ihrem Verdienste mit dem Karren-Ziehen; und wenn dieses, in den kurzen Tagen, nicht ausreichte, so mußte der Ober-Kämmerer, „welchem nach alter Gewohnheit die Verpflegung dieser Leute zustand,“ ins Mittel treten. Im Jahre 1679

machte ein Bürger, Martin Piehl, den Plan zu einem Zuchthause, welches ebenfalls mit für muthwillige Bettler bestimmt war. S. Rig. Stadtbl. 1812 Rubr. 28. Eine RathsPublic. vom

Nov. 1686 verbot den Einwohnern, faule und fremde Bettler zu beherbergen. Alle dergleichen Bettler sollten sofort das Stadt-Gebiet verlassen, und die nach 14 Tagen noch allhier Betroffenen, zu publiker Arbeit, in die Karre gespannt werden. Den

13 April 1745 gedr. Keine Blinde, Lahme, alters=schwache und franke Bettler mit den Strusen und Flößern herabzubringen; da hiesigen Orts selbst dergleichen Bedürftige genug vorhanden. Sonst wieder mit zurück nehmen müssen und obendrein Strafe. Im Sept. 1750 berichtete der Rath, auf erhaltenen Befehl: sämtliche Bettler aufgreifen zu lassen, an die Regierung, es befänden sich in der Stadt 4 ausländische Bettler, welche man über die Gränze schicken müsse; und 21 einheimische, welchen angedeutet worden, sich des Bettelns hinfort zu enthalten; 25 russische, meist Soldaten und Soldaten-Weiber, übersandte der Rath, weil er keinen Raum zu ihrer gefänglichen Aufbewahrung habe, an die Regierungs-Canzellei; und da sich hier so eben niemand fand, um sie entgegen zu nehmen, so wurden sie wieder losgelassen. Zugleich bat der Rath: die Schildwachen an den Thoren möchten zu Lande den Bettlern den Eingang in die Stadt und Vorstadt verwehren und der wachthabende Officier bei dem Kummel, mit denen auf den Strusen und Flößern, ein Gleiches thun. Den

8 Mai 1764 (Rig. Anz. d. J. S. 144) Keine verabschiedeten Unter=Officiere und Gemeine, welche, statt nach den ihnen ange-

wiesenen Orten sich zu begeben, sich umhertreiben und betteln, und — den 8 Sept. desselb. J. Ebd. S. 292 — auch keine Soldaten-Weiber dieser Art bei sich zu beherbergen, oder unangezeigt zu lassen.

Zu §. 49 und 50 Die Bettler nicht auf den Straßen und in den Häusern zu dulden. Public. den 2 Oct. 1770 (Rig. Anz. d. J. S. 415) Den 31 Jan. 1779 S. 41 Kein Einwohner in der Stadt, Vorstadt und jenseits der Düna soll — bei 50 Thlr. oder bei Leibes-Strafe — einem Bettler und Postreiber, es sei unter welchem Vorwande es wolle, Verbleib bei sich gestatten; sondern Alle sich einfindenden, welche ihr rechtmäßiges Gewerbe nicht anzeigen können und Verdacht gegen sich erregen, sind sogleich anzugeben (in der Stadt beim Gerichte, in der Vorstadt bei den Rottmeistern, jenseit der Düna bei den Vorgesetzten der Uebersetzer- und Fischer-Ämter). Den 9 Aug. desselb. J. S. 250. Ausgedehnt auf das ganze Stadt-Patrimonial-Gebiet; und auch wenn ein Bettler nur bei den Häusern, Wohnungen und Krügen, oder auch nur in einiger Entfernung auf dem Wege, sich einfindet, ihn greifen zu lassen; bei 10 Thlr. Strafe. GG. a. d. Rath d. 31 März 1785 Der Rath soll auf die Einwohner besonders niedern Standes acht haben, daß jeder auf eine rechtliche Weise, durch Arbeit, sich seinen Unterhalt schaffe; und deshalb von eines Jeden, besonders von Fremden, Erwerb und Wandel Nachrichten einziehen. — Und eben so soll, nach Public. den 23 März 1793 S. 119 jeder Einwohner acht haben auf die bei ihm Wohnenden und Einkehrenden; hiesige und fremde; und bei dem geringsten, in Ansehung ihres Gewerbes entstehenden, Verdachte, sie zur weitem Verfügung gerichtlich einliefern. Wiederholt den 30 Okt. 1794 S. 405.

Zu §. 51 Bettlern nichts zu geben. Den 21 Juni 1771 S. 202 Bettlern, welche nicht mit schriftlicher Bewilligung von der Obrigkeit versehen sind, auf keine Weise eine Gabe zu reichen, sondern ihrer sich zu bemächtigen und sie auf das Rathhaus oder in die nächste Wache abzuliefern. Den 4 Mai 1786 b. (S. 171) Verdächtigen Fremden, und überhaupt allen Bettlern, Postreibern und liederlichem Gesindel, wenn sie nicht durch hiesige obrigkeitliche Attestate sich legitimiren, nicht das Geringste zu geben, sondern sich ihrer zu bemächtigen und sie bei

den Gerichten einzuliefern. Den 28 Sept. 1794 S. 362 Da durch die in Thätigkeit getretene Armen-Administration jede Ursache zu öffentlichem Almosen-Fordern wegfallt: so solle niemand mehr einem öffentlichen Bettler ein Almosen reichen, sondern seine milden Gaben, selbst an einzelne bestimmte Bettler, der Administration, zum Darreichen an dieselben übersenden. Den 31

März 1798 S. 151 Weder den Gassen-Bettlern noch denen, welche angeblich für abgebraunte Kirchen, insbesondre aus den Rhein-Gegenden, Beiträge sammeln, ein Almosen zu reichen; auch nicht der Vorspiegelung zu glauben, daß die Obrigkeit es ihnen mündlich erlaubt habe.

Zu §. 52 Verfahren mit den Bettlern überhaupt und mit fremden insbesondre. GG. an den Rath den 31 Juli 1779 Da der ergangenen Verbote, und des errichteten russischen Armen-Hauses ungeachtet, noch immer so viele Letten und Polen bettelten, so solle der Rath einen besondern Menschen anstellen, welcher alle Bettler fest nehme und aufs Rathhaus bringe. Die Polen seien über die Gränze, die Letten an ihre Erbherrschaften und freie Unvermögende in die Stadts Armen-Häuser zu schaffen; bei eigener Verantwortlichkeit des Magistrats. — Zu gleicher Zeit (den 2 Aug.) ergieng von der Reg. a. d. Rath: Da im Stadts-Territorium, fast bei allen Krügen, Bettler sich aufhielten, so solle man sie wegschaffen und nach Befinden dazu die nöthigen Bettel-Boigte anstellen; die zu den Stadts-Gütern gehörigen dort verpflegen, die vom Lande ins Stockhaus und von da nach ihren Erbstellen, die Fremden über die Gränze schicken. — Hierauf ergieng die oben S. 275 ausgezogene Publ. vom 9 Aug. 1779. — Den 4 Mai 1786 a. (Rig. Anz. d. J. S. 171) Da man Ursache habe zu glauben, daß die seitherigen häufigen Haus-Diebstähle durch vorgebliche abgedankte Officiere, Collecteure, Abgebraunte, Schiffbrüchige, arme Studenten, Handwerks-Pursche u. dergl. verübt würden: so solle niemand solche und andre dergleichen Leute, welche kein ordentliches Gewerbe treiben, sondern sich durch Betteln, Müßiggeln und auf eine andre unerlaubte und schändliche Art ernähren, oder als Wäscherinnen und Nätherinnen ernähren ließen, unter keinem Vorwande bei sich aufnehmen, beherbergen oder zur Miethen wohnen lassen; sondern bei dem voigt- oder landvoigt. Gerichte anzeigen. Vergl. auch den folgenden Nachtrag.

Zu §. 58 Vermischte Verfügungen und Nachrichten über das Armen-Wesen. Riga Den 16 April 1792 ergieng, durch das damalige Stadthaupt A. G. Sengbusch, die Aufforderung zu einer Subscription für gänzliche Abstellung der Straßen-Bettelei (Weil. z. d. Rig. Anz. d. J. Nr. 16) Dieß begründete das nachherige Nicolai Armen- und Arbeits-Haus; über welches der erste Director (jetzige Ob-Past.) E. v. Bergmann, namens der Administration, den 20 Sept. 1793 eine „Vorläufige Nachricht“ drucken ließ; und welches, laut den acht einzelnen Jahres-Rechenchaften vom 26 Sept. 1794 bis 20 Febr. 1802, theils durch Aufnahme in die Anstalt selbst, theils durch Almosen 2889 Personen unterstützt hat. Im Jahre 1802 erhielten die hiesigen Armen-Anstalten einen noch weitern Umfang mit der Errichtung eines besondern, stadtverfassungsmäßig zusammengesetzten, Armen-Directoriums, welches mit dem Jahre 1820 seine vierzehnte öffentliche Rechenchaft abgelegt hat. Von entscheidender Wichtigkeit war die durch den derzeitigen Civil Oberbefehlshaber, in diesen letzten Jahren, betriebene sichernde Begründung der Anstalten durch ein hinreichendes Capital; wovon das Weitere an seinem Orte.

Den 2 Febr. 1796 (Rig. Anz. S. 40) Sich nicht an den Bettel-Boigten zu vergreifen. Die Handfestmachung und Einlieferung der in die Häuser dringenden Bettler und Sich-umher-treibenden wurde, bei 5 Rub. B. A. Strafe, wieder eingeschärft durch Polizei-Publ. den 19 Dec. 1817 S. 8. Für jeden ergriffenen Bettler soll, laut GG. an Polizei-Verw. den 27 Mai 1818, dem Polizei-Soldaten eine Prämie gegeben werden. Auch von den Ordn.-Gerichten wurden Verzeichnisse der Armen und Bettler eingefordert durch GG. 12 Nov. 1818. Anderweitige Aufträge ergiengen dießfalls an die Reg. den 4 Aug. 1819.

Als die letzte umständliche städtische Verordnung in Betreff der Straßen-Bettelei siehe hier die vom 23 Juni 1810. — „Ungeachtet der wegen Abstellung der Bettelei vielfältig ergangenen hochobrigkeitlichen und obrigkeitlichen Verordnungen, hat dennoch die Erfahrung gelehrt, daß Bettler, ja sogar auch Fremde, die hier zufrömen, nicht allein, dem hiesigen Publikum nachtheilige, Aufnahme gefunden, sondern auch auf den Gassen und in

den Häusern, aller guten Ordnung zuwider, direkte Almosen erhalten, und dadurch bestärkt worden, ihr vagabondes Leben fortzuführen; ja, daß Diejenigen, die zur Aufhebung der Bettler ange stellt sind, in ihrem Geschäfte gestört und nicht selten gemißhandelt worden. Da nun fremde Bettler allhier gar nicht geduldet, sondern in ihrer Heimath von ihrer Gemeinde versorgt werden, hiesige wirkliche Armefundene aber, durch die allhier eingerichtete Armenpflege, von Seiten Eines rigaischen Armen-Direktorii die nöthige Hülfe erhalten sollen; so wird alles Betteln auf den Gassen, öffentlichen Plätzen, in den Häusern &c. hierdurch nochmals auf das schärfste untersagt. Und nachdem nunmehr die Bettel-Boigte abgeschafft und die Aufhebung der Bettler unter Aufsicht Eines Edl. Polizei-Gerichts dieser Stadt, mittelst hochobrigkeitlich bestätigten Plans vom 27 Mai d. J. gestellt, auch zur Aufgreifung der Bettler gegenwärtig Stadt-Polizei-Soldaten auctorisirt worden; so ergeht von Einem Wohlledlen Rathe die gemessenste Vorschrift dahin: 1) daß alle hiesige Bürger und Einwohner, besonders aber Judenbauer und Wechsler, sich gänzlich und bei 2 Thlr. Strafe für den ersten Kontraventions-Fall enthalten sollen, irgend einem Bettler ein Almosen zu reichen, und zugleich mit der Bedrohung, daß ein jeder solcher wiederholter Uebertretungs-Fall nach den Umständen höher geahndet werden soll; ferner 2) daß die Aufnahme aller Bettler, wie hierdurch geschieht, bei Strafe verboten, auch den Hauseignern hierdurch aufgegeben wird, die etwanigen Haus-Bettler handfest zu machen und bei Einem Edlen Polizei-Gerichte abzuliefern; und endlich 3) daß Jeder, der den Polizei-Soldaten in seinem Dienste, bei Aufhebung der Bettler und Vagabonden, auch nur im Geringssten süden würde, in 25 Thlr. und bewandten Umständen nach in höhere Strafe verfallen sein solle. Wornach ein Jeder sich zu achten und vor Nachtheil und Strafe zu hüten hat. Und ist diese in deutscher, russischer und lettischer Sprache in den Häusern zu vertheilende Bekanntmachung halbjährlich von den Kanzeln und durch Trommelschlag zu erneuern, auch den hiesigen Wochenblättern zu inseriren."

Zur Literatur: Ueber Armen-Versorgung und Unterstützung-Anstalten in Riga. Eine historische Skizze Riga 1803 59 S. in 4. Unter der Dedication unterzeichnet sich Libor. Bergmann, Ober-Pastor. — Von den bei dem Bettler-Unfuge vor-

fallenden Betrügereien S. Rig. Stadtbl. 1810 Rubr. — 1815 Rubr. 49 und 1817 Rubr. 60.

Dorpat Um die Straßen=Bettelei abzustellen, wurde der Armen=Kling=Beutel beim Gottes=Dienste eingeführt, bei der deutschen Gemeinde 1684 S. Gadeb. VI. S. 364; bei der esthnischen 1696 S. 736. (In eine Haus=Collecte verwandelt 1813 S. Rathspubl. Dorp. Zeit. 1814 Nr. 86.) Von den daffigen

Armen=Anstalten bei der großen Hungersnoth 1697 s. Gadeb. VI. S. 770. Rathsbeschl. den 29 April 1748 Wegen der vie-

len umhergehenden Bettler das Armenhaus zu besuchen, die Stadts=Armen aufzunehmen; den Bürgern anzufagen, daß sie ihre milden Gaben nicht mehr an Bettler gäben, sondern an zwei dazu angefehzte Bettelvoigte, die zweimahl in der Woche einsammeln würden; worauf sodann das Empfangene unter die Stadts=Armen vertheilt werden solle. In Betreff der russischen Bettler wolle man den Statthalter um eine Verfügung angehen. Publ.

den 25 Aug. 1752 Da das Armenhaus nun eingerichtet sei, um die einheimischen Armen aufnehmen zu können, so solle zweimahl die Woche, mit einer Büchse und einem Korbe, durch die Stadt umhergegangen und eingesammelt werden, wo man denn mildthätig geben und gegen die Einsammler, welche ihrer Seits auch nicht in die Häuser sich eindringen dürften, keine Ungebührlichkeiten sich erlauben sollte. Einheimischen wie Fremden sei jetzt alles Betteln auf der Straße, vor der Kirche und den Hausthüren untersagt, bei Verweisung aus der Stadt, oder gefänglicher Einziehung. Den esthnischen Bettlern aus dem Kirchspiele bleibt zwar ihr Kirchenstand, an Sonn- und Festtagen, doch nur vor und nach dem esthnischen Gottes=Dienste. Auch soll niemand verdächtige Leute und Untreiber bei sich aufnehmen. Armen-

Haus=Verordn. den 20 April 1765 wiederholt dasselbe, nur noch mit mehrern und genaueren Bestimmungen; und setzt hinzu §. 15 daß die Bettel=Voigte täglich in der Stadt umher gehn sollen, um die Straßen von Bettlern zu säubern; §. 20 bettelnde Reisende, besonders Collectanten auf Brandschäden, dürfen nicht vor den Thüren herum gehen, sondern müssen ihre Beglaubigungen bei dem Burgemeister aufzeigen, der ihnen aus der Armen=Casse eine Weissteuer giebt, oder im Rathe ihretwegen einen Antrag macht; §. 22. Durchaus gar keine fremden Bettler; auch nicht die

aus dem Land = Kirchspiele dürfen umhergehn (schon wegen des widrigen Anblicks und der Gefahr für Schwangere bei so manchen Gebrechlichen; und weil, ihrer Menge wegen, desto weniger in die Büchse gegeben wird) und es wird, zu ihrer Vertreibung, ein eigner Bettelvoigt angestellt, dem übrigens auch die Rathsdienere und Armen-Haus = Cubasse dazu mit behülfflich seyn sollen. Den russischen Bettlern wird, von den, bei den wöchentlichen Sammlungen, einfließenden Gaben der vierte Theil bestimmt: wofür denn aber die russischen Einwohner der Stadt zu jenen Sammlungen um so reichlicher beizutragen, aufgefordert werden. Zu der Geschichte der neuesten Arbeits- und Versorgungs-Anstalt in Dorpat s. Dorp. Zeit. 1818 Nr. 12, 1819 Nr. 6, 12 und 27, 1820 Nr. 3 und Nr. 102.

Pernau Den 6 März 1651 beschlossen: „Das arme Mädchen, so tsumb (stumm?) und auf den Gassen umherläuft, obschon man nicht weiß, woher es ist, dennoch im Armenhause zu unterhalten, zum Gebet anzutreiben und zur Arbeit zu gewöhnen. Welches stündlich dem Armen-Vorsteher anbefohlen.“ Den 3 Nov. 1807 Beschlossen, daß der Obervoigt „mit allem Fleiße dahin bedacht seyn möge, wie der Vielheit der unnützen Bettler mit Nachdruck könne vorgebeuget und die gesunden zur Arbeit angehalten werden. Wozu man auf Einrichtung eines Zuchthauses bedacht seyn wolle. Inzwischen liege dem Obervoigte ob, die Keller fleißig visitiren zu lassen. Public. den 21 Sept. 1801 Da der Vorsteher des Armen-Hauses die Anzeige gemacht, daß bei der sehr geringen Einnahme der wöchentlichen Armen-Büchse, es ihm unmöglich sei, die seit einiger Zeit sehr vermehrte Anzahl der Armen zu unterhalten: so muntert der Rath alle Bürger und Einwohner auf das kräftigste auf, sich die klägliche Stimme der Armuth zu Herzen gehn zu lassen, und die wöchentlichen Sammlungen reichlicher denn bisher zu bedenken u. s. w.

Sechster Abschnitt. Aufwand, Anzug und Aufzug. In so fern die Geschichte der Gesetzgebung über Gegenstände des Luxus (so lange man eine solche nöthig und möglich fand; was jetzt bekanntlich nicht mehr der Fall ist) immer zugleich auch als Geschichte der Sitten dient, gedachte der Verfasser dieses Nachtrages, in demselben einen Auszug, aus den sämmtlichen Hochzeit- und Kleider-Ordnungen der Livländischen Städte, ins-

besondre Riga's, zu geben; und er glaubt, daß auch streng-praktische Käufer des Buchs den Bogen, welchen das höchstens gefostet hätte, ohne Murren würden entgegengenommen haben. Unglücklicher Weise aber ist es ihm nicht möglich gewesen, jene Ordnungen, in so weit er von ihnen Kenntniß hat, vollständig aufzutreiben; was doch zur Erreichung des Haupt-Zwecks durchaus nöthig war. Er muß sich also für jetzt an bloßen Nachweisungen begnügen und hält sich an die Hoffnung, jene Uebersicht, vielleicht noch in der zweiten Hälfte dieses Bandes oder später irgend anderswo, geben zu können.

Riga Eine Hochzeit=Ordnung aus dem funfzehnten, oder, wie eine spätere Correctur sagt, selbst schon aus dem vierzehnten Jahrhunderte, befindet sich in unsers hochverdienten Geschicht=Veterans Broke handschriftlicher Geschichte von Riga\*). Eben= daselbst eine ungefahr aus der Mitte des sechszehnten. Weiterhin eine von 1574. Eine „neureformirte Köst= und Kleider=Ordnung“ von 1598 bewahret in dem Exemplare, welches, zur Beischreibung von Anmerkungen, unter den Burgemeistern circularite, das Raths=Archiv auf; und von eben derselben auch einen Abdruck. Einen sehr umständlichen Auszug daraus geben die Rig. Stadtbl. 1816 Rubr. 113, 120 und 127. Eine Hochzeits=Ordn. von 1603 citirt Schivelbein in handschriftlichen Anmerkungen zu der von 1677, mit dem Titel: „Ein. Ehrb. Raths d. Kön. St. R. Erneuerte Hochzeit und Kleider=Ordnung gedr. z. Riga b. Nic. Molln 1603.“ Ferner: E. E. R. d. St. R. Leges sumtuarias und sonderliche Kleider=Ordnung, so durch den öffentlichen Druck publicirt worden 1629. — Auszüge, wahrscheinlich aus dieser, und nicht, wie es dort heißt, aus einer von 1639, haben die Stadtbl. 1814 Rubr. 102. — Weiterhin erschienen E. E. Raths=

\*) Der künftige Besiß der sämmtlichen gedruckten und handschriftlichen Schätze, zur Geschichte Livlands überhaupt und Rigas insbesondre, an welchen der in so vieler Hinsicht ehrwürdige, und noch im hohen Alter rastlos=thätige, Greis, länger denn ein halbes Jahrhundert gesammelt hat (s. Rig. Stadtbl. 1820 Rubr. 114 und 1821 Rubr. —) ist vor kurzem durch eine patriotische Subscription der Rigaischen Stadt=Bibliothek gesichert worden.

Gefetze und Ordnung, publ. d. 20 Okt. 1656 zu Rig. b. G. Schröder. — Gesetz = und Kleider = Ordnung den 11 Dec. 1666. — „E. E. Raths d. fbn. St. Riga wieder den Kleiderpracht und andere Verschwendung und Ueppigkeiten Erneuerte Gesetz = und Kleider = Ordnungen Gedr. d. H. Bessmessen.“ — Am Schlusse steht: den 10 Okt. 1677. Ein anderer Abdruck hat die Jahreszahl auch auf dem Titel. Auszug f. Rig. Stadtbl. 1813 Rubr. 141. Im Jahre 1723 wurde im Rathe auf eine nochmalige Durchsicht jener Gesetz = Ordnung angetragen, „die Publication und Execution aber zur Zeit noch nicht practicabel gefunden.“ Bloß einige Punkte hob man zur Bekanntmachung aus.

Dorpat Hochzeits = Ordn. den 4 Juni 1597 f. Gadeb. IV. S. 178. Den 14 November 1684 f. Gadebusch VI. S. 365. — Polizei = Ordnung 25 September 1690 f. Gadebusch VI. S. 545. — Die neueste D. Aufwands = Ordnung ist vom 20 April 1765; von der Reg. bestätigt d. 20 Juli 1765. Perna u Hochzeits = Publ. d. 27 Nov. 1626. — Den 23 Dec. 1641 „Eine Ordnung der Verlöbniße, Hochzeiten, Bevatterschaften und Begräbniße.“ Abänderungen und Zusätze, nebst einigen andern Polizei = Punkten, den 5 Dec. 1668.

Zu §. 60 Aufwand bei Bauer = Hochzeiten. • In den Vorstellungen des Ob.Consistoriums von 1691 §. 23 über Punkte der Kirchen = Ordnung von 1686 wurde bemerkt, daß die C. XV. §. 23 den Predigern aufgetragne möglichste Verhinderung alles überflüssigen Aufwandes und ungebührlichen Getummels bei Hochzeiten unter den Bauern schwerlich durch Amts = Abmahnungen zu bewirken seyn werde; es möge also „ein nachdrückliches remedium hierwider verfügt werden.“ Der König erwiederte: dafür sei bereits gesorgt und solle gesorgt werden; den Predigern aber liege jenes Abmahnen dessen ungeachtet auch ob. In Veranlassung der Beschwerden der Gen. Kirch. Visitation hatte GG. d. 20 März 1713 dem Ordn. Richter Burghöwden aufgetragen: auf strengere Beobachtung der für die Bauer = Hochzeiten vorhandenen Gesetze zu halten. Dieser ließ nun nicht, wie dergleichen in den neuern Zeiten landes = verfassungs = widrig geschehen ist, von sich aus ein Schreiben, oder gar einen Befehl an die Pastoren ergehen, um ihre dießfallige Mitwirkung zu requiriren, sondern wandte sich an den Propst des Kreises (M. Sv. G. Dieß) und dieser denn

schärft den Predigern ein, was ihres und seines Amtes war, den 20 Mai 1713. (Orig.Circulair.)

Riga Rath den 25 Nov. 1727 Nach alter Gewohnheit sollen Hochzeiten der Undeutschen (Letten) in und außerhalb der Stadt um 12 Uhr mittags sich anfangen und um 10 Uhr abends schließen. — Den 9 Sept. 1739 Die Copulation soll nicht später als um 4 U. statt haben; und die Hochzeit nicht länger als bis 12 U. nachts dauern; nur 2 Tage statt finden und man soll sich dabei des Ueberflusses und der Heppigkeit enthalten.

Dorpat Den 20 April 1765 §. 7—9 Die Vorstädter (Esthen) dürfen nicht mit Ceremonieen nach deutscher Art zur Hochzeit einladen; auf der Hochzeit nur vier Gerichte, und übrigens nach dem Patente; keine andre Musik als die gewöhnliche mit 2 Violinen und dem Dudel=Sacke. Perna u

Den 23 Dec. 1643 Verordnungen, citirt, aber noch nicht aufgefunden. — Eben so den 27 Okt. 1653 wegen der Vor- und Nach=Hochzeiten. — Den 5 Dec. 1668 §. 4 Die Vorstädter und das Dienstvolk dürfen am Hochzeitstage geben 2 Faß Bier; die Bauern nach Proportion, nämlich ein Wochen=Bauer 4 Tonnen u. s. w. Bei Strafe der Confiscation und des Geldbetrages von dem Wirth. — Den 11 Nov. 1710 Da, der unglücklichen Zeitläufe ungeachtet, die undeutschen Arbeiter, Träger und Fischer, ihre Hochzeiten fast eine ganze Woche hindurch mit Prassen zu brächten: so denn befohlen, daß alle Hochzeiten, sobald die Stadts=Pforten geschlossen sind, beendigt seyn, und keine Gäste weiter, weder diesen Tag noch an einem folgenden, geladen oder bewirthet werden sollen.

Zu §. 61 Trauer=Luzus. Riga Die Kds- und Kleider=Ordn. von 1598 verbot, bei der Beerdigung von Kindern, den Pathen und Andern: goldene, silberne und seidne Kränze zu mietzen und den Sarg mit dergleichen, oder mit ausgehäheten und gezierten Lafen zu behängen; „da es ja ein unziemliches läppisches Ding ist, die traurige Leiche so zu behängen.“ — Die Ordn. 1677 verbietet gänzlich die mit Tuch und Nägeln beschlaggen, wie auch die mit Wapen und Mählwerk gezierten Särge; ingleichem alle Bekleidung der Todten, außer dem gewöhnlichen Todten=Kittel und Hemde. Und eben so Flor und Confitüren für die Träger. — Verordn. den 13 Juni 1695 für die Beerdigung eines

Rathsherrn, dessen Frau oder Wittwe. — Public. d. 7 Sept. 1746 (mit Beziehung auf das Patent S. 153.) Silberne und vergoldete Beschläge an den Särgen, (als Wappen und Klammern) abgeschafft; bei Beerdigungen mit offenen Särgen diese mit schwarzem Tuche zu beschlagen, auf dem Sarge ein Crucifix und unter dem Sarge versilberte oder vergoldete Knöpfe oder Füße. Die Leichenträger und Umbitter keinen Flor auf den Hüften. Kein Vorhaus, wo eine Leiche steht, mit schwarzem Tuche auszuschlagen. In Dorpat wurde 1750 die zu große Pracht bei dem Leichenbegängnisse eines Mitglieds von dem Schwarzen-Häupter-Corps durch eine fiscalische Abndung gerügt. S. Gadeb. IX. S. 428. In Perna u. verbot die Ordn. vom 5 December 1668 bei Beerdigungen die Mahlzeiten und Umherreichung von Getränken. — 1729 wurde ein Kaufmann obrigkeitlich zur Rede gestellt, daß er zur Beerdigung seines Sohnes mit zwei Männern umbitten lassen. Er entschuldigte sich, daß dieß nicht aus Verachtung des ergangenen (ihm nicht einmahl bekannt gewordenen) Verbotes geschehen, sondern — aus Liebe zu seinem Kinde.

Zu §. 62 Kleider = Ordnungen. Bleibt, was die übrigen Stände betrifft, der S. 281 erwähnten späteren Bearbeitung überlassen. Da aber einmahl die städtischen Hochzeit = Ordnungen der niedern Stände hier nachgetragen werden mußten, so möge ein Gleiches auch mit der Kleider = Ordnung geschehen. Riga den 15 Juli 1748 Da die Undeutschen, und insbesondre die Weiber und Töchter aus den Handels = Nemtern, die von ihren Vorfahren auf sie vererbte Kleidertracht abändern und, den Deutschen nachahmend, wider allen Wohlstand, des feinsten Tuches sich bedienen, theuren Kattunes und Zizes, des Sammets, reicher seidner und bordierter Stoffe und goldner und silberner Tressen; ja sogar in den Schuhen, statt der sonst gewöhnlichen Schnüre, kostbarer silberner, auch mit Steinen besetzter Schnallen: so wird ihnen verboten, in deutscher Kleidung einherzugehen, bei schwerer, und selbst fürverlicher, Strafe; im Falle beharrlichen Ungehorsams bei Abreißung der ungebührlichen Kleidung. Dorpat den 20 April 1765 Die Vorstädter, Fuhrleute, Fischer, Fischführer, Brauer und andre Bauer = Einwohner, dürfen deutsche Kleider von ordinaire:n Tuche oder Zeuge nur tragen, wenn sie nach der Bauer = Art gemacht sind. Den Weibern sind verboten:

die samtnen oder von schwerem seidnen Zeuge gemachten Mützen mit Marder und ähnlichen Fellen; Kontusche von seidnem oder halbseidnem und wollenem Zeug; Schürzen von ausländischem Schier-Kessel-Tuche und feinem Leinen. Ingleichen alles Gold und Silber. Auch keine bunte und mit Gold oder Silber besetzte Schuhe und silberne Schnallen; bei Strafe der Abnahme und Confiscation. Keine Bauer-Braut soll mit einer Krone zur Kirche kommen, und die Braut-Jungfern nicht mit gemachten Blumen oder seidnen Bändern.

Zu §. 63 Militair-Kleidung bloß für das Militair. Riga den 3 April 1762 Personen, denen es nicht gehört, insonderheit Bediente, Kutscher und andre Dienstboten, sollten nicht Kokarden von schwarzem Bande an den Hüften tragen, weil dieß das Feldzeichen der Holsteinischen Truppen sei. Die Herrschaften selbst dafür verantwortlich. — (Reichs-Kriegs-Colleg.) Den 8 Sept. 1767 (Rig. Anz. d. J. S. 301) Herrschaftlichen Bedienten sind die Feldzeichen verboten. Auch soll niemand seinen Bedienten Husaren-Montur von derselben Farbe, wie die Husaren bei der Armee, geben. Den 17 Mai 1788

S. 233 Sowohl die in Militair-Diensten noch Stehenden, als die aus denselben Verabschiedeten, dürfen die weißen Feldzeichen oder Cocarden nicht anders tragen, als wenn sie in der ihrem Charakter gemäßen Militair-Uniform gekleidet sind; und die aus dem Militair Verabschiedeten und im Civil-Stat mit Ober-Officiers-Rang Angestellten, nur bei der Civil-Uniform. Alle solche aber, wenn sie in bürgerlicher Kleidung erscheinen, nicht; sonst sind sie ihnen abzunehmen. — Den 13 Juli 1788 S. 313 Niemand soll seine Lakaien, Jäger, Läufer und andre Bediente, an den Hüften, Käuern und Mützen, weiße Federn tragen lassen. — Den 17 Jan. 1797 (Reichs-Kriegs-Colleg. — Reg. Rescr. 14 Jan.) S. 21 Die Generale, welche das Commando über die Husaren haben, sollen auf ihren Käuern eine 13 Werschhof lange Feder tragen (die untern 6 Wersch. schwarz, die obern 7 Wersch. weiße Reihher-Federn.) Außer ihnen aber niemand solche und denen ähnliche. — Im. Uk. d. 2 Mai 1797 (R. Publ. 9 Juni S. 252) Einmahl aus dem Dienste Ausgeschlossene, dürfen die Militair-Uniform durchaus nicht mehr tragen. — Reg. Publ. 8 Febr. 1798 (S. 59 Im. Uk. 7 Dec. 1796 wiederholt) Vom Dienste entlas-

fene Garde- und übrige Officiere, welche nicht eine besondere Erlaubniß dazu erhalten, dürfen weder Garde- noch Armee-Uniform tragen, sondern nur die Uniform des Gouvernements, wo sie anfäßig sind. Sonst ist ihnen die Uniform abzuziehen, und der sie tragende zu arretiren; und zu berichten — von der Obrigkeit an den Civil-Gouv. und von diesem dem Kaiser. — Den 1 Febr. 1800 (Zm.Uf.) S. 52 Ohne Mondirung Verabschiedete sollen sich nicht unterziehen, diese irgendwo zu tragen. — Reg.-Publ. 1803 d. 1 April Nr. 14 Den von der Flotte verabschiedeten Generalen, Staats- und Ober-Officieren, welchen die Uniform erlaubt ist, wird verboten Epaulette zu tragen. —

Zu §. 64 Vermischte Trachten und Moden. Zm.Uf. den 25 Febr. Sen.Uf. d. 12 März Rath'sPubl. d. 27 März 1797 (Rig.-Anz. S. 159) Auch die in den Residenzen und Gouvernements Städten bei verschiedenen, der Gouvernements = Jurisdiction nicht untergeordneten Behörden, etatmäßig Angestellten, dürfen die Gouv.-Uniform des Uf. v. 15 Febr. tragen. — Reg.-Publ. den 8 Okt. 1809 (Nr. 42) Da, laut Anzeige des Ober-Forst-Meisters, verschiedene in gar keinen Diensten stehende, vom Forst-Wesen verabschiedete, uncharakterisirte, und andre, niemals beim Forst-Wesen angestellt gewesene, Personen die Forst-Uniform tragen: so wird diese Eigenmächtigkeit, unter Androhung gesetzlicher Strafe, untersagt.

Perna u den 21 Juli 1798 Da der Commandant die Anzeige gemacht, daß einige Bürger, aus den runden Hüten eine Art von Kabusen gemacht und sie tragen, der Uf. vom 13 Jan. 1797 aber durchaus dreifantige Hüte und Mützen fordere: so wird Jenes, bei der ufasenmäßigen Strafe der Arretirung, verboten.

Zu §. 65 Equipagen. Riga Die Ordn. von 1677 schreibt vor: „Weil die Pracht, mit Carossen zur Hochzeit zu fahren, auch bei gutem klaren Wetter, selbst bei den jungen Gefellen sehr eingerissen ist, und dadurch viel Ungelegenheit auf den Gassen und bei den Gilde-Stuben verursacht wird, so sollen alle und jede Manns = Personen (den Nothfall ausgenommen) zu Fuße zur Hochzeit gehen. Bei dem S. 282 erwähnten Antrage einer neuen Durchsicht jene Ordnung wurde auch vorgeschlagen, weil mit den Carossen ein großer Mißbrauch statt finde, ein Reglement zu machen, daß sich derselben niemand bedienen

solle, als die Personen des Rathes und welche ihnen am Stande gleich, so wie die Aeltesten der großen Gilde. Andre mußten die Erlaubniß dazu, durch eine jährliche Abgabe, erkaufen. Auch dieser Punkt aber blieb, wie die meisten übrigen, vor der Hand (und auch nachher) ausgefetzt.

Dorpat den 20 April 1765 Den Aelterleuten, Aeltesten und Genossen der großen Gilde wird erlaubt, mit Wagen und Halbwagen und zwei Pferden zu fahren; sie sollen aber genaue Rücksicht auf ihre Umstände nehmen und im Staate nicht ausschweifen, sondern sich betragen, wie es ehrbaren Bürgern geziemet. Weshalb die Auszierung der Pferde mit seidnen und kameelgarnenen Schleifen, Bändern und vielen Troddeln verboten wird. Den Bürgern kleiner Gilde die Kutschen verboten und Halbwagen, offen und verdeckte Chaisen bloß auf Ein Pferd erlaubt.

Schon 1759 war bekannt gemacht worden: daß man die Einwohner, welche sich über ihren Stand kleideten, Kutschen hielten u. s. w., bei den Auflagen höher denn Andere ansetzen werde. S. Gadeb. IX. S. 630.



# Register nach den Seiten = Zahlen.

|                                    | Seite          |                                   | Seite                 |
|------------------------------------|----------------|-----------------------------------|-----------------------|
| <b>A.</b>                          |                | <b>Arzeneien, neue</b> .....      | 2                     |
| Abendmahls = Gebrauch .. 98..      | 248            | — bei Epidemien .....             | 29                    |
| Aberglauben .....                  | 105.. 257      | — Verabfolgung .....              | 2                     |
| Abgötterei .....                   | 105            | — Handel .....                    | 2.. 193               |
| Abhaltung v. Kirchengehen .. 98..  | 248            | Attestat über Krankheiten .. 5..  | 172                   |
| Abtritts = Kasten, geöffnete ..... | 234            | — für Verkaufs = Vieh .....       | 48                    |
| Accoucheur b. d. Med. Verm. .. 171 |                | Aufblasen geschlachtet. Viehes .. | 193                   |
| Ärzte, frei practicirende .....    | 5 176          | Aufbrauch .....                   | 218.. 222             |
| Aeser = Verscharrung .....         | 17.. 45        | Aufbruch der Bauern .....         | 56                    |
| d'Althaus = Pulver .....           | 19.. 193       | Aufseher auf d. KirchenAnstand .. | 248                   |
| Akad. Musse in Dorpat .....        | 219            | Aufwands = Gesetze .....          | 150                   |
| Alexanders = Schanze = Anstalt ..  | 149            | Aufwieglor .....                  | 56                    |
| Ammen und Säuglinge .....          | 237            | Augen = Arzt .....                | 7 .. 189              |
| Angustura = Rinde .....            | 193            | Ausführen gefallnen Viehes .....  | 46                    |
| Anspann .....                      | 231            | Ausländer, bettelnde .....        | 131                   |
| Ansteckende Menschen = Krank =     |                | Ausplaudern der Privilegien .. 58 |                       |
| heiten .....                       | 29.. 201       | <b>B.</b>                         |                       |
| Anzug .....                        | 124            | Baden, Bäder und Bade =           |                       |
| Apotheken .....                    | 5.. 179.. 183  | Plätze .....                      | 118.. 235.. 262.. 264 |
| Apotheker .....                    | 5.. 181.. 184  | Bälle, Equipagen Ordnung .....    | 231                   |
| Apoth. Materialien = Verkauf ..... | 18             | Bänder = Schuhe .....             | 160                   |
| Apoth. Ordnungen, Rig. ....        | 167            | Bären .....                       | 69.. 75               |
| Apoth. Präfas u. Canzellei .....   | 1              | — Leiter .....                    | 129                   |
| Arbeiten an kirchlichen Sa =       |                | Balken der Raie .....             | 235                   |
| gen .....                          | 99.. 101.. 249 | Balsam, Kunzens .....             | 19.. 193              |
| Arcana .....                       | 2              | — Betoschnifows .....             | 19                    |
| Armen = Häuser .....               | 147            | — Witorovischer chines. ..        | 19                    |
| — Lade in den Kirchen .....        | 147            | Barbier = Chirurgen .....         | 178                   |
| — Versorgung .....                 | 139            | Bau = Gerüste .....               | 233                   |
| — Wesen überhaupt .....            | 124. 271       | — Materialien Beleuchtung ..      | 234                   |
| Arndts Bücher = Katalog .....      | 89             | Bauer = Hebammen .....            | 7                     |
| Arsenik = Verkauf .....            | 17             | — Hochzeiten .....                | 151.. 58              |
| Artillerie = Schieß = Übungen ..   | 233            | — Unruhen .....                   | 56                    |

| Seite                                                         | Seite                                                    |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Bauer = Verfassungs = Druck =<br>Schriften = Censur.....245   | Brunnen = Einfassung.....68                              |
| Beerdigung .....15.. 191                                      | Buchdruckerei = Anlegung .....81                         |
| — am Sonntage .....100                                        | — Materialien...243                                      |
| Beerdigungsaufwand 151.153.28                                 | Buchhändler Katalogen = Cens. 243                        |
| Begräbnisse in den Kirchen 16.191                             | Bühnen = Entweihung des Re-<br>ligiösen .....258         |
| Bekanntmachungen .....58.. 212                                | Bußtags = Feier.....100.. 249                            |
| Belohnungen der Schutz = Blat-<br>tern = Impfer .....20       | C.                                                       |
| Bernsteins = Oels = Verkauf....17                             | Carmina um Genieß.....138                                |
| Besichtigung der Leichen.....4                                | Chenillen mit Kragen .....156                            |
| Betrunkene .....113.. 259                                     | Chines. Witorop. Balsam .....19                          |
| Bettler .....124.. 272                                        | Censur .....80.. 241                                     |
| Beulen = Seuche.....38.. 42.. 212                             | Chirurgen .....169.. 172.. 178                           |
| Bibergeil, amerik. oder engl. 193                             | Clubb, Verbot des Wortes...219                           |
| Bier mit Steinen gebraut .....20                              | Collegium Allg. Fürs. Armen =<br>Versorgung .....149     |
| Bier = und Brantweins = Ver-<br>schenkung am Sonntage 103.254 | Communications = Unterbre-<br>chung bei der Pest 31      |
| Bilder = Einfuhr = Verbot .....241                            | — — bei Vieh = Seuche 47                                 |
| Bildungs = Anstalten, medic. 164                              | Conduiten = Listen der Medici =<br>nal = Beamten.....171 |
| Blei = Verzinnung der Küchen =<br>Geschirre .....20           | Copulation an kirchl. Tagen 105                          |
| Bleitheile beim Brantwein ..194                               | Cordon bei der Pest.....31                               |
| Bliß = getödtete .....15                                      | Correspondenz, bedenkliche 51. 211                       |
| Bod = Fleisch .....194                                        | Couvertiren von Briefen, ver-<br>botnes .....52.. 211    |
| Boden = Lucken.....237                                        | Curiren.....2.. 3.. 169.. 180                            |
| Brantweins = Vermischung<br>mit Bleitheilen.....194           | D.                                                       |
| Brantwein = und Bier = Ver-<br>schenkung am Sonntage 103.254  | Dachrinnen = Schnee = Auswer-<br>fung.....234            |
| Brautraub .....65                                             | Dächer = Ausbesserung .....233                           |
| Breuholz umschnürt zu fahren 234                              | Deutsche, von deren Trans-<br>portirung Gerüchte .....59 |
| Briefe, hingeworfene .....58                                  | Diebstahls = Berichte .....218                           |
| Brücken abzutragen bei Vieh =<br>Seuchen .....47              | Druckschriften, verbotne.....86                          |
| Bäcker, verbotene .....86                                     | — begünstigte...89                                       |
| — begünstigte .....89                                         | Dudelsack .....205                                       |

| Seite                           | Seite    |                                   |             |
|---------------------------------|----------|-----------------------------------|-------------|
| Duell = Verwundete .....        | 5        | Feier der kirchlichen Tage 101    | 248         |
| Düna - Eis = Wege .....         | 235      | Feindliche Einfälle .....         | 51          |
| Durchzugehn gewohnte Pferde     | 233      | Feldscheerer .....                | 172         |
| <b>E</b>                        |          | Fenster = Einwerfen .....         | 226         |
| Ehetrennung, eigenmächt. 114.   | 265      | Festung, Kräuter = Suchen .....   | 6           |
| Ehezucht .....                  | 114. 265 | Feuerwerke .....                  | 61. 226     |
| Eid .....                       | 110. 258 | Fieber, gelbes .....              | 21. 202     |
| Eid der Franz. und Schweizer    |          | Fische, verdorbene 21. 194.       | 195         |
| gegen d. Revol. Grundsätze      | 53       | Fischbare Gewässer u. Flachs-     |             |
| Eigenmächtige Ehetren-          |          | und Hanf = Einweichung .....      | 20          |
| nung .....                      | 114. 265 | Fleisch, verdorbenes .....        | 21          |
| Einwerfen von Fenstern .....    | 225      | Fluchen und Schwören 121.         | 258         |
| Eis, schwaches .....            | 235. 236 | Fracks .....                      | 160. 161    |
| Eis = Eßcher .....              | 235      | Frankreich, poliz. Maßregeln      |             |
| — Rücken .....                  | 234      | in Hinsicht auf .....             | 53          |
| Entweihung des Religiösen auf   |          | Französl. Revol. Grundsätze ..... | 52          |
| den Theater .....               | 258      | Franzosen = Eid .....             | 53          |
| Epaulette .....                 | 156. 28  | Füchse .....                      | 69. 75      |
| Epidemieen .....                | 29. 201  | Fuhrwerken am Sonntage .....      | 252         |
| Epidemieen = Anzeige .....      | 3. 203   | — nach verschlossenen             |             |
| Equipagen .....                 | 162      | Pforten .....                     | 268         |
| — Ordn. für Theater,            |          | <b>G.</b>                         |             |
| Bälle u. Masqueraden in Riga    | 231      | Gassen = Bettler .....            | 125         |
| Erdrückung der Säuglinge ..     | 237      | — Laternen .....                  | 215         |
| Erfrorne .....                  | 14       | — Unfug .....                     | 60. 64. 222 |
| Erfältungs = Krankheit .....    | 201      | Gastereien am Sonntage 104.       | 256         |
| Ersäufte .....                  | 14       | Gebet mit den Arbeitern .....     | 105         |
| Ertrunkene .....                | 12       | Gedichte als Bettelei = Vor-      |             |
| Erwürgte .....                  | 15       | wand .....                        | 138         |
| <b>F.</b>                       |          | Gefallnes Vieh nicht zu ver-      |             |
| Fahr = Unfug .....              | 68. 229  | füttern .....                     | 20          |
| Fahrzeuge, ausgespannte ..      | 234      | — — zu verscharren                |             |
| Fahren mit Getränk = Tonnen     |          | und wie .....                     | 17. 45      |
| am Sonntage .....               | 252      | Gefährlicher Kranken Anzeige      | 8           |
| Fall = und Stoß = Verletzte ... | 15       | Gefährliche Personen und          |             |
| Fastnachts = Spiele .....       | 221      | Grundsätze .....                  | 52          |
| Federn auf den Hüten ...        | 160. 28  | Gelbes Fieber .....               | 21. 202     |

|                                  | Seite     |                                  | Seite           |
|----------------------------------|-----------|----------------------------------|-----------------|
| General = Staats = Doctor 1..172 |           | Handel und Wandel an kirch-      |                 |
| Gerüchte, Verbreitung nach =     |           | lichen Tagen .....               | 104.. 252       |
| theiliger .....                  | 59.. 212  | Handeln mit Arzneien .....       | 2.. 17          |
| Gerüste .....                    | 233       | Handels = Unterbrechung bei      |                 |
| Gesellschaften .....             | 219       | Seuchen .....                    | 31.. 47         |
| Getränk = Verfäbren und Ver =    |           | Hand = Laternen .....            | 217             |
| kauf am Sonntage .....           | 254       | Hanf = u. Flachs = Einweichung   | 20              |
| Gewaltthaten .....               | 62.. 228  | Haus = Disciplin, religiöse ...  | 105             |
| Gewehr = tragen und ziehen       | 65.93     | Haus = Gewaltthat .....          | 62              |
|                                  | 218.. 219 | Haus = Gottes = Dienst .....     | 97              |
| Gift = Verkauf .....             | 17.. 191  | Haut Abziehn an Seuchenge =      |                 |
| Gilete .....                     | 160       | fallnen Viehs .....              | 45              |
| Glas Platten zur Schutz =        |           | Hazard = Spiele .....            | 119.. 267       |
| Blattern = Lymphy .....          | 26        | Hebammen .....                   | 6.. 186         |
| Glitsch = Bahnen .....           | 235       | Heringe, verdorbne .....         | 194             |
| Glocken an den Pferde = Ge =     |           | Hegerei .....                    | 106.. 108.. 257 |
| schirren .....                   | 231       | Hochverraths = Verdachts = Com = |                 |
| Gold und Silber auf Klei =       |           | mission .....                    | 54              |
| vern .....                       | 157       | Hochzeit = Aufwand .....         | 151             |
| Gottes = Acker .....             | 16        | Hochzeiten der Bauern ..         | 151. 158        |
| Gottes = Lasterung .....         | 109.. 258 | Hochzeiten a. Sonntage           | 102.105.256     |
| Gottes = Namens = Mißbrauch      |           | Hornvieh = Seuchen .....         | 43              |
| auf dem Theater .....            | 258       | Hospitälcr .....                 | 145             |
| Gouvern. Committee d. Schutz =   |           | Hüte, runde .....                | 28.. 160        |
| Blattern .....                   | 24        | Hunde .....                      | 70.. 238        |
| Gouvernements = Uniform          | 158.284   | Hündinnen zu halten .....        | 70              |
| Gräber = Tiefe .....             | 16        | Hundswuth .....                  | 71              |
| Grundsätze, gefährliche .....    | 52        | Hurerei .....                    | 114.. 266       |
| Guts = Aerzte, Rig. ....         | 175       | Huren Schemel .....              | 115             |
| Guyton = Norveauische Käu =      |           | Husaren = Tracht .....           | 156             |
| cherung .....                    | 33        |                                  |                 |
|                                  |           | I.                               |                 |
| H.                               |           | Impf = Schutz = Blattern .....   | 25              |
| Häusliche Religiosität .....     | 105       | — Berichte .....                 | 26              |
| — Sittlichkeit .....             | 113       | Inspector der Med. Verw. ....    | 171             |
| Halstücher .....                 | 160       | Insulten .....                   | 61.. 224        |
| Handwerker = Zusammenkünfte      |           | Irreligiosität in Worten         | 109.. 258       |
| am Sonntage .....                | 253       | Jugendzucht .....                | 112.. 260.. 263 |

| Seite                                                          | Seite                                                             |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Junge Leute in den Ehenken 260                                 | Kräuter = Sammeln ..... 6.. 180                                   |
| K.                                                             | Kragen ..... 160.. 162                                            |
| Kalen = Balken ..... 235                                       | Kranke auf der Straße ..... 237                                   |
| Kalender = Privilegium ..... 90                                | Krankheiten, ansteckende 29.. 201                                 |
| Kapellen und Kreuze ..... 106                                  | Krankheits = Attestate ..... 5.. 172                              |
| Kaporischer Thee ..... 19                                      | Krans = Augen Verkauf ..... 17                                    |
| Kartoffeln, unreife ..... 195                                  | Kreis = Aerzte ..... 4.. 172                                      |
| Katalogen der Buchhändler ..... 243                            | — Hebammen ..... 187                                              |
| Keller = Luchten ..... 234                                     | — Schutzblatt Committee 24                                        |
| — Trummen = Bücher ..... 235                                   | Kreuze und Kapellen ..... 106                                     |
| Kinder gegen die Eltern ..... 112                              | Krons = Aerzte ..... 171.. 173                                    |
| — in der Kirche ..... 95                                       | — Apotheker ..... 180                                             |
| Kindlein Jesu = Spiel ..... 221                                | Küchen = Geschirrs = Blei = Ver =<br>zinnung ..... 20             |
| Kindtaufen = Aufwand ..... 151                                 | Kuh = Pocken ..... 24                                             |
| Kirchen = Anstands = Aufseher ..... 247                        | Kunzens Balsam ..... 19.. 193                                     |
| — Begräbnisse ..... 16                                         | L.                                                                |
| — Bettler ..... 137                                            | Lärmen und Schreien ..... 60.. 222                                |
| — Bücher, russische ..... 291                                  | Landarten = Verbot ..... 88.. 89                                  |
| — Gehen ..... 85.. 247                                         | Laternen ..... 215                                                |
| — Gehens Abhaltung 98. 248                                     | Lazareth ..... 8.. 190                                            |
| — Pfosten ..... 92                                             | Lebens = Mittel, unges. 21. 194. 195                              |
| — Respect ..... 91.. 246                                       | Leichen = Begängnisse am Sonn =<br>tage ..... 4                   |
| — Thüren Verschließung 95                                      | — Besichtigung ..... 4                                            |
| — Vormünder ..... 94.. 96                                      | — Bestattung wenn? ..... 8                                        |
| — Weges Respect ..... 93                                       | — Obduction 3.. 4.. 5.. 172                                       |
| Kirchliche Polizei ..... 91                                    | Leuchin, Balsams = Fabrikant 19                                   |
| Kirchlicher Tage Feier ..... 101.. 248                         | Lettischer Grammatik Verfasser =<br>fers Censur = Handel ..... 80 |
| Kirchspiels = Aerzte ..... 174                                 | Livreten ..... 158.. 160                                          |
| Kleider = Handel ..... 21                                      | Locken ..... 162                                                  |
| — Ordnungen ..... 154                                          | Löser = Dürre ..... 39                                            |
| — Trachten ..... 157                                           | Lotterieren ..... 123.. 270                                       |
| Klingbeutel ..... 95                                           | Lüchse ..... 75                                                   |
| Klingen = Stöcke ..... 68                                      | Lüden der Keller ..... 234                                        |
| Kopffsteuer = Freiheit der Apo =<br>theker = Lehrlinge ..... 5 | — der Böden ..... 237                                             |
| Kopffsteuer = Unruhen ..... 56                                 |                                                                   |
| Kosaken = Tracht ..... 156                                     |                                                                   |

|                                   | Seite     |                                   | Seite           |
|-----------------------------------|-----------|-----------------------------------|-----------------|
| Luft in den Schulzimmern.....     | 22        | Mummen = Scherzen.....            | 221             |
| Lumpen = Einfuhr .....            | 21        | N.                                |                 |
| Luft = Feuer .....                | 227       | Nachdruck der Nat. Schulbüchers 9 |                 |
| Luzis = Gesetze.....              | 150       | Nachtwachen.....                  | 213             |
| Lymphy der Schuß = Blattern       | 25        | Nike z. Bär = u. Wolfs Jagd       | 75. 78          |
| M.                                |           | Nicht = Aerzte als Impfer der     |                 |
| Mäntel wie die Milit.....         | 156       | Schuß = Blattern.....             | 25              |
| Märkte bei Vieh = Seuche .....    | 47        | O.                                |                 |
| Marionetten.....                  | 221       | Obductionen.....                  | 3.. 4.. 5.. 172 |
| Maskeraden = Equip. Ordn.....     | 231       | Oculist .....                     | 7.. 189         |
| — Kleidung .....                  | 161       | Operateur d. Med. Verwalt. ..     | 171.            |
| Maskirte Personen.....            | 223       | Opfern .....                      | 106             |
| Medicamenten = Aufbewahrung       |           | Ordnungen, Rig. Apotheker =       |                 |
| und Handel.....                   | 16        | und Medic. ....                   | 167             |
| Medic. b. ansteckenden Krankh. 30 |           | P.                                |                 |
| Medicinal = Aufsicht .....        | 1.. 165   | Pactum mit dem Teufel 107..       | 258             |
| — Beamte 4..                      | 171.. 173 | Pariren beim Spiel .....          | 268             |
| — Bildungsanstalt.                | 164       | Patrouillen .....                 | 215             |
| — Censur.....                     | 242       | Persönliche Sicherheit .....      | 62              |
| — Haupt = Verordn.                | 164       | Pest.....                         | 30.. 202        |
| — Ordnungen, Rig.                 | 167       | Pferde, durch zu gehn ge =        |                 |
| — Pragis .....                    | 2.. 167   | gewohnte .....                    | 233             |
| — Rath.....                       | 1         | — mit wie vielen zu fah =         |                 |
| — Verwaltung 2.166.170            |           | ren.....                          | 162.. 231       |
| Medic. popul. Schriften .....     | 176       | — unter Aufsicht .....            | 234             |
| Meineid.....                      | 259       | — Geschirrs = Glocken... 231      |                 |
| Mellins Landarten .....           | 88        | — Räude.....                      | 33.. 50         |
| Mercurius sublim. Verkauf... 17   |           | — Rennen .....                    | 231             |
| Militair zu requiriren .....      | 215       | — Seuchen und Mittel 38           |                 |
| — Kleidung .....                  | 155       | 41.. 42                           |                 |
| — Schüler Schuß = Blat =          |           | Pflaumen, verbotne.....           | 195             |
| tern = Impfung .....              | 28        | Pharmaceut. Gesellschaft .....    | 185             |
| Mineral = Wasser.....             | 193       | Pöblich Verstorbner Anzeige ..    | 8               |
| Mittel bei Scheintodten .....     | 9         | Pocken und deren Inocul. 22..     | 195             |
| — bei Vieh = Seuchen .....        | 36        | Pöblicher Mißbrauch.....          | 223             |
| Moden der Kleider .....           | 157       | Poudres d'Es.....                 | 19.. 193        |
| Musse, akad., in Dorpat .....     | 219       | Pragis, medic... 2.. 3..          | 169.. 190       |

|                                 | Seite         |                                  | Seite          |
|---------------------------------|---------------|----------------------------------|----------------|
| Predigt = Stübungen .....       | 94            | Sanct = Marten = Spiel .....     | 221            |
| Pritschen .....                 | 224           | Sand = Graben u. Gruben 69.      | 237            |
| Privat = Andacht .....          | 97            | Schauspielhaus = Anstand .....   | 231            |
| Prozessionen .....              | 219           | — EquipagenOrdn. 264             |                |
| Prozeß = Akten, Auszüge .....   | 244           | Schauspieler Mißbrauch des       |                |
| Publicationen Gültigkeit 58.    | 212           | Namens Gottes .....              | 258            |
| Pugatschews Aufruhr .....       | 56            | Scheide = Wasser = Verkauf ..... | 17             |
| Pulver, Schieß = .....          | 235           | Scheintod .....                  | 9.. 190        |
| Pulver = Machen .....           | 236           | Schellen am Pferde = Geschirr    | 231            |
| Q.                              |               | Schießen, verbotnes 61..68..     | 226            |
| Quarantaine .....               | 31., 32.. 202 | Schieß = Pulver .....            | 235            |
| R.                              |               | Schießgewehr, geladn. 68.228.    | 236            |
| Räucherung, Guyton Mor =        |               | Schieß = Uebungen d. Artillerie  | 233            |
| veauische .....                 | 33            | Schildwachen .....               | 62.. 213.: 218 |
| Räude der Pferde .....          | 33.. 50       | Schlägerei an kirchl. Stellen    | 91.93          |
| Raubthier = Jagd .....          | 75            | Schnee = Abwerfen vom Dache      | 234            |
| Recepte .....                   | 182           | Schreien auf der Straße 60..     | 222            |
| Recruten wo nicht zu greifen .. | 93            | Schriften, populäre medicin. 176 |                |
| — Empfangs = Aerzte .....       | 5             | — über Schutzblattern 198        |                |
| Reineri, Augen = Arzt .....     | 7.. 189       | — über Vieh = Seuchen 211        |                |
| Reisen am Sonntage .....        | 104           | Schul = Zimmer = Luft .....      | 22             |
| Reit = Unfug .....              | 229           | Schuß = Blattern .....           | 22.. 190       |
| Religiöns = Entweihung auf      |               | Schwangere, unehelich = .....    | 114            |
| dem Theater .....               | 258           | Schweine = Fütterung mit ge =    |                |
| — Streitigkeiten 109..          | 257           | fallnem Vieh .....               | 20             |
| Rettings = Anstalt, Rig., für   |               | Schweizer bei d. kath. Kirche    | 247            |
| Ertrunkene .....                | 190           | Schweizer = Eid .....            | 53             |
| Revolutions = Grundsätze .....  | 52            | Schwören .....                   | 110.. 258      |
| Ritterschafts = Arzt .....      | 173           | Sectirerei .....                 | 109.. 257      |
| Röhrstellen, gebffnete .....    | 234           | Seiten = Pferde = Anspann .....  | 231            |
| Ruhr .....                      | 201           | Seuche, venerische .....         | 32             |
| S.                              |               | — unter dem Vieh 33..            | 206            |
| Sackpfeifen .....               | 265           | Sibirische Pferde = Krankheit .. | 42             |
| Säuglinge nicht zu erdrücken    | 237           | Sicherheit, öffentliche .....    | 221            |
| Saizsäure, übersaure .....      | 39            | — persönliche 62.224.228         |                |
| Samarins Versütt. gefallen      |               | Soldaten = Bezeichnung .....     | 218            |
| Viehs .....                     | 20            | Sonntags = Arbeiten 99. 101..    | 249            |

|                              | Seite         |                                | Seite           |
|------------------------------|---------------|--------------------------------|-----------------|
| Sonntags = Beerdigungen      | 101           | Strusen = Bettler              | 131             |
| — Feier                      | 101.. 248     | Stumme Bettler                 | 134             |
| — Handel und Wan-            |               | Stummer Wein                   | 194             |
| del                          | 103.. 252     | Sturm = Läuten                 | 222             |
| — Hochzeiten                 | 102.. 256     | T.                             |                 |
| — Reisen                     | 104           | Tänze, poln. und franz.        | 264             |
| — Schenkerei                 | 103.. 254     | Teufels = Bündniß              | 107.. 258       |
| — Spielen                    | 104.. 254     | Theater = Anstand              | 264             |
| — Unfug                      | 102           | Theater = Equipagenordnung     | 231             |
| — Vergnügungen               | 104.. 256     | Thee, Kaporischer              | 19              |
| Sperre der Wege bei der Pest | 31            | Theer = Tonnen                 | 227             |
| — bei Vieh = Seuchen         | 47            | Thier = Gefahr u. Schaden      | 69. 237         |
| Spiele                       | 118.. 267     | Thier = Aerzte                 | 207             |
| — am Sonntage                | 104           | Todes = Kennzeichen            | 9               |
| Spiel = Schulden             | 120           | Todten = Acker                 | 16              |
| Spione                       | 52            | Tolle Hunde und Wölfe          | 69              |
| Spitzen = tragen             | 157           | Toupet                         | 162             |
| Sprechen, ungebührliches     | 58. 212       | Trauer = Lugus                 | 153             |
|                              | 263           | Trauung an kirchlichen Tagen   | 105             |
| Spülchen                     | 195           | Trunkenheit                    | 113.. 259       |
| Stadt = Physici              | 174           | — in der Kirche                | 93              |
| Stangen statt Strängen       | 231           | Tuch, ungekrumpnes             | 101             |
| Steine zum Bierbrauen        | 20            | Typhus                         | 32.. 206        |
| Stein = Eur                  | 190           | U.                             |                 |
| Steindruck's = Censur        | 245           | Ueberfälle                     | 62.. 228        |
| Sterbenden = Behandlung      | 8             | Unbesonnenheits = Gefahren     | 68. 229         |
| Sterbe = Fälle               | 9             | Unhel. Kinder Zahl = Aufgabe   | 118             |
| Stiefel                      | 160           | Unfug in der Kirche            | 93.. 246        |
| Stöcke mit Klängen           | 68            | Ungeſittetheit d. jungen Leute | 262             |
| Stoß = und Fall = Verletzte  | 15            | Uniform der Gouvern.           | 158.. 28        |
| Strängen = Anspann           | 231           | Uniform, Militair =            | 155             |
| Straf = Pfosten              | 92            | Unkeuschheit                   | 114.. 266       |
| Straßen = Bettler            | 125           | Unruhen unter den Bauern       | 56              |
| — Laternen                   | 215           | V.                             |                 |
| — Unfug                      | 60.. 64.. 222 | Vaccination                    | 22.. 196        |
| Streitigkeiten über Reli-    |               | Venerische Seuche              | 32.. 204        |
| gion                         | 109.. 258     | Verbot von Schriften           | 80. 86. 89. 245 |

|                              | Seite    |                             | Seite         |
|------------------------------|----------|-----------------------------|---------------|
| Verbrechen in tranknem Mute  | 240      | Waffen = Stöcke             | 68            |
| Verbrennen gefallnen Viehes  | 45       | Wäsche = trocken am Sonn-   |               |
| Verfüttern desselben         | 20       | tage                        | 253           |
| Vergnügungen am Sonn-        |          | Walzen                      | 262           |
| tage                         | 104. 256 | Werbung                     | 66. 229       |
| Verkauf von Getränken am     |          | Wetoschnikows Balsam        | 19            |
| Sonntage                     | 254      | Wetten beim Spiele          | 269           |
| Verkehr am Sonntage          | 103. 251 | Widersprechen dem Prediger  |               |
| Verfrühen                    | 254      | auf der Kanzel              | 94            |
| Versammlungen                | 218. 232 | Wiederbelebung Scheintodrer | 15            |
| Verscharren gefalln. Viehes  | 17. 45   | Wilde Thiere                | 69            |
| Verwahrlosungs = Gefahren    | 68       | Wirthschaft vor der Ehe     | 114           |
| Verwundete im Zweikampfe     | 5        | Witornpischer Balsam        | 19            |
| Verzinnen des Küchen = Ge-   |          | Wolfs = Jagd und Neze       | 77. 241       |
| schirres mit Blei            | 20       | Würfel = Spiel              | 118. 267      |
| Vieh = Märkte, unterbrochene | 47       |                             | 3.            |
| Vieh = Seuchen               | 33. 206  | Zauberer                    | 106. 108. 257 |
| Viehs, gefallnen, Verschar-  |          | Zigeuner                    | 176           |
| zung                         | 17. 35   | Zucht, äußere               | 112           |
| Bitriol = Verkauf            | 17       | Zufalls = Gefahren          | 68            |
| Borwände zum Betteln         | 138      | Zungenkrebs                 | 209           |
| W.                           |          | Zusammenkünfte              | 218           |
| Wachen, Schild = u. Nacht    | 62. 213  | Zweikampf = Verwundete      | 5             |
| Wacht = Parade, Respekt      | 63. 233  |                             |               |